



**BOCHOLT**

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
der Stadt Bocholt zum 31. Dezember 2016**

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt  
Prüfen | Berichten | Beraten

### **Vertrauliches Dokument**

Dieser Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine vertraulich zu behandelnde Unterlage für eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bocholt.

Erst wenn vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen wird,  
dass der Bericht in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden soll,  
wird er Unterlage einer öffentlichen Sitzung.

**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis .....	4
Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen .....	5
1 Vorbemerkungen .....	6
1.1 Zum Bericht .....	6
1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis .....	6
2 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses .....	7
2.1 Prüfungsauftrag .....	7
2.2 Gegenstand der Prüfung .....	8
2.3 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze .....	8
2.4 Prüfungsziele und -schwerpunkte .....	9
2.5 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer .....	10
3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss.....	12
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters.....	12
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt.....	12
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt.....	13
3.2 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.....	15
3.3 Unregelmäßigkeiten .....	15
3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen .....	15
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	19
4.1 Abwicklung des Jahresabschlusses 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters.....	19
4.2 Erledigung Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren .....	19
4.3 Finanzbuchhaltung .....	21
4.3.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung .....	21
4.3.2 Prüfung der Buchführung.....	21
4.3.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems .....	22
4.3.4 Anlagenbuchhaltung .....	23
4.3.5 Prüfung der Zahlungsabwicklung .....	24
4.4 Internes Kontrollsystem (IKS) .....	27
4.5 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung.....	27
4.6 Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen.....	32
4.7 Jahresabschluss 2016 .....	32
4.7.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss .....	33
4.7.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen .....	33

4.7.3	Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen .....	41
4.7.4	Bilanz .....	44
4.7.4.1	Grünflächen (ohne Park- und Grünanlagen).....	45
4.7.4.2	Wohnbauten .....	49
4.7.4.3	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens .....	50
4.7.4.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden .....	52
4.7.4.5	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	54
4.7.4.6	Liquide Mittel .....	60
4.7.4.7	Eigenkapital .....	65
4.7.4.8	Sonderposten für Beiträge .....	69
4.7.4.9	Sonstige Rückstellungen, Verpflichtungen gem. § 107 b BeamtVG ..	70
4.7.4.10	Sonst. Rückstellungen, Mehrarbeitsausgleich Feuerwehrbeamte..	72
4.7.4.11	Passive Rechnungsabgrenzung, Ökosponsoring.....	74
4.7.5	Anhang .....	76
4.8	Lagebericht .....	81
5	Planung und Ausführung der Haushaltswirtschaft .....	84
5.1	Haushaltssatzung.....	84
5.2	Haushaltsplan.....	84
5.3	Nachtragssatzung.....	85
5.4	Vorläufige Haushaltsführung.....	86
5.5	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung .....	86
5.6	Liquidität .....	86
5.7	Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft .....	86
6	Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung .....	90
6.1	Produkt- und projektbezogene Feststellungen.....	90
6.2	Technische Prüfung und Vergabewesen.....	129
6.2.1	Allgemeines .....	129
6.2.2	Vergaben im technischen Bereich - Einzelfeststellungen 2016.....	139
6.2.3	Prüfung von Bauabrechnungen 2016.....	141
6.3	Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung .....	154
7	Prüfung delegierter Sozialleistungsaufgaben .....	162
7.1	Gewährung von Leistungen nach dem SGB II .....	162
7.2	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII .....	165
8	Sicherheit der Informationstechnik .....	168
9	Datenschutz .....	170
10	Bestätigungsvermerk.....	173

**Abkürzungsverzeichnis**

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DSG	Datenschutzgesetz
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EWIBO	Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH
FB	Fachbereich
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GO	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KuBAal	Kulturquartier Bocholter Aa und Industriestraße
LHO	Landeshaushaltsordnung
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
RdErl	Runderlass
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch -
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achstes Buch -
SGB XII	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch -
TVgG	Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften

**Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen**

1.1	Büro des Bürgermeisters
1.2	Rechnungsprüfungsamt (RPA)
1.3	Gleichstellungsbeauftragte
10	FB Zentrale Verwaltung
11	FB Stadtentwicklung und IT
12	FB Finanzen
20	FB Öffentliche Ordnung
21	FB Kultur und Bildung
22	FB Soziales
23	FB Jugend, Familie, Schule und Sport
24	Feuerwehr
25	Rechtsreferat
30	FB Stadtplanung und Bauordnung
31	FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft
33	FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün
35	Umweltreferat
ESB	Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt
GWB	Gebäudewirtschaft Bocholt

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Zum Bericht

Das RPA legt hiermit als örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Bocholt vor. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts ist diesem Bericht nicht beigelegt. Das Schreiben vom 15.08.2017 zum vollständigen Entwurf des Jahresabschlusses 2016 wurde den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mit E-Mail vom 23.08.2017 übersandt. Auf Wunsch können diese Unterlagen erneut zur Verfügung gestellt werden.

### 1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis

Wesentliche Ergebnisse oder Feststellungen der Prüfung sind im Bericht als Prüfungsbemerkungen bezeichnet. Verschiedene Prüfungsbemerkungen sind mit einem B mit oder ohne Ziffer versehen und eingerahmt dargestellt. Hierdurch werden wesentliche Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse herausgestellt. Die Bemerkungen können Beanstandungen enthalten, aber auch positive Feststellungen, Hinweise oder Anregungen. Dem Bürgermeister wird gemäß § 101 Abs. 2 GO die Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen. Die Prüfungsbemerkungen haben folgende Bedeutung:

**B / mit Ziffer** = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters im Sinne von § 101 Abs. 2 GO NRW erwartet wird.

**B ohne Ziffer** = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird, wenn eine Auffassung oder Aussage nicht anerkannt wird oder er hierzu Stellung nehmen möchte.

Erfolgt keine Stellungnahme, gelten die Ausführungen als anerkannt.

## 2 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

Die Stadt Bocholt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (31.12.) gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 1 GemHVO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

### 2.1 Prüfungsauftrag

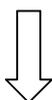
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.06.2017 den Entwurf des Jahresabschlusses 2016 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen, vgl. Vorlage 107/2017. Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben nach § 101 Abs. 1 GO bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 8 GO des Rechnungsprüfungsamtes als örtliche Rechnungsprüfung.

Das RPA bedient den Ausschuss in der Weise, dass es seinen Prüfungsbericht über Art, Umfang und Durchführung der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einschließlich einer vorgeschriebenen Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse in einem Bestätigungsvermerk oder Vermerk über eine Einschränkung oder seine Versagung dem Ausschuss zur Beratung und zur Beschlussfassung vorlegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dem Prüfergebnis des RPA anschließen oder zu anderen Ergebnissen kommen.

Gem. § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung erstreckt sich ferner darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Zudem sind in die Prüfung die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind, vgl. § 101 Abs. 6 GO.

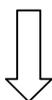
Die folgende Übersicht veranschaulicht den Ablauf der Jahresabschlussprüfung mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten:

Rechnungsprüfungsamt



- o Prüfung Jahresabschluss (§ 103 GO)
- o Bestätigungsvermerk Prüfer (§ 103 Abs. 6 GO)
- o Bestätigungsvermerk RPA (§ 101 Abs. 8 GO)
- o Ausräumverfahren (soweit erforderlich)

Rechnungsprüfungsausschuss



- o Prüfung Jahresabschluss (§ 101 GO)
- o Prüfbericht (§ 101 GO)
- o Bestätigungsvermerk (§ 101 Abs. 3 GO)
- o Unterschrift Vorsitzender (§ 101 Abs. 7 GO)

## Stadtverordnetenversammlung

- o Feststellung des geprüften JA (§ 96 GO)
- o Verwendung Überschuss/Fehlbetrag (§ 96 GO)
- o Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 GO)

## 2.2 Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss setzt sich gem. § 37 GemHVO aus folgenden Bestandteilen und Anlagen zusammen:



Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 07.08.2017 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister am selben Tag bestätigt. Dieser ist Gegenstand der Prüfung durch das RPA. Insofern konnte die abschließende Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Gegenstand der Prüfung sind ferner die weiteren in § 103 Abs. 1 GO genannten Pflichtaufgaben (mit Ausnahme der Prüfung des Gesamtabschlusses) sowie die durch die Stadtverordnetenversammlung dem RPA übertragenen freiwilligen Aufgaben gem. § 103 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung.

## 2.3 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung erfolgte risikoorientiert. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit getroffen werden konnten. Damit Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können, muss das Risiko der

Abgabe eines positiven Gesamturteils trotz etwaiger Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko) auf ein akzeptables Maß reduziert werden<sup>1</sup>. Insoweit wurden folgende Prüfungsrisiken berücksichtigt:

- Inhärentes Risiko: Anfälligkeit des Prüffeldes für das Auftreten von Fehlern
- Kontrollrisiko: Gefahr, dass die Fachbereiche selbst Fehler nicht durch ein fachbereichsinternes IKS verhindern, aufdecken oder korrigieren können
- Entdeckungsrisiko: Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler durch die Prüfung nicht entdeckt werden.

Aufbauend auf der Risikoeinschätzung wurden vom RPA eine Prüfplanung erstellt und Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Erkenntnisse der unterjährigen Prüfungen haben u. a. Anhaltspunkte für die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte geliefert.

Darüber hinaus schließt die Abschlussprüfung eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

An der Prüfung dieses Jahresabschlusses waren alle Prüfer des RPA beteiligt. Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung des Prüfberichtes und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 27.02.2018.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Verzeichnissen und Arbeitspapieren des RPA ausführlich dokumentiert. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

## **2.4 Prüfungsziele und -schwerpunkte**

Unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und der Prüfungserkenntnisse und -feststellungen aus der intensiven Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre durch das RPA waren insbesondere folgende Prüfungsgegenstände Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses 2016:

1. Ergebnis- und Finanzrechnung
2. Bilanz
  - 2.1. Grünflächen (ohne Park- und Grünanlagen)
  - 2.2. Wohnbauten
  - 2.3. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
  - 2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden
  - 2.5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
  - 2.6. Liquide Mittel
  - 2.7. Eigenkapital
  - 2.8. Sonderposten für Beiträge

---

<sup>1</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200, "Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen", S. 12

- 2.9. Sonstige Rückstellungen (hier: Rückstellung nach BeamtVG, Rückstellung für Mehrarbeitsausgleich Feuerwehrbeamte)
- 2.10. Passive Rechnungsabgrenzung (hier: Ökosponsoring)
3. Anhang
4. Lagebericht
5. Ermächtigungsübertragungen bei Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 GemHVO

Darüber hinaus finden sich in Kapitel 6 dieses Berichtes produktbezogene, technische sowie vergaberechtliche Prüfungen.

Die Prüfungsschwerpunkte sowie Tiefe und Breite der Prüfung werden bei den Folgeprüfungen so verändert, dass im Laufe der Jahre wiederkehrend alle für den Jahresabschluss wesentlichen Prüfbereiche abgedeckt werden.

## **2.5 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer**

### **Prüfungsunterlagen**

Als Prüfungsunterlagen dienten neben dem Jahresabschluss 2016 mit dem Lagebericht insbesondere die Unterlagen der Finanzbuchhaltung. Des Weiteren wurden u. a. Verträge, Rats- und Ausschussbeschlüsse, Satzungen, Akten und sonstige schriftliche Unterlagen zugrunde gelegt. Erbetene Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den städt. Fachdienststellen bereitwillig erbracht worden.

### **Vollständigkeitserklärung**

Eine Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss ist nicht vorgeschrieben. Sie wurde vom RPA auch nicht verlangt. Das RPA ist der Auffassung, dass der Kämmerer vor der Zuleitung des von ihm aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses an den Bürgermeister durch seine Unterzeichnung zum Ausdruck gebracht hat, dass dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht und richtig und vollständig ist. Die Bestätigung des Bürgermeisters umfasst eine vergleichbare Bestätigung.

### **Prüfungsdauer**

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung ist gesetzlich nicht ausdrücklich ein abgegrenzter Zeitraum bestimmt worden. Gleichwohl ergibt sich aus der Einordnung der Prüfung des Jahresabschlusses in den Verfahrensablauf der Aufstellung und Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses, dass für die Durchführung der Prüfung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen ist einerseits, dass der Bürgermeister den Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres folgenden Jahres dem Rat zuzuleiten hat (§ 95 Abs. 3 S. 2 GO). Andererseits hat der Rat der Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen (§ 96 Abs. 1 S. 1 GO). In diesem Zeitraum muss die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses erfolgen. Da die gesetzlichen Fristvorgaben für die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten wurden, verzögerte sich dementsprechend auch die Abschlussprüfung. Zur Vorbereitung der Prüfung und um nicht zu einer weiteren Verzögerung beizutragen, wurden Vorgänge in der Finanzbuchhaltung, die Zahlungsabwicklungen und andere Maßnahmen teilweise laufend und somit bereits vor dem Abschluss geprüft. Wie auch schon bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre praktiziert, wurden

schon vor Abschluss fertig gestellte Teile geprüft. Die Prüfungsdauer lässt sich somit nicht genau angeben.

### 3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

#### 3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

##### 3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2016 wurden nach Auffassung des RPA u. a. folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2016 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 733,76 Mio. € auf 748,31 Mio. € erhöht (= +14,55 Mio. €).
- Zum 31.12.2016 verfügt die Stadt Bocholt über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von fast 45,0 Mio. € (Vorjahreswert = 23,0 Mio. €). In den Folgejahren wird die Liquidität voraussichtlich weiter leicht ansteigen.<sup>2</sup>  
Im Haushaltsjahr 2016 wurden keine Kassenkredite aufgenommen.
- Die leicht gesunkene Eigenkapitalquote mit 42,88 % (Vorjahreswert 43,09 %) wird weiterhin als gut bewertet. Der Mittelwert vergleichbarer Kommunen liegt laut der Gemeindeprüfungsanstalt (Vergleichsjahr 2015) bei 20,90 %. Durch das positive Jahresergebnis konnte der in den Jahren 2014 und 2015 stattgefundene Abbau des Eigenkapitals teilweise wieder ausgeglichen werden.
- Die Ausgleichsrücklage hat nach Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2016 einen Bestand von 68,05 Mio. €.
- Die Infrastrukturquote sinkt. Das lässt darauf schließen, dass die Abschreibungen höher sind als die getätigten Investitionen. Die Altersstruktur des Infrastrukturvermögens ist allerdings noch bedenkenfrei.
- Das Haushaltsjahr 2016 schließt entgegen der Erwartung mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 4,7 Mio. € ab. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz ist dies eine Verbesserung um 12,9 Mio. €. Ursächlich für die Abweichung sind u. a. folgende Aspekte:
  - Die finanziellen Auswirkungen der Flüchtlingskrise waren schwer kalkulierbar. Durch das Einrichten von Landesnotunterkünften und den Erhalt weitere nicht planbarer Landeszuweisungen wurde der Haushalt entlastet.
  - Die Erhöhung der Hebesätze führte zu Mehrerträgen bei der Grund- und Gewerbesteuer.
  - Das Ergebnis des Bodenfonds trug im Saldo mit 0,8 Mo. € zu einer Verbesserung bei. Weitere 0,865 Mio. € wurden durch den Verkauf von Grundstücken des Umlaufvermögens erzielt.
  - Belastet wurde das Jahresergebnis durch eine Steigerung bei den Rückstellungen (Zuführung Pensionsrückstellung, Rückstellung Sanierung Tiefgarage,

<sup>2</sup> s. Vorbericht zum Haushalt 2018, S. 57

Rückstellung für Gewerbesteuerverfahren) sowie Mehraufwendungen im Bereich der Flüchtlingshilfe.

Weitere Ertrags- und Aufwandspositionen mit Veränderungen sind dem Anhang/Lagebericht zu entnehmen.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zum wirtschaftlichen Verlauf und zur Lage der Stadt insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

### 3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt

Im Lagebericht ist neben einer Analyse der Haushaltswirtschaft auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bocholt einzugehen (§ 48 GemHVO). Es wurden u. a. folgende wesentliche Chancen und Risiken durch die Verwaltung erläutert<sup>3</sup>:

- Unter Berücksichtigung des Ergebnisses für 2016, der Planzahlen zum Haushalt 2017 sowie der mittelfristigen Finanzplanung beträgt die Ausgleichsrücklage im Jahr 2020 voraussichtlich noch 36,7 Mio. €<sup>4</sup>. Trotz bestehender Unsicherheiten ist davon auszugehen, dass die Ausgleichsrücklage in den nächsten 5-6 Jahren noch ausreichend Bestand hat, um Defizite aufzufangen.
- Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft werden weniger Schlüsselzuweisungen erwartet.
- Die Eigenkapitalquote ist weiterhin gut.
- Die Verbindlichkeiten betragen ca. 1.650 € pro Einwohner. Die GPA hat in ihrem Prüfungsbericht darauf hingewiesen, dass Bocholt weniger Verbindlichkeiten bilanziert hat als ca. 75 % der Vergleichskommunen.
- Aufgrund der guten Liquidität – auch im Jahr 2017 – ist die Zahlungsfähigkeit jederzeit sichergestellt. Es wird nach alternativen Anlagemöglichkeiten gesucht, um noch Zinserträge zu generieren.
- Die wesentlichen Kennzahlen aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2016 belegen, dass die Stadt Bocholt einen guten finanziellen Handlungsspielraum besitzt.
- Die mit der Thematik „Flüchtlinge“ verbundenen Aufgaben und Auswirkungen sind langfristiger Natur. Die Entwicklung im Produkt „Flüchtlinge“ zeigt im Jahr 2017 einen erheblichen Mehrbedarf an.
- Die Gewerbesteuerertragslage ist gut.

<sup>3</sup> Im Übrigen wird auf die S. 107 bis 113 des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt 2016 (Entwurf) verwiesen.

<sup>4</sup> Im Vorbericht zum Haushalt 2018 (S. 26) wird die Höhe der Ausgleichsrücklage im Jahr 2020 in Höhe von 59,2 Mio. € prognostiziert.

- Bocholt ist noch eine attraktive Einkaufsstadt, aber andere Städte holen auf. Zudem ist das Internet Gegner für alle Einkaufsstädte. Es werden in den nächsten Jahren Gelder für ein neues Handlungskonzept für die Innenstadt und für investive Maßnahmen bereitgestellt, um die Attraktivität der Innenstadt zu steigern.
- Die Tiefgarage am Europaplatz sowie das Parkhaus Am Nähkasten müssen umfassend saniert und modernisiert werden.
- Investitionen im Bereich Schulbildung sind erforderlich. Das Förderprogramm des Landes „Gute Schule 2020“ bringt eine gewisse Entlastung.
- Mobilität ist eines der strategischen Ziele der Stadt Bocholt. In Zusammenarbeit zwischen der Stadt, den Stadtwerken und der Ewibo wurde ein Mobilitätskonzept erstellt.
- Bei der Sanierung des Rathauses, insbesondere der technischen Ausstattung, besteht dringender Handlungsbedarf.
- Die Organisation des Projekts „KuBAal“ wurde an die SQB „Stadtquartiere Bocholt GmbH“ vergeben. Neben der Aufgabe der Projektsteuerung wurde ein Treuhandvermögen gebildet und der SQB als Treuhänder übertragen. Das Treuhandvermögen bleibt im Eigentum der Stadt Bocholt. Der städtische Finanzierungsanteil liegt bei 12,7 Mio. €. Es ist ein ambitioniertes Ziel, dieses Budget einzuhalten.
- Das Thema Digitalisierung rückt stärker in den Vordergrund. Für die Umsetzung müssen in den nächsten Jahren größere finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

**B** **Beurteilung der Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung im Lage-**  
**-12-** **bericht**

Die Stadt Bocholt ist - wie sämtliche Kommunen - stark von der Entwicklung der globalen und nationalen wirtschaftlichen und politischen Lage abhängig. Damit einhergehend sind wesentliche Anteile der städtischen Finanzierung durch übergeordnete Strukturen wie Kreis, Land und Bund fremdbestimmt. Die künftige Entwicklung wird zudem auch weiterhin von der demographischen Entwicklung beeinflusst werden. Diese Faktoren können in Prognosen bezüglich Chancen und Risiken - soweit überhaupt möglich - nur vage berücksichtigt werden.

Das Haushaltsjahr 2016 war aus verschiedenen Gründen ein Ausnahmejahr. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Effekte aus 2016 nicht wiederholen. Für das Jahr 2017 ist ein Defizit in Höhe von 9,4 Mio. € und für die Jahre 2018 und 2019 insgesamt ein Fehlbetrag von 2,7 Mio. € prognostiziert.<sup>5</sup> Ob sich die positiven Prognosen für die Jahre 2020 und 2021 erfüllen, bleibt abzuwarten.

In der mittelfristigen Planung ist der Haushaltsausgleich- ggf. durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage - gewährleistet. Ein Abrutschen in die Haushalts-sicherung ist nicht erkennbar. Die Stadt sollte den ihr noch zur Verfügung ste-

<sup>5</sup> s. Vorbericht zum Haushalt 2018, S. 26

henden Handlungsspielraum nutzen. Dessen Ausgestaltung sollte anhand abgestimmter Ziele und Prioritäten erfolgen. Der städtische Schuldendeckel und die bisher hierin unberücksichtigten, aber anstehenden Investitionsmaßnahmen sowie der Umfang freiwilliger Leistungen und selbst gesetzter Standards sind in diese Überlegungen einzubeziehen.

Die Instrumente des städtischen Risikomanagements (IKS, Controlling, Berichtswesen) sollten weiterhin von der Verwaltung bedarfsorientiert angepasst werden.

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Einschätzung des RPA insgesamt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend wider.

### **3.2 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung**

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Unter Buchführung ist dabei die laufende, systematische und in Geldgrößen vorgenommene Dokumentation von Geschäftsvorfällen zu verstehen. Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der GoB in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt vermitteln kann.

Die Verfahrensweisen und die Verarbeitung der Geschäftsvorfälle in der Buchführung wurden geprüft. Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

### **3.3 Unregelmäßigkeiten**

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung. Es wurden bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Verwaltungsführung keine wesentlichen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die das RPA nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit ansieht und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste. Auch die Gesamtheit der festgestellten, je für sich nicht als wesentlich eingestuften Mängel führte nicht dazu, den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

### **3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

#### **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Jahresabschluss 2016 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

### **Erstmalige Rückstellungsbildung für Jubiläumszuwendungen**

Aufgrund der Wiedereinführung der Jubiläumszuwendung für Beamte zum 01.07.2016 wurde seitens des RPA angeregt, zu prüfen, ob sich hierdurch eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung gem. § 36 Abs. 4 GemHVO ergibt. Die Verwaltung hat die Anregung aufgenommen. Zum 01.01.2017 wurde rückwirkend erstmalig eine Rückstellung für Jubiläumszuwendungen für die Tarifbeschäftigten und Beamten berechnet. Der Rückstellungsbetrag wird mit rd. 161.000 € angesetzt.

### **Sonderrichtlinie über die Anwendung der permanenten Inventur im Bereich des Straßenvermögens**

Entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis genommenen<sup>6</sup> und in Kraft getretenen Inventurrichtlinien der Stadt Bocholt bildet die permanente Inventur einen Sonderfall. Die Anwendung der permanenten Inventur als Vereinfachungsverfahren im Bereich des Straßenvermögens ist daher zeitnah in einer Sonderrichtlinie zu regeln. Insbesondere sollte das Verfahren transparent dargestellt und der Umgang mit Schnittstellen beschrieben werden (z. B. Abgleich zwischen Anlagenbuchhaltung und Straßendatenbank).<sup>7</sup> Die Verwaltung hat zwischenzeitlich einen Entwurf erarbeitet, der noch endgültig zwischen den beteiligten FB abgestimmt werden muss.

### **Verspätete Vorlage und Anweisung der Rechnungen für die Schulverpflegung in den Mensen Benölkenplatz und Gesamtschule**

Wie schon für das Haushaltsjahr 2015 (s. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlusses 2015, S. 133 ff) erfolgten auch 2016 keine vertragskonformen monatlichen Abrechnungen der Leistungsentgelte mit den dazugehörigen Unterlagen durch die Ewibo. Die Ewibo wurde erneut auf die Regelung des Vertrags hingewiesen. Für das Jahr 2017 liegen erst Rechnungen für die Monate Januar bis März 2017 vor.

### **Kostenbetrachtung der Schulverpflegung**

Gem. § 7.1 des Vertrages zwischen der Stadt Bocholt und der EWIBO vom 02.02.2015 erhält die EWIBO für die Aufbereitung und Ausgabe der Speisen und Getränke sowie die Reinigung der Speiseräume Kostenersatz in Höhe der nachgewiesenen und durch den Schulträger anerkannten Kosten. Die Gesamtkosten je Essen beliefen sich in der Mensa Benölkenplatz in 2015 auf 7,81 € und in 2016 auf 7,57 €. In der Mensa Gesamtschule betrugen die Gesamtkosten je Essen in 2015 9,30 € und in 2016 8,15 €. Nicht vollständig eingerechnet in diese Verpflegungskosten ist der Kostenblock „Betriebskosten und Investitionen“ (Ausstattung der Küche, Geschirr, Mobiliar, Energie, Entsorgung Speisereste etc.), der von der Stadt zusätzlich getragen wird. Nach Aussage des FB 23 unterliegt die Abrechnung der Leistungsentgelte einem ständigen Monitoring. Nach Auffassung der Prüfung soll in angemessenen Intervallen eine Unterrichtung des Schulausschusses über die Kostenentwicklung der Schulverpflegung erfolgen.

### **Betrachtung der Kostenentwicklung/Preisgestaltung der Cafeteria Benölkenplatz**

Laut § 4.5.3 des Vertrages zwischen der Stadt Bocholt und der Ewibo ist für Waren, die in der Cafeteria am Benölkenplatz veräußert werden, die Preiskalkulation unabhängig von der Mittagsversorgung vorzunehmen. Da die Cafeteria in erster Linie der Zwischenverpflegung der Schüler dient, ist auf eine angemessene Preisgestaltung zu achten. Im Juni 2016 wurde

<sup>6</sup> vgl. Vorlage 73/2016

<sup>7</sup> s. z. B. Schaubild „Permantinventur vorhandener Straßen“ der Stadt Bonn

die Cafeteria am Benölkenplatz in Betrieb genommen. Für 2016 wurde ein Gewinn von 1.049,09 € erwirtschaftet, der mit dem allgemeinen Zuschussbedarf für die Mensa zu verrechnen ist. Demgegenüber wurden der Stadt jedoch Kosten für Personal und Reinigung pro Rechnungstag in Höhe 123,40 € berechnet. Dies entspricht bei 77 Tagen in 2016 ca. 9.500 €. Nach Aussage des FB 23 wird die Kostenentwicklung und Preisgestaltung der Cafeteria Benölkenplatz Bestandteil des verwaltungsseitigen Monitorings. Auch hier sollte nach Ansicht der Prüfung eine bedarfsgerechte Berichterstattung über die Kostenentwicklung im Schulausschuss erfolgen.

### **Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze**

Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben mit den vorliegenden Wertgrenzen der Dienstanweisung Vergabe wurden im Prüfungsjahr 2016 die Vergabegrundsätze gem. § 25 GemHVO überwiegend beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfgrenze des RPA in Höhe von 7.500 €/20.000 € durch die Beschaffungsstellen der Kernverwaltung/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auch bei der Vergabe von Nachtragsleistungen zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist hierbei die Auftragssumme für geänderte und zusätzliche Leistungen. Eine Differenzbetrachtung mit ggf. entfallenden Leistungen ist in diesem Zusammenhang unzulässig.

### **Anwendung neuer Vergaberegelungen**

Durch das Inkrafttreten des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW 2017 sowie der Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zum 01.04.2017 sind zukünftig die neuen Vergaberegelungen von den städtischen Beschaffungsstellen zu beachten.

Durch die bereits angekündigten, erneuten Änderungen beim TVgG sowie die beabsichtigte Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Lieferungen und Leistungen ohne Bauleistungen sind auch diese Regelungen bei zukünftigen Vergabeverfahren zu beachten.

### **Anwendung des neuen Bauvertragsrechts bei Bau- und Planungsaufträgen**

Die Änderungen im BGB-Bauvertragsrecht, die zum 01.01.2018 in Kraft treten, sind bei zukünftigen Verträgen mit Architekten und Ingenieuren zu beachten. Hierbei können Änderungen in der Vertragsgestaltung notwendig werden, die von den Beschaffungsstellen berücksichtigt werden sollten.

Bei VOB-Bauverträgen sollte darauf geachtet werden, dass keine Abweichungen von der VOB/B vereinbart werden.

### **Durchführung von Preisabfragen/Wettbewerb bei wiederkehrenden Leistungen**

Das RPA weist darauf hin, dass bei der Vergabe wiederkehrender Leistungen deren Einzelauftragssummen zusammenzufassen sind und ein Wettbewerbsverfahren entsprechend der DA Vergabe durchzuführen ist. Hierdurch wird anderen Wettbewerbern eine Chance zum Auftrag sowie den Beschaffungsstellen ein Wirtschaftlichkeitsnachweis ermöglicht. Zudem reduziert sich bei einem Rahmenvertrag der Aufwand für die Beschaffungsstellen gegenüber regelmäßig zu wiederholenden Einzel-Auftragserteilungen.

### **Durchführung einer Ausgleichsberechnung und Rückforderung der Baustellengemeinkosten**

Bei vorliegenden großen Mengenmehrungen und zusätzlichen Leistungen, die zu einer deutlichen Überschreitung der Auftragssumme führen, ist eine Gesamtausgleichsberechnung

nung durchzuführen. Hierbei ist der Betrag zu ermitteln, der als Überdeckung der in der Angebotskalkulation kalkulierten Baustellengemeinkosten zu erstatten ist.

**Umsatzsteuer für Baustillstandskosten gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B**

Gemäß BGH-Urteil vom 24.01.2008 darf durch den Auftragnehmer für Schadensersatzleistungen, die z.B. aus Baustellenstillständen oder Behinderungen resultieren, keine Umsatzsteuer berechnet werden. Diesem Schadensersatz steht keine Gegenleistung des Auftragnehmers gegenüber und stellt daher auch keine steuerbare Leistung dar.

Diese Entscheidung ist bei zukünftigen Vorfällen durch die örtliche Bauleitung im Rahmen der Beauftragung dieser Schadensersatzleistungen und der Prüfung der Schlussrechnung zu berücksichtigen.

## **4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Abwicklung des Jahresabschlusses 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015 durch die Ratsmitglieder gemäß § 96 GO wurden am 05.04.2017 gefasst. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht worden. Auch die öffentliche Auslegung erfolgte wie vorgeschrieben.

### **4.2 Erledigung Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren**

Nachstehend wird der Stand der noch nicht erledigten berichtsrelevanten Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes wiedergegeben:

#### **B aus 2014 - GWB**

##### **Aktualisierte Ausschreibung der Wartungsanlagen**

Die GWB wird die Wartungsarbeiten neu ausschreiben können, wenn die Stelle der Abteilungsleiterin der technischen Abteilung wieder besetzt und ein Gesamtkonzept für die erforderlichen Wartungen und Prüfungen fertig gestellt sein wird.

Bis dahin werden die Wartungsarbeiten anhand der schon immer aktuellen, Excel-basierten Bestandslisten beauftragt. In diesen Listen sind die vereinbarten Rahmenkosten hinterlegt und ermöglichen eine gezielte Beauftragung mit Benennung der Leistungen und Kosten.

Die Wartungslisten sind weiterhin aktuell; sie wurden und werden entsprechend wegfallender bzw. hinzukommender Anlagenkomponenten auf Grundlage der bisher vereinbarten Einheitspreise fortgeschrieben.

Sobald die Ausschreibungen der Wartungsanlagen erfolgt sind, wird die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet.

#### **B aus 2013 - FB 12 und 33**

##### **Zeitnahe Folgeinventur der Wirtschaftswege im Rahmen der permanenten Inventur**

Mit der körperlichen Bestandsaufnahme des Straßenvermögens im Zuge einer permanenten Inventur wurde in 2015 begonnen. Die vollständigen Inventurergebnisse lagen jedoch erst Ende 2016 vor und wurden im Entwurf des Jahresabschlusses 2016 berücksichtigt. Die Prüfung der Folgeinventur der Wirtschaftswege war ein Schwerpunkt innerhalb dieser Jahresabschlussprüfung (siehe Kapitel 4.5).

Die Prüfungsbemerkung ist erledigt.

#### **B aus 2015 - FB 23**

##### **Eingeschränkte Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Landeszuweisung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich – Offene Ganztagschulen (OGS)**

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 (Seite 15, 116 ff.) wurde das Erfordernis einer intensiveren Prüfung der Verwendungsnachweise dargelegt. Es wurde

empfohlen, Buch- und Belegprüfungen stichprobenartig bei den Betreuungsträgern durchzuführen. Des Weiteren sollten aus Sicht der Prüfung die Kooperationsverträge überarbeitet und die Verfahren zur Bedarfs- und Stichtagsmeldung optimiert werden.

Die Betreuungsträger wurden durch den FB 23 aufgefordert, Buchungsbelege/Nachweise über entstandene Kosten einzureichen. Diese wurden stichprobenartig geprüft. Tiefergehende Prüfungen sind nach Aussage des FB 23 mit der derzeitigen Personalausstattung nicht möglich.

Eine Überarbeitung der Kooperationsverträge konnte im vergangenen Jahr noch nicht erfolgen, da die Geschäftsführung der K.i.d.S gGmbH durch mehrfache Wechsel in der Geschäftsführung nicht dazu in der Lage war. Ausdrücklich wollte der Träger in dieser Übergangsphase keine neuen Verträge mit der Auswirkung auf die Zukunft abschließen. Sobald die ausgelobte neue Geschäftsführung installiert ist, werden auch in Zusammenarbeit mit dem Träger die Kooperationsverträge durch den FB 23 überarbeitet.

Die Verfahren zur Bedarfs- und Stichtagsmeldung sind mit den Schulen bereits optimiert worden. So wurden alle Schulleiter aufgefordert bereits mit Neuanschreibung der Kinder im November auch schon die neuen Betreuungsverträge entgegenzunehmen, um somit eine möglichst genaue Bedarfsmeldung im März abgegeben zu können. Die Abweichungen zur Stichtagsmeldung werden dadurch erheblich minimiert.

Die Prüfungsbemerkung wird als im Wesentlichen erledigt betrachtet. Die Überarbeitung der mit der K.i.d.S gGmbH geschlossenen Kooperationsverträge wird im Rahmen des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 erneut angefragt werden.

#### **B/1 aus 2015 – GWB**

##### **Korrektur und Rückforderung im Rahmen der Schlussrechnung Rohbauarbeiten Übergangswohnheim Aa-See**

Aufgrund eines überhöht abgerechneten Einheitspreises sowie eines Aufmaßfehlers ergab sich eine Überzahlung mit der Schlussrechnung für die Rohbauarbeiten. Seitens des RPA wurde die GWB zur Korrektur der Schlussrechnung sowie zur Rückforderung des überzahlten Betrags aufgefordert.

Die Korrekturberechnung und die Rückforderung des überzahlten Betrags beim Auftragnehmer erfolgten durch die GWB am 20.12.2017. Es wurde ein Betrag i.H.v. 3.082,59 € zurückerfordert, der am 22.12.2017 bei der Stadt Bocholt einging.

Die Prüfungsbemerkung B/1 aus 2015 wird somit als ausgeräumt angesehen.

#### **B/2 bis B/5 aus 2015 – FB 33**

##### **Rückforderung im Rahmen der Schlussrechnung zur Oberflächenabdichtung Deponie Bocholt-Lankern**

Die Prüfung konnte bei der v. g. Schlussabrechnung überwiegend eine sachgerechte Berücksichtigung der vertragsrechtlichen und abrechnungstechnischen Anforderungen bestätigen. Dennoch ergaben sich notwendige Korrekturen in der Abrechnung zu Gunsten der Stadt Bocholt in Höhe von rd. 136.000 €, die aufgrund von Überzahlungen bei der Gewinn- und Umsatzsteuerberechnung für Schadensersatzleistungen, Rechenfehlern bei Mengenermittlungen sowie der Honorarberechnung des bauleitenden Ingenieurbüros vorgenommen werden müssen. Trotz mehrmaliger Einigungsversuche mit dem Auftragnehmer konnte die Rückforderung des Betrages durch den FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün nicht umgesetzt werden. Zur Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs wurde unter Beteiligung einer Rechtsanwaltskanzlei, des Rechtsreferats und des RPA am 21.12.2017 eine Klage beim Landgericht Münster eingereicht.

Die Prüfungsbemerkungen B/2 bis B/5 aus 2015 sind daher noch nicht abschließend ausgeräumt und werden weiterhin als offene Prüfungsbemerkungen geführt.

### **4.3 Finanzbuchhaltung**

#### **4.3.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung**

Die Finanzbuchhaltung hat gemäß § 93 GO die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen. Darüber hinaus muss nach § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GO die Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen dauernd überwacht werden. Im Rahmen dieser Aufgaben wurden im Berichtsjahr 2016 aus sämtlichen Aufgabenbereichen der Finanzbuchhaltung und anderer Fachbereiche anhand von Stichproben Bearbeitungsvorgänge geprüft.

Die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung bei der Stadt Bocholt erfolgt in der Weise, dass die Zahlungsabwicklung umfassend und die Geschäftsbuchhaltung für den Kernhaushalt stichprobenweise geprüft werden. Den Prüfern ist es möglich, die archivierten Belege und tagesbezogenen Abschlüsse (Zeitbücher) im Rahmen ihrer Fachprüfungen jederzeit sachbezogen zu prüfen.

Belegprüfungen im Sinne der GoB werden vom RPA außer im Zuge der laufenden Prüfung der Finanzbuchhaltung auch bei allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und der Prüfung von Bauabrechnungen durchgeführt.

Bei der GWB erfolgt die Prüfung der Geschäftsbuchhaltung analog zum Kernhaushalt. Darüber hinaus ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Gegenstand der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die wöchentlich vom ESB vorgelegten Rechnungsbelege werden stichprobenartig geprüft. Auch hier unterliegt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

#### **4.3.2 Prüfung der Buchführung**

Die stichprobenartige Prüfung der Übernahme der Werte der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Anlagenrechnung des Jahresabschlusses 2015 in das Buchführungssystem 2016 führte zu keinen Beanstandungen.

Die Buchführung muss unter Beachtung der GoB so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. In der gemeindlichen Finanzbuchhaltung sollen alle gemeindlichen Geschäftsvorfälle und die dadurch bedingten Veränderungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erfasst werden. Sie liefert die Angaben und Daten, die Grundlage für den Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzplan sowie für den Jahresabschluss mit Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz sind.

Die Buchführung hat nach § 27 GemHVO dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt. Diesen Erfordernissen wird entsprochen.

Es ist eine Pflicht jeder Gemeinde, ihre örtliche Finanzbuchhaltung so auszugestalten, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gesichert ist und die Verantwortlichen dafür bestimmt sind. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass gemäß § 93 Abs. 4 GO die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

In § 31 GemHVO ist geregelt, dass vom Bürgermeister nähere Vorschriften für die Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen sind. Für die Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen liegen aktualisierte Dienstanweisungen vor. Die aktuellsten Fassungen der v. g. Dienstanweisungen sowie der überarbeiteten Inventurrichtlinie wurden der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis gegeben.

#### **4.3.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems**

Die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des bei der Stadt Bocholt eingesetzten Buchführungssystems wurde bereits ausführlich in Prüfungsberichten vergangener Jahre abgehandelt.

Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss gemäß § 27 GemHVO sichergestellt werden, dass nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Für diese fachliche Prüfung und die Freigabe vor dem Einsatz des Programms ist bei der Stadt Bocholt laut Dienstanweisung für den Einsatz von Informationstechnologie der jeweilige Fachbereich zuständig, in dessen Bereich das Programm eingesetzt werden soll. Außerdem sind die Programme gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO vor ihrer Anwendung durch das RPA zu prüfen. Diese Prüfung wird erst nach der fachlichen Prüfung und Freigabe durch den zuständigen Fachbereich mit einer Unbedenklichkeitserklärung für den Einsatz abgeschlossen.

Bei dem im Einsatz befindlichen Buchungsprogramm Finanz+ wird seit Sommer 2016 mit der Programmversion 3.0 der Software gearbeitet. Für diese Programmversion liegt ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vor, welches befristet ist bis zum 31.05.2019.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass ein bestehendes Testat nicht die Gewähr für eine Fehlerlosigkeit darstellt. Im Hinblick auf die Komplexität des Programms kann grundsätzlich jede Änderung des Programmcodes, der Dateistruktur oder der Parameterdateien die Verfahrensabläufe so beeinflussen, dass auch ehemals gültige Verfahrensteile nicht mehr korrekt arbeiten. Daher muss sich die Verwaltung bei jeder Änderung – insbesondere bei einer neuen Programmversion - davon überzeugen, dass das Verfahren in seiner Gesamtheit nach wie vor gültig ist.

Das RPA weist darauf hin, dass nach der Rechnungsprüfungsordnung das RPA unverzüglich durch die jeweils zuständige Dienststelle über besondere Vorkommnisse bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge zu unterrichten ist. Hierzu zählen insbe-

sondere auch Fehler in der Datenverarbeitung für die Buchführung. Dies gilt auch dann, wenn sie durch den Softwarehersteller oder den städtischen IT-Bereich behoben worden sind. Auf derartige Informationen ist das RPA angewiesen, um seinen Prüfaufgaben nachkommen zu können.

#### **4.3.4 Anlagenbuchhaltung**

Für die Erfassung sowie die Verwaltung und Kontrolle aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Aktivseite der Bilanz) wird bei der Stadt Bocholt in der Zentralen Geschäftsbuchhaltung im FB Finanzen eine Anlagenbuchhaltung geführt. Sie stellt eine der klassischen Nebenbuchhaltungen in der doppelten Buchführung dar. In ihr werden jegliche Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert aufgenommen und Zu- bzw. Abgänge und Umbuchungen dokumentiert. Außerdem erleichtert eine Anlagenbuchhaltung die Ermittlung der Abschreibungen für die Vielzahl der unterschiedlichen gemeindlichen Vermögensgegenstände im Rahmen der Inventur zum Abschlussstichtag.

Die vollständige und richtige Übernahme der im Jahresabschluss 2015 ausgewiesenen Werte als Anfangsbestände in die Buchführung und Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2016 war auch Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2016. Die stichprobenweise Prüfung hatte keine Beanstandungen zur Folge.

Neben dem Anlagevermögen der Stadt Bocholt werden in der Anlagenbuchhaltung die Sonderposten (z. B. Zuschüsse, Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Beiträge) verwaltet. Auf diese Weise wird bei der Aktivierung von geförderten Anlagegütern die Finanzierung dieser Güter (Passivseite der Bilanz) korrespondierend ermittelt.

Durch die Anlagenbuchhaltung werden entsprechend § 27 GemHVO die Eintragungen in die Bücher grundsätzlich vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Den Buchungen sind Belege zugrunde zu legen, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Entsprechende gesetzliche Regelungen gibt es auch zur Archivierung. Aufgrund der vorgenommenen stichprobenweisen Belegprüfungen im Zuge der Prüfung entsprechender Bilanzpositionen wird bestätigt, dass diese grundsätzlichen Dokumentationspflichten ausreichend eingehalten werden.

Die Anlagenbuchhaltung dient der Fortschreibung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Damit die von ihr geforderten Ergebnisse, Listen und Aufstellungen erstellt und vorgelegt werden können, sind von der Anlagenbuchhaltung sämtliche während des Haushaltsjahres eintretenden bilanzrelevanten Veränderungen am Bestand der langlebigen Vermögensgegenstände sowie die Abschreibungen, Änderungen der Restnutzungsdauern und Auflösungen der Sonderposten zu erfassen. Grundsätzlich werden nach erfolgter Verbuchung der Rechnungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen o. ä. in der Geschäftsbuchhaltung diese Zugänge in die Anlagenbuchhaltung mittels EDV übergeleitet. Sie können dann anschließend dort weiter bearbeitet werden.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens des Landes NRW erstellte Kontenplan der Anlagenbuchhaltung eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Inventurrichtlinien sowie die Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung wurden aktualisiert. Die überarbeiteten Fassungen wurden der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis gegeben.

#### **4.3.5 Prüfung der Zahlungsabwicklung**

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus den Vorschriften der GemHVO und den nach § 31 Abs. 2 GemHVO zu erlassenden örtlichen Vorschriften. Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.

Die Finanzmittelkonten sind nach § 30 GemHVO am Schluss eines jeden Buchungstages bzw. zu Beginn des folgenden Buchungstages mit den Kontoständen laut Bankauszügen der entsprechenden Banken und den vorhandenen Zahlungsmitteln abzugleichen.

Diese Tagesabschlüsse werden lückenlos durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Tagesabschlüsse den korrekten Bestand an liquiden Mitteln widerspiegeln.

Die durchgängige Prüfung der Tagesabschlüsse sowie die stichprobenartige Überwachung der Zahlungsabwicklung dienen der Wahrung der Kassensicherheit und damit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwicklung der Zahlungsvorgänge sowie der korrekten Führung der Bücher.

Nach § 30 GemHVO sind jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen. Die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung näher geregelt.

Die Zahlungsabwicklung entspricht nach der Feststellung des RPA grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung ist gesichert.

Entsprechend § 93 Abs. 4 GO ist sichergestellt, dass die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln. Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Anordnung liegt dezentral bei den einzelnen Fachbereichen/Einrichtungen. Die Geschäftsbuchhaltung überprüft stichprobenartig die Vorgänge und gibt sie für die Zahlbarmachung frei. Die Zahlungsabwicklung selbst erfolgt durch zwei weitere Bedienstete im Vier-Augen-Prinzip.

Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und sein Stellvertreter sind nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

Neben der Prüfung der Tagesabschlüsse und der stichprobenartigen Überwachung der Zahlungsabwicklung wurde im Haushaltsjahr 2016 eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durchgeführt. Diese war darauf ausgerichtet, festzustellen, inwieweit die Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden, und ob die technischen und organisatorischen Verfahrensabläufe eine höchstmögliche Sicherheit dafür bieten, dass keine fehlerhafte Bearbeitung erfolgt oder Ergebnisse unrechtmäßig manipuliert werden. Das Augenmerk wurde u. a. auf die fristgerechte Leistung der Auszahlungen bzw. dem Ausschöpfen eingeräumter Zahlungsfristen, die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Prinzip der Doppelunterschrift, Vier-Augen-Prinzip), der vollständigen Archivierung der zahlungsbegründenden Unterlagen im Archivierungsprogramm d3 sowie grundsätzlich der Einhaltung der Vorschriften der Dienstanweisungen für den Finanzbereich gerichtet. Wesentliche Beanstandungen ergaben sich nicht.

Im Zuge der stichprobenartigen Prüfung der Buchungsvorgänge zeigt sich, dass eingeräumte Zahlungsziele zum Teil nicht ausgeschöpft werden. Da dies bereits im Jahr 2016 und erneut auch bei der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung im Jahr 2017 Thema war, wird hierzu Folgendes ausgeführt:

Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 GO ist die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dem Haushaltsgrundsatz „Wirtschaftlichkeit“ kommt wegen seiner Nennung an erster Stelle besondere Bedeutung zu. Danach ist die Gemeinde gehalten, einen optimalen Ressourceneinsatz bei der Aufgabenerfüllung sowie einen möglichst produktiven Einsatz der verfügbaren (auch finanziellen) Ressourcen anzustreben.

Konkretisierend enthält § 23 Abs. 4 GemHVO ferner das Gebot, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verpflichtungen erst bei ihrer Fälligkeit erfüllt werden. Dieses Gebot steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Haushaltsgrundsätzen „Wirtschaftlichkeit“ und „Sparsamkeit“ und beinhaltet die Beachtung des Fälligkeitsprinzips.<sup>8</sup> Der Begriff „Fälligkeit“ wird dabei im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften als Zeitbestimmung für die Zulässigkeit des gemeindlichen Handels benutzt. Er ist als Klarstellung über den Zeitpunkt zu verstehen, zu dem bestehende Verpflichtungen von der Gemeinde erfüllt werden dürfen. Aus dieser Ausrichtung auf eine zeitliche Abgrenzung entsteht gleichzeitig auch das Verbot für die Gemeinde, Leistungen vor diesem Termin zu erbringen.<sup>9</sup>

Die Stadt Bocholt hat somit bei der Abwicklung ihrer Auszahlungen insbesondere deren Fälligkeit zu beachten. Sie darf Rechnungen weder zu früh noch zu spät begleichen. Eine zu späte Begleichung würde neben ggf. anfallenden Verzugszinsen den Ruf der Verwaltung als „besonders solide Geschäftspartnerin und schnelle Zahlerin“ gefährden.

<b>B</b>	<b><u>Ausschöpfen vertraglich oder gesetzlich eingeräumter Zahlungsziele</u></b>
<b>-12-</b>	Eine zu frühe Begleichung der Rechnungen entzieht der Verwaltung vorzeitig
<b>-33-</b>	Barmittel. Aus diesem Grund ist aus Sicht des RPA trotz der derzeit guten Liqui-
<b>-GWB-</b>	dität und des weiterhin niedrigen Zinsniveaus auf eine fristgerechte, aber mög-
	lichst späte Zahlung zu achten. Dies gilt grundsätzlich für alle Rechnungen, be-

<sup>8</sup> Handreichungen des MIK, 7. Auflage, S. 2546

<sup>9</sup> Handreichungen des MIK, 7. Auflage, S. 2547

sonders aber für größere Rechnungsbeträge.

Größere Rechnungsbeträge fallen insbesondere bei investiven Maßnahmen an. Es wurde daher seitens des RPA in einem ersten Schritt angeregt, dass die Bereiche FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün sowie GWB bei Leistungen die nach der VOB abzurechnen sind, die Rechnungen entsprechend der in § 16 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 16 Abs. 3 Satz 2 VOB/B genannten Fälligkeiten (21 Tage bei Abschlagsrechnungen; 30 bzw. 60 Tage bei Schlussrechnungen) anweisen. Hierauf konnte man sich jedoch nicht verständigen. Die Bereiche führen u. a. aus, dass nach § 16 Abs. 5 VOB/B Zahlungen aufs Äußerste zu beschleunigen sind.

Nach dem VOB-Kommentar Kapellmann/Messerschmidt<sup>10</sup> ist danach der Auftraggeber (hier: Stadt Bocholt) verpflichtet, dass aus seiner Sicht mögliche zu tun, um die zu leistenden Zahlungen soweit eben möglich, beschleunigt vorzunehmen. Allerdings begründet diese Vorschrift – so der Einwand des RPA – keinen einklagbaren Anspruch. Es handelt sich lediglich um eine Appellwirkung gegenüber dem Auftraggeber. Nach dem v. g. Kommentar wird die Frage der Fälligkeit von Rechnungen durch diese Vorschrift nicht unmittelbar geregelt.

Das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben (§ 75 GO, § 23 GemHVO) und damit vertraglich vereinbarter oder gesetzlich vorgegebener<sup>11</sup> Fälligkeiten wird umso wichtiger, je angespannter die Haushaltslage ist. Bei der derzeit guten Liquiditätssituation geht es dem RPA in erster Linie um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Sollte sich die Liquiditätssituation verschlechtern, bestünde aus Sicht des RPA das Risiko, dass vorzeitige Zahlungen eine (ggf. auch nur tageweise) Überziehung des Girokontos der Stadt Bocholt fördern könnten, was mit der Zahlung von Überziehungszinsen einher ginge.

Letztlich ist die Verwaltung in der Verantwortung, die Liquidität sicherzustellen und die Aufnahme von Liquiditäts-/Kassenkrediten, soweit möglich, zu vermeiden. Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen wird dieser künftig das Augenmerk auch auf das Ausschöpfen der Zahlungsziele, insbesondere bei höheren Rechnungsbeträgen, richten.

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass die zum Jahresende eingehenden Schlussrechnungen bei Zahlung vor Ablauf der gesetzlich eingeräumten Prüffrist unter bestimmten Bedingungen Einfluss auf den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 199 BGB haben können. Grundsätzlich beginnt die Verjährung des Anspruchs mit dem Schluss des Jahres, in dem die Fälligkeit eintritt. D. h. wird eine Schlussrechnung kurz vor dem Jahresende gestellt, endet die gesetzliche Prüffrist und damit die Fälligkeit grundsätzlich Anfang des Folgejahres, mit der Folge, dass die 3-jährige Verjährungsfrist erst mit Ende des Schluss des Folgejahres beginnt. Wird nun diese Rechnung seitens der Stadt Bocholt noch im „alten“ Jahr geprüft und gezahlt, tritt die Fälligkeit entsprechend früher ein, d.h. die Verjährungsfrist beginnt dann bereits mit Ende des abgelaufenen („alten“) Jahres mit der Folge, dass ggf. nachträglich auftretende Ansprüche zu Gunsten der Stadt Bocholt schneller geltend gemacht

<sup>10</sup> zu § 16 VOB/B, Randziffer 287 ff, 5. Auflage, 2015

<sup>11</sup> z.B. in § 16 Abs. 1 und 3 VOB/B

werden müssen.

#### 4.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS ist ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Risikomanagementsystems.<sup>12</sup> Es besteht aus gesetzlichen Regelungen und örtlichen Dienstanweisungen zur Steuerung der Verwaltungsaktivitäten (Steuerungssystem) und Vorgaben zur Überwachung ihrer Einhaltung (Überwachungssystem). Das IKS verfolgt nachstehende allgemeine Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität (Wirksamkeit),
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Eine regelmäßige verwaltungsseitige Prüfung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von Anpassungen des IKS sind erforderlich, um unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die notwendigen Ergänzungen, angezeigten Erweiterungen und kontinuierlichen Verbesserungen der Geschäftsabläufe vorzunehmen.

##### **Internes Kontrollsystem**

##### **B Rechnungslegungsbezogenes IKS**

**-12-** Das von der Stadt Bocholt eingerichtete rechnungsbezogene IKS sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Die Prüfung geht davon aus, dass die weitere Optimierung des Forderungs- und Vertragsmanagements innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums fortgesetzt bzw. abgeschlossen wird.

Nach den Feststellungen des RPA entsprechen Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Ein angemessenes, der Größe der Stadt entsprechendes rechnungsrelevantes IKS ist eingerichtet.

##### **B Fachbereichsbezogenes IKS**

**-10-, alle FB** Die Sicherstellung eines funktionierenden IKS ist ein permanenter verwaltungsinterner Prozess in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereichsleitungen. Die Überprüfung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von notwendigen Anpassungen von Geschäftsprozessen/Organisationsstrukturen sind hierfür erforderlich.

#### 4.5 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

Die Gemeinde hat nach § 91 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in einem Be-

<sup>12</sup> s. a. Odenthal, Das Interne Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems, Der Gemeindehaushalt 6/2012, S. 127ff

standsverzeichnis (Inventar) anzugeben. Das Inventar ist eine wichtige Grundlage für die gemeindliche Bilanz im zu erstellenden Jahresabschluss.

Zu Beginn des Jahres 2013 führte die Verwaltung zum Stichtag 31.12.2012 die erste Folgeinventur nach der Eröffnungsbilanz 2009 durch. Die nächste körperliche Inventur muss somit bis zum 31.12.2017 erfolgen, vgl. § 28 Abs. 1 S. 3 GemHVO. Eine Ausnahme hiervon bildet das Straßenvermögen. Die Verwaltung hat sich entschieden, zur wirtschaftlichen Durchführung der körperlichen Aufnahme des Straßenvermögens eine permanente Inventur als zulässiges Inventurvereinfachungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt unter Heranziehung des Straßenverzeichnisses eine Aufteilung des Stadtgebietes in fünf Bezirke, wobei die Wirtschaftswege den ersten Bezirk bilden. Die weiteren vier Bezirke werden nach geographischen Gesichtspunkten eingegrenzt und als Quadranten NW, NO, SO und SW bezeichnet. Das folgende Schaubild zeigt die Aufteilung des Stadtgebietes in Quadranten.



Im Zuge der permanenten Inventur werden jährlich nur die Straßen eines Bezirks hinsichtlich ihres Zustandes bewertet. Grundlage hierfür bilden die Aufzeichnungen der regelmäßigen Straßenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Dabei werden auch die Aufzeichnungen der vergangenen fünf Jahre betrachtet. Sofern die Aufzeichnungen Anhaltspunkte für eine außerordentliche Abnutzung der Straße geben, wird eine zusätzliche visuelle Zustandserfassung vorgenommen. Bei wesentlichen Zustandsänderungen erfolgt eine Anpassung des Zeitwertes und der Nutzungsdauer.

Angesichts der Prüfungsbemerkung zur unterlassenen ersten Folgeinventur der Wirtschaftswege<sup>13</sup> hat die Verwaltung zugesagt, die permanente Inventur in 2015 mit der Erfassung und Bewertung der Wirtschaftswege zu beginnen. Die vollständigen Inventurergebnisse lagen jedoch erst Ende 2016 vor, so dass die Vermögensveränderungen bei den Wirtschaftswegen nicht im Entwurf des Jahresabschlusses 2015 eingearbeitet werden konnten.<sup>14</sup> Die Inventurergebnisse wurden daher zum 01.01.2016 berücksichtigt.

In 2016 wurde die permanente Inventur mit dem Straßenquadranten NO fortgesetzt. Der Quadrant NO wird durch die Kollbeckerstegge, den Hemdener Weg und die Nordstraße nach Westen abgegrenzt. Im Süden begrenzen die Osterstraße und die Münsterstraße den Quadranten.

Das RPA hat die Inventurunterlagen für die Wirtschaftswege und den Quadranten NO eingesehen. Zur Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit erfolgte ein Abgleich mit dem Straßenverzeichnis. Dieses enthält u. a. sämtliche Straßen im Stadtgebiet in alphabetischer Reihenfolge, den Straßenschlüssel sowie die jeweilige Zuordnung zu einem Quadranten. Der Abgleich führte zu keinen Beanstandungen. Für jeden Wirtschaftsweg bzw. jede Straße im Quadranten NO waren Inventurunterlagen vorhanden.

**B** **Fehlende Berücksichtigung der körperlichen Bestandsaufnahmen des laufenden Haushaltsjahres**

-12-,

-33-

Die permanente Inventur ist eine zulässige Variante zur körperlichen Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag. Bei diesem Inventurverfahren werden die körperlichen Bestandsaufnahmen über das ganze Jahre hinweg verteilt. Die dabei festgestellten Werte werden sodann auf den Bilanzstichtag fortgeschrieben.

Die Inventurunterlagen zeigen, dass bei der Bewertung der Wirtschaftswege und der Straßen im Quadranten NO jeweils die körperlichen Bestandsaufnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht berücksichtigt worden sind. Es wurden ausschließlich die Aufzeichnungen aus den regelmäßigen Straßenkontrollen der vergangenen fünf Jahre zugrunde gelegt. So wurden beispielsweise für die Inventur des Straßenquadranten NO in 2016 lediglich die Aufzeichnungen der Jahre 2011 bis 2015 herangezogen. Aktuelle Schadensprotokolle aus 2016 blieben unberücksichtigt. Dies widerspricht dem erlaubten Inventurvereinfachungsverfahren.

Zukünftig sollten die laufenden unterjährigen körperlichen Bestandsaufnahmen Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Straßenvermögens im jeweiligen Haushaltsjahr sein. Die Aufzeichnungen der regelmäßigen Straßenkontrollen aus den zurückliegenden Haushaltsjahren können hierin einfließen und u. a. der Fortschreibung auf den Bilanzstichtag dienen.

Entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis genommenen<sup>15</sup> und in Kraft getretenen Inventurrichtlinien der Stadt Bocholt bildet die permanente Inventur einen Sonderfall. Sie fällt nicht unter die Inventurrichtlinie, sondern ist in

<sup>13</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2013, S. 36f

<sup>14</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2015, S. 24f

<sup>15</sup> vgl. Vorlage 73/2016

Absprache mit der Inventurleitung in einer Sonderrichtlinie zu regeln. Bislang fehlt es jedoch an einer Sonderrichtlinie für die permanente Inventur des Straßenvermögens.

**B** **Beschluss einer Sonderrichtlinie über die Anwendung der permanenten Inventur im Bereich des Straßenvermögens**

**-12-,**  
**-33-** Die Anwendung der permanenten Inventur als Vereinfachungsverfahren im Bereich des Straßenvermögens ist zeitnah in einer Sonderrichtlinie zu regeln. Insbesondere sollte das Verfahren transparent dargestellt und der Umgang mit Schnittstellen beschrieben werden (z. B. Abgleich zwischen Anlagenbuchhaltung und Straßendatenbank).<sup>16</sup>

Gem. § 28 Abs.1 S. 1 GemHVO hat die Bestandsaufnahme unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) zu erfolgen. Die GoI sind eine Ausprägung der GoB. Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich im Einzelnen um die Grundsätze der Vollständigkeit, Richtigkeit, Nachprüfbarkeit, Einzelerfassung und -bewertung sowie Klarheit und Wirtschaftlichkeit.<sup>17</sup> Nach dem Grundsatz der Nachprüfbarkeit sind die Inventurangaben so zu dokumentieren, dass ein sachverständiger Dritter unter Einschaltung des Inventurpersonals die Wertfindung, das Inventar sowie das Vorgehen bei der Inventuraufnahme in angemessener Art und Weise nachvollziehen kann. Bei der Durchsicht der Inventurunterlagen zeigte sich, dass bei 7 Wirtschaftswegen die Restnutzungsdauer bis zu 240 Monate gekürzt worden war. Die Ursachen für die voraussichtlich dauernde Wertminderung waren lediglich in wenigen Stichpunkten auf den Auszügen aus der Anlagenbuchhaltung vermerkt.

**B** **Hinreichende Dokumentation der voraussichtlich dauernden Wertminderung**

**-12-,**  
**-33-** Dauernde Wertminderungen stellen den Ausnahmefall dar.<sup>18</sup> Entsprechend sollten sie im Rahmen des Inventurverfahrens ausführlich und nachprüfbar dokumentiert werden, z. B. auch anhand von Fotos. Es sollte zukünftig auf eine hinreichende Dokumentation dieser Inventurangaben geachtet werden.

Aufgrund der festgestellten voraussichtlich dauernden Wertminderung wurde die Restnutzungsdauer der betroffenen 7 Wirtschaftswegen zutreffend gem. § 35 Abs. 4 S. 2 GemHVO verkürzt. Im Durchschnitt beträgt die Verkürzung 160 Monate. Darüber hinaus sind im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um den Vermögensgegenstand am Abschlussstichtag mit dem niedrigeren Wert anzusetzen (Niederstwertprinzip), vgl. § 35 Abs. 5 S. 1 GemHVO. Zum Zeitpunkt der Prüfung sind bei den 7 Wirtschaftswegen lediglich die planmäßigen Abschreibungen, die den laufenden Werteverzehr widerspiegeln, als Aufwand verbucht worden. Aufgrund des Hinweises des RPA sagte die Verwaltung zu, den Entwurf des Jahresabschlusses 2016 zu korrigieren und die außerplanmäßigen Abschreibungen einzuarbeiten.

Der Abgleich der in der Anlagenbuchhaltung vorhandenen Straßendaten mit der Straßendatenbank offenbarte mehrere Abweichungen. Unter anderem zeigte sich, dass einige Stra-

<sup>16</sup> s. z. B. Schaubild „Permanente Inventur vorhandener Straßen“ der Stadt Bonn

<sup>17</sup> vgl. Winkeljohann/Philipps in Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Auflage, 2016, Anm. 18 zu § 240 HGB

<sup>18</sup> s. a. Handreichung des MIK, 7. Auflage, S. 3103

Benabschnitte (GIS-ID) nicht oder mit falschen m<sup>2</sup>-Angaben in der Anlagenbuchhaltung erfasst waren. Ursächlich hierfür sind u. a. Veränderungen im Straßenraum, die nicht in die Anlagenbuchhaltung eingepflegt worden sind. Zusätzlich wirkten sich Übertragungs- bzw. Eingabefehler im Zuge der Eröffnungsbilanz bzw. Schlussbilanzen aus. Dagegen enthielt die Anlagenbuchhaltung aktivierte Straßenneubaumaßnahmen, die noch nicht in der Straßendatenbank erfasst worden waren. Geringfügige Abweichungen bei der Flächengröße einzelner GIS-ID sind auf das neue GIS-Programm zurückzuführen, das nach Angabe des FB 33 andere Berechnungsparameter verwendet.

**B**      **Jährlicher Abgleich der geänderten Straßendaten**

**-12-,**      Zur Reduzierung des Aufwands hinsichtlich der Abstimmung der Straßendaten  
**-33-**      empfiehlt die Prüfung, die im Laufe eines Haushaltsjahres geänderten Straßendaten jährlich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Straßendatenbank abzugleichen.<sup>19</sup>

Die Vorgehensweise bei der buchhalterischen Korrektur der Abweichungen wurde zwischen der Verwaltung und dem RPA abgestimmt. Der entsprechende Vermerk wurde u. a. den Inventurunterlagen beigelegt. Nach erfolgter Korrektur stimmen die Werte der Anlagenbuchhaltung für die Wirtschaftswege und den Quadranten NO mit der Straßendatenbank überein.

Für die weitere Straßeninventur der übrigen Quadranten ist ein zeitnaher Erlass der Sonderrichtlinie unter Berücksichtigung der prüfseitigen Bemerkungen und Empfehlungen von Bedeutung.

Für die in einem Festwert zusammengefassten Vermögensgegenstände gilt gem. § 34 Abs. 1 S. 2 GemHVO grundsätzlich ein verkürzter Inventurzeitraum von drei Jahren für die körperliche Bestandsaufnahme. Unterliegen der Bestand und der Wert kaum Veränderungen kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen auch eine Angleichung des Inventurintervalls an den fünfjährigen Inventurzyklus gem. § 28 Abs. 1 GemHVO sinnvoll sein.

Die Verwaltung hat lediglich für die Bewertung der Verkehrsschilder und Straßennamensschilder das Festwertverfahren gewählt. Der Bilanzausweis erfolgt jährlich mit einem gleich bleibenden Wert, da davon ausgegangen wird, dass Zugänge sowie Abgänge und Abschreibungen sich über einen bestimmten Zeitraum ausgleichen. Der Wert für die Straßennamensschilder beträgt unverändert 177.634,03 €, der Wert für die Verkehrsschilder 329.398,72 €.

Für die Bewertung des Medienbestands der Stadtbibliothek wurde ein auf der Gruppenbewertung gem. § 34 Abs. 3 GemHVO basierendes Vereinfachungsverfahren angewandt. Die Jahressumme der neu angeschafften Medien (Bücher, Periodika, digitale Medien etc.) wird jeweils zum Stichtag der Schlussbilanz aktiviert und planmäßig über die Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Entsprechend der Anregung des RPA<sup>20</sup> gibt die Verwaltung den

<sup>19</sup> Auf die Vorgehensweise bei der Abstimmung der jahresbezogenen Grundstücksbewegungsdaten wird beispielhaft verwiesen.

<sup>20</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 91

Gesamtwert des Medienbestandes zum Bilanzstichtag bzw. zum Vorjahresstichtag im Anhang an.

#### 4.6 Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden die örtlichen Nutzungsdauern und die Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens ausführlich geprüft. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012, S. 30 ff wird verwiesen. Aufgrund der positiven Prüfungsfeststellungen fand für den Jahresabschluss 2016 nur eine stichprobenweise Prüfung dieser Thematik statt.

#### 4.7 Jahresabschluss 2016

Die Stadt Bocholt hat gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 1 GemHVO zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufgestellt, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen ist. Er muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Zusammenhänge der einzelnen Bestandteile veranschaulicht die nachstehende Grafik:

<b>Finanzrechnung</b> 01.01. - 31.12.2016	<b>Bilanz</b> zum 31.12.2016		<b>Ergebnisrechnung</b> 01.01. - 31.12.2016
	Aktiva	Passiva	
	748.315.521,55 Euro	748.315.521,55 Euro	
Einzahlungen ./. Auszahlungen	Vermögen 703.317.058,80 Euro	Eigenkapital 320.846.602,42 Euro	Erträge ./. Aufwendungen
<b>Liquiditätssaldo</b> + 21.996.621,06 Euro	Liquide Mittel 44.998.462,75 Euro	Fremdkapital 427.468.919,13 Euro	<b>Ergebnissaldo</b> + 4.724.941,72 Euro

#### 4.7.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss

Gemäß § 95 Abs. 3 GO wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung vorzulegen. Dieser stellt bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

##### **B**      **Nicht eingehaltene Fristen für den Entwurf des Jahresabschlusses und Fest-** **-12-**      **stellung durch den Rat**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 ist den Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 07.06.2017 zur Kenntnis und Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung nach § 101 GO ausgehändigt worden, vgl. Vorlage 107/2017. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 07.08.2017 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister am selben Tag bestätigt. Das Schreiben vom 15.08.2017 zum vollständigen Entwurf wurde den Stadtverordneten mit E-Mail vom 23.08.2017 übersandt. Gegenüber der am 07.06.2017 eingebrachten Entwurfsfassung enthält der vollständige Entwurf Korrekturen sowohl in der Bilanz als auch in der Ergebnisrechnung. Diese wurden in einer separaten Veränderungsliste dargestellt, welche dem vollständigen Entwurf beigelegt war.

Der Jahresabschluss 2016 wurde somit nicht entsprechend § 95 Abs. 3 GO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres 2016 bis zum 31.03.2017 fristgerecht aufgestellt und bestätigt. Er konnte u. a. aus diesem Grund nicht entsprechend § 96 Abs. 1 GO bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (31.12.2017) vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und vom Rat durch Beschluss festgestellt werden.

#### 4.7.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

Die Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2 GemHVO) entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und hat die Aufgabe, die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs aufzuzeigen und das Jahresergebnis zu ermitteln. In der Ergebnisrechnung sind daher die dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen. Dies bedeutet, dass nicht der Zeitpunkt der Zahlung, sondern der Zeitraum des Verbrauchs oder Werteverzehrs über die Zurechnung der Aufwendungen und Erträge zu einem Haushaltsjahr entscheidet.

Die Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktbereiche zusammensetzt, zeigt die Erfolgslage (das Jahresergebnis) des betreffenden Haushaltsjahres. Um das Jahresergebnis tatsächlich darzustellen, ist es notwendig, alle Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres vollständig auszuweisen. Aufwendungen dürfen grundsätzlich nicht mit Erträgen verrechnet werden.

Das in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ein und bildet unmittelbar die Veränderung

des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung stimmt mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss von 4.724.941,72 € überein.

Die dem Entwurf des Jahresabschlusses beigefügte Ergebnisrechnung entspricht im Hinblick auf Form und Inhalt den sich aus § 38 Abs. 2 GemHVO und aus Nr. 1.6.1 der VV Muster zur GO und GemHVO und der Anlage 18 hierzu bestehenden Vorgaben und Empfehlungen.

Positiv anzumerken ist, dass über das vorgegebene Muster hinaus die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ausgewiesen werden. Dies steigert die Transparenz.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ umfassen den Planansatz sowie die die im Vorjahr vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen. Ansätze aufgrund eines Nachtragshaushaltes waren im Berichtsjahr nicht zu berücksichtigen.

Anzumerken ist allerdings, dass der ausgewiesene Betrag in der Spalte „Ergebnis 2015“ bei der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ um 5.078,54 € vom tatsächlichen Betrag im Jahresabschluss 2015 abweicht und damit auch die Summen bei „Ordentliche Erträge“; „Ordentliches Ergebnis“ und „Jahresergebnis“. Da das Jahr 2015 „abgeschlossen“ ist, können sich keine Abweichungen ergeben. Eine Nachfrage beim FB Finanzen hat ergeben, dass die Differenz mit einer zeitlichen Abgrenzung zusammenhängt, die je nach Auswertungsmodalität betragsmäßig einbezogen oder nicht einbezogen wird. Es hat sich somit tatsächlich nichts geändert. Maßgeblich sind die Zahlen im Jahresabschluss 2015, die sich aber leider so bei den v. g. Positionen in der Gesamtergebnisrechnung 2016 in der Spalte „Ergebnis 2015“ nicht widerspiegeln.

Gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 4 GemHVO sind Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Die Teilergebnisrechnungen liefern Informationen über die tatsächlich erzielten Erträge und die erforderlichen Aufwendungen, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen sowie nach NKF-Produktbereichen.

Im Rahmen der Prüfung hat das RPA die Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung verprobt. Differenzen ergaben sich nicht. Die Summe der einzelnen Teilergebnisrechnungen ergibt durch Addition die Summe der Gesamtergebnisrechnung.

Bei den internen Leistungsverrechnungen ist die Summe der Erträge und Aufwendungen ausgeglichen. Dies entspricht den Vorgaben des § 17 GemHVO.

Dem RPA liegen keine Erkenntnisse vor, die den im Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss enthaltenen Ausführungen der Verwaltung zu den Teilergebnisrechnungen widersprechen bzw. aus Sicht der Prüfung zusätzlicher Ergänzungen bedürfen.

Der Aufbau der Ergebnisrechnung orientiert sich an dem Ergebnisplan nach § 2 GemHVO. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit setzt sich aus dem Ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis zusammen. Das Jahresergebnis ergibt sich schließlich aus dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis. Übersteigen die Erträge die Aufwendungen, so liegt ein Jahresüberschuss, im umgekehrten Fall ein Jahresfehlbetrag vor. Die Unterteilung der Aufwendungen und Erträge verdeutlicht dem Jahresabschlussleser, worin die Ursachen für das Jahresergebnis liegen.

Die verschiedenen Komponenten der Ergebnisrechnung 2016 stellen sich wie folgt dar:

Ordentliche Erträge	190.955.953,78 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>192.184.382,45 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	-1.228.428,67 €
Finanzerträge	8.747.647,17 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>2.794.276,78 €</u>
= Finanzergebnis	5.953.370,39 €
= Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.724.941,72 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00 €</u>
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>4.724.941,72 €</b>
(nachrichtlich: Vorjahresergebnis	-6.745.641,25 €)

Die Gesamtergebnisrechnung 2016 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-8.161.259,23 €) um ca. 12,886 Mio. €.

Die enorme positive Abweichung im Vergleich zur (fortgeschriebenen) Planung ist unter anderem bedingt durch

- nicht vorhersehbare bzw. schwer planbare Auswirkungen durch die Flüchtlingskrise
- Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (nach Abzug der Rückstellung für Gewerbesteuererstattung; ca. 2,2 Mio. €)
- Mehrerträge Vergnügungssteuer (ca. 240.000 €)
- Höherer Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (ca. 200.000 €)
- Kostenerstattungsansprüche gegenüber den Landesjugendämtern für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (ca. 450.000 €)
- Erstattung der Personal- und Verwaltungskosten durch den Kreis Borken im Rahmen des SGB II (ca. 525.000 €)
- Erstattung der Personalkosten durch das Land NRW für den Betrieb der Notunterkünfte (ca. 915.900 €)
- Höhere Kostenerstattungen für Vollzeitpflege von anderen Gemeinden (ca. 250.000 €)
- Besseres Ergebnis Bodenfonds, im Saldo ca. 800.000 €

- Anpassung der Pensionsverpflichtungen bzw. -ansprüche nach § 107 b BeamtVG (ca. 309.000 €)
- Mehrerträge durch Neuvermessungen im Rahmen der Straßeninventur (ca. 326.000 €)
- Einsparungen bei den Personalaufwendungen (ca. 725.000 €)
- Senkung des Hebesatzes für die Kreisumlage (ca. 892.000 €)

Detailliertere Erläuterungen der Verwaltung zum Jahresergebnis sind im Anhang und Lagebericht zu finden.

Folgende Übersicht der Salden der Ergebnisrechnungen zeigt die Entwicklungen der Jahresergebnisse in den Jahren 2014 bis 2016:

<b>Salden der Ergebnisrechnungen (Istwerte)</b>			
	<b>Haushaltsjahr</b>		
	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Ordentliche Erträge	139.643.472,24 €	157.245.927,70 €	190.955.953,78 €
- Ordentlicher Aufwand	158.896.188,79 €	171.039.994,46 €	192.184.382,45 €
= Ordentliches Ergebnis	-19.252.716,55 €	-13.794.066,76 €	-1.228.428,67 €
+ Finanzergebnis	8.284.309,47 €	7.048.425,51 €	5.953.370,39 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-10.968.407,08 €	-6.745.641,25 €	4.724.941,72 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-10.968.407,08 €</b>	<b>-6.745.641,25 €</b>	<b>4.724.941,72 €</b>

Der Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn die Gesamtsumme der Erträge mindestens so hoch ist wie die Gesamtsumme der Aufwendungen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt trotz eines Jahresfehlbetrages zudem als erfüllt, wenn noch die Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe zur Verfügung steht (fiktiver Haushaltsausgleich). Nach den Jahresfehlbeträgen in 2014 und 2015 schließt der diesjährige Jahresabschluss mit einem Überschuss ab. Folglich musste im Berichtsjahr die Ausgleichsrücklage nicht in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Tabellen geben noch einmal einen Überblick über die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen, im Jahresvergleich 2015/2016:

Erträge:

Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2015 in €	Ist-Ergebnis 2016 in €	Abweichung absolut	Abweichung in %
1	401300	Gewerbesteuer	39.950.381,99 €	44.682.025,32 €	4.731.643,33 €	11,84%
2	402100	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	28.770.154,93 €	29.704.505,37 €	934.350,44 €	3,25%
3	414100	Zuweisungen / Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	15.217.960,70 €	20.860.980,82 €	5.643.020,12 €	37,08%
4	401200	Grundsteuer B	10.911.324,81 €	16.437.737,14 €	5.526.412,33 €	50,65%
5	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	10.221.609,34 €	12.543.194,23 €	2.321.584,89 €	22,71%
6	411100	Schlüsselzuweisung vom Land	6.302.446,00 €	11.844.195,00 €	5.541.749,00 €	87,93%
7	448101	Rahmenvereinbarungen Land Erstattungen		10.412.434,90 €	10.412.434,90 €	
8	461500	Zinserträge verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	7.800.000,00 €	7.800.000,00 €	0,00 €	0,00%
9	402200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.783.854,72 €	4.929.812,33 €	145.957,61 €	3,05%
10	448200	Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	3.036.901,49 €	4.228.612,36 €	1.191.710,87 €	39,24%
11	454108	Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden (Bodenfonds)	3.541.443,68 €	3.517.440,14 €	-24.003,54 €	-0,68%
12	451100	Konzessionsabgaben	3.591.806,07 €	3.415.418,44 €	-176.387,63 €	-4,91%
13	416100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	2.879.205,20 €	3.330.173,38 €	450.968,18 €	15,66%
14	437101	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	3.143.427,21 €	3.158.001,63 €	14.574,42 €	0,46%
15	405100	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	2.887.628,99 €	2.940.174,55 €	52.545,56 €	1,82%
<b>Summe - Top 15 Erträge</b>			<b>143.038.145,13 €</b>	<b>179.804.705,61 €</b>	<b>36.766.560,48 €</b>	
<b>Anteil an Gesamterträgen</b>			<b>85,54%</b>	<b>90,04%</b>		
<b>Gesamterträge</b>			<b>167.211.403,32 €</b>	<b>199.703.600,95 €</b>		

Aufwendungen:

Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2015 in €	Ist-Ergebnis 2016 in €	Abweichung absolut	Abweichung in %
1	537400	Kreisumlage allgemein, Umlage nach § 56 KrO	28.516.101,56 €	27.576.740,39 €	-939.361,17 €	-3,29%
2	531801	Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke, übrige Bereiche	19.342.791,30 €	20.992.156,69 €	1.649.365,39 €	8,53%
3	523501	Rahmenvereinbarungen Ewibo Aufwendungen		17.449.666,58 €	17.449.666,58 €	
4	501200	Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte	14.688.669,35 €	15.342.707,49 €	654.038,14 €	4,45%
5	501100	Dienstaufwendungen für Beamte	9.422.360,07 €	9.815.843,04 €	393.482,97 €	4,18%
6	571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	9.333.258,33 €	9.584.453,41 €	251.195,08 €	2,69%
7	542210	Mieten und Pachten (GWB)	7.423.593,36 €	7.622.882,93 €	199.289,57 €	2,68%
8	524110	Bewirtschaftungskosten GWB	6.321.169,95 €	6.057.038,04 €	-264.131,91 €	-4,18%
9	523510	Erstattungen für Aufwendungen vom ESB aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.531.253,69 €	5.421.895,60 €	-109.358,09 €	-1,98%
10	521500	Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.811,83 €	4.414.258,85 €	4.407.447,02 €	64702,83%
11	533200	Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	3.521.521,33 €	4.326.451,99 €	804.930,66 €	22,86%
12	534100	Gewerbesteuerumlage	3.170.960,78 €	3.644.899,82 €	473.939,04 €	14,95%
13	534200	Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit	3.080.361,91 €	3.540.759,88 €	460.397,97 €	14,95%
14	505100	Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	3.829.937,00 €	3.114.208,00 €	-715.729,00 €	-18,69%
15	533100	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	1.328.163,22 €	3.085.875,91 €	1.757.712,69 €	132,34%
<b>Summe - Top 15 Aufwand</b>			<b>115.516.953,68 €</b>	<b>141.989.838,62 €</b>	<b>26.472.884,94 €</b>	
<b>Anteil an Gesamtaufwand</b>			<b>66,41%</b>	<b>72,82%</b>		
<b>Gesamtaufwand</b>			<b>173.957.044,57 €</b>	<b>194.978.659,23 €</b>		

## Erläuterungen der drei größten Abweichungen im Vergleich 2014/2015

### Ertragskonten:

#### *Schlüsselzuweisungen vom Land*

Die Schlüsselzuweisung des Landes sind zweckfreie Zuweisungen zur allgemeinen Finanzierung des Haushaltes. Sie werden finanzkraftabhängig verteilt, d.h. Kommunen mit niedrigeren eigenen Steuereinnahmen erhalten höhere Schlüsselzuweisungen als solche mit hohen eigenen Steuereinnahmen (§ 5 Gemeindefinanzierungsgesetz NRW). Dadurch wird gewährleistet, dass der Abstand der den Kommunen pro Einwohner insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln untereinander nicht zu groß wird. Es soll folglich auf eine Gleichheit der Lebensverhältnisse in NRW hingewirkt werden. Die Schlüsselzuweisungen, die in 2015 bei ca. 6,3 Mio. € lagen, betragen 2016 ca. 11,8 Mio. €. Grund für die erhöhten Schlüsselzuweisungen ist eine geringere Steuerkraft der Stadt Bocholt in den letzten 3 Jahren (= Referenzperiode zur Berechnung der Schlüsselzuweisung).

#### *Grundsteuer B*

Im Berichtsjahr wurde eine Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde von 420 % auf 630 % angehoben. Hieraus resultierten Mehreinnahmen von ca. 5,5 Mio. €.

#### *Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden*

Diese Erträge fallen in verschiedenen Produkten an. Die Steigerung erfolgte allerdings im Wesentlichen im Produkt „Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB“. Die Erstattung der Personal- und Verwaltungskosten durch den Kreis Borken lag um ca. 700.000 € höher als im Vorjahr. Des Weiteren ergaben sich im Jahresvergleich im Produkt „Erziehungshilfen“ um ca. 460.000 € höhere Erträge.

### Aufwandskonten:

#### *Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen*

Diese Aufwendungen fallen in zwei Produkten an. Hervor sticht 2016 jedoch das Produkt „Parkhäuser und Tiefgaragen“, welches vom Fachbereich Grundstück- und Bodenwirtschaft bewirtschaftet wird und mit einem Anteil von ca. 4,4 Mio. € den größten Teil ausmacht. Es handelt sich hierbei um eine Rückstellung, die für die Sanierung der Tiefgarage am Europa-platz gebildet wurde. Rückstellungen werden für künftige Ausgaben gebildet, die wirtschaftlich das abgelaufene Jahr betreffen. Durch die Bildung von Rückstellungen sollen die später anfallenden Ausgaben somit periodengerecht zugeordnet werden. Buchungstechnisch bedeutet dies: die Aufwandsbuchung wird vorgezogen, ohne dass bereits finanzielle Mittel fließen.

#### *Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen*

Die Aufwendungen fallen in verschiedenen Produkten beim FB Soziales und FB Jugend, Familie, Schule und Sport an. Die Steigerung von ca. 1,75 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass auch weiterhin aufgrund hoher Flüchtlingszahlen mehr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu zahlen waren. Im Produkt „Plätze in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege“ wurden ca. 156.000 € mehr benötigt. Zum einen waren aufgrund der Tarifabschlüsse im Sozial-

/Erziehungsbereich im Berichtsjahr höhere Personalkosten zu berücksichtigen, zum anderen wurden neue Tagespflegestellen eingerichtet. Auch die zusätzliche Aufnahme von Kindern aus Flüchtlingsfamilien in Tageseinrichtungen und der Tagespflege beeinflusst die Kosten.

#### *Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen*

Auch hier lässt sich die Steigerung auf ca. 4,3 Mio. €, und damit um ca. 23% im Vergleich zum Vorjahr, durch die Zahl der in Bocholt lebenden Flüchtlinge in Übergangseinrichtungen begründen.

#### Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage nach § 43 Abs. 3 GemHVO

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Gleiches gilt für Erträge und Aufwendungen aus der Wertveränderung von Finanzanlagen.

Solche Geschäftsvorfälle sind somit ergebnisneutral zu verbuchen. D. h. sie wirken sich nicht mehr auf das Jahresergebnis aus, da sie nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zuzuordnen sind.

Erträge oder Aufwendungen, die sich aufgrund von Abgängen oder Veräußerungen von Vermögensgegenständen des *Umlaufvermögens* ergeben, werden weiterhin erfolgswirksam verbucht, da die Verwaltung die neue Regelung nur beim Anlagevermögen anwendet. Dies entspricht auch den Ausführungen in den Handreichungen des MIK, 7. Auflage, Seite 3817.

Technisch werden die Vorgänge im Laufe des Jahres auf spezielle Ertrags-/Aufwandskonten gebucht. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird der Saldo aus diesen Ertrags- und Aufwandskonten aus dem Jahresergebnis herausgerechnet und mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte ein Abgleich der vorgenommenen Verrechnungen mit den Abgangslisten sowie den im Anlagenspiegel bzw. Anhang dargestellten Abgängen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die vorgenommenen Verrechnungen wurden entsprechend der Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 GemHVO im Anhang erläutert (s. Seite 53). Die Gesamtbeträge erscheinen in der Ergebnisrechnung in den Zeilen 27 - 30 „Verrechnete Erträge“ und „Verrechnete Aufwendungen“ hinter der Zeile „Jahresergebnis“ (siehe auch § 38 Abs. 3 GemHVO).

Die Erläuterungen im Anhang (Seite 53) zu den vorgenommenen Verrechnungen sind betragsmäßig vollständig, jedoch inhaltlich nicht ganz zutreffend. So heißt es im Entwurf zum Jahresabschluss 2016, dass der größte Teil der verrechneten Erträge und Aufwendungen durch den Verkauf bzw. den Abgang der Straßenbeleuchtung bedingt sind. Das ist nicht der Fall. Den Verrechnungen liegen folgende Sachverhalte zu Grunde:

Erträge

• aus der Auflösung von Sonderposten für Fahrbahnen, Geh-/Radwege, Parkflächen etc.	510.269,14 €
• Verkauf Straßenbeleuchtung	474,25 €
• aus Grundstücksgeschäften	29.352,45 €
• aus Verkäufen im Bereich Feuerwehr und VHS	<u>6.258,00 €</u>
	546.353,84 €

Aufwendungen

• im Bereich Fahrbahnen, Geh-/Radwege, Parkflächen etc.	666.535,49 €
• Verkauf/Verschrottung Straßenbeleuchtung	66.780,32 €
• Kleinere Geschäftsvorfälle über verschiedene Produkte	<u>12.964,52 €</u>
	746.280,33 €

Nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO sind die Auswirkungen der Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu erläutern. Entsprechende Ausführungen finden sich im Anhang auf Seite 54. Die Ausführungen sind recht knapp gehalten, da die Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 46.788,91 € nicht wesentlich ist.

**B      Betrachtung der Ergebnisrechnung/Erfolgslage**

**-12-** Entgegen der ursprünglichen Planung schließt der Haushalt im Berichtsjahr mit einem positiven Ergebnis von 4,7 Mio. € ab und weist damit gegenüber der fortgeschriebenen Planung eine Verbesserung von 12,9 Mio. € auf.

Die Gründe hierfür können im Entwurf zum Jahresabschluss 2016 (Seite 95 ff) nachgelesen werden. Das Berichtsjahr war durch viele unvorhersehbare Ereignisse geprägt, welche letztlich zu einem positiven Abschluss führten.

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass die ordentlichen Aufwendungen höher waren als die ordentlichen Erträge. Ein finanzielles Gleichgewicht besteht nur bei einer vollständigen Deckung.

Nach den Ausführungen im Haushaltsplan 2018<sup>21</sup>, Seite 25, sind auch für die Jahre 2017 bis 2019 Jahresfehlbeträge zu erwarten. In den Folgejahren (2020 und 2021) hingegen werden sich nach heutigem Kenntnisstand leichte Jahresüberschüsse ergeben.

Mittelfristige Prognosen sind zwangsläufig mit Unsicherheiten behaftet. Auch wenn sich die Situation aktuell für die Zukunft besser darstellt als bislang prognostiziert, sollte weiterhin an den Sparanstrengungen festgehalten werden.

<sup>21</sup> Stand: 26.09.2017

### 4.7.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

Die Finanzrechnung als ein Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Übersicht über die Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr (§ 39 GemHVO). Sie gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune und zeigt die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes auf sowie die zum Abschlussstichtag vorhandenen Finanzmittel (Liquidität). Die Zahlungen werden dabei getrennt nach laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Wie bei der Ergebnisrechnung gilt das Bruttoprinzip, so dass auch hier Auszahlungen grundsätzlich nicht mit Einzahlungen verrechnet werden dürfen.

In der Finanzrechnung wird - im Gegensatz zur Ergebnisrechnung - kein vergleichbarer Terminus wie „Jahresergebnis“ verwendet. Die Finanzrechnung hat in erster Linie einen nachrichtlichen Charakter, der die Veränderung der Finanzmittel thematisch aufschlüsselt. Die Haushaltsausgleichspflicht gemäß § 75 GO bezieht sich lediglich auf die Ergebnisplanung und -rechnung. § 75 Abs. 2 GO verpflichtet die Gemeinden dazu, ihren Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Dadurch wird der jährliche Haushaltsausgleich im Rahmen des gemeindlichen Ergebnisplans und der Ergebnisrechnung der Gemeinde bestimmt und nachgewiesen. Der Finanzrechnung kommt die Aufgabe der Darstellung der Finanzmittelherkunft (Arten der Einzahlungen) und der Finanzmittelverwendung (Arten der Auszahlungen) sowie des Nachweises der Liquidität im jeweiligen Haushaltsjahr zu (§ 75 Abs. 6 i. V. m. § 3 GemHVO). Die Finanzrechnung beinhaltet somit wichtige Informationen, die allein aus der Bilanz und Ergebnisrechnung nicht ersichtlich sind.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 39 GemHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und GemHVO und der Anlage 20 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Positiv anzumerken ist, dass über das vorgegebene Muster hinaus die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ausgewiesen werden. Dies steigert die Transparenz.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ umfassen den Planansatz, die im Vorjahr vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen sowie die Ansätze aufgrund des Nachtragshaushaltes.

Gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 4 GemHVO sind Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Die Teilfinanzrechnungen sind im Entwurf zum Jahresabschluss zum einen nach Fachbereichen und zum anderen nach NKF-Produktbereichen gegliedert. Sie liefern (nur) Informationen über die Investitionstätigkeit. Die Summe aller investiven Ein- und Auszahlungen in den Teilfinanzrechnungen stimmt mit dem entsprechenden Ausweis in der Gesamtfinanzrechnung überein.

Im Lagebericht wurden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Gesamtfinanzrechnung erläutert. Das RPA kann diesen Ausführungen folgen.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

<u>Fortgeschr.</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>	<u>Vergleich</u>
<u>Ansatz</u>		
<u>in TEUR</u>	<u>in TEUR</u>	<u>in TEUR</u>

Saldo aus Verwaltungstätigkeit	1.377	18.622	17.245
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-14.456</u>	<u>3.165</u>	17.621
Finanzmittelfehlbetrag	-13.079	21.787	34.866
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>35.964</u>	<u>779</u>	-35.185
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	22.885	22.566	
Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.		23.002	
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		22.566	
Änderung des Bestandes Fremde Finanzmittel		-573	
Veränderungen Bestand liquide Mittel der Mandanten		3	
Endbestand an Finanzmitteln zum 31.12.		44.998	

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz um rund 17.245 TEUR verbessert. Die Mehreinzahlungen von insgesamt 16.531 TEUR (vor allem bei den Steuern und den Kostenerstattungen) sowie die Minderausgaben von rund 714 TEUR haben zu diesem guten Ergebnis geführt.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit hat sich ebenfalls verbessert; gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um rund 17.621 TEUR. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit blieben mit ca. 21.987 TEUR hinter dem fortgeschriebenen Ansatz zurück. Dies ist zum einen durch das unter den Sonstigen Investitionseinzahlungen als Ermächtigungsübertragung ausgewiesene Gesellschafterdarlehen an die GWB in Höhe von 13.800 TEUR begründet. Zum anderen blieben die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen mit ca. 9.289 TEURO gegenüber dem Plan zurück. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Zuschüsse für Ku-BAal sowie eine Erstattung durch die BEW (Kostenbeteiligung) für das Stauwehr Eisenhütte, welche noch nicht abgerufen, sondern ins Folgejahr 2017 verschoben wurden.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in Summe um ca. 39.608 TEUR geringer ausgefallen, was grundsätzlich positiv ist. Führt man sich jedoch vor Augen, dass dies mit ca. 15.596 TEUR auf nicht durchgeführte Baumaßnahmen bzw. noch nicht abgerechnete Maßnahmen zurückzuführen ist, relativiert sich die Aussage. Das spiegelt auch die Höhe der investiven (Auszahlungs-)Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr 2017 (17.023 TEUR bzw. rund 12,3 Mio. € nur für die Auszahlung von Baumaßnahmen) wider. Verminderte Auszahlungen gegenüber dem Plan in Höhe von ca. 19.798 TEUR ergeben sich auch im Bereich der Sonstigen Investitionsauszahlungen. Dies ergibt sich dadurch, dass die Kreditermächtigung von 21,1657 Mio. € für die Aufnahme von Krediten und Weiterleitung an die Ewibo für Investitionen im Wohnungsmarkt nur zu 0,9960 Mio. € ausgeschöpft wurde. Der Restbetrag wurde per Ermächtigungsübertragung nach 2017 transferiert.

Die Finanzmittel haben sich von einem Fehlbetrag beim fortgeschriebenen Ansatz von 13.079 TEUR auf einen Ist-Überschuss von 21.787 TEUR und somit um 34.866 TEUR verbessert.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 35.186 TEUR geringer aus. Nach der fortgeschriebenen Haushaltsplanung war mit der Aufnahme bzw. Umschuldung von Krediten in Höhe von 41.464 TEUR gerechnet worden. Die tatsächliche Kreditaufnahme blieb mit 9.615 TEUR hinter dem fortgeführten Ansatz zurück. Ein Betrag von 13.576 TEUR wurde als Kreditermächtigung in das Jahr 2017 übertragen. Für die Tilgung und Gewährung von Darlehen ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz Mehrauszahlungen in Höhe von 3.337 TEUR.

Der Bestand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag ergibt sich systemisch aus dem Bestand des Vorjahres und den Bewegungen in der Finanzrechnung. Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an Liquiden Mitteln von rund 44.998 TEUR (Vorjahr: 23.002 TEUR) ab.

Die liquiden Mittel haben sich wie folgt entwickelt:

Liquide Mittel		
2014	2015	2016
17.266.746,44 €	23.001.841,69 €	44.998.462,75 €

## **B Betrachtung der Finanzrechnung/Finanzlage**

**-12-** In der fortgeschriebenen Planung ist man noch von einem Finanzmittelfehlbetrag von ca. 13,1 Mio. € ausgegangen. Letztlich ergab sich zum 31.12.2016 ein Finanzmittelüberschuss von ca. 21,787 Mio. €. Das Ergebnis hat sich somit um ca. 34,866 Mio. € verbessert.

Der Überschuss ergab sich sowohl aufgrund des positiven Ergebnisses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (17,245 Mio. €) als auch aufgrund des positiven Saldos bei der Investitionstätigkeit (17,621 Mio. €).

Die Liquidität der Stadt Bocholt ist mit 44,998 Mio. € im interkommunalen Vergleich als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Auch wenn zwischen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung systembedingte Unterschiede bestehen, ist festzuhalten, dass die zahlungswirksamen Ertrags- und Aufwandsvorgänge der Ergebnisrechnung Auswirkungen auf die Finanzrechnung haben. Folglich hat eine mit einem Jahresüberschuss abschließende Ergebnisrechnung in den meisten Fällen auch positive Auswirkungen auf die Finanzrechnung und somit auf die Liquidität.

Bei der Betrachtung des guten Ergebnisses 2016 ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass Ermächtigungen für investive Auszahlungen in Höhe von ca. 17,023 Mio. € gebildet wurden.<sup>22</sup> Bereits heute steht fest, dass in dieser Höhe im Jahr 2017 bzw. den Folgejahren liquide Mittel abfließen werden.

Die Finanzrechnung zeigt einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von ca. 45 Mio. €. Der Jahresanfangsbestand in Höhe von ca. 23 Mio. € hat sich damit im Laufe des Jahres um rund 22 Mio. € verbessert. Der Ausweis der Liquidität ist allerdings stark stichtagsbezogen.

Durch die Änderung des § 44 Abs. 1 GemHVO im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde der Finanzrechnung eine deutlich höhere Position im Anhang zugerechnet. Die Finanzrechnung ist hinsichtlich des Nachweises der Ein- und Auszahlungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit so bedeutend, dass auf geson-

<sup>22</sup> Dem stehen Ermächtigungsübertragungen für investive Einzahlungen in Höhe von 8,309 Mio. € gegenüber; Saldo somit ca. 8,714 Mio. €.

derte Erläuterungen im Anhang nicht verzichtet werden kann. Hinsichtlich der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit kann ein Bezug zur Ergebnisrechnung hergestellt werden. Es sind daher Erläuterungen im Anhang zu geben, um aufgetretene Abweichungen und deren Auswirkungen auf die Liquidität zu erklären. Ggf. könnten diese Ausführungen in den nächsten Jahren noch detaillierter erfolgen.

#### 4.7.4 Bilanz

Die Bilanz der Gemeinde ist als Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite) eine auf den jährlichen Abschlussstichtag bezogene Zeitpunktrechnung und ein wesentlicher Bestandteil des doppischen Rechnungswesens im NKF. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Gemeinde mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt (Aktivierung). Damit wird die Mittelverwendung der Gemeinde dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde und ihr Eigenkapital gezeigt (Passivierung). Dadurch wird die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens dokumentiert.

Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, die liquiden Mittel, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten.

Die Bilanzsumme hat in den vergangenen Jahren nachstehende Entwicklung erfahren:

JA 2013	JA 2014	JA 2015	JA 2016
736.702.267,33 €	707.863.861,10 € <sup>23</sup>	733.760.962,61 €	748.315.521,55 €

Wie bereits in Kapitel 2.4 „Prüfungsziele und -schwerpunkte“ ausgeführt, hat das RPA bei der Bilanzprüfung für 2016 nicht für alle Bilanzpositionen die Ansatzfähigkeit, Bewertung und Entwicklung geprüft, sondern schwerpunktmäßig nur für die nachstehend aufgeführten Bilanzpositionen. Es ist vorgesehen, dass im Laufe der Jahre alle wesentlichen Bilanzpositionen geprüft werden.

Die Prüfung hat keine Hinweise darauf ergeben, dass ein für die Erfassung und Fortschreibung bedeutender Sachverhalt unvollständig im Jahresabschluss erfasst ist oder die bilanzierten Aktiva oder Passiva nicht genügend belegt bzw. begründet nachgewiesen sind. Alle geprüften Bilanzpositionen sind vollständig erfasst und richtig nachgewiesen. Diese Einschätzungen ergeben sich aus der Durchsicht von Buchungen, Belegen, Verträgen, Bestandsnachweisen und Aufstellungen. Auch aus Buchungen, Belegen und sonstigen Unterlagen in dem Jahr, das auf den Prüfzeitraum folgt, gab es keine Hinweise darauf, dass insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten durch „unsachgerechte Bearbeitung“ nicht in der richtigen Abrechnungsperiode gebucht sind. Es wurden keine sog. wertaufhellenden Tatsachen festgestellt, die Einfluss auf den Wertansatz zum Bilanzstichtag hatten. Unter wertaufhellenden Tatsachen versteht man (negative und positive) Ereignisse, die am Bi-

<sup>23</sup> Der deutliche Rückgang der Bilanzsumme zum 31.12.2014 gegenüber dem Vorjahr um rd. **28,8 € Mio. €** ist zum einen bedingt durch den Wechsel der Straßenbaulast für Landes- und Kreisstraßen zum 01.01.2014 auf den überörtlichen Träger und den damit verbundenen entschädigungslosen Eigentumsübergang. Zum anderen wirkt sich die hohe Abnahme der liquiden Mittel in 2014 bilanzverkürzend aus.

lanzstichtag bereits bestanden, aber erst zwischen Abschlussstichtag und Bilanzaufstellung bekannt werden. Sie sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Die geprüften Aktiva und Passiva sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den GoB bewertet. Die Erläuterungspflichten, insbesondere im Anhang, wurden vollständig und zutreffend wahrgenommen. Der Grundsatz der Bilanzbewertung und -wahrheit wurde beachtet.

Das RPA verzichtet darauf, an dieser Stelle jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern. Die einzelnen Bilanzposten sind im von der Verwaltung gefertigten Anhang zum Jahresabschluss 2016 bereits ausreichend beschrieben.

Zu den geprüften Bilanzpositionen wird Folgendes berichtet:

## Aktiva

### 4.7.4.1 Grünflächen (ohne Park- und Grünanlagen)

Bilanzposition 1.2.1.1	Stand 01.01.2016 (lt. JA 2015)	Stand 31.12.2016 (lt. JA 2016)	Veränderung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>17.741.941,98 €</b>	<b>18.443.642,91 €</b>	<b>701.700,93 €</b>

Entsprechend der in § 41 Abs. 3 GemHVO normierten Mindestgliederung der Aktivseite der Bilanz sind Grünflächen unter der Position 1.2.1.1 anzusetzen. Die Bezeichnung Grünfläche versteht sich dabei als funktionaler Oberbegriff für sonstige, grundsätzlich nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, denen die Gemeinde einen besonderen Zweck zuzuordnen kann bzw. muss. Mit "Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen, Friedhöfen" nennt der Gesetzgeber in § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB selbst Zwecke, denen eine Grünfläche dienen kann, ohne damit die möglichen Zweckkonkretisierungen abschließend festzulegen.

Der Bilanzposition 1.2.1.1 „Grünflächen“ sind zum 31.12.2016 folgende Nutzungszwecke zugeordnet. Der Ausweis der jeweiligen Flächen erfolgt auf separaten Bilanzkonten.

- Park- und Grünanlagen
- Friedhöfe
- Sportflächen
- Spielplätze
- Kleingartenanlagen
- Wasserflächen
- Naturschutzwürdige Flächen
- Ausgleichsflächen
- Unland

Im Rahmen der Bilanzierung sind außerdem die auf den Grünflächen vorhandenen Aufbauten zu berücksichtigen. Hierzu zählen beispielsweise das stehende Holzvermögen, Pflanzen, Garten- und Brunnenanlagen, Bodenbefestigungen, Einfriedungen, Umzäunungen oder

Spielgeräte<sup>24</sup>. Unter der Bilanzposition „Grünflächen“ werden zum 31.12.2016 folgende Aufbauten erfasst:

- Aufbauten auf Park- und Grünanlagen
- Aufbauten auf Friedhöfen
- Aufbauten auf Spielplätzen.

Gegenstand der Prüfung sind die zum 31.12.2016 bilanzierten Grünflächen einschließlich ihrer Aufbauten **mit Ausnahme** der Park- und Grünanlagen. Aufgrund ihrer Größenordnung wurden die Park- und Grünanlagen nebst ihrer Aufbauten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 separat geprüft.<sup>25</sup>

Die nachstehende Tabelle gibt die Entwicklung der einzelnen Bilanzkonten in 2016 wieder:

Bezeichnung	Buchwert 01.01.2016	Umbuchung/ Zugänge	Umbuchung/ Abgänge	Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2016	Ver- änderun	Bilanz- konto
Grund und Boden von Friedhöfen	2.540.932,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.540.932,18 €	0,00%	021120
Grund und Boden von Sportflächen	7.678.642,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.678.642,22 €	0,00%	021130
Grund und Boden von Spielplätzen	3.010.507,91 €	4.698,00 €	0,00 €	0,00 €	3.015.205,91 €	0,16%	021140
Grund und Boden von Kleingartenanl.	725.520,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	725.520,00 €	0,00%	021150
Grund und Boden von Wasserflächen	586.488,00 €	0,00 €	421,50 €	0,00 €	586.066,50 €	-0,07%	021160
Grund und Boden von naturschutzwürdigen Flächen	473.265,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	473.265,95 €	0,00%	021170
Grund und Boden von Ausgleichsfl.	711.982,59 €	484.335,89 €	0,00 €	0,00 €	1.196.318,48 €	68,03%	021180
Grund und Boden von Unland	108.615,50 €	1.487,50 €	3.695,94 €	0,00 €	106.407,06 €	-2,03%	021190
Aufbauten auf Friedhöfen	1.000.935,00 €	311.952,28 €	0,00 €	80.404,56 €	1.232.482,72 €	23,13%	021220
Aufbauten auf Spielplätzen	905.052,63 €	133.648,69 €	14,00 €	149.885,43 €	888.801,89 €	-1,80%	021240

**Summe**                      **17.741.941,98 €**    **936.122,36 €**    **4.131,44 €**    **230.289,99 €**    **18.443.642,91 €**

Die Anfangs- und Endbestände der Bilanzkonten stimmen mit den Beträgen der Anlagenachweise und des Anhangs überein. Ebenfalls korrespondieren sie mit den Werten der Summen- und Saldenliste. Die Bewegungen auf den Bilanzkonten wurden stichprobenartig geprüft. Die Prüfung führte zu folgenden wesentlichen Feststellungen:

#### Bilanzkonto 021150 – Grund und Boden von Kleingartenanlagen und Gartenland

Im Zuge der Wohnbaulandentwicklung SW 40 Messing-Gelände/Weberinsel wurden bereits im Haushaltsjahr 2015 Flächen aus dem bestehenden Pachtvertrag mit dem Kleingartenverein „An der Alten Aa 1932 e.V.“ gekündigt und auf das Aktivkonto „Rohbau- und Bauerwartungsland“ umgebucht. Bei den zum 31.12.2016 ausgewiesenen Flächen handelt es sich um

<sup>24</sup> vgl. Kontierungshandbuch NKF, S. 11, Hrsg. NKF-Netzwerk NRW

<sup>25</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2013, S. 53 - 58

die weiterhin im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzten Parzellen. Die vertraglich zugestandene Nutzung der gekündigten Kleingartenparzellen bis zum Oktober 2016 ist für den Ausweis als „Rohbau- und Bauerwartungsland“ zum Bilanzstichtag unerheblich.

#### Bilanzkonto 021180 – Grund und Boden von Ausgleichsflächen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans 8 – 20 Hüttemannstraße wurde seitens der Unteren Wasserbehörde die Herstellung von Wasser- und Grünflächen im dortigen Bereich auferlegt. Diese sollen den Ausgleich für die Verdrängung des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Bebauungsplanbereich schaffen. Zu diesem Zweck wurden in 2016 bislang als Gewerbeerwartungsland bilanzierte Flächen auf die Bilanzposition „Grund und Boden von Ausgleichsflächen“ umgebucht. Die Umbuchung erfolgte ergebnisneutral.

#### **B** NKF-konforme Folgebewertung von unbebauten Grundstücken

**-12-** Der FB Finanzen sagte zu, grundsätzlich zu klären, ob und wie eine Folgebewertung von unbebauten Grundstücken im Falle einer Nutzungsänderung bzw. Nutzungseinschränkung zum Abschlussstichtag zu erfolgen hat.

Für die Anlegung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geforderten Ausgleichsfläche wurden insgesamt 104.980 € aufgewendet. Im Wesentlichen handelt es sich um die Herstellung von Mulden und weiteren Erdarbeiten für eine Geländemodulation. Darüber hinaus wurden im geringen Umfang auch Hecken und andere Grünpflanzen gesetzt.

#### **B** Bilanzierung des Aufwuchses auf einem gesonderten Konto

**-12-,**  
**-33-** Aufwuchs ist grundsätzlich getrennt von den Grundstücken zu erfassen. Anders als Grund und Boden unterliegt der Aufwuchs als abnutzbares Anlagevermögen dem Werteverzehr. Eine getrennte Kontierung erhöht die Transparenz. Der FB Finanzen sagte zu, zukünftig bei wesentlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eine getrennte Kontierung vorzunehmen. Für den Jahresabschluss 2016 ist eine geänderte Verbuchung wegen Geringfügigkeit nicht erforderlich.

Mit der Ausführungsplanung und der Erarbeitung der Antragsunterlagen nach dem WHG wurde im Oktober 2014 ein Ingenieurbüro beauftragt. Das bisher berechnete Ingenieurhonorar in Höhe von 5.000 € wurde allerdings konsumtiv beim Produkt „Wasserbau“ verbucht.<sup>26</sup>

#### **B** Erfassung der Planungskosten als Herstellungskosten

**-12-,**  
**-33-** Die für die Ausführungsplanung der Ausgleichsfläche geleisteten Honorarzah- lungen zählen gem. § 33 Abs. 3 GemHVO zu den Herstellungskosten. Die Schlussrechnung des beauftragten Ingenieurbüros stand zum Zeitpunkt der Prü- fung noch aus. Die endgültigen Ingenieurkosten sind als (nachträgliche) Herstel- lungskosten für die Ausgleichsfläche zu aktivieren.

<sup>26</sup> vgl. Konto 133322-543100 „Geschäftsaufwendungen“, Vorgangs-Nr. 20140855504 und 2015032818

### Bilanzkonto 021220 – Aufbauten auf Friedhöfen

Als wesentlicher Zugang auf dem Bilanzkonto 021220 „Aufbauten auf Friedhöfen“ wurde die zur Regenwasserentwässerung neugebaute Rigole mit einem Buchwert in Höhe von 276.004,69 € aktiviert. Entsprechend dem dokumentierten Abnahmedatum vom 26.08.2016 wurde mit der planmäßigen Abschreibung der Entwässerungsanlage zutreffend im August 2016 begonnen. Die Abschreibungstabelle der Stadt legt lediglich für Abwasserkanäle eine Nutzungsdauer von 50 bis 80 Jahren fest. Nach Rücksprache mit der Anlagenbuchhaltung wurde die Nutzungsdauer der Rigole analog zu den beim ESB bilanzierten Entwässerungskanälen bestimmt. Danach ist eine Nutzungsdauer von 75 Jahren anzusetzen.

### **B**            **Änderung des Bilanzausweises der Entwässerungsanlagen auf den Friedhöfen/** **-12-**        **Erweiterung der städtischen Abschreibungstabelle**

Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf den städtischen Friedhöfen werden unter der Bilanzposition „Aufbauten auf Friedhöfen“ geführt. Diese bilanzielle Verbuchung ist seinerzeit unter Kostenrechnungsgesichtspunkten erfolgt.

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten die auf den städtischen Friedhöfen befindlichen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen entsprechend der Mindestgliederung der Bilanz unter dem Aktivposten „1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ ausgewiesen werden. Der Fachbereich Finanzen sagte zu, die Bilanzposition „Aufbauten auf Friedhöfen“ insgesamt zu überprüfen und ggf. eine Neugliederung und Umbuchung vorzunehmen.

Auf Hinweis der Prüfung wurde die städtische Abschreibungstabelle um die festgelegte Nutzungsdauer für den Vermögensgegenstand „Kanalaufbau Friedhof“ ergänzt.

Aktiviert Eigenleistungen im Zusammenhang mit dem Neubau der Rigole wurden korrekterweise nicht gebucht. Da der für die Baumaßnahme zuständige Sachbearbeiter im Stellenplan des ESB geführt wird, sind die hierfür anteilig erstatteten Personalkosten als Herstellungskosten zu bilanzieren.

### Bilanzkonto 021240 – Aufbauten auf Spielplätzen

Irrtümlich wurden in 2016 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 1.221,39 € als Zugang bei den Aufbauten auf Spielplätzen gebucht. Tatsächlich handelt es sich um Eigenleistungen (Vorbereitung einer Ausschreibung) für eine erst in 2017 anstehende Sanierung eines Kinderspielplatzes am Kiefernweg. Insofern hätte der Betrag richtigerweise unter der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ ausgewiesen werden müssen. Der FB Finanzen sagte zu, den Sachverhalt rückwirkend zum 01.01.2017 zu korrigieren.

Die neu zugegangenen Spielgeräte wurden entsprechend der städtischen Abschreibungstabelle mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren aktiviert. Das für den Abschreibungsbeginn maßgebliche Inbetriebnahmedatum der Geräte wurde nicht durchweg durch den zuständigen FB 23 dokumentiert. Zukünftig sollte auf eine hinreichende Dokumentation geachtet werden. Das sonstige Spielplatzmobiliar wie Tische und Zäune wurde analog zu den Spiel-

geräten mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren inventarisiert. Wegen des geringfügigen Vermögens bestehen seitens der Prüfung keine Bedenken gegen diese einheitliche Verfahrensweise. Die Anlagenbuchhaltung sagte zu, zukünftig die Anlagennachweise um den jeweiligen Standort der Spielgeräte zu ergänzen. Dies erhöht den Informationsgehalt des Anlagennachweises und erleichtert so die Zuordnung der Aufbauten zum jeweiligen Spielplatz.

Die vorgenommenen Abschreibungen wurden stichprobenhaft geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Da die Investitionen im abgelaufenen Haushaltsjahr die Abschreibungen für diese Position nicht vollständig auffangen, ist der Buchwert geringfügig gesunken (siehe obige Tabelle).

#### 4.7.4.2 Wohnbauten

Bilanzposition 1.2.2.3	Stand 01.01.2016 (lt. JA 2015)	Stand 31.12.2016 (lt. JA 2016)	Veränderung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>173.069,32 €</b>	<b>145.945,01 €</b>	<b>-27.124,31 €</b>

Entsprechend der Mindestgliederung der Bilanz gem. § 41 Abs. 3 GemHVO sind Wohnbauten als separater Aktivposten unter den bebauten Grundstücken auszuweisen. Dieser Bilanzposition sind alle zu Wohnzwecken errichteten Gebäude nebst zugehörigen Grundstücken zuzuordnen, die dem Menschen einen Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren und den Aufenthalt von Menschen gestatten. Entsprechend müssen die Gebäude eine oder mehrere nutzbare Wohnungen enthalten.<sup>27</sup> Ebenfalls unter diesem Bilanzposten anzusetzen ist das Eigentum an zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes (Wohnungseigentum, vgl. § 1 WEG).

Die nachstehende Tabelle gibt die Zusammensetzung und Entwicklung der Bilanzposition „Wohnbauten“ in 2016 wieder.

Bezeichnung	Buchwert 01.01.2016	Umbuchung/ Zugänge	Umbuchung/ Abgänge	Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2016	Bilanz- konto	Verän- derung
Grund und Boden von Grundstücken mit Wohnbauten	103.158,00 €	- €	- €	- €	103.158,00 €	033100	0,00%
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	69.911,32 €	- €	- €	27.124,31 €	42.787,01 €	033200	-38,80%
<b>Summe</b>	<b>173.069,32 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>27.124,31 €</b>	<b>145.945,01 €</b>		

Im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 galt es lediglich die für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und obdachloser Personen städtischen Übergangsheime als Wohnbauten zu bilanzieren. Weitere städtische Wohnbauten waren bereits im Zuge der Gründung der GWB zum 01.01.2008 im dortigen Anlagevermögen aktiviert worden.

Zum Bilanzstichtag sind noch drei Übergangsheime als Wohnbauten angesetzt. Hierbei handelt es sich um die Standorte Werther Str. 297, Wachtelschlag 2 und Grabenstr. 29. Die Restbuchwerte der Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen wurden zum 31.12.2016 in Höhe von insgesamt 42.787,01 € korrekt ermittelt. Die Buchwerte der Grundstücke wur-

<sup>27</sup> s. a. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 3508, Hrsg. MIK NRW (Handreichung des MIK)

den zutreffend unverändert fortgeführt. Anlagebewegungen in Form von Zu- und Abgängen waren in 2016 nicht zu bilanzieren.

Die Herrichtung und Erstaussstattung der Übergangsheime Werther Str. und Grabenstr. wurden seinerzeit mit Landesmitteln gefördert. Eine Prüfung der hierfür gebildeten Sonderposten führte zu geringfügigen Feststellungen. Entsprechende Berichtigungen wurden durch die Anlagenbuchhaltung vorgenommen.

Die zum 01.01.2009 ebenfalls als Wohnbauten bilanzierte Containerwohnanlage am Standort „Im Königsesch 35“ wurde gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.07.2011 (Vorlage 120/2011) durch einen Neubau ersetzt. Die Neuerrichtung des Übergangwohnheims erfolgte durch die GWB. Die Container nebst Aufbauten wurden entsprechend in 2012 als Abgang gebucht. Das Grundstück wurde zum 01.01.2013 an die GWB zum Buchwert verkauft. Der FB Soziales entrichtet für das Wohnheim seit dessen Inbetriebnahme in 2013 eine monatliche Miete. Die übrigen Übergangsheime (u. a. Theodor-Heuss 19 und 19a) sind ebenfalls gemietet und somit nicht als Wohnbauten im Anlagevermögen zu bilanzieren.

Zum Bilanzstichtag war kein städtisches Wohnungseigentum an einem Gebäude bestellt. Ein bilanzierungspflichtiger Sachverhalt bestand insofern nicht.

#### 4.7.4.3 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

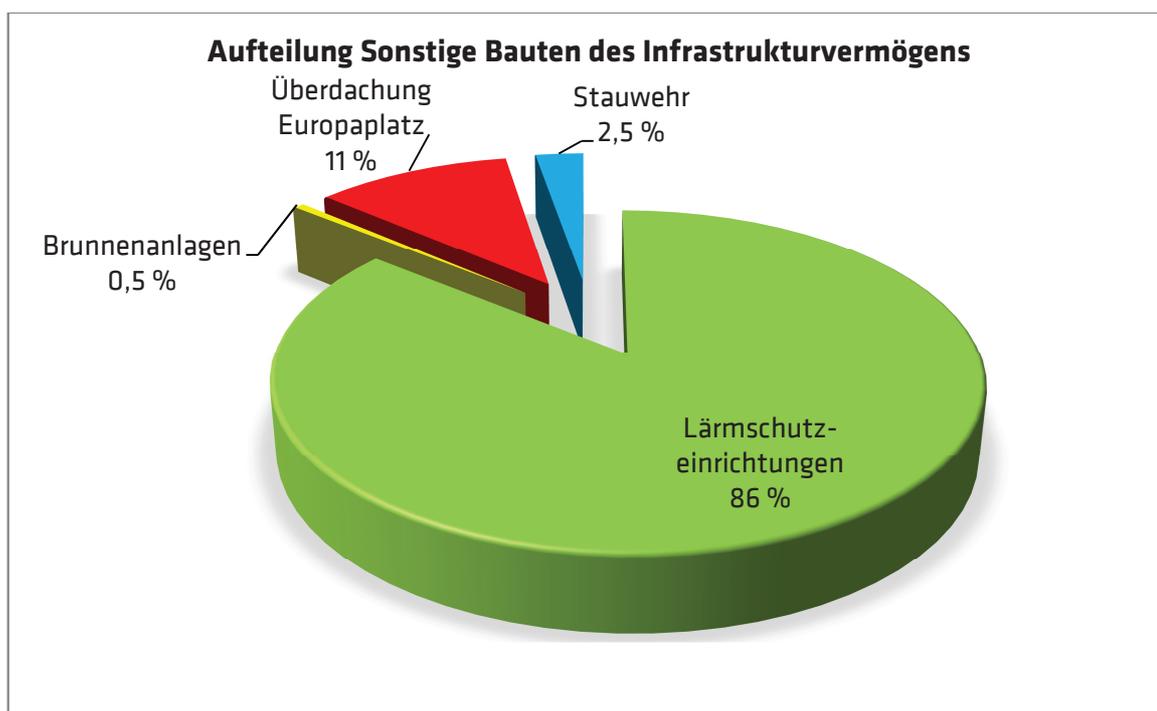
Bilanzposition 1.2.3.6	Stand 01.01.2016 (lt. JA 2015)	Stand 31.12.2016 (lt. JA 2016)	Veränderung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>3.388.263,18 €</b>	<b>3.283.103,86 €</b>	<b>-105.159,32 €</b>

Unter dieser Position werden Bauten bilanziert, die zwar zum Infrastrukturvermögen zählen, jedoch nicht unter eine der anderen Infrastrukturbilanzpositionen gefasst werden können. Dies können z. B. Regenrückhaltebecken sein, aber auch Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen. Ebenso sind gemeindeeigene Versorgungseinrichtungen, Wildschutzzäune, Stützwände, Lärmschutzwände u.a. hier anzusetzen.

Für den Bereich der Kernverwaltung sind hier folgende Posten bilanziert:

- Lärmschutzeinrichtungen (2.818.652,53 €)
- Überdachung des Europaplatzes (358.611,65 €)
- Stauwehr Schwanenmühle (87.994,02 €)
- Feuerlöschbrunnen/Brunnenanlagen (17.845,66 €)

Am gesamten Infrastrukturvermögen (Bilanzwert zu Position 1.2.3 = 226.201.709,53 €) machen die Sonstigen Bauten einen Anteil von 1,45 % aus. Den %-ualen Anteil der vorgenannten einzelnen Posten an der Gesamtsumme der Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens von 3.283.103,86 € zeigt die folgende Grafik:



Bei dieser Position ergaben sich im Bilanzjahr keine wesentlichen Veränderungen. Zu- oder Abgänge waren nicht zu verzeichnen. Die Wertminderung der Bilanzposition im Berichtsjahr um 105.159,32 € ist ausschließlich auf vorgenommene planmäßige Abschreibungen zurückzuführen. Der Anfangsbestand vom 01.01.2016 stimmte mit dem Endbestand vom 31.12.2015 überein.

Die in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Nutzungsdauern wurden stichprobenartig geprüft und entsprachen der örtlichen Abschreibungstabelle sowie der NKF-Rahmentabelle des Innenministeriums<sup>28</sup>. Die Berechnung der Abschreibungsbeträge erfolgte korrekt.

Für die Feuerlöschbrunnen wird eine Nutzungsdauer von 50 Jahre angesetzt. Im Durchschnitt sind die Brunnen allerdings nicht so lange nutzbar, da sie vorzeitig versanden. Das RPA regt an, die Nutzungsdauer zu reduzieren. Eine Nutzungsdauer von 20 Jahre scheint – nach Rücksprache mit der Feuerwehr – angemessener.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte ein Abgleich der in der Anlagenbuchhaltung geführten Bauwerke mit den Angaben im Bauwerksverzeichnis beim FB 33. Abweichungen ergaben sich nicht. Das Bauwerk „Überdachung Fahrradstand Liebfrauenparkplatz“ wurde weder im Bauwerksverzeichnis noch in der Anlagenbuchhaltung geführt; dies wird jetzt nachgeholt. Auch gibt es vereinzelt Schleusen/Stauwehre, die nicht in der Anlagenbuchhaltung enthalten sind. Es handelt sich in allen Fällen um ältere Bauwerke (aus den 50er, 60er, 70er Jahren), deren Nutzungsdauer in den meisten Fällen schon abgelaufen ist. Selbst wenn dies noch nicht der Fall sein sollte, sind die Herstellungskosten (mit vertretbarem Aufwand) vermutlich nicht mehr ermittelbar. Das Führen der Bauwerke in der Anlagenbuchhaltung mit einem Erinnerungswert von 1 € ist nicht erforderlich. Änderungen in der Anlagenbuchhaltung sind daher diesbezüglich nicht vorzunehmen.

<sup>28</sup> siehe Runderlass des Innenministeriums vom 24.02.2005, in der aktuellsten Fassung vom 17.12.2012

Des Weiteren wurde hinsichtlich der Feuerlöschbrunnen ein Abgleich mit dem bei der Feuerwehr geführten Verzeichnis vorgenommen. Alle Brunnenanlagen aus der Anlagenbuchhaltung waren auch im Verzeichnis der Feuerwehr enthalten. Da aus dem Verzeichnis der Feuerwehr allerdings nicht erkennbar war, welche Brunnenanlagen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bocholt stehen und welche sich auf privaten Grundstücken befinden, konnte letztlich nicht beurteilt werden, ob die städtischen Brunnenanlagen vollständig in der Anlagenbuchhaltung erfasst sind. Es wurde daher zusätzlich noch ein Abgleich mit dem investiven Konten im Produkt 022411, Maßnahme 008 „Anlage von Löschwasserentnahmestellen“ für die Jahre 2011 – 2016 vorgenommen. Es wurden keine Rechnungen für noch nicht erfasste Brunnen gesichtet. Es ist daher davon auszugehen, dass eine vollständige Erfassung erfolgt ist. Im Übrigen erfolgte im Jahr 2017 eine körperliche Inventur. Im Zuge dieser Inventur hat die Anlagenbuchhaltung nochmals gezielt einen Abgleich bezüglich der Feuerlöschbrunnen vorgenommen.

#### 4.7.4.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bilanzposition 1.2.4	Stand 01.01.2016 (lt. JA 2015)	Stand 31.12.2016 (lt. JA 2016)	Veränderung
Bilanzsumme	158.032,27 €	150.848,98 €	-7.183,29 €

Entsprechend der Mindestgliederung der Bilanz gem. § 41 Abs. 3 GemHVO sind Bauten auf fremdem Grund und Boden als separater Aktivposten auszuweisen. Diese Bilanzposition versteht sich als Sammelposten für die gemeindlichen Bauten, die auf fremdem Grund und Boden errichtet worden sind. Der Begriff „Bauten“ ist dabei weit auszulegen. Hierunter sind nicht nur Bauwerke und technische Anlagen anzusetzen. Auch Betriebsvorrichtungen und sonstige Vermögensgegenstände wie Parkanlagen, Sportflächen oder Kinderspielplätze auf nicht gemeindlichen Grundstücken können unter dieser Bilanzposition aktiviert werden.<sup>29</sup>

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden kommen insbesondere die auf Grund eines Erbbaurechtes errichteten baulichen Anlagen in Betracht, vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 ErbbauRG. Neben der Ausübung eines solchen dinglichen Rechtes können auch schuldrechtliche Nutzungsrechte eine wirtschaftliche Zurechnung der Baulichkeiten zum Bauenden begründen. Dies ist dann zu bejahen, wenn das Nutzungsrecht vertraglich über die gesamte voraussichtliche Nutzungsdauer eingeräumt und abgesichert ist.<sup>30</sup>

Ausgenommen von der Bilanzierung als Bauten auf fremdem Grund und Boden sind gemeindliche Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens. Bei diesen baulichen Anlagen ist die besondere Zwecksetzung der Daseinsvorsorge primär zu berücksichtigen. Hier erfolgt eine vorrangige Bilanzierung nach dem Aufgabenbezug. Die rechtlichen Grundstücksverhältnisse sind in diesem Zusammenhang unbeachtlich.<sup>31</sup>

Die nachstehende Tabelle gibt die Entwicklung der Bilanzposition „Bauten auf fremdem Grund und Boden“ in 2016 wieder.

<sup>29</sup> s. a. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 3251, Hrsg. MIK NRW (Handreichung des MIK)

<sup>30</sup> vgl. Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Henrichs, § 246 HGB, Rn. 198, Verlag C. H. Beck, 1. Auflage 2013

<sup>31</sup> s. Handreichung des MIK, S. 3522f

Bezeichnung	Buchwert 01.01.2016	Umbuchung/ Zugänge	Umbuchung/ Abgänge	Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2016	Bilanz- konto	Verän- derung
Bauten auf fremdem Grund und Boden	158.032,27 €	- €	- €	7.183,29 €	150.848,98 €	051100	-4,55%
<b>Summe</b>	<b>158.032,27 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>7.183,29 €</b>	<b>150.848,98 €</b>		

Im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde als einziger Vermögensgegenstand das im Jahr 1977 auf einem Erbbaugrundstück errichtete Sportheim des VfL Bocholt e. V. unter der Bilanzposition „Bauten auf fremdem Grund und Boden“ aktiviert. Entsprechend seiner Restnutzungsdauer von 29 Jahren zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz wird das Sportheim jährlich mit einem Betrag von 7.183,29 € abgeschrieben. Anlagenzugänge sind in den Folgejahren nicht gebucht worden.

Zu Prüfzwecken wurde zum einen die vom FB 31 geführte Tabelle „Bilanzdaten 2016“ eingesehen, die u. a. die Grundstücke enthält, die mit einem Erbbaurecht zugunsten der Stadt belastet sind. Zum anderen wurde das Aufwandskonto „Mieten und Pachten“ beim Produkt Grundstücksverwaltung herangezogen.

Danach bestehen zum Bilanzstichtag neben dem Erbbaugrundstück für das Sportheim des VfL Bocholt weitere einzelne Erbbaurechtsverträge, die die Stadt als Erbbauberechtigte geschlossen hat. Die auf diesen Erbbaugrundstücken errichteten baulichen Anlagen sind jedoch nicht als Bauten auf fremdem Grund und Boden bilanziert worden. Es handelt sich zum Teil um entwässerungstechnische Anlagen des ESB, die im dortigen Infrastrukturvermögen bilanziert sind. Die zu leistenden Erbbauzinsen werden der Stadt durch den ESB erstattet. Daneben betreffen die Aufbauten einen Kinderspielplatz. Die dortigen Spielgeräte werden aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung und eines einheitlichen Bilanzausweises bei der Bilanzposition „Aufbauten auf Spielplätzen“ geführt. Bei einem Erbbaugrundstück handelt es sich um eine unbebaute Fläche, die einem Verein zu Reitzwecken zur Verfügung gestellt worden ist. Ein bilanzierungspflichtiger Sachverhalt ergibt sich hieraus nicht.

Bei den Aufbauten auf den von der Stadt gepachteten Flächen verhält es sich ähnlich wie bei den Erbbaugrundstücken. Zwei Pachtverträge betreffen einen Bolz- bzw. einen Kinderspielplatz. Die baulichen Anlagen werden ebenfalls wegen ihrer Geringfügigkeit und einer einheitlichen Bilanzierung bei den Aktivposten „Aufbauten auf Sport- und Freizeitanlagen“ bzw. „Aufbauten auf Spielplätzen“ angesetzt. Die Bilanzierung führt prüfseitig zu keinen Einwendungen. Ein Pachtvertrag betrifft die als ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Feuchtwiesen in Hemden und Barlo. Auf diesen Flächen befinden sich keine baulichen Anlagen. Darüber hinaus wurden vereinzelt kleinere Flächen für Rad- und Wanderwege gepachtet. Bei diesen Flächen handelt es sich jedoch durchweg um unbefestigte Wege („Pättken“), für die ein Bilanzansatz als Vermögensgegenstand beim Infrastrukturvermögen ausscheidet.

Die Prüfung hat insofern keine weiteren Bilanzierungssachverhalte für das Konto „Bauten auf fremdem Grund und Boden“ ergeben. Als Schlussbestand zum 31.12.2016 bleibt es zutreffend bei dem bilanzierten Sportheim des VfL Bocholt e. V.

#### 4.7.4.5 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzposition 1.2.8	Stand 01.01.2016 (lt. JA 2015)	Stand 31.12.2016 (lt. JA 2016)	Veränderung
Bilanzsumme	14.059.275,20 €	14.823.146,89 €	763.871,69 €

Entsprechend der in § 41 Abs. 3 GemHVO normierten Mindestgliederung der Aktivseite der Bilanz sind geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau unter der Position 1.2.8 anzusetzen. Die Prüfung umfasst die Bilanzkonten 091100 „Geleistete Anzahlungen“ und 096100 „Anlagen im Bau“.

#### Geleistete Anzahlungen

Unter dem Bilanzposten „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ sind geleistete Anzahlungen der Gemeinde auf Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens anzusetzen. Auszuweisen sind somit gemeindliche Vorleistungen auf ein schwebendes Geschäft, das auf die Anschaffung eines den Posten der Sachanlagen zuzuordnenden Vermögensgegenstandes gerichtet ist, bei dem das wirtschaftliche Eigentum noch nicht übergegangen ist. Die geleisteten Anzahlungen sind solange unter der gesonderten Position zu bilanzieren, bis der Vermögensgegenstand durch Lieferung bzw. Leistung in das (wirtschaftliche) Eigentum der Gemeinde übergegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Umbuchung auf den zutreffenden Posten des Sachanlagevermögens vorzunehmen.

Eine weitergehende Untergliederung der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen“ ist zulässig. Die Verwaltung hat von dieser Gestaltungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Im Anhang werden jedoch die wesentlichen Bewegungen auf dieser Bilanzposition erläutert.<sup>32</sup>

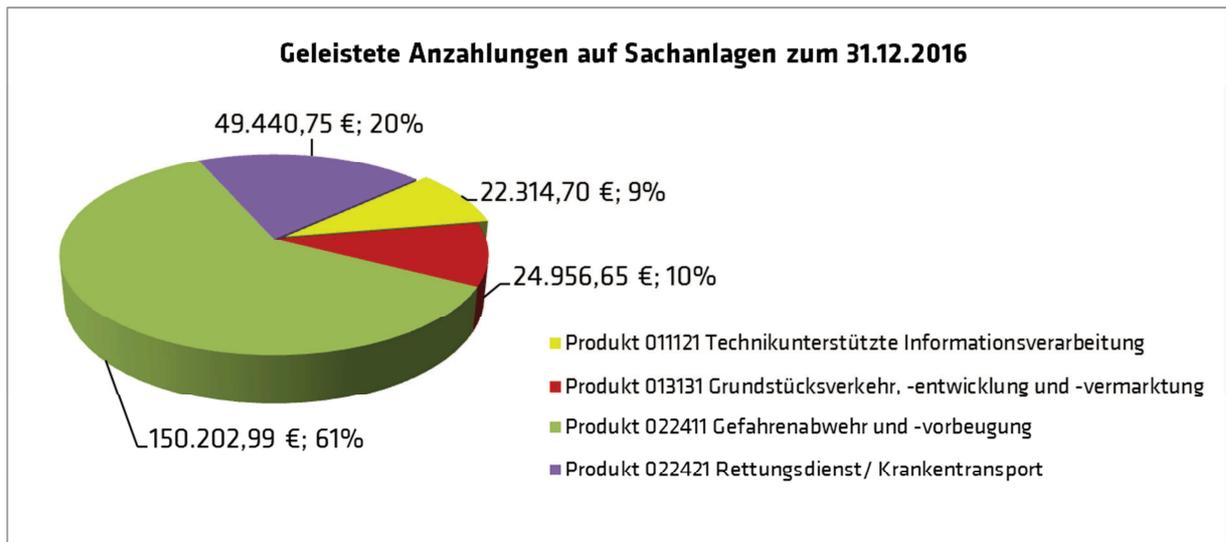
Gemäß dem vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontenrahmen sind die geleisteten Anzahlungen der Kontengruppe 09 zuzuordnen. Die nachstehende Tabelle gibt die Entwicklung des entsprechenden Bilanzkontos in 2016 wieder:

Bezeichnung	Buchwert 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Buchwert 31.12.2016	Ver- änderung	Bilanz- konto
Geleistete Anzahlungen	72.511,82 €	4.937.585,97 €	2.333,20 €	-4.760.849,50 €	246.915,09 €	240,52%	091100

Der Anfangs- und Endbestand des Bilanzkontos stimmt mit den Beträgen des Anlagenachweises und des Anhangs überein. Ebenfalls korrespondieren sie mit den Werten der Summen- und Saldenliste.

Der Schlussbestand des Bilanzkontos in Höhe von 246.915,09 € lässt sich am 31.12.2016 wie folgt nach Produkten aufteilen:

<sup>32</sup> s. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 18



Die in 2016 geleisteten Anzahlungen für die Lieferung einer Kraftfahrdrehleiter für die Feuerwehr Bocholt in Höhe von rd. 150.200 € bilden den Großteil des o. g. Schlussbestandes (61 %). Weitere Anzahlungen sind für das Fahrgestell des neuen Rettungswagens, für Softwarelizenzen, für die Leitstellentechnik der Feuerwehr sowie für den Erwerb eines Spielplatzgrundstückes geleistet und bilanziert worden.

Die unterjährigen Bewegungen sowie der Schlussbestand des Bilanzkontos wurden stichprobenhaft geprüft. Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen bzw. Anmerkungen:

#### Inventar-Nr. 09110-61520 und 09110-63203 Gewerbeunterhaltung Industriepark Süd

Die wesentlichen Zu- und Abgänge auf dem Bilanzkonto „Geleistete Anzahlungen“ sind auf Kaufpreiszahlungen für den Erwerb von Flächen im Bereich der Süderweiterung des Industrieparks zurückzuführen. Die Prüfung der zugrunde liegenden Vorgänge führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Insbesondere erfolgte entsprechend dem jeweils vertraglich vereinbarten Besitzübergang<sup>33</sup> und damit dem Erwerb des (wirtschaftlichen) Eigentums zutreffend eine Umbuchung auf die Bilanzposition 1.2.1.4 „Sonstige unbebaute Grundstücke“.

Auch bei der Leistung von Anzahlungen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Gem. § 23 Abs. 4 GemHVO sind Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit zu erfüllen. Entsprechend diesem Bewirtschaftungsgrundsatz sollen Zahlungen erst zum Fälligkeitsdatum angewiesen werden.<sup>34</sup> Die Grundstückskaufverträge sahen die Fälligkeit der jeweiligen (ersten) Kaufpreistrate drei Wochen nach Eingang der schriftlichen Notarbestätigung vor. Die Auszahlung der ersten Kaufpreistrate von insgesamt 3.340.000 € erfolgte jedoch bereits unmittelbar nach Eingang der Notarmitteilung und somit deutlich vor ihrer Fälligkeit.

<sup>33</sup> Besitzübergang bei Zahlung der ersten Kaufpreistrate

<sup>34</sup> vgl. Klieve/ Sennwald in Praxis der Kommunalverwaltung, GemHVO NRW, Kommentar zu § 23, S. 5, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, Mai 2013

**B -12-, -31-** **Fälligkeit von Kaufpreiszahlungen bei Grundstückskaufverträgen/ Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Grundstückskaufverträgen**

Der FB 31 sagte zu, zukünftig bei der Anordnung von Kaufpreiszahlungen den Bewirtschaftungsgrundsatz gem. § 23 Abs. 4 GemHVO zu beachten. Eine solche Verfahrensweise trägt zu einer effizienten Liquiditätsdisposition bei.

Die Regelung der Ziffer C Nr. 10 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung bezüglich der Sicherstellung der Liquidität wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich beachtet.

Soweit Grundstückskaufverträge für weitere, zukünftig noch zu leistende Ratenzahlungen Höhe und Fälligkeit festlegen, sind diese zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeit zu bilanzieren. Zur vollständigen Erfassung solcher Verbindlichkeiten in der Bilanz sollte im Zuge der Jahresabschlussarbeiten eine Abstimmung zwischen den FB 12 und 31 erfolgen.

#### Inventar-Nr. 09110-64446 GroupLink Lizenz Helpdesk

Bei den unter der Bilanzposition 1.2.8 auszuweisenden geleisteten Anzahlungen handelt es sich ausschließlich um Anzahlungen, die für den Erwerb von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens bestimmt sind, vgl. § 41 Abs. 3 GemHVO. Gemeindliche Anzahlungen für den Erwerb eines immateriellen Vermögensgegenstandes sind hingegen gesondert unter einem zusätzlichen Bilanzposten im Bilanzbereich „Immaterielle Vermögensgegenstände“ anzusetzen.<sup>35</sup> Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen u. a. Konzessionen, Lizenzen, EDV-Software sowie andere (Nutzungs-)Rechte, z. B. Domain- und Urheberrechte

**B -12-** **Gesonderter Bilanzposten für geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind gesondert innerhalb der Postengruppe der immateriellen Vermögensgegenstände auszuweisen. Der FB Finanzen sagte zu, die für immaterielle Vermögensgegenstände geleisteten Anzahlungen ab dem Haushaltsjahr 2017 unter einem gesonderten Bilanzposten anzusetzen.

Die GroupLink-Lizenz wurde im Dezember 2016 durch den Anbieter zur Verfügung gestellt. Mit der Bereitstellung ist die Lizenz in das (wirtschaftliche) Eigentum der Stadt übergegangen. Entsprechend hätte eine Umbuchung der geleisteten Anzahlung in Höhe von 11.437,61 € auf den endgültigen Bilanzposten erfolgen müssen. Die tatsächliche Installation der Lizenz ist erst in 2017 erfolgt. Die Nutzung ist jedoch nicht maßgeblich für die Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen.<sup>36</sup>

#### Inventar-Nr. 09110-63570 Selbstverbuchungsautomat mit neuer RFID-Technologie

<sup>35</sup> vgl. Handreichung des MIK, 7. Auflage, S. 3493

<sup>36</sup> vgl. Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, § 266 HGB, Rn 24, C.H. Beck Verlag, München 2013

Das mit RFID-Technologie ausgestattete Selbstverbuchungssystem wurde am 01.09.2016 in der Stadtbibliothek in Betrieb genommen. Eine entsprechende Dokumentation findet sich in den Unterlagen der Anlagenbuchhaltung. Die Nutzungsdauer des Selbstverbuchungssystems wird vom Hersteller mit 10 Jahren angegeben. Mangels einer entsprechenden Position sagte der FB Finanzen zu, die städtische Abschreibungstabelle um das Selbstverbuchungssystem zu ergänzen. Das Projekt „Einführung eines RFID-gestützten Systems zur Selbstverbuchung in der Stadtbibliothek Bocholt“ wurde mit einer Landeszuwendung in Höhe 96.600 € gefördert. Die am 28.12.2015 ausgezahlte Zuwendung wurde zutreffend bis zur Inbetriebnahme des Systems unter der Bilanzposition „erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ ausgewiesen. Mit der Inbetriebnahme am 01.09.2016 erfolgte korrekterweise auch eine Umbuchung und ertragswirksame Auflösung der erhaltenen Landeszuwendung. Der für die Beschaffung des Selbstverbuchungssystems zuständige FB 21 wurde auf die Beachtung der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G), auch aus vergaberechtlicher Sicht, hingewiesen.

### Abschreibungen

Planmäßige Abschreibungen auf Anzahlungen sind unzulässig, da es sich um reine Finanzierungsvorgänge handelt, die ergebnisneutral in der Bilanz zu behandeln sind. Anhaltspunkte für eine anzusetzende außerplanmäßige Abschreibung haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

### Anlagen im Bau

Als Anlagen im Bau sind die bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellten bzw. noch nicht betriebsbereiten Sachanlagen auf einem eigenen Grundstück der Gemeinde oder einem fremden Grundstück anzusetzen.<sup>37</sup> Zu diesem Zweck sind die Aufwendungen für die Anschaffung bzw. Herstellung der noch nicht fertiggestellten Vermögensgegenstände stichtagsbezogen zu ermitteln. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Eigen- oder Fremdleistungen handelt. Die Bilanzierungsfähigkeit der Aufwendungen ist in jedem Fall zu beachten, vgl. § 33 GemHVO.

Der Gemeinde ist es überlassen, aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit den Sammelposten „Anlagen im Bau“ weiter zu differenzieren. So kann beispielsweise eine Untergliederung des Bilanzpostens mittels „Davon-Vermerken“ erfolgen. Die Verwaltung hat von einer weiteren Differenzierung des Bilanzpostens „Anlagen im Bau“ abgesehen. Der Anhang gibt jedoch einen hinreichenden tabellarischen Überblick über die wesentlichen Zu- und Abgänge des Bilanzpostens.<sup>38</sup>

Gemäß dem vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontenrahmen sind die Anlagen im Bau der Kontengruppe 09 zuzuordnen. Die nachstehende Tabelle gibt die Entwicklung des entsprechenden Bilanzkontos in 2016 wieder:

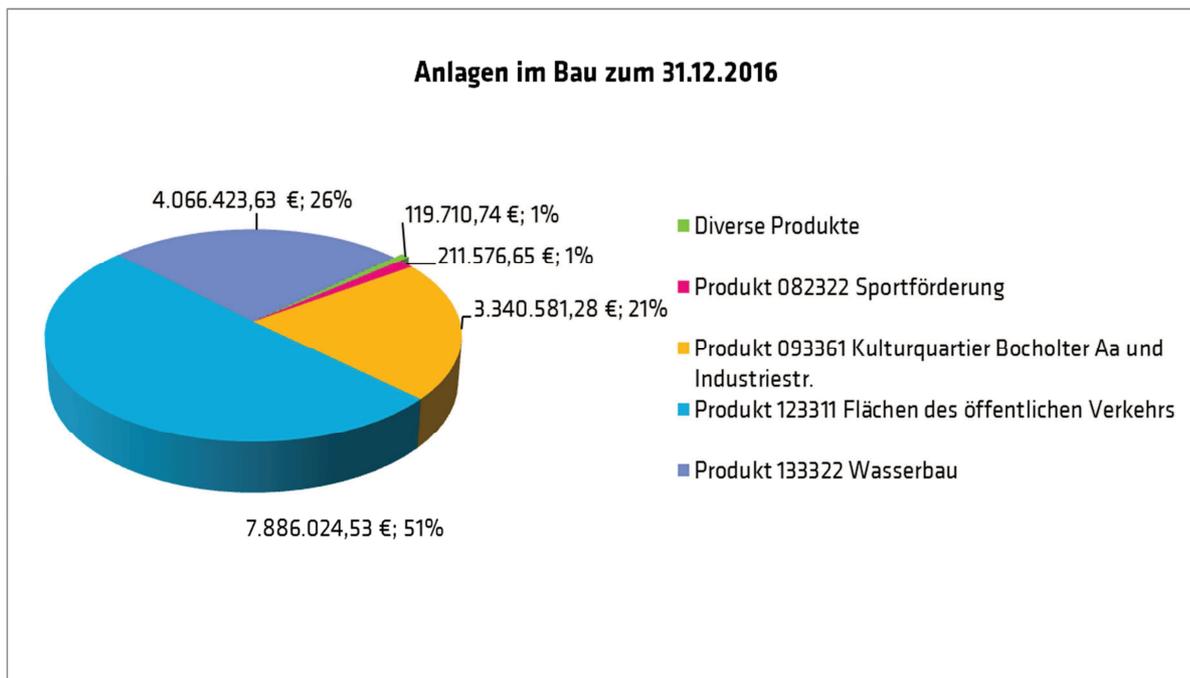
Bezeichnung	Buchwert 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Buchwert 31.12.2016	Ver- änderung	Bilanz- konto
Anlagen im Bau	13.986.763,38 €	6.157.522,51 €	0,00 €	-4.519.969,06 €	15.624.316,83 €	11,71%	096100

<sup>37</sup> vgl. Handreichung des MIK, 7. Auflage, S. 3529

<sup>38</sup> s. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 19

Der Anfangs- und Endbestand des Bilanzkontos stimmt mit den Beträgen des Anlagenachweises und des Anhangs überein. Ebenfalls korrespondieren sie mit den Werten der Summen- und Saldenliste.

Der Schlussbestand des Bilanzkontos in Höhe von 15.624.316,83 € lässt sich am 31.12.2016 wie folgt nach Produkten aufteilen:



Die Anfangs- bzw. Schlussbestände der einzelnen Anlagen im Bau sowie die Bewegungen auf dem Bilanzkonto wurden stichprobenartig geprüft. Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen bzw. Anmerkungen:

#### Inventar-Nr. 09610-62077 Instandsetzung Burloer Weg

Erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung ist der bisher als Anlage im Bau bilanzierte Vermögensgegenstand auf den entsprechenden Posten des Anlagevermögens umzubuchen. Bei Straßenbaumaßnahmen gilt die Abnahme der jeweiligen Bauleistung als Datum der Fertigstellung. Sie stellt zugleich den Beginn der (planmäßigen) Abschreibungen entsprechend der festgelegten Nutzungsdauer dar. Eine gleichlautende Regelung findet sich in der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung für die Stadtverwaltung Bocholt wieder. Gem. Ziff. 11 sind Anlagen im Bau nur dann zu berücksichtigen, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb eines Buchungsjahres erfolgt. Endgültig fertiggestellte bzw. in Betrieb genommene Anlagen sind entsprechend ihrer Verwendung umzubuchen.

Bei größeren Straßenbaumaßnahmen werden oftmals während der Herstellungsphase Abschlagsrechnungen gestellt. Die Erstellung der Schlussrechnung erfolgt erst nach endgültiger Fertigstellung und Abnahme der Bauleistung. Entsprechend kann zum Bilanzstichtag eine Straßenbaumaßnahme fertiggestellt, jedoch noch nicht schlussgerechnet sein. So wurde die Straßenbaumaßnahme „Instandsetzung Burloer Weg“ bereits am 04.11.2015 durch den FB 33 abgenommen. Die Schlussrechnung der ausführenden Tiefbaufirma wurde jedoch erst am 20.01.2016 gestellt. Die Umbuchung der in 2015 fertig gestellten Straße auf den entsprechenden Bilanzposten wurde erst zum 01.01.2016 durch die Verwaltung vorge-

nommen. Ebenso wurde der Beginn der (planmäßigen) Abschreibung auf den 01.01.2016 festgelegt.

Auf Nachfrage der Prüfung erläuterte die Verwaltung, dass in der beschriebenen Fallkonstellation unterschiedlich verfahren werde. Entscheidend sei, ob die Aufarbeitung der Straßenbaumaßnahme für die Straßendatenbank bzw. die Anlagenbuchhaltung (u. a. die Bildung von Wirtschaftseinheiten) für den betreffenden Jahresabschluss noch möglich ist. Falls dies möglich ist, wird die Straßenbaumaßnahme auf den entsprechenden Posten des Anlagevermögens umgebucht und ab dem Abnahmedatum planmäßig entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben. Die aufgrund der Schlussrechnung erst im darauffolgenden Jahr geleisteten Auszahlungen werden im nächsten Jahresabschluss als nachträgliche Anschaffungskosten erfasst. Für den Fall, dass eine Bereitstellung der Daten nicht innerhalb der Aufstellungsfrist des Jahresabschlusses erfolgen kann, wird die Baumaßnahme erst im nächsten Jahresabschluss rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres auf den endgültigen Aktivposten umgebucht und planmäßig abgeschrieben.

**B**            **Abstimmung einer NKF-konformen Vorgehensweise bei fertiggestellten Anlagen im Bau mit nachträglichen Schlussrechnungen**

**-12-,  
-33-**

Die NKF-konforme Vorgehensweise bei fertiggestellten Anlagen im Bau mit nachträglichen Schlussrechnungen ist innerhalb der Verwaltung zu klären und abzustimmen. Das Verfahren ist eindeutig zu beschreiben und zu dokumentieren. Ggf. ist die Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung für die Stadtverwaltung Bocholt anzupassen. Der FB Finanzen sagte zu, diesen Bilanzsachverhalt aufzugreifen und eine abgestimmte Verfahrensregelung herbeizuführen.

**Inventar-Nr. 09610-63057 Bewegungspark Aasee (Fitnessparcours)**

Bei dem seit 2014 unter der Bilanzposition Anlagen im Bau ausgewiesenen Betrag in Höhe von 8.369,38 € handelt es sich um Restmittel aus dem geförderten Städtewettbewerb „Mission Olympic“, die bislang noch nicht verwendet worden sind. Die bilanzielle Darstellung als Anlage im Bau erfolgt nach Angaben der Verwaltung aus buchhalterischen Gründen. Die Restmittel sind für die Erweiterung des seit 2015 in Betrieb genommenen Fitnessparcours vorgesehen.<sup>39</sup> Laut Auskunft des FB 23 ist die bislang nicht erfolgte Verwendung der Restmittel mit Blick auf das bereits vollständig erhaltene Preisgeld (vgl. a. Inventar-Nr. 371000-63058) förderunschädlich.

**B**            **Verwendung der Restmittel aus dem Städtewettbewerb „Mission Olympic“**

**-12-,  
-23-**

Bei den ausgewiesenen Restmitteln in Höhe von 8.369,38 € aus dem Städtewettbewerb „Mission Olympic“ handelt es sich um keine Anlage im Bau. Sofern die Restmittel auch im laufenden Haushalt 2017 nicht verwendet werden sollten, sind diese im Rahmen des noch zu erstellenden Jahresabschlusses 2017 auf die korrekte Bilanzposition umzubuchen. Der FB 23 sagte zu, die Restmittel sobald wie möglich zweckentsprechend zu verausgaben.

<sup>39</sup> s. a. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2015, S. 53

Inventar-Nr. 09610-53927 und 09610-62490 Sportplatzverlegung GSV Suderwick

Für die Fördermaßnahme wurden irrtümlich zwei Inventarnummern angelegt. Im Zuge der Umbuchung auf die endgültige Bilanzposition „Aufbauten auf Sport- und Freizeitanlagen“ wurden diese jedoch zusammengeführt. Da es sich bei der Sportplatzverlegung um keine städtische Baumaßnahme handelt, ist verwaltungsseitig keine Abnahme der Bauleistung erfolgt. Das in der Anlagenbuchhaltung zugrunde gelegte Datum der Inbetriebnahme (01.09.2016) war nicht hinreichend dokumentiert und konnte insofern seitens der Prüfung nicht nachvollzogen werden. Nach Auskunft der Anlagenbuchhaltung wird zum Zwecke der Ermittlung der Inbetriebnahme von bezuschussten Vermögensgegenständen teilweise auf veröffentlichte Mitteilungen der Zuschussempfänger (Sportvereine u. ä.) zurückgegriffen.

**B**            **Hinreichende Dokumentation des Datums der Inbetriebnahme von Anlagen im**  
**-12-,**        **Bau bei Fördermaßnahmen**

**-23-**        Auf eine hinreichende Dokumentation des Datums der Inbetriebnahme von Anlagen im Bau bei städtisch geförderten Baumaßnahmen ist zukünftig zu achten. Ggf. könnte auf Angaben im Verwendungsnachweis zurückgegriffen werden.

Überprüfung der Anlagen im Bau aus Vorjahren

Der Bestand der Anlagen im Bau wurde prüfseitig auch dahin gehend gesichtet, wie lange bauliche Anlagen unverändert im Anlagenachweis geführt werden und ob die Aktivierungsfähigkeit noch besteht. Auf Nachfrage erklärte die Anlagenbuchhaltung, dass grundsätzlich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Befragung der zuständigen Fachbereiche zum Stand der Anlagen im Bau erfolgt. Eine stichprobenartige Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird ange-regt, den Sachstand der nicht bebuchten Anlagen im Bau zu dokumentieren. So handelt es sich beispielsweise bei den seit 2013 bzw. 2014 unter der Inventar-Nr. 09610-61669 „Stadt-wald“ unverändert als Anlage im Bau bilanzierten Eigenleistungen um planerische Vorleis-tungen für eine Revitalisierung des Stadtwaldes. Im derzeitigen Entwurf des Haushaltsplanes 2018 ist die Investitionsmaßnahme für die Jahre 2019 und 2020 vorgesehen.

Abschreibungen

Planmäßige Abschreibungen werden bei Anlagen im Bau nicht vorgenommen, da erst mit der Inbetriebnahme eine Abnutzung des Vermögensgegenstandes erfolgt. Gleichwohl können während der Anschaffung bzw. Herstellung Umstände eintreten, die zu einer voraus-sichtlich dauernden Wertminderung führen. In diesem Fall ist eine außerplanmäßige Ab-schreibung vorzunehmen, vgl. § 35 Abs. 5 GemHVO. Anhaltspunkte für eine anzusetzende außerplanmäßige Abschreibung haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

**4.7.4.6 Liquide Mittel**

Bilanzposition	Stand 01.01.2016 (lt. JA 2015)	Stand 31.12.2016 (lt. JA 2016)	Veränderung
Bilanzsumme	23.001.841,69 €	44.998.462,75 €	21.996.621,06 €

Nach § 41 Abs. 3 GemHVO sind die Liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz unter der Ziffer 2.4 auszuweisen.

Als liquide Mittel gelten alle Mittel in Form von Bar- und Buchgeld, über die die Stadt Bocholt frei verfügen kann.

Der Kassenbestand (Bargeld) umfasst alle Kassen einschließlich der Hand- und Wechselgeldvorschusskassen und sonstiger Nebenkassen (u.a. Parkscheinautomaten, Frankiermaschine).

Unter Buchgeld versteht man alle bei den Geldinstituten bestehenden Girokonten, Festgeld- und Sparguthaben.

Die einzelnen Bestände der im maßgeblichen Tagesabschluss erfassten liquiden Mittel sind durch Saldenbestätigungen bzw. Kassenaufnahmeprotokolle zum Bilanzstichtag 31.12.2016 belegt und stimmen mit diesen überein. Ebenso besteht Identität mit den Werten bei dieser Bilanzposition.

Aufgrund des Führens der Einheitskasse werden Guthaben-/Sollzinsen im Verhältnis des jeweils rechnerischen Anteils des Kassenbestandes der GWB zugeordnet. Der monatsdurchschnittliche Kassenbestand wird mit einem monatsdurchschnittlichen Zinssatz multipliziert, der sich am EONIA-Zins orientiert. Aufgrund des 2016 durchgängig negativen Eonia-Zinses und der vertraglich ausgeschlossenen Negativverzinsung waren von der GWB keine Zinsen an die Kernverwaltung zu zahlen. Erstmals erfolgte allerdings eine Beteiligung an den Kontoführungsgebühren. Diese Erträge wurden dem Wirtschaftsjahr 2017 zugeordnet, obwohl sie verursachungsgemäß dem Jahr 2016 hätten zugerechnet werden müssen.

Die Excel-Tabelle (Zinsberechnung) wurde stichprobenartig geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Auch hinsichtlich der Buchführung, der geprüften Unterlagen und Abgleiche wurden keine Mängel festgestellt. Die Bestände wurden vollständig erfasst und zum Nennwert bewertet. Das Saldierungsverbot nach § 11 GemHVO wurde beachtet. Damit entsprechen der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis den gesetzlichen Vorschriften.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 39 GemHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und GemHVO und der Anlage 20 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Geldbestände bei den Geldinstituten (einschließlich Girokonto FB Soziales, Bankbestand Bodenfonds, Scheckkonto und Guthaben auf Banktransferkonto), davon Festgelder: 0,00 €	44.994.743,29 €
- Hand- und Wechselgeldvorschusskassen	3.369,46 €
- Sonstige liquide Mittel Parkscheinautomaten	0,00 €
Guthaben Frankiermaschine	<u>350,00 €</u>
Endbestand zum 31.12.2016 =	44.998.462,75 €

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Position „Liquide Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung unter „Liquide Mittel“ (Zeile 42) ausgewiesene Betrag stimmt mit dem in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ aufgeführten Endwert überein.

Die liquiden Mittel haben sich im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 21.996.621,06 € erhöht. Die Gründe für diese Erhöhung können den Ausführungen unter „Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen“ in diesem Bericht entnommen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag, aufgeschlüsselt nach Kern- und Sonderhaushalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine reine Stichtagsbetrachtung handelt.

	31.12.2015	31.12.2016	Veränderungen
<b>Kernhaushalt</b> (Zeile 38 + 39 der Finanzrechnung)	19.868.703,60 €	45.568.113,85 €	
<b>Veränderung Fremde Finanzmittel</b>	391.328,37 €	-573.258,05 €	
<b>Veränderung GWB</b>	3.460.268,01 €	-1.508,67 €	
<b>Veränderung ESB</b>	-13.720,38 €	-93.528,52 €	
<b>Veränderung FB Soziales/ Abrechnung mit Kreis</b>	-704.737,91 €	98.644,14 €	
<b>gesamt:</b>	<b>23.001.841,69 €</b>	<b>44.998.462,75 €</b>	<b>21.996.621,06 €</b>
davon: Veränderung Bestand fremde Finanzmittel, Zeile 40 der Finanzrechnung			573.258,05 €
davon: Veränderung Bestand liquide Mittel - GWG - ESB - FB Soziales Zeile 41 der Finanzrechnung			1.508,67 € 93.528,52 € -98.644,14 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (nur Kernverwaltung betreffend)</b> = Änderung Bestand eigene Finanzmittel laut Zeile 38 der Finanzrechnung			<b>22.566.272,16 €</b>

Zum Bestand der liquiden Mittel ist anzumerken, dass – wie die obige Tabelle zeigt – nicht der gesamte Betrag Eigenmittel des Kernhaushaltes darstellen. Wegen Führens einer Einheitskasse sind in dem Betrag auch „fremde“ Geldbestände der Sonderhaushalte (= Mandanten GWB, ESB, FB Soziales) enthalten. Der Kernhaushalt fungiert für diese quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz der Kernverwaltung als mittelverwaltende Stelle auszuweisen. Bei einem positiven Kassenbestand der Mandanten werden die Mittel als „Sonstige Verbindlichkeit“ in der Bilanz der Kernverwaltung ausgewiesen. Im umgekehrten Fall, d.h. negativer Kassenbestand werden Forderungen gegenüber den Sonderhaushalten bilanziert.

Für das Jahr 2016 ergibt sich folgende Entwicklung:

	<b>GWB</b>	<b>ESB</b>	<b>FB Soziales</b>
<i>Forderungen</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2015 gegenüber Mandanten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2015 gegenüber Mandanten	5.821.709,57 €	104.120,18 €	41.032,21 €
Liquide Mittel der Mandanten zum 31.12.2016	<u>-1.508,67 €</u>	<u>-93.528,52 €</u>	<u>98.644,14€</u>
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2016 s. Anhang Seite 48	5.820.200,90€	10.591,66 €	139.676,35 €

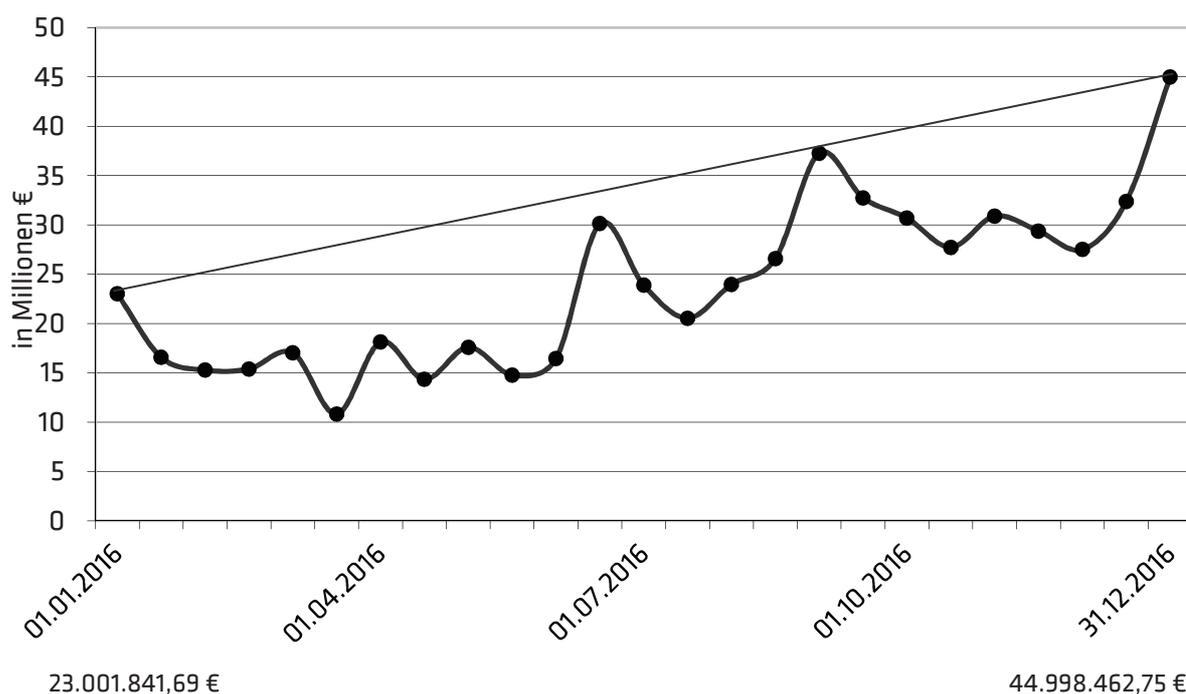
Bei der Betrachtung der Liquidität ist ferner zu berücksichtigen, dass die Summe der liquiden Mittel nicht gänzlich disponibel ist, da hier sowohl noch die Ermächtigungsübertragungen von 2016 nach 2017 als auch bislang noch nicht verausgabte/weitergeleitete Fremde Finanzmittel enthalten sind. Außerdem stecken in den liquiden Mitteln auch erhaltene Anzahlungen für Investitionen (siehe gleichlautende Bilanzposition Nr. 4.8), die für bestimmte Anlagegüter zu verwenden sind.

Hinsichtlich der zukünftigen Liquidität ist zu bedenken, dass die Gebührenüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgewiesen werden, in den nächsten vier Folgejahren gegenüber den Gebührenzahlern auszugleichen sind. Diese Sonderposten belaufen sich zum 31.12.2016 allerdings nur noch auf ca. 0,5 Mio. €, da im Berichtsjahr 2014 bereits Überschüsse in Höhe von ca. 1,1 Mio. € ausgeglichen wurden.

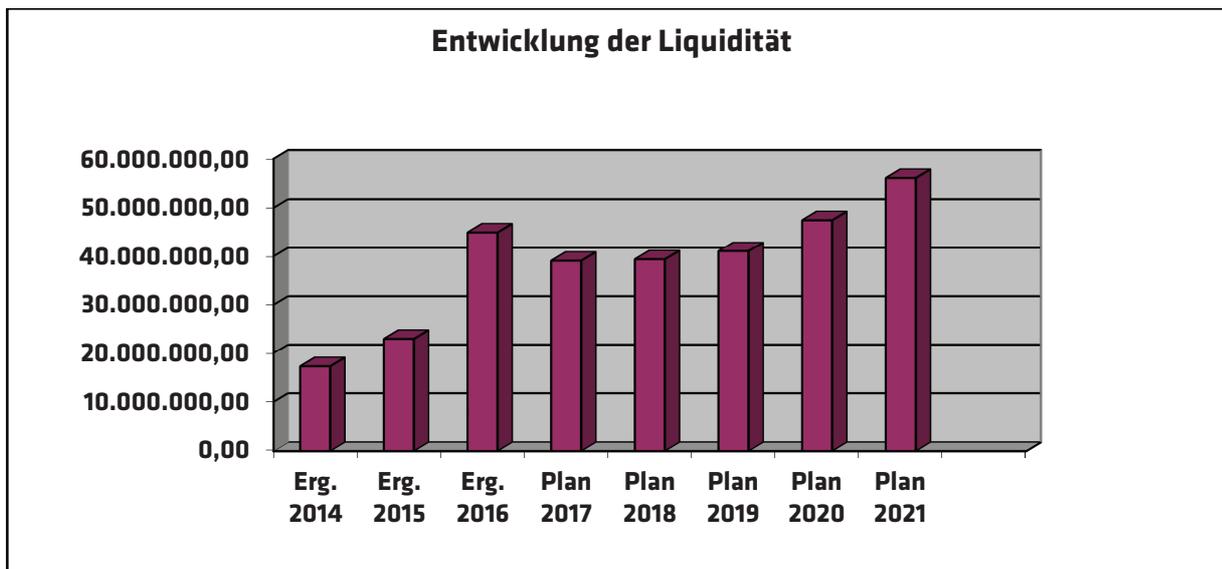
Auf der anderen Seite sind die Wertpapiere des Umlaufvermögens in Höhe von 2 Mio. € jederzeit verfügbar.

Der Ausweis der Liquidität in der Bilanz ist stichtagsbezogen. Im Jahresverlauf ergeben sich hier durchaus größere Schwankungen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:

**Bestand der liquiden Mittel im Jahresverlauf  
(2016)**



Die tatsächliche Entwicklung der Liquidität in den Jahren 2014– 2016 sowie die voraussichtliche künftige Entwicklung bis 2021<sup>40</sup> stellt sich wie folgt dar:



Die Sicherstellung der Liquidität ist eine wichtige Aufgabe der Kommune (§ 75 Abs. 6 GO). Eine wesentliche Erkenntnisquelle ist der in der Finanzrechnung ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Saldo zeigt an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung standen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden konnten. Im Berichtsjahr 2016 war der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv. In Höhe von ca. 18,622 Mio. € standen freie Finanzmittel zur Verfügung.

Zur Analyse der Finanzlage kann auch die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ herangezogen werden. Die Kennzahl zeigt – stichtags- und vergangenheitsbezogen –, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch vorhandene liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt werden können. Während der Wert 2014 112,58 % betrug, stieg er 2015 leicht auf 126,76 % an und hat sich 2016 auf 257,56 % erhöht. Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, sollte er mindestens 100 % betragen. Dieser Wert wird im Berichtsjahr deutlich überschritten. Die enorme Steigerung im Vergleich zum Vorjahr ist auf erhöhte liquide Mittel zurückzuführen. Die höheren Steuerträge aufgrund der Steueranhebungen sowie die Rückzahlung eines Darlehens durch die Stadtwerke führten unmittelbar zu Einzahlungen. Des Weiteren wurden noch Landeszuweisungen für diverse Investitionszahlungen im Dezember ausgezahlt.

Noch aussagekräftiger ist der dynamische Verschuldungsgrad, weil er mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an in wie vielen Jahren es – unter theoretisch gleichbleibenden Bedingungen – möglich wäre, die Effektivverschuldung aus freien Finanzmitteln zu tilgen (Entschuldungsdauer). Der dynamische Verschuldungsgrad beträgt im Berichtsjahr 11,22 Jahre. Dieser Wert bedeutet, dass – bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit – die Schulden innerhalb von rund 11 Jahren durch die freien Finanzmittel getilgt werden könnten. Im Vorjahr lag der Wert bei 91,24 Jahren.

<sup>40</sup> Haushaltsplan 2018 der Stadt Bocholt, Seite 54, Stand: September 2017

## Passiva

### 4.7.4.7 Eigenkapital

Bilanzposition 1	Stand 01.01.2016 (lt. JA 2015)	Stand 31.12.2016 (lt. JA 2016)	Veränderung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>316.168.449,61 €</b>	<b>320.846.602,42 €</b>	<b>4.678.152,81 €</b>

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz von Vermögen (Aktivseite der Bilanz) und Schulden (Passivseite der Bilanz). Mit Blick auf die gesetzlich geforderte Stetigkeit der Erfüllung von städtischen Aufgaben im Sinne des § 75 Abs. 1 GO kommt der Erhaltung des Eigenkapitals eine zentrale Bedeutung zu.

Die unterschiedlichen Funktionen der Eigenkapitalbestandteile bei der Planung und Abwicklung des Haushaltes, insbesondere für den Haushaltsausgleich, machen folgende Differenzierung erforderlich:

▪ Allgemeine Rücklage	252.800.314,10 €
▪ Sonderrücklage	0,00 €
▪ Ausgleichsrücklage	63.321.346,60 €
▪ Jahresüberschuss 2016	<u>4.724.941,72 €</u>
<b>Summe Eigenkapital zum 31.12.2016</b>	<b>320.846.602,42 €</b>

#### 1.1 Allgemeine Rücklage

Weisen der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus und kann dieser nicht durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden, ist der Fehlbetrag durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2016 verbesserte sich sowohl gegenüber der ursprünglichen Planung als auch gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-8.161.259,23 €) um 12.886.200,95 € auf + 4.724.941,72 €. Die Gründe hierfür sind im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ nachzulesen. Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage war somit im Jahr 2016 nicht erforderlich.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage ist lediglich um 46.788,91 € gesunken und damit auf annähernd gleichem Niveau geblieben wie im Vorjahr.

Nach § 43 Abs. 3 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen und aus der Wertveränderung von Finanzanlagen direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, somit erfolgsneutral zu buchen.

<b>Allgemeine Rücklage</b>			
<b>Verrechnete Erträge und Aufwendungen</b>			
	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Erträge</b>			
- aus Anlagenabgängen	12.682.306,07€	558.217,92 €	546.353,84 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Aufwendungen</b>			
- aus Anlagenabgängen	17.194.987,17 €	514.929,18 €	746.280,33 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	117.191,96 €	0,00 €	0,00 €
<b>Saldo aus der Verrechnung</b>	<b>-4.629.873,06 €</b>	<b>43.288,74 €</b>	<b>-199.926,49 €</b>

Der hohe (negative) Wert im Jahr 2014 war im Wesentlichen bedingt durch die Umstufung der Ortsdurchfahrten (Erträge durch Auflösung von Sonderposten; Aufwendungen wegen Anlagenabgänge). Im Bilanzjahr 2016 waren die zu verrechnenden Erträge niedriger als die Aufwendungen, so dass sich ein negativer Saldo von 199.926,49 € ergab. Weitere Ausführungen über die Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage nach § 43 Abs. 3 GemHVO finden sich in Kapitel 4.7.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen dieses Prüfberichtes.

Über diese Verrechnungen nach § 43 Abs. 3 GemHVO hinaus wurden noch folgende Beträge mit der allgemeinen Rücklage verrechnet:

Zugang: Mitgliedschaft Zweckverband Euregio	+1,00 €
Aufnahme Brücke Theodor-Heuss-Ring (Eisenbahnbrücke) <sup>41</sup>	+1,00 €
Verringerung Rückstellung West-/Ostring	+153.135,58 €

Abgang: <i>keine Sachverhalte</i>	0,00 €
-----------------------------------	--------

so dass sich letztlich die allgemeine Rücklage im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 46.788,91 € verringert hat.

## 1.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen werden für erhaltene Zuwendungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen gebildet, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Entsprechende Sachverhalte hat es im Jahr 2016 nicht gegeben, so dass keine Sonderrücklagen zu bilden waren.

## 1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen (§ 75 Abs. 3 GO). Sie dient als Puffer zum Ausgleich von Fehlbeträgen. Aufgrund der Änderungen durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz konnten die Jahresüberschüsse der vergangenen Jahre nachträglich der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Ihr Bestand wuchs dadurch auf 69.083.096,64 € an (Stand 31.12.2013). Nach Zuführung des Jahresüberschusses 2013 und

<sup>41</sup> siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015, Seite 54: der Abgleich des Bauwerksverzeichnis mit der Anlagenbuchhaltung ergab, dass die v. g. Brücke in der Anlagenbuchhaltung noch nicht erfasst war

Verrechnung der Jahresfehlbeträge 2014 und 2015 beträgt die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2016 noch 63.321.346,60 €.

Im Hinblick auf die Funktion der Ausgleichsrücklage beim Haushaltsausgleich ist diese recht hohe Ausgleichsrücklage positiv zu bewerten. Ein Haushalt gilt (fiktiv) als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag in der Ergebnisplanung bzw. Ergebnisrechnung durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Solange Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen, ist die Haushaltssatzung nicht genehmigungspflichtig und es bedarf auch keines Haushaltssicherungskonzeptes. Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage erleichtert den Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren.

## **B      Ausgleichsrücklage**

**-12-** Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage gibt für die nächsten Jahre eine gewisse Planungssicherheit. Nach den Ausführung im Haushaltsplan 2018<sup>42</sup>, Seite 29, wird es in den Jahren 2018 und 2019 zwar zu einem leichten Verzehr der Ausgleichsrücklage kommen. Danach, d.h. in den Jahren 2020 und 2021, werden nach heutigem Kenntnisstand jedoch wieder Zuführungen zur Ausgleichsrücklage möglich sein. Im mittelfristigen Planungszeitraum lässt sich kein Abrutschen in die Haushaltssicherung erkennen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Ausgleichsrücklage eine rein buchhalterische Größe ist. Es handelt sich dabei *nicht* um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen, d. h. eine liquide Deckung von Aufwendungen ist damit nicht verbunden.

### **1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**

Das Jahresergebnis beträgt +4.724.941,72 €. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit dem Ausweis in der Ergebnisrechnung (Jahresergebnis laut Zeile 26) überein. Weitere Ausführungen über die Prüfung der Ergebnisrechnung finden sich in Kapitel 4.7.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen dieses Prüfberichtes.

Folgende Tabelle zeigt die Jahresergebnisse und die Entwicklung von Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage in den Jahren 2013 bis 2016:

<b>Entwicklung des Eigenkapitals (Istwerte)</b>				
	<b>Haushaltsjahre</b>			
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Jahresergebnis	11.952.298,29 €	-10.968.407,08 €	-6.745.641,25 €	4.724.941,72 €
Höhe zum 31.12.				
- Allgemeine Rücklage	257.412.082,89 €	252.492.584,27 €	252.847.103,01 €	252.800.314,10 €
- Ausgleichsrücklage	69.083.096,64 €	81.035.394,93 €	70.066.987,85 €	63.321.346,60 €
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>338.447.477,82 €</b>	<b>322.559.572,12 €</b>	<b>316.168.449,61 €</b>	<b>320.846.602,42 €</b>

<sup>42</sup> Stand: 26.09.2017

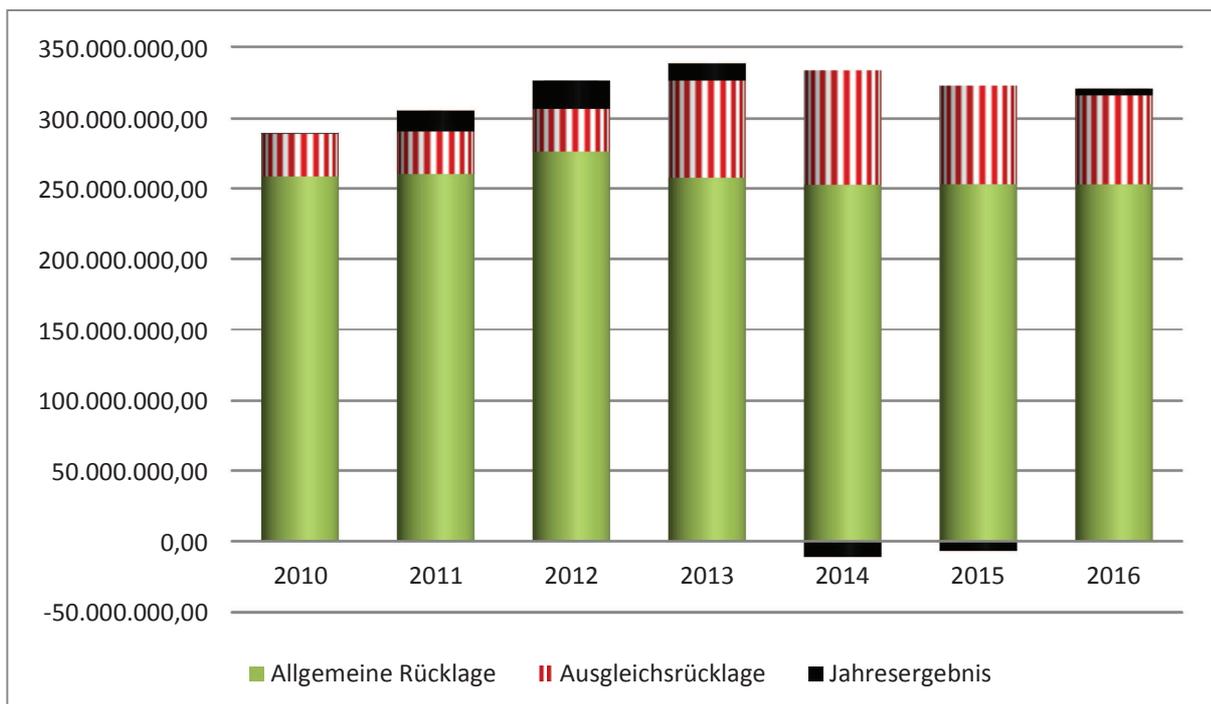
Nach dem in den Jahren 2014 und 2015 ein negatives Jahresergebnis erzielt wurde, konnte 2016 ein Überschuss von ca. 5 Mio. € erwirtschaftet werden. Die Gründe hierfür können im Entwurf des Jahresabschlusses 2016 (Seite 95 ff) nachgelesen werden.

**B** **„Ordentliche“ Eigenkapitalquote**  
**-12-** Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Seit dem Jahr 2010 entwickelte sie sich wie folgt:

JA 2010	JA 2011	JA 2012	JA 2013	JA 2014	JA 2015	JA 2016	Tendenz
39,65%	41,78 %	44,52%	45,94%	45,57%	43,09%	42,88%	➔

Die Eigenkapitalquote lag im Berichtsjahr bei 42,88 % und damit leicht unter dem Vorjahreswert von 43,09 %. Im Vergleich mit anderen Kommunen ist sie als „ordentlich“ zu bewerten. Je höher die Quote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer die Abhängigkeit von den Banken.

Die folgende Tabelle zeigt noch einmal die Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitraum 2010 - 2016 in grafischer Form:



#### 4.7.4.8 Sonderposten für Beiträge

Bilanzposition 2.2	Stand 01.01.2016 (lt. JA 2015)	Stand 31.12.2016 (lt. JA 2016)	Veränderung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>74.226.868,00 €</b>	<b>74.040.980,54 €</b>	<b>-185.887,46 €</b>

Nach § 41 Abs. 4 GemHVO werden vier Arten von Sonderposten unterschieden: Sonderposten für Zuwendungen, für Beiträge, für den Gebührenaussgleich und sonstige Sonderposten.

Gegenstand der Prüfung waren ausschließlich die Sonderposten für Beiträge.

Die Gemeinde erhebt von den Grundstückseigentümern Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme hergestellter, erweiterter oder sanierter Infrastruktureinrichtungen (Straßen und Kanäle) ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

Diese Beiträge sind nach § 43 Abs. 5 GemHVO als Sonderposten einzustellen, weil sie als zweckgebundene Finanzierung für Investitionen der Gemeinde erhoben werden.

Die Sonderposten für Beiträge haben sich wie folgt entwickelt:

Anfangsbestand zum 01.01.2016	74.226.868,00 €
Zugänge	+ 1.323.736,37 €
Abgänge	- 319.381,61 €
Umbuchungen	+ 1.967.759,41 €
Auflösungen	- 3.158.001,63 €
Schlussbestand zum 31.12.2016	<u>74.040.980,54 €</u>

Der Schlussbestand zum 31.12.2015 stimmt mit dem Anfangsbestand zum 01.01.2016 überein. Ebenso stimmt der Schlussbestand zum 31.12.2016 mit dem Bilanzwert überein.

Die Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen wurden auf die sich dahinter verbergenden, einzelnen Maßnahmen aufgeschlüsselt. Die Beträge und Zuordnungen/Verbuchungen waren nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Sie stimmten mit den Endwerten im Anlagenachweis überein.

#### Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen

	2012	2013	2014	2015	2016
	in TEUR				
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Straßenbeiträge	3.328	3.367	3.145	3.143	3.158
Abschreibungen auf das Straßennetz	6.709	7.583	6.281	6.269	6.780
<b>Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen</b>	<b>49,6%</b>	<b>44,4%</b>	<b>50,1%</b>	<b>50,1%</b>	<b>46,6%</b>

Es wird deutlich, dass die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Straßenbeiträge aufgrund ihrer Höhe von erheblicher hauswirtschaftlicher Bedeutung sind, da sie sich min-

dernd auf die Belastung durch die bilanziellen Abschreibungen auf das Straßennetz auswirken.

Eine sinkende Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen hat zur Folge, dass ein höherer Anteil der Abschreibungen durch die Kommune selber zu tragen ist, da sich die entlastende Wirkung des Sonderpostens verringert. Aus diesem Grund sollte es dauerhaftes Ziel sein, Potentiale bei der Beitragserhebung konsequent auszuschöpfen.

**B Positive Bewertung der Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen**

- 12 - Im interkommunalen Vergleich sind, wie auch im Bericht über die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) für die Jahre 2009 - 2015 festgestellt wurde, die Drittfinanzierungsquoten aus Beiträgen der Stadt Bocholt durchgängig als überdurchschnittlich zu bewerten. Laut GPA erreichen die Vergleichskommunen im Durchschnitt eine Drittfinanzierungsquote von 40 Prozent.
- 33 -

#### 4.7.4.9 Sonstige Rückstellungen, Verpflichtungen gem. § 107 b BeamtVG

Bilanzposition 3.4	Stand 01.01.2016 (lt. JA 2015)	Stand 31.12.2016 (lt. JA 2016)	Veränderung
Bilanzsumme	641.925,00 €	332.907,00 €	-309.018,00 €

Grundsätzlich werden Rückstellungen für Verpflichtungen gebildet, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau benannt werden können, deren Eintritt aber wahrscheinlich ist.

Bei der Abgabe eines Beamten von der Stadt Bocholt an einen anderen Dienstherrn (z. B. andere Gemeinde oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft, die Dienstherrnfähigkeit besitzt) ist die Stadt Bocholt verpflichtet, sich an den künftigen Versorgungsleistungen des neuen Dienstherrn zu beteiligen, weil der aufnehmende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles sämtliche Ansprüche auf Versorgungsleistungen des (nunmehr) bei ihm beschäftigten Beamten zu tragen hat.

Die gesetzliche Erstattungsverpflichtung gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn ist in der Bilanz auszuweisen. Entsprechend der Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen sind sie mit dem Barwert unter den sonstigen Rückstellungen zu passivieren, vgl. Ziffer 5 a des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.02.2016.<sup>43</sup>

Die Erstattungsverpflichtungen der Stadt Bocholt für zukünftige Versorgungsleistungen aufgrund von Dienstherrnwechseln beliefen sich zum Stichtag 31.12.2013 auf 599.311,00 €. Zum damaligen Zeitpunkt wurden die Verpflichtungen noch als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Aufgrund der Prüfungsbemerkung des RPA<sup>44</sup> erfolgte im Jahr 2014 eine Umbuchung auf das Bilanzkonto 281116 „Sonstige Rückstellung: Rückstellung gem. § 107 b BeamtVG“.

<sup>43</sup> sowie Handreichungen des MIK, 7. Auflage, S. 3190

<sup>44</sup> siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013, S. 88

Seit 2014 hat sich die Rückstellung wie folgt entwickelt:

Jahr	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Endbestand
2014	599.311 €	16.133 €		615.444 €
2015		26.481 €		641.925 €
2016			309.018 €	<b>332.907 €</b>

Der Anfangsbestand vom 01.01.2016 stimmte mit dem Endbestand vom 31.12.2015 überein (641.925,00 €).

Der Endbestand zum 31.12.2016 (= 332.907,00 €) wiederum stimmt betragsmäßig mit dem im Bericht der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) Münster vom 10.02.2017 (Anlage 1, Seite 3 - Heubeck<sup>45</sup>-Gutachten) genannten Barwert für die Abfindungs-/Erstattungsverpflichtungen überein.<sup>46</sup> Ausgehend von diesem Barwert ergab sich im Jahr 2016 rechnerisch ein Abgang von 309.018,00 €.

Auch ein Abgleich mit dem Rückstellungsspiegel führte zu keinen Beanstandungen.

Im Rahmen der Prüfung wurde ferner vom GB Personal eine Liste mit den in den Jahren 2014 bis 2016 aufgrund von Arbeitgeberwechseln ausgeschiedenen Beamten angefordert. Die Durchsicht ergab keinen Hinweis auf weitere Weggänge von Beamten, die im Heubeck-Gutachten nicht berücksichtigt waren. In allen Fällen bestehen aufgrund einer über das Umlagesystem der Versorgungskasse Westfalen-Lippe bereits gezahlten Abfindung an den neuen Arbeitgeber keine laufenden Erstattungsverpflichtungen mehr.

Der hohe Abgang im Bilanzjahr ist überwiegend auf geänderte Rechtsgrundlagen zurückzuführen. Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz NRW vom 14.06.2016 wurde die Abwicklung der Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel **innerhalb von Nordrhein-Westfalen** zum 01.07.2016 im Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) neu geregelt. Für künftige Fälle<sup>47</sup> wurde die Verteilung der Versorgungslasten von der laufenden Erstattungsverpflichtung auf eine Abfindungszahlung umgestellt. „Altfälle“<sup>48</sup> werden gemäß § 100 LBeamVG NRW mit den bisherigen Anteilen fortgeführt. Bei den sogenannten „Schwebefällen“<sup>49</sup> erfolgt nach § 101 LBeamVG NRW spätestens bei Eintritt des Versorgungsfalls eine einmalige Abfindungszahlung. Die Zahlung kann vom zahlungspflichtigen Dienstherrn aber auch früher geleistet werden. Die Versorgungskasse Westfalen-Lippe arbeitet nach und nach alle Schwebefälle auf, errechnet die Abfindungshöhe und schlägt dem alten Dienstherrn eine Abfindung vor. Die Stadt Bocholt hat bislang immer der Abfindung zugestimmt. Die Zahlung der Abfindung erfolgt durch die Versorgungskasse aus den dortigen Umlagemitteln, d.h. eine direkte Zahlung durch die Stadt Bocholt an den neuen Dienstherrn erfolgt nicht.

<sup>45</sup> Fa. Heubeck AG = unabhängiges Beratungsunternehmen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung

<sup>46</sup> Die Höhe der Erstattungsverpflichtungen wird durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe ermittelt.

<sup>47</sup> d.h. Wechsel des Arbeitgebers und Eintritt des Versorgungsfall nach dem 01.07.2016

<sup>48</sup> d. h. Wechsel des Arbeitgebers und Eintritt des Versorgungsfall vor dem 01.07.2016

<sup>49</sup> d. h. Wechsel des Arbeitgebers vor dem 01.07.2016 und Eintritt des Versorgungsfall nach dem 01.07.2016

Bei einem Dienstherrnwechsel **über die NRW-Grenze hinaus** gilt der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, sofern nicht ausnahmsweise ein Fall nach § 107 b BeamtVG vorliegt. Der Regelungen des Staatsvertrages gelten seit dem 01.01.2011 und sehen ebenfalls Abfindungszahlungen vor.

Die Aufwandsbuchungen erfolgten bislang beim Konto „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen, Konto 529100“ und die Ertragsbuchungen beim Konto „andere sonstige ordentliche Erträge, Konto 459100“. In Absprache mit dem FB 12 werden zukünftig beim Produkt 011021 „Personalmanagement“ die Konten „Aufwendungen auf Grund von Dienstherrnwechsel, [neu angelegtes] Konto 551104“ und „Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen, Konto 458290“ genutzt.

#### 4.7.4.10 Sonstige Rückstellungen, Mehrarbeitsausgleich Feuerwehrbeamte

Bilanzposition 3.4	Stand 01.01.2016 (lt. JA 2015)	Stand 31.12.2016 (lt. JA 2016)	Veränderung
Bilanzsumme	159.595, 71 €	83.663,26 €	75.932,45 €

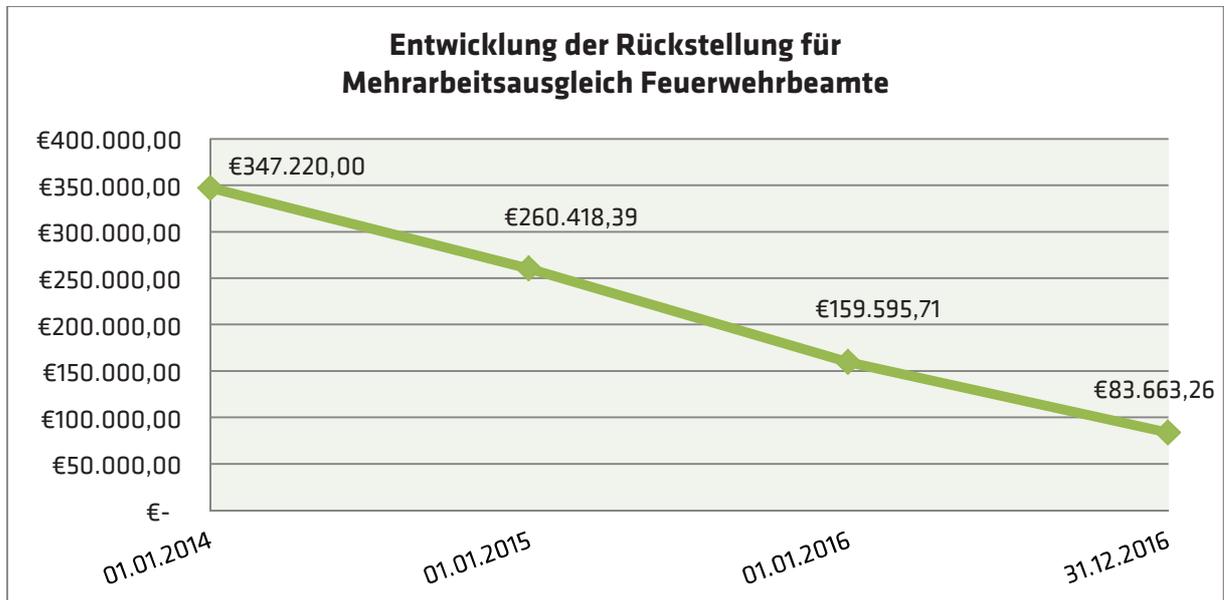
Nach der Verordnung über die Arbeitszeit von Feuerwehrbeamten (AzVO Feu NRW) in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung waren die Feuerwehrbeamten zu einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden (incl. Bereitschaftsdienst) verpflichtet. Bereits 2001 wurde die wöchentliche Höchst Arbeitszeit europaweit auf 48 Stunden begrenzt (siehe auch Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003).

Mit Urteil vom 25.11.2010 hat der Europäische Gerichtshof deutlich gemacht, dass die v. g. unionsrechtliche Richtlinie unmittelbar anwendbar ist. Die bis einschließlich 2006 geltende Regelung zur Arbeitszeit (mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden) verstieß somit gegen EU-Recht. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gab es lange Zeit unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Regulierung der in den Jahren 2001 bis einschließlich 2006 von den Feuerwehrbeamten geleisteten Mehrarbeit.

Im Jahr 2013 hat sich die Stadt Bocholt aufgrund zwischenzeitlich ergangener gerichtlicher Entscheidungen (u. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.07.2012) und mit Blick auf den zu gewährleistenden Sicherheitsstandard durch die Berufsfeuerwehr trotz noch nicht eindeutiger Regelungen zu den Themen Verjährung und Antragserfordernis dazu entschieden, einen abschließenden und für alle Beteiligten vertretbaren Schadensausgleich zu vereinbaren.

Die Stadtverordnetenversammlung hat daher am 17.07.2013 beschlossen, den Feuerwehrbeamten für die im Zeitraum 01.01.2001 bis 31.12.2006 tatsächlich geleisteten Mehrarbeitsstunden einen Ausgleich von 50 % zu gewähren (siehe Vorlage 0155/2013). Die Beschäftigten konnten dabei wählen zwischen einem Ausgleich in Form von Geld und/oder Freizeit. Die erbrachten Mehrarbeitsstunden wurden spitz ermittelt und mit den Stundensätzen der jeweiligen Besoldungsgruppen in Euro bewertet, um so einen Gesamtwert der Mehrarbeitsstunden zu ermitteln. Man hat sich darauf verständigt, den Ausgleich jährlich mit jeweils 1/5 in den Jahren 2013 bis 2017 vorzunehmen. Die erste Auszahlung bzw. die erste Gutschrift von Überstunden auf den Zeitarbeitskonten erfolgte somit bereits im Jahr 2013.

Für die verbleibenden 4/5 wurde zum 01.01.2014 eine Rückstellung in Höhe von 347.220 € gebildet. Der Ansatz von Rückstellungen dient der Offenlegung von wirtschaftlichen Belastungen, die erst in der Zukunft zu erfüllen sind. In den Folgejahren hat sich die Rückstellung wie folgt entwickelt:



Im Rahmen der Prüfung der Rückstellung wurden die Unterlagen des GB Personal durchgesehen. Die mit den jeweiligen Feuerwehrbeamten geschlossenen Vereinbarungen waren vollständig vorhanden. Die Höhe der Auszahlungen und des Freizeitausgleichs werden vom GB Personal personenscharf nachgehalten. Die im Jahr 2016 ausgezahlten Beträge konnten nachvollzogen werden.

Die Rückstellung besteht aus einem Anteil für den finanziellen Ausgleich und aus einem Anteil für den Überstundenausgleich. Da es neben dieser Rückstellung im Jahresabschluss speziell auch eine Rückstellungen für Überstunden gibt, wurde geprüft, ob die Überstunden derjenigen Feuerwehrbeamten, die sich für einen Freizeitausgleich entschieden haben, nicht zum 31.12. in der Rückstellung für (allgemeine) Überstunden nochmals erfasst werden. Dies ist aber nicht der Fall. Die Überstunden werden jedes Jahr zu 1/5 dem Zeitarbeitskonto der Feuerwehrbeamten gutgeschrieben. Nach Auskunft der Feuerwehr wird darauf geachtet, dass diese Überstunden auch im Laufe des Jahres vollständig abgebaut werden, damit es zum 31.12. nicht zu einer Doppelerfassung kommt.

Die Prüfung der Rückstellung Mehrarbeitsausgleich Feuerwehrbeamte hat zu keinen Beanstandungen geführt. Sich ergebende Fragen wurden mit dem Fachbereich besprochen.

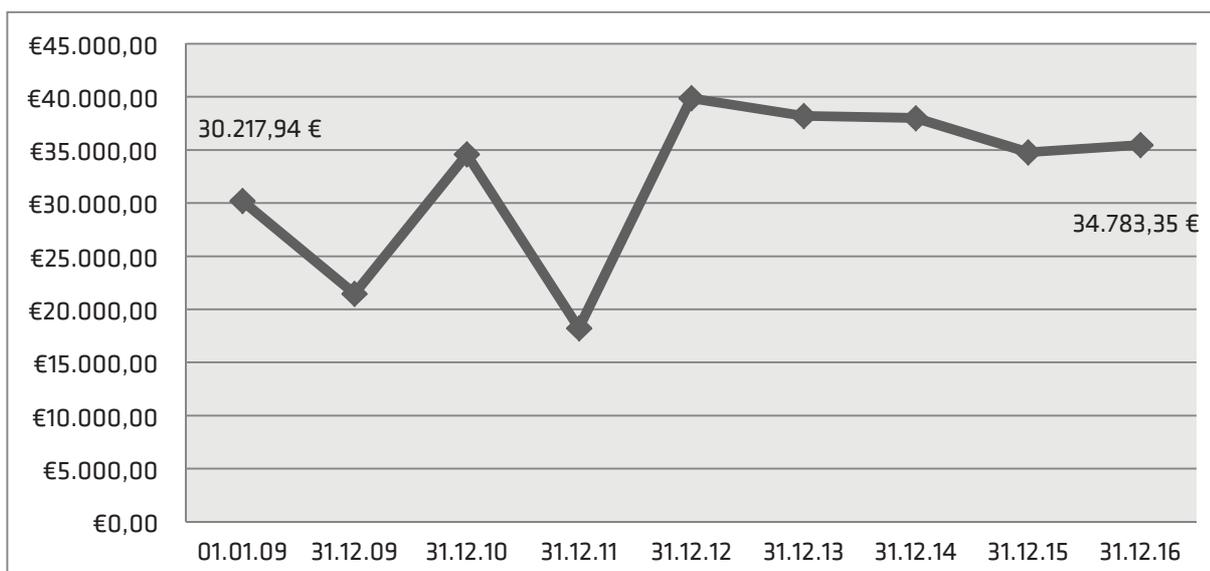
#### 4.7.4.11 Passive Rechnungsabgrenzung, Ökosponsoring

Bilanzposition 5	Stand 01.01.2016 (lt. JA 2015)	Stand 31.12.2016 (lt. JA 2016)	Veränderung
Bilanzsumme	34.783,35 €	35.472,69 €	689,34 €

Die Gesamtsumme der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt 20.751.941,41 €. Das Ökosponsoring macht hiervon einen Anteil von 0,2 % aus.

Ökosponsoring ist ein Projekt, das bundesweit konsequent genutzt wird. Seit 1994 setzt auch die Stadt Bocholt das Umweltsponsoring als ergänzendes Finanzierungsinstrument für Umweltprojekte ein. Die Stadt Bocholt bzw. der ESB stellen dabei an den städtischen Fahrzeugen Flächen zur Verfügung, die von Sponsoren gegen Entgelt für Werbezwecke genutzt werden können. Mit Hilfe der dadurch erzielten Erlöse werden ökologisch wertvolle Projekte (mit-)finanziert. Zu den größeren Projekten gehören z. B. die Renaturierung des Holtwicker Baches, der Naturspielbogen an der Aa (200 m hinter dem ehemaligen Karstadtgebäude) oder der Biotop-Lehrgarten am Textilmuseum.

Die Eröffnungsbilanz vom 01.01.2009 weist einen Bestand von 30.217,94 € aus. In der Folgezeit hat sich der Posten wie folgt entwickelt:



Im Jahr 2009 wurden aus den Mitteln stadttökologische Lehrpfade finanziert. Zwei Jahre später wurde an der Stauanlage Schwanenmühle eine Sohlgleite erstellt. In den Jahren danach wurden die Gelder weitestgehend angespart, um künftig größere Projekte finanzieren zu können. Zum 31.12.2016 waren Mittel in Höhe von 34.783,35 € vorhanden.

Mit der Betreuung/Vermittlung/Administration wurde per Überlassungsvertrag vom 20.05.1998 eine private Firma beauftragt. Diese Firma akquiriert Sponsoren, schließt mit diesen Pachtverträge über die Werbeflächen ab, vereinnahmt die Pachtgelder und leitet diese an die Stadt Bocholt weiter. Der Überlassungsvertrag aus dem Jahr 1998 wurde im Jahr 2013<sup>50</sup> überarbeitet.

<sup>50</sup> Vertragsfassung vom 17.06.2013

Die Planung und Ausführung der Projekte selbst erfolgt durch die Stadt Bocholt.

Nach Durchsicht der vom FB 33 vorgelegten Unterlagen ergeben sich folgende Anmerkungen:

**B** **Periodengerechte Verbuchung der Erträge**

**-33-** Nach dem Überlassungsvertrag hat die private Firma die dort vereinnahmten Sponsorengelder *unverzüglich* an die Stadt Bocholt zu überweisen. In den letzten Jahren erfolgte die Weiterleitung mit einer zum Teil großen zeitlichen Verzögerung. Die Sponsorengelder gehen zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Laufe des Jahres bei der privaten Firma ein, so dass es durchaus Sinn macht, die Gelder zunächst zu „sammeln“ und dann in einer Summe an die Stadt Bocholt zu überweisen. Um eine periodengerechte Abwicklung und Verbuchung bei der Stadt Bocholt sicherstellen zu können, ist es erforderlich, dass die Gelder jeweils bis zum 31.12. des Jahres von der privaten Firma an die Stadt Bocholt weitergeleitet werden. Der FB 33 sollte auf die Einhaltung dieser Anforderung achten.

**B** **Eindeutigkeit der Abrechnungsmodalitäten**

**-33-** Die private Firma ist nach der vertraglichen Regelung berechtigt, 20 % der erzielten Einnahmen einzubehalten. Der Betrag dient der Kostendeckung für Akquisition, Kundenbetreuung und Abrechnung. Hiervon nicht gedeckte Kosten können zusätzlich geltend gemacht werden. Im Jahr 2015 (Abrechnung Dezember 2016) wurden über die 20 % hinaus zusätzliche Kosten für Steuerberatung/Abrechnung (1.094,80 €), Providergebühren/Homepage (309,12 €) und Kontoführungsgebühren (96,15 €) von den Sponsorengeldern in Abzug gebracht. Da nicht dokumentiert ist, welche Kosten im Einzelnen über die 20 % abgedeckt sind, konnte seitens des RPA nicht beurteilt werden, ob die v. g. Kostenbestandteile bereits über die 20 % abgedeckt sind oder nicht. Das RPA empfiehlt eine Liste der typischer Weise anfallenden Kostenarten zu erstellen und einvernehmlich mit der privaten Firma abzuklären und schriftlich zu dokumentieren, welche Kosten zusätzlich in Abzug gebracht werden dürfen.

Entgegen der vertraglichen Regelung wird der FB 33 nicht über die Laufzeiten der Pachtzuzugänge, -abgänge und -verlängerungen informiert. Sofern der FB diese Informationen für Abgleiche o. a. nicht benötigt, sollte bei nächster Überarbeitung des Vertrages diese Regelung den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Haushaltsrechtliche Abwicklung

Da Leistung (Zahlung Sponsorengelder) und Gegenleistung (Investition in ökologische Projekte) in unterschiedliche Abrechnungsperioden fallen, ist ein „Korrekturposten“ notwendig, um eine periodengerechte Ergebnisermittlung zu ermöglichen.

Die zum Jahresende nicht verbrauchten Mittel werden daher als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet, um die zweckgerechte Verwendung der Sponsorengelder für ökologische Zwecke (= Gegenleistungsverpflichtung der Stadt für die Zukunft) sicherzustellen.

### 4.7.5 Anhang

Der Anhang zählt gem. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GemHVO NRW neben der Ergebnis-, der Finanz-, den Teilrechnungen und der Bilanz als fünftes Element zu den Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses. Wesentliche Aufgabe des Anhangs ist es, notwendige und sachgerechte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und zu den Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung der Gemeinde vorzunehmen. Dies gilt vor allem für Sachverhalte, die nicht in den übrigen Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses gesondert dargestellt werden. Dem Anhang kommt insofern eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er stellt das verbindende Glied zwischen den übrigen Bestandteilen dar. Dies trägt dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

§ 44 Abs. 1 GemHVO NRW begründet zunächst allgemeine Erläuterungspflichten für den Anhang. Danach sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Darüber hinaus sind die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit darzulegen und die Anwendung von Vereinfachungsregeln und Schätzungen zu beschreiben. Die Erläuterungen sollen so gefasst sein, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Anhangs hat der Gesetzgeber in § 44 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine enumerative Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleisten sollen, dass der Anhang seine ihm zugedachte gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Danach sind im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern:

Nr. 1	Angaben über besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.
Nr. 2	Angaben zur Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals
Nr. 3	Angaben über Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
Nr. 4	Angaben über die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages.
Nr. 5	Angaben über die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt.
Nr. 6	Angaben über Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
Nr. 7	Angaben über noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen
Nr. 8	Angaben bei Fremdwährungen über den Kurs der Währungsumrechnung
Nr. 9	Angaben über die Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Neben diesen explizit genannten Sachverhalten sind gem. § 44 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW auch Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen sowie zu allen Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in den Anhang aufzunehmen. Zudem sind weitere wichtige Angaben gesondert aufzuführen und zu erläutern, soweit sie nach den Vorschriften der GO NRW oder der GemHVO NRW für den Anhang vorgesehen sind.

Weitere wichtige Pflichtangaben im Sinne dieser Vorschrift sind:

§ 22 Abs. 4 GemHVO	Angabe der Ermächtigungsübertragungen
§ 35 Abs. 5, 6 GemHVO	Angabe über außerplanmäßige Abschreibungen und deren Grund
§ 35 Abs. 8 GemHVO	Angaben über Zuschreibungen und der Grund der Wertsteigerung
§ 41 Abs. 5 GemHVO	Erläuterungen zu Bilanzposten, die zwischen zwei Jahresabschlüssen nicht vergleichbar sind
§ 41 Abs. 6 GemHVO	Angaben über neue Bilanzposten
§ 41 Abs. 7 GemHVO	Angaben über die Zusammenfassung von Bilanzposten, Angaben über die Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten
§ 43 Abs. 3 GemHVO	Angabe über die Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertänderungen von Finanzanlagen mit der allgemeinen Rücklage
§ 43 Abs. 6 GemHVO	Angaben von Kostenunterdeckungen der kostendeckenden Einrichtungen
§ 57 Abs. 2 GemHVO	Angaben zu Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz

Der Anhang des Jahresabschlusses 2016 genügt im Wesentlichen den allgemeinen Erläuterungspflichten des § 44 Abs. 1 GemHVO NRW. Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind vollständig und zutreffend. Der Bemerkung aus dem Prüfbericht 2015 folgend finden sich im Anhang auch Erläuterungen zur permanenten Straßeninventur.<sup>51</sup> Prüfseitig wird angeregt, zukünftig wesentliche Ergebnisse der permanenten Straßeninventur bei den entsprechenden Bilanz- und Ergebnispositionen darzustellen.

Darüber hinaus beinhaltet der Anhang des Jahresabschlusses 2016 nahezu alle Sachverhalte, die gem. § 44 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Die Erhöhung des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag 31.12.2016 wird tabellarisch dargestellt. Der in der Tabelle ausgewiesene Vorjahreswert des Eigenkapitals stimmt jedoch nicht mit dem korrekten Wert in der Bilanz überein. Der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von -6.745.641,25 € sollte aus Sicht der Prüfung statt als Abgang in 2016 bereits im (reduzierten) Stand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2016 enthalten sein. Das positive Jahresergebnis 2016 wiederum sollte als Zugang ausgewiesen werden.

Im Jahresüberschuss 2016 sind nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge in Höhe von 326.678,43 € enthalten. Hierbei handelt es sich um die Ergebnisse aus der permanenten Straßeninventur in 2016. Die Erträge hätten jedoch korrekterweise nicht erfolgswirksam,

<sup>51</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2015, S. 76

sondern mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden müssen. Die Verwaltung sagte zu, im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 eine Bilanzumbuchung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang erinnert das RPA an die Zusage des FB 12, den Informationsgewinn und den weiteren Nutzen eines Eigenkapitalspiegels als freiwillige Anlage zum Anhang zu prüfen<sup>52</sup>. Das Ergebnis dieser Prüfung steht noch aus.

Mit dem Abschluss des mehrjährigen Brückensanierungsprogramms im Stadtgebiet wurde die hierfür gem. § 36 Abs. 3 GemHVO gebildete Instandhaltungsrückstellung zum Bilanzstichtag aufgelöst. Weitere Sachverhalte, die zu einer haushaltsrechtlichen Passivierungspflicht für unterlassene Instandsetzungen führen, sind prüfseitig nicht bekannt.

Im Anhang findet sich eine hinreichende Aufgliederung der zum Bilanzstichtag gebildeten sonstigen Rückstellungen gem. §§ 36 Abs. 4 und 5 GemHVO. Erläuterungen zu den größeren Rückstellungsbeträgen werden gegeben.

**B**            **Rückstellungspflicht für Jubiläumszuwendungen gem. § 36 Abs. 4 GemHVO**  
**-10-,**        Für geringfügige ungewisse Verbindlichkeiten besteht gem. § 36 Abs. 4 GemHVO  
**-12-**        keine Rückstellungspflicht. Die in der Eigenverantwortung der Gemeinde liegende Bestimmung der Geringfügigkeitsgrenze wurde von der Verwaltung auf 10.000 € festgelegt.

Nach Auskunft des FB Finanzen bestand wegen dieser Geringfügigkeitsgrenze in den vergangenen Jahresabschlüssen keine Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung für die an die Tarifbeschäftigten zu leistenden Jubiläumszuwendungen.

Mit der Jubiläumszuendungsverordnung vom 10.01.2017<sup>53</sup> wurde die Jubiläumszuwendung u. a. für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden rückwirkend zum 01.07.2016 wieder eingeführt. Danach beträgt die Jubiläumszuwendung bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 300 Euro, bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 450 Euro und bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 500 Euro.

Das RPA regte an, spätestens bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 zu prüfen, inwieweit durch die Wiedereinführung der Jubiläumszuwendung für Beamte eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung gem. § 36 Abs. 4 GemHVO besteht.

Die Verwaltung hat die Anregung zwischenzeitlich aufgenommen. Sie sagte zu, noch für das Haushaltsjahr 2017 eine Rückstellung für Jubiläumszuwendungen zu bilden.

<sup>52</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2012, S. 75

<sup>53</sup> s. Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuendungsverordnung - JVZ) vom 10.01.2017 (GV.NRW S. 210ff)

Nicht enthalten im Anhang sind Angaben über Abweichungen von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer für die Fahrzeuge des FB 24. Aufgrund des festgestellten Abnutzungsgrads verkürzte die Verwaltung in 2013 die Nutzungsdauern der Krankentransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und der Rettungstransportwagen von acht auf sechs Jahre. Im Prüfbericht 2015<sup>54</sup> wies das RPA darauf hin, den Abschreibungsplan für die vorhandenen Fahrzeuge entsprechend zu berichtigen. Die Anpassung der Nutzungsdauer wurde im vorliegenden Jahresabschluss nachgeholt, was u. a. zu außerplanmäßigen Abschreibungen bei den Fahrzeugen führte.

Die weiteren nach § 44 Abs. 2 S. 2 GemHVO zu berücksichtigenden Angaben sind - soweit einschlägig - nahezu vollständig in den Anhang aufgenommen worden. Unter anderem benennt der Anhang wesentliche Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Zu diesen Sachverhalten zählen jedoch auch abgeschlossene Verträge für Investitionen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Das RPA erinnert in diesem Zusammenhang erneut an die Zusage der Verwaltung, auch die finanziellen Verpflichtungen aufgrund der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Anhang darzustellen.<sup>55</sup> Bei den Erläuterungen zu den außerplanmäßigen Abschreibungen fehlt lediglich die Angabe zu der o. g. Wertminderung der Fahrzeuge des FB 24. Der Anhang beinhaltet Ausführungen zu den Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage. Die zu verrechnenden Aufwendungen sind jedoch im Wesentlichen auf den Anlagenabgang im Zuge der Straßeninventur 2016 zurückzuführen. Wie bereits angemerkt sollten zukünftig wesentliche Ergebnisse der permanenten Straßeninventur hinreichend im Anhang dargestellt werden.

Dem Anhang wurden gem. § 44 Abs. 3 GemHVO der Anlagen-, der Forderungs- sowie der Verbindlichkeitspiegel als Pflichtenanlagen beigefügt. Sie entsprechen grundsätzlich den empfohlenen Mustern des Innenministeriums<sup>56</sup>.

**B** **Gesonderte Erläuterung im Anlagenspiegel**

**-12-**

Die im Anlagenspiegel enthaltene Spalte für Umbuchungen im Haushaltsjahr 2016 weist einen negativen Betrag in Höhe von -26.827,00 € auf. Bei Umbuchungen handelt es sich grundsätzlich um Ausweisänderungen innerhalb des Anlagevermögens. Es werden jedoch auch Umgliederungen vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen bzw. umgekehrt unter den Umbuchungen als zulässig angesehen. Da in diesem Fall die Umbuchungsspalte im Anlagenspiegel unausgeglichen bleibt, empfiehlt sich zur Gewährleistung der Bilanzklarheit eine entsprechende gesonderte betragsmäßige Erläuterung als Fußnote zum Anlagenspiegel<sup>57</sup>. Sofern erforderlich, sollte daher zukünftig eine Erläuterung in den Anlagenspiegel aufgenommen werden.

<sup>54</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2015, S. 59

<sup>55</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2012, S. 72; Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2015, S. 76

<sup>56</sup> vgl. Nr. 1.6.6 – 1.6.8 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005, zuletzt geändert durch RdErl. vom 17.12.2012 (MBI. NRW. 2013 S. 3)

<sup>57</sup> s. Praxis der Kommunalverwaltung, GemHVO NRW, Kommentar, Erl. zu § 45 Abs. 2, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, Mai 2013

Bei dem negativen Betrag in Höhe von -26.827,00 € in der Umbuchungsspalte handelt es sich um Auszahlungen für die Erneuerung der Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich Theodor-Heuß-Ring/Münsterstr./Ostwall. Da sich die Lichtsignalanlage wegen des Wechsels der Straßenbaulast aktuell nicht im städtischen Eigentum befindet, wurde diese aus dem Anlagenvermögen umgegliedert.

Die im Anlagenspiegel ausgewiesene Summe der Abschreibungen im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 10.557.086,82 € weicht geringfügig von dem korrekten Gesamtbetrag in der Ergebnisrechnung ab. Bei der Differenz in Höhe von 556,69 € handelt es sich um die für 2015 angefallene Abschreibung für Fertigaragen des B. V. Borussia Bocholt e.V., die in 2016 nachgeholt wurde. Eine betragsmäßige Abweichung findet sich auch bei der Position „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“. Der in der Schlussbilanz angesetzte Betrag in Höhe von 14.823.146,89 € ist zutreffend. Zukünftig sollte im Zuge der Jahresabschlussarbeiten ein Abgleich der ausgewiesenen Beträge erfolgen.

Bei einem Abgleich zwischen Forderungsspiegel und Bilanz ergibt sich eine Differenz bei den privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich. Der Forderungsspiegel weist zum Abschlusstichtag einen Stand in Höhe von 346.786,55 € aus. In der Bilanz ist unter der entsprechenden Position ein Schlussbestand in Höhe von 472.690,50 € angesetzt. Die Abweichung ist im Wesentlichen auf Änderungen nach der Einbringung des Jahresabschlusses in die Stadtverordnetenversammlung zurückzuführen, die im Forderungsspiegel irrtümlich nicht berücksichtigt worden sind. Zukünftig sollte auch bei dieser Pflichtanlage auf einen Abgleich der Werte geachtet werden.

**B**            **Nachweis der Bilanzposition 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände im Forderungsspiegel**  
**-12-**

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2012 und 2015 hat das RPA aus Gründen der Klarheit empfohlen, in den Forderungsspiegel den Hinweis aufzunehmen, dass die Bilanzposition 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände in den privatrechtlichen Forderungen enthalten ist. Eine solche Zusatzinformation fehlt im Forderungsspiegel. Bei wesentlichen Beträgen wurde zudem angeregt, die Bilanzposition Sonstige Vermögensgegenstände gesondert im Forderungsspiegel auszuweisen.

Im Schlussbestand der privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich ist die Bilanzposition 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände mit einem Betrag in Höhe von 15.046,65 € berücksichtigt.

Das RPA regt erneut an, den Nachweis der Bilanzposition 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände so zu führen, dass die Klarheit und Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

Bezüglich der noch zu automatisierenden Umgliederung der debitorischen Kreditoren/kreditorischen Debitoren verweist das RPA auf seine Prüfungsbemerkung im Prüfbericht 2014, S. 71.

Der Verbindlichkeitspiegel weist nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten gem. § 47 Abs. 1 S. 2 GemHVO aus.<sup>58</sup> Mit dieser Angabe sollen auch die gemeindlichen Verpflichtungen offen gelegt werden, die nicht bzw. noch nicht als Passivposten zu bilanzieren sind.

Seit dem Jahresabschluss 2011 fügt die Stadt Bocholt dem Anhang einen Rückstellungsspiegel als freiwillige Anlage bei. Das RPA begrüßt diesen zusätzlichen detaillierten Überblick über den Stand und die Veränderungen der einzelnen Rückstellungssachverhalte zum Abschlussstichtag.

#### **4.8 Lagebericht**

Dem Jahresabschluss ist gem. § 95 Abs. 1 S. 4 GO NRW ein Lagebericht beizufügen. Er ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird, vgl. § 48 S. 1 GemHVO NRW. Der Lagebericht hat die Aufgabe, ergänzende Informationen zu den wichtigen Ergebnissen des Jahresabschlusses und über künftige Entwicklungen zu geben. Hierzu zählt auch eine Berichterstattung über Chancen und Risiken. Darüber hinaus kommt dem Lagebericht eine zeitliche Ergänzungsfunktion zu, da auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres zu berichten ist (sog. Nachtragsbericht).

Im Lagebericht ist zudem Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Dazu hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage bedeutsam sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Im Gegensatz zu den inhaltlichen Vorgaben des § 48 GemHVO NRW besteht hinsichtlich Form, Aufbau und Umfang des Lageberichts grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Für die Berichterstattung im Lagebericht selbst sind die sog. Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL) zu beachten. Im Hinblick auf die Fülle der wiederzugebenden Informationen sollte der Lagebericht systematisch aufgebaut sein. Die Handreichung für Kommunen enthält hierzu einen Vorschlag, weist jedoch zugleich darauf hin, dass die Aufstellung des Lageberichts von den örtlichen Gegebenheiten und den sachlichen Bedürfnissen der gemeindlichen Berichterstattung bestimmt ist.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2016 der Stadt Bocholt gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Vorbemerkung
- Vermögens- und Kapitalstruktur
- NKF-Kennzahlenset
- Ergebnisbetrachtung
- Finanzrechnung
- Chancen/Risiken und zukünftige Entwicklung

---

<sup>58</sup> s. a. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 95

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Er enthält wesentliche Aussagen und Erläuterungen, die ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bocholt vermitteln. Zudem wird die Haushaltswirtschaft hinreichend dargestellt und analysiert.

Zur Verdeutlichung der haushaltswirtschaftlichen Situation werden aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung der

- haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation
- Vermögenslage
- Finanzlage
- Ertragslage

herangezogen und im 3-Jahres-Zeitvergleich (Jahre 2014 – 2016) gegenübergestellt. Die rechnerischen Ergebnisse der Kennzahlen werden erläutert.

Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bocholt sind ausführlich und zutreffend dargestellt. Neben allgemeinen Analysen, insbesondere zum finanziellen Handlungsspielraum, werden auch Aussagen zu einzelnen Themen getroffen, mit denen sich der Konzern Stadt Bocholt und die politischen Entscheidungsträger in der näheren Zukunft beschäftigen werden müssen. Genannt sind die Themen Flüchtlinge, Wirtschaft, Mobilität, Rathaussanierung und KuBAal.

Insgesamt wird dargelegt, dass das Jahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von 4,7 Mio. € aus verschiedenen Gründen ein Ausnahmejahr war. Künftig ist mit Jahresfehlbeträgen zu rechnen. Aufgrund der Höhe der Ausgleichsrücklage können diese in den nächsten Jahren durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt und damit ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht werden.

Die Liquidität ist im Jahr 2016 weiter gestiegen. Die Zahlungsfähigkeit war zu jederzeit sichergestellt. Aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2018 (Seite 54) ergibt sich, dass sich die Liquiditätslage bis 2021 voraussichtlich weiter kontinuierlich verbessern wird. Obwohl die Finanzplanung mit vielen Unsicherheiten behaftet ist, ist mittelfristig die Aufnahme von Liquiditätskrediten nicht zu erwarten.

Bereits in den letzten Jahren hat das RPA angeregt, eine eingehendere Analyse insbesondere der Transferaufwendungen vorzunehmen. Neben den rechtlichen bzw. faktischen Zahlungsverpflichtungen ist ein nicht unwesentlicher Betrag als freiwillige Leistungen bzw. Zuwendungen in den Transferaufwendungen enthalten. Aufgrund des maßgeblichen Einflusses der Transferaufwendungen auf die Ergebnisrechnung sollten aus Sicht des RPA diese Leistungen – gerade auch bei Konsolidierungsüberlegungen – in den Blick genommen werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag bzw. der Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses eingetreten sind (sog. Nachtragsbericht), sind der Prüfung nicht bekannt.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und über welche sonstigen wichtigen Ereignisse des Haushaltsjahres sie berichten möchte. Hierzu zählen u. a. besonders die Aus- und Eingliederung von Aufgaben

durch Aufnahme oder Aufgabe einer (nicht) wirtschaftlichen Betätigung, Privatisierungen, Erwerb oder Veräußerungen von Beteiligungen und Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass diesen Anforderungen nicht entsprochen wurde.

Gem. § 95 Abs. 2 GO NRW sind am Schluss des Lageberichtes für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, folgende Angaben aufzuführen:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktG,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Diese Bestimmung ist § 285 Nr. 10 HGB nachgebildet worden. Sie dient dazu, Dritten, insbesondere den Bürgern gegenüber die Verantwortlichkeit für den Jahresabschluss hervorzuheben und über die Pflichtangaben auf mögliche typische Interessenkonflikte hinzuweisen, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und dafür von Bedeutung sind.

Der Jahresabschluss 2016 enthält die Pflichtangaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW. Die stichprobenartige Prüfung der vorhandenen Angaben führte zu keinen Beanstandungen. Entgegen der gesetzlichen Vorgaben<sup>59</sup>, die Pflichtangaben am Ende des Lageberichts darzustellen, wurde eine gesonderte Übersicht erstellt.

Zusammengefasst kommt das RPA zu dem Prüfergebnis, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

---

<sup>59</sup> vgl. § 95 Abs. 2 GO NRW

## 5 Planung und Ausführung der Haushaltswirtschaft

Die Prüfung der von der Gemeinde zu beachtenden rechtlichen Vorschriften – insbesondere der Gemeindeordnung und die hierzu erlassene Gemeindehaushaltsverordnung - im Rahmen der Jahresabschlussprüfung umfasst auch eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der gesamten Haushaltswirtschaft der Gemeinde des abgelaufenen Haushaltsjahres. In die Prüfung einzubeziehen sind somit nicht nur das Ergebnis der Haushaltswirtschaft laut Jahresabschluss sondern die gesamten Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Zu prüfen sind demzufolge auch Haushaltssatzung und Haushaltsplan von der Planung bis zur Ausführung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte die Prüfung folgender Bereiche:

### 5.1 Haushaltssatzung

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung berechtigt die Verwaltung der Gemeinde, die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen für die dort ausgewiesenen Zwecke in Anspruch zu nehmen, Verpflichtungen einzugehen und Kredite aufzunehmen.

**B** Verspätete Anzeige der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde  
**-12-** Das vorgeschriebene Verfahren für den Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 80 GO wurde nicht vollständig eingehalten. Die Haushaltssatzung hätte mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres 2016 angezeigt werden müssen. Sie wurde allerdings erst am 14.04.2016 und somit nicht rechtzeitig angezeigt.

### 5.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist gem. § 79 Abs. 3 GO Grundlage für die Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung verbindlich. Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen.

Die stichprobenweise Prüfung des Haushaltsplanes 2016 führte zu dem Ergebnis, dass der Haushaltsplan grundsätzlich alle von der GO geforderten Angaben enthält. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan sowie u. a. die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2016.

#### Einhaltung der Vorgaben gem. § 12 GemHVO NRW

Mit der in § 12 GemHVO verankerten Vorgabe zur Zielbildung und Zielkontrolle verfolgt der Landesgesetzgeber eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität des kommunalen

len Handelns.<sup>60</sup> Für die Bildung der operativen Produktziele gem. § 12 GemHVO ist u. a. die abschließende Festlegung der in der Zielhierarchie höherrangigen strategischen Ziele der Stadt Bocholt notwendig. Bislang fehlt es in der Haushaltsplanung an einem ganzheitlichen Zielsystem, bestehend aus strategischen und operativen (Produkt-) Zielen und deren Kennzahlen, das der Vielzahl an Einzelentscheidungen einen Rahmen bietet.

Für die zielorientierte Planung, aber ebenso für die weitere Steuerung und Erfolgskontrolle bedarf es darüber hinaus eines integrierten Controlling-Systems. Hierzu zählt auch ein zukunftsorientiertes und adressatengerechtes Berichtswesen.

Das vom FB Finanzen für das Haushaltsjahr 2016 angekündigte neue Modul „Controlling“ steht innerhalb der Finanzsoftware Finanz+ zur Verfügung.<sup>61</sup> Dieses kann zurzeit jedoch nur durch den FB Finanzen für die Erstellung des zentralen Controllingberichtes genutzt werden. Eine Nutzung des Moduls durch die Fachbereiche ist aktuell nicht möglich. Nach Aussage des FB Finanzen soll das Modul „Controlling“ im Laufe des Jahres 2018 in der gesamten Verwaltung zum Einsatz kommen.

Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 28.07.2017 wird nunmehr auch der Politik der zentrale Controllingbericht zur Kenntnisnahme und Beratung vorlegt. Die unterjährige Berichterstellung erfolgt vereinbarungsgemäß zum 30.06. und 30.09. eines Haushaltsjahres<sup>62</sup>.

**B**                    **Wirkungsorientierte Haushaltssteuerung anhand von Zielen und Kennzahlen**  
**-10-,**                Der kommunale Haushalt soll u. a. örtlich gesetzte politische Prioritäten wider-  
**-12-**                    spiegeln. Das RPA begrüßt daher die im Aufbau befindliche wirkungsorientierte  
Haushaltssteuerung über Ziele und Kennzahlen. Der vom Gesetzgeber in § 12  
GemHVO vorgesehenen Steuerungsrelevanz des kommunalen Haushaltes wird  
damit Rechnung getragen.

Der Prozess zur Festlegung von strategischen und operativen Zielen sollte aus  
Sicht der Prüfung intensiviert und in die jährliche Haushaltsplanung weiter inte-  
griert werden. Entsprechend sollten die (Produkt-) Ziele zukünftig mit ihren wes-  
entlichen Kennzahlen im Haushaltsplan benannt werden. Das Berichtswesen ist  
weiter zu optimieren.

### 5.3 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Eine Nachtragssatzung wurde im Jahr 2016 nicht erlassen. Es wurden auch keine Sachverhalte festgestellt, die nach § 81 GO eine Nachtragssatzung erforderlich gemacht hätten.

<sup>60</sup> vgl. Entwurf eines Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land NRW (NKFWG), LT-Drs. 13/5667 vom 18.06.2004, S. 1f

<sup>61</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31. Dezember 2014, S. 100f

<sup>62</sup> s. Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2017, TOP 14.3 Einführung eines öffentlichen Berichtswesens

## 5.4 Vorläufige Haushaltsführung

Da die Haushaltssatzung noch nicht bei Beginn des Haushaltsjahres erlassen bzw. bekannt gemacht war, galten die Bestimmungen der §§ 82, 85 Abs. 2 und 86 Abs. 2 GO für die vorläufige Haushaltsführung. Hiernach durfte die Stadt Bocholt nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt.

## 5.5 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Stadt Bocholt hat, wie in § 84 GO vorgeschrieben, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und in den Haushaltsplan einbezogen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die bisher getrennt vom Haushaltsplan aufgestellt wurde, ist in den Haushaltsplan der Stadt Bocholt einbezogen worden. Sie ist für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen. Sie ist sowohl im Ergebnisplan und im Finanzplan als auch produktorientiert in jedem Teilplan abgebildet. Bei der Darstellung wurden die empfohlenen Muster des Innenministeriums verwendet.

## 5.6 Liquidität

Die Stadt hat gem. § 89 Abs. 1 GO NRW ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung zu jeder Zeit sichergestellt. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) war nicht erforderlich.

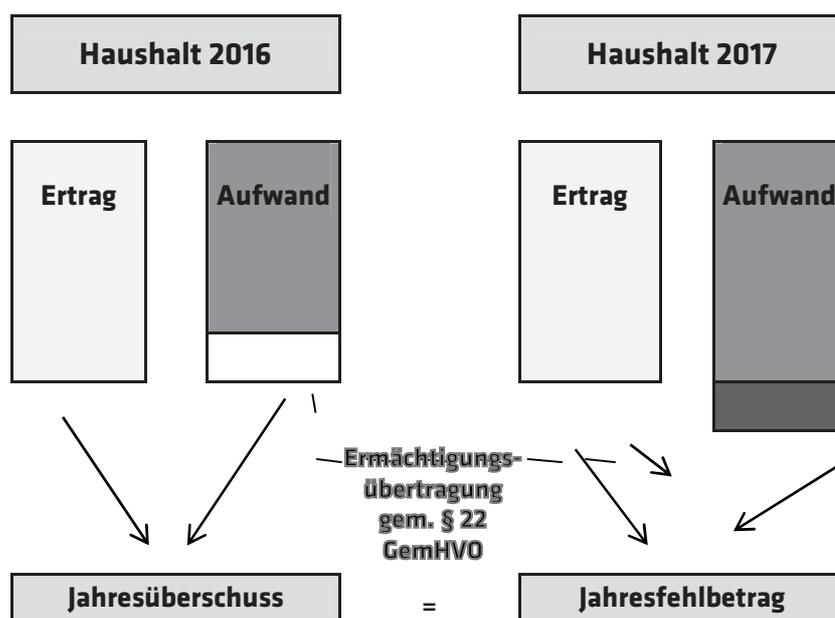
## 5.7 Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

### **Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO**

Es gilt der Grundsatz, dass die in der Planung veranschlagten, aber nicht verbrauchten Ressourcen und Zahlungsmittel als „eingespart“ gelten und sich damit bezogen auf Aufwendungen und Auszahlungen positiv auf den Jahresabschluss auswirken.

Die Ermächtigungsübertragung gibt der Gemeinde die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch (Stichwort „Dezemberfieber“) der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen. § 22 GemHVO ist die gesetzliche Grundlage dafür, nicht ausgeschöpfte Planermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Die Übertragungen erlauben somit im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen als der Haushaltsplan für diese Periode vorsieht. D.h. sie belasten wirtschaftlich das neue (folgende) Haushaltsjahr, wie das nachstehende Schaubild zeigt.

Beispiel: Aufwandsermächtigung

Dies erklärt, warum der Rat als Inhaber des Budgetrechts vor Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen über diese inklusive der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan gem. § 22 Abs. 4 GemHVO in Kenntnis gesetzt werden muss.

Dem Rat wurde daher in der Sitzung vom 15.03.2017 eine Vorlage über die gebildeten Ermächtigungsübertragungen von 2016 nach 2017 vorgelegt.

Aufgrund der Änderungen durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurden die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen am 14.05.2014 (Vorlage Nr. 0078/2014) vom Bürgermeister mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Die neuen Regelungen lehnen sich dabei vollinhaltlich an die alte Regelung des § 22 GemHVO an.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr (von 2015 nach 2016)

Durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr wurden die Planansätze für das Jahr 2016 bei den Aufwendungen um 449.459,23 € und bei den Auszahlungen für Investitionen um 16.950.603,69 €<sup>63</sup> erhöht fortgeschrieben.

Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr (von 2016 nach 2017)

Insgesamt wurden im Jahresabschluss 2016 für das Folgejahr 1.955.061,13 € für konsumtive Aufwendungen<sup>64</sup> in die Ergebnisrechnung und 17.023.468,29 €<sup>65</sup> für Investitionsauszahlungen in die Finanzrechnung übertragen. Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Investitionseinzahlungen in Höhe von 8.309.058,13 € (größtenteils für das Produkt KuBAal) gegenüber, so dass der Saldo in der Finanzrechnung 8.714.410,16 € beträgt.

<sup>63</sup> für investive Einzahlungen 7.199.900 €, im Saldo somit 9.750.703,69 €

<sup>64</sup> Die geplanten Ermächtigungsübertragungen bei den konsumtiven Aufwendungen haben sich nach Vorlage beim Rat geringfügig von 1.957.465,08 € auf 1.955.061,13 € reduziert.

<sup>65</sup> für investive Einzahlungen 7.199.900 €; im Saldo somit 9.750.703,69 €

Von den übertragenen investiven Mitteln waren 4.217.922,45 € bereits durch Aufträge gebunden.

Die Werte stimmen mit den Beträgen im Finanzbuchungsprogramm überein.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 i. V. m. § 38 Abs. 2 und § 39 GemHVO in der Ergebnis-/Finanzrechnung auszuweisen. Die Beträge der Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sind in den in der Spalte „Fortgeschriebener Ansatz“ aufgeführten Beträgen enthalten. Der Aufbau der Ergebnis- und Finanzrechnung entspricht dem Muster des Innenministeriums (siehe Anlage 18 + 20 der VV Muster zur GO und GemHVO).

Die Spalte „Vergleich Ansatz/Ist-Ergebnis“ weist die Differenz zwischen den fortgeschriebenen Ansätzen und den Ist-Ergebnissen aus. Der Vergleich muss die nach § 22 Abs. 1 GemHVO übertragenen Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen gesondert ausweisen (siehe § 38 Abs. 2 GemHVO). Das würde bedeuten, der Ergebnis-/Finanzrechnung müsste noch eine fünfte Spalte angefügt werden. Die Muster zur Ergebnis-/Finanzrechnung sehen diese Spalte jedoch nicht explizit vor. Die Gemeinde ist deshalb frei in der Entscheidung, ob sie der Ergebnis-/Finanzrechnung eine solche Spalte anfügt oder die übertragenen Ermächtigungen in einer gesonderten Übersicht darstellt.

Eine (gesonderte) Übersicht der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ist im Anhang (Seite 81 ff) enthalten.

Darüber hinaus wurden bei der Gesamtergebnis- und der Gesamtfinanzrechnung in Spalte 5 die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen (von 2016 nach 2017) ausgewiesen. Diese direkte Abbildung ist positiv, da sich dadurch die Transparenz erhöht.

Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Wirkung ist im Hinblick auf die Schlussbilanz zwischen der Übertragung von Aufwandsermächtigungen, die sowohl den Ergebnisplan als auch den Finanzplan belasten und der Übertragung von Auszahlungsermächtigungen, die nur den Finanzplan belasten, zu unterscheiden.

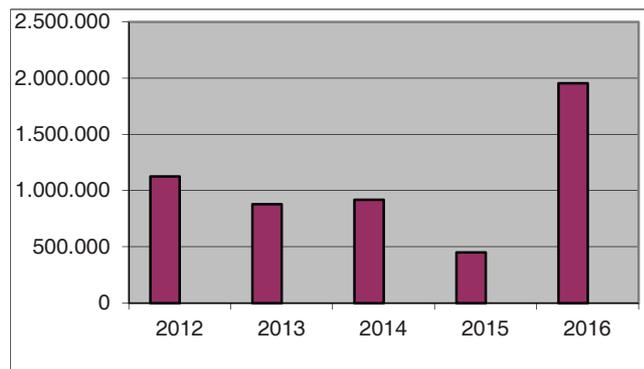
Bei der Übertragung von Aufwandsermächtigungen wird das Ergebnis des Haushaltsjahres belastet, in dem der Ressourcenverbrauch erfolgt. Es kommt also in der Regel zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen (konsumtiv/investiv) hat keinerlei Auswirkung auf die Schlussbilanz. Mit der Übertragung wird der Abfluss liquider Mittel lediglich „zurückgestellt“.

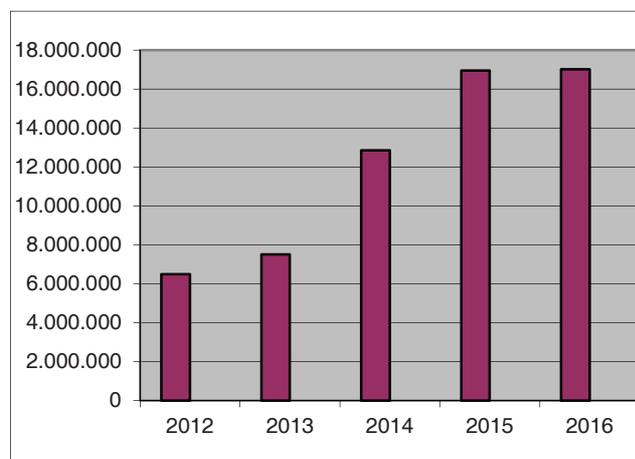
Die stichprobenartige Prüfung hat keine Hinweise ergeben, die gegen die Korrektheit der Übertragungen sprechen. Insbesondere wurden die vom Bürgermeister mit Zustimmung des Rates am 14.05.2014 getroffenen Regelungen für Ermächtigungsübertragungen eingehalten.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Höhe der in den letzten Jahren übertragenen Mittel:

Übertragungen aus dem Jahr	Aufwendungen konsumtiv
2012	1.125.453,33 €
2013	877.387,29 €
2014	919.299,23 €
2015	449.459,23 €
2016	1.955.061,13 €



Übertragungen aus dem Jahr	Auszahlungen investiv
2012	6.498.013,55 €
2013	7.513.312,67 €
2014	12.854.228,04 €
2015	16.950.603,69 €
2016	17.023.468,29 €



## 6 Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Dieser ganzheitliche Ansatz der kommunalen Rechnungsprüfung umfasst neben der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung somit auch die Ordnungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Diese Maßstäbe können in allen Prüfungsbereichen der kommunalen Rechnungsprüfung nicht voneinander getrennt werden. Hierdurch unterscheidet sich die kommunale Jahresabschlussprüfung grundlegend von einer Jahresabschlussprüfung nach HGB. Sie ist weitergehend und bezieht sich deswegen auf alle von der Gemeinde anzuwendenden Vorschriften. Begründet wird diese nicht am HGB orientierte weitere Auslegung mit dem besonderen Stellenwert, der dem Umgang mit öffentlichen Finanzen zukommt. Die Öffentlichkeit und die Politik muss bei der öffentlichen Rechnungslegung besondere Rechenschaftspflichten erwarten können.

Bei den geprüften Verwaltungsgeschäften wurde keine wesentliche Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzender Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit anzusehen ist und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste.

Nachstehend wird über die umfangreicheren Verwaltungsprüfungen im Haushaltsjahr 2016 berichtet:

### 6.1 Produkt- und projektbezogene Feststellungen

<b>Fachbereich:</b>	<b>20</b>	<b>Öffentliche Ordnung</b>
<b>Produkt/Projekt:</b>	<b>02.2031</b>	<b>Gebühren für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (Ausstellen von Führungszeugnissen)</b>
	<b>02.2031</b>	<b>Gebühren für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister</b>
	<b>16.9999</b>	<b>Zentrale Finanzwirtschaft</b>

#### Gegenstand der Prüfung

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters erteilt (Führungszeugnis). Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen (§ 30 Abs. 2 Bundeszentralregister [BZRG]). Meldebehörden sind nach § 1 Meldegesetz NRW die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden, hier die Stadt Bocholt. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Ausstellen des Führungszeugnisses entgegen, behält davon 2/5 ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse Trier ab (§ 30 Abs. 2 Satz 4 BZRG).

Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR) ist ein „gewerberechtliches Führungszeugnis“, aus dem hervorgeht, ob eine Einzelperson oder eine juristische Person schon einmal gegen gewerberechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Das GZR wird beim deutschen Bundesamt für Justiz geführt. Auf Antrag können Personen Auskünfte über den sie betreffenden Inhalt des GZR erhalten. Der Antrag ist bei der Gewerbebehörde zu stellen.<sup>66</sup> Die Behörde nimmt die Gebühr für die Auskunft aus dem GZR entgegen, behält davon 3/8 ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse Trier ab.<sup>67</sup>

Die Höhe der Gebühren für die Auskünfte sowohl aus dem Bundes- als auch dem Gewerbezentralregister richten sich nach dem Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG). Nach Teil 1, Abschnitt 3, Ziffer 1130 und 1132 betragen die Gebühren jeweils 13 €.

Es ergibt sich zusammenfassend folgende Aufteilung:

	<b>Anteil Verwaltungsgebühren (Stadt Bocholt)</b>	<b>Anteil für Bun- deskasse</b>	<b>Gebühr je Auskunft</b>
<b>Führungszeugnis</b>	2/5	3/5 = 7,80 €	13,00 €
<b>Gewerbezentralregisterauskunft</b>	3/8	5/8 = 8,12 €	13,00 €

Von den Gesamteinnahmen verbleibt die Verwaltungsgebühr bei der Stadt Bocholt, während die Anteile für das Bundesamt für Justiz an die Bundeskasse Trier zu zahlen sind. Die Abführung ist zweimal jährlich zum 01. Juni und zum 01. Dezember eines Jahres durchzuführen.

### **Prüfungsziel- und umfang**

Ziel der Prüfung war es zu ermitteln, ob die Erhebung und Abführung der beiden Gebühren durch die Stadt Bocholt ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dabei wurden sowohl die Höhe der erhobenen und abgeführten Gebühren, sowie deren fristgerechte Überweisung an die Bundeskasse Trier geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Unterlagen des FB Öffentliche Ordnung über das Ausstellen von Führungszeugnissen und über das Erteilen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister aus dem Jahr 2016 herangezogen und mit den Mitteilungen an die Bundeskasse sowie den Buchungen im Finanzprogramm abgeglichen.

### **Prüfungsfeststellungen**

Im Prüfungszeitraum (01.12.2015 – 31.11.2016) wurden insgesamt 2480 Führungszeugnisse<sup>68</sup> erstellt und 149 Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister<sup>69</sup> erteilt. Dementsprechend ergeben sich folgende Angaben für 2016:

<sup>66</sup> § 150 Abs. 2 i.V. m. § 155 Abs. 2 GewO

<sup>67</sup> § 150 Abs. 2 S. 3 GewO

<sup>68</sup> ohne Berücksichtigung der noch vorzunehmenden Korrekturen; siehe Ausführungen unter Prüfungsfeststellungen

<sup>69</sup> dito

	<b>Anzahl 2016</b>	<b>Anteil Verwaltungsgebühren (Stadt Bocholt)</b>	<b>Anteil abzuführen an Bundes- kasse</b>	<b>gesamt</b>
<b>Führungszeugnis</b>	2480	12.896,00 €	19.344,00 €	32.240,00 €
<b>Gewerbezentralregis- ter-auskunft</b>	149	727,12 €	1.209,88 €	1.937,00 €

Im betrachteten Zeitraum Dezember 2015 bis November 2016 sind die Gebühren der Führungszeugnisse korrekt erhoben worden. Bei den Auskünften aus dem GZR wurde in einem Fall zwar der Gesamtbetrag von 13 € korrekt vereinnahmt, aber der weiterzuleitende Gebührenanteil geringfügig zu niedrig angesetzt.<sup>70</sup>

Im Rahmen der Prüfung wurden des Weiteren die geführten Listen des FB Öffentliche Ordnung stichprobenartig mit den Daten abgeglichen, die der Bundeskasse Trier als Nachweis zu den Stichtagen 01.06. und 01.12. übermittelt wurden. Sowohl bei den Führungszeugnissen als auch bei den Auskünften aus dem Gewerbezentralregister ergaben sich Differenzen im Hinblick auf die Zahl der tatsächlich ausgegebenen Zeugnisse/erteilten Auskünfte und der der Bundeskasse mitgeteilten Anzahl bzw. der Höhe der weitergeleiteten Gebührenanteile. Die einzelnen Feststellungen wurden mit dem FB Öffentliche Ordnung besprochen. Im Wesentlichen konnten die Differenzen nachvollzogen und geklärt werden. Im Ergebnis wurde der Bundeskasse zu wenig Geld überwiesen. Der FB sagte zu, die erforderlichen Nachzahlungen zum nächsten Abrechnungsstichtag vorzunehmen.

Die Meldung zum Stichtag 01.06. erfolgt am 30.08.2016, die zum Stichtag 01.12. am 13.02.2017. Die verspäteten Abrechnungen lassen sich mit der Arbeitsbelastung des Fachbereichs im Rahmen der Flüchtlingskrise im Jahr 2016 erklären.

Die an die Bundeskasse Trier abzuführenden Gebührenanteile wurden, wie im letzten Prüfbericht (zum Haushaltsjahr 2015) angemerkt, auf die dafür neu eingerichteten Ein- und Auszahlungskonten für fremde Finanzmittel gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO im Produkt 16.9999 verbucht.

Bei der Ausstellung und Bearbeitung der Führungszeugnisse wird das 4-Augen-Prinzip gewahrt. Die Beantragung und Bezahlung erfolgt im Bürgerbüro. Mittels einer Kontrollliste wird nachgehalten, wem ein Zeugnis ausgestellt/eine Auskunft erteilt wurde.

Einmal monatlich werden die in der Gebührenkasse des Bürgerbüros vereinnahmten Gelder auf die entsprechenden Produktsachkonten aufgeteilt und angeordnet. Die Anordnung sowie eine gleichzeitige Überprüfung der Gebühren erfolgt durch die stellvertretende Geschäftsbereichsleiterin.

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Fachbereich 20 die Unstimmigkeiten erkannt hat, erforderliche Umbuchungen vornehmen und in Absprache mit dem FB 12/Finanzbuchhaltung fehlende Beiträge korrekt nachzahlen wird.

<sup>70</sup> Produkt 16.9999, Konto 679914: Es wurde eine Einzahlung in Höhe von 7,80€ anstatt 8,12€ verbucht.

**Fachbereich:** 20      **Öffentliche Ordnung**

**Produkt/Projekt:** 022041      **Gewerbeangelegenheiten**

## **Bekämpfung der Schwarzarbeit**

### **Definition Schwarzarbeit**

Schwarzarbeit ist die Ausübung von Dienst- oder Werkleistungen unter Verstoß gegen Steuerrecht, unter Verstoß gegen Sozialversicherungsrecht, unter Umgehung von Mitteilungspflichten gegenüber den Behörden und Sozialträgern oder ohne Gewerbeanmeldung beziehungsweise Eintragung in die Handwerksrolle, obwohl ein Gewerbe oder Handwerk ausgeübt wird. Schwarzarbeit ist Teil der illegalen Schattenwirtschaft.

Schwarzarbeit wird in der Regel mündlich vereinbart und das Entgelt bar gezahlt. Schätzungen über den Anteil von Schwarzarbeit am gesamten Bruttoinlandsprodukt (BIP) in westeuropäischen Volkswirtschaften schwanken zwischen 0,5 % und 20 %. Keine Schwarzarbeit sind Hilfeleistungen durch Angehörige oder Lebenspartner sowie Nachbarschaftshilfe oder Gefälligkeiten, wenn sie nicht nachhaltig auf Gewinnerzielung gerichtet sind.<sup>71</sup>

Schwarzarbeit kann auch Leistungsmissbrauch zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit und des Sozialhilfeträgers bedeuten. Zur Schwarzarbeit zählt ebenfalls die Ausübung eines Gewerbes ohne Abgabe einer entsprechenden Gewerbeanzeige bei der zuständigen Kommunalverwaltung.

### **Rechtliche Grundlagen**

Als rechtliche Grundlage ist zunächst das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (ScharzArbG) zu nennen. Eine weitere Grundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO). Danach handelt ordnungswidrig, wer ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne mit dem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Nach § 16 Abs. 3 und 4 HwO kann die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der Handwerkskammer die Fortsetzung eines selbständigen Handwerksbetriebes untersagen, der als stehendes Gewerbe<sup>72</sup> ohne Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt wird. Die Ausübung des untersagten Gewerbes kann durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume oder andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.

### **Zuständigkeiten**

In erster Linie ist die Zollverwaltung für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurden die Aufgaben und Kompetenzen des Zolls in diesem Bereich definiert. Danach gehören die Bekämpfung von Sozialversicherungs- und Steuerverkürzung, illegale Arbeitnehmerüberlassung, Leistungsmissbrauch und Verstöße gegen das Arbeitnehmerentendengesetz zu den Hauptaufgaben. Daneben sind auch die Finanzbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der Renten,- Unfall- und für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zuständig. Der Stadt Bocholt spielt hierbei als Ordnungsbehörde eine wichtige Rolle. Sie ahndet Verstöße gegen die gewerbliche Anzeigepflicht sowie gegen die Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle. Die Aktivi-

---

<sup>71</sup> Wikipedia

<sup>72</sup> Der Begriff stehendes Gewerbe findet sich in der Gewerbeordnung. Als stehendes Gewerbe bezeichnet man Gewerbebetriebe, die weder dem Reisegewerbe noch dem sogenannten Marktgewerbe zuzurechnen sind.

täten der Stadt Bocholt wurden ab 2000 bis 2007 jährlich in umfassenden Berichten dokumentiert.

### **Anmerkungen/Anregungen**

Im RdErl. zur Bekämpfung der Schwarzarbeit<sup>73</sup> wurde ausgeführt, dass die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden der Bekämpfung der Schwarzarbeit als Teil der Schattenwirtschaft verstärkt ihre Aufmerksamkeit widmen sollen. In § 1 Abs. 1 SchwarzArbG ist die Intensivierung der Schwarzarbeitsbekämpfung als ausdrücklicher Gesetzeszweck benannt. Seit dem 01.07.2017 wurden den Ordnungsbehörden im SchwarzArbG zudem weitere Befugnisse (Überprüfung von Personen und Geschäftsunterlagen, Betretungsrecht der Geschäftsräume) eingeräumt. Die Ordnungsbehörden sind gehalten, durch eigene intensive Ermittlungen Schwarzarbeit aufzudecken und zu verfolgen. Dabei kommt der Auswertung von Arbeitsangeboten in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien, wie Internet, besondere Bedeutung zu. Um eine gründliche und zügige Ermittlung von Schwarzarbeit zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen zu einer wirkungsvollen Bekämpfung der Schwarzarbeit zu schaffen, sind die für die Verfolgung und Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden gehalten, auch die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen in ihrem Bereich zu schaffen. Insbesondere sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass den Bußgeldverfahren wegen Schwarzarbeit – unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgabenstellungen – der ihnen gebührende Stellenwert beigemessen wird. Dabei sind auch entsprechende Personal- und Sachausstattungen zu berücksichtigen.

Der FB 20 teilte dem RPA auf Nachfrage mit, dass man der Bekämpfung von Schwarzarbeit ausschließlich aufgrund von Hinweisen und Anzeigen nachgehe.

In 2011 wurde durch eine Änderung der Organisationsstruktur beim FB 20 der Stellenanteil für die Bekämpfung der Schwarzarbeit von bisher 0,4 Stellen auf 0,2 Stellenanteile gekürzt. Dadurch bedingt konnten auch nur entsprechend weniger Kontrollen durchgeführt werden.

Jahr	Anzahl Kontrolltage	Vorgänge	Bußgelder
2014	8	20	3
2015	7	14	1
2016	9	23	1

In 2014 wurden 19 eingegangene Schwarzarbeitsanzeigen an die zuständigen Behörden weitergeleitet. In 2015 waren es neun und in 2016 elf. In 2006 wurden im Schnitt ein Mal pro Woche im gesamten Stadtgebiet Bauarbeiter auf mögliche illegale Beschäftigung kontrolliert.

### **Fazit/Anregung**

**B**  
- 20 - Das Rechnungsprüfungsamt regt an, dass die Stadt Bocholt als Ordnungsbehörde künftig die Bemühungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit intensivieren und Sachverhalte eigeninitiativ aufgreifen sollte. Hierfür sollte eine bedarfsgerechte Personalausstattung sichergestellt sein.  
Die RPA-Prüfung erfolgte im Übrigen beanstandungsfrei.

<sup>73</sup> aufgehoben mit Erlass vom 29.05.2015

<b>Fachbereich:</b>	<b>22</b>	<b>Soziales</b>
<b>Produkt/Projekt:</b>	<b>05.2214</b>	<b>Flüchtlingshilfen</b>
	<b>05.2215</b>	<b>Übergangseinrichtungen</b>

### **Rahmenvereinbarung mit der Ewibo über Unterkunfts- und Fürsorgeleistungen für Flüchtlinge in Landes- und kommunalen Unterkünften**

hier: Prüfung der Schlussabrechnung für das Jahr 2016\_Stand 22.02.2017

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 einstimmig beschlossen, die Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH (Ewibo) mit dem Betrieb der Landes- und kommunalen Unterkünfte sowie der Betreuung der Geflüchteten, soweit nicht hoheitliche Aufgaben betroffen sind, zu beauftragen (vgl. Vorlage 0099/2016). Die Beauftragung der Ewibo erfolgte im Wege der Inhouse-Vergabe. Das RPA hat der Vergabe zugestimmt. Grundlegendes (zu erbringende Leistungen, Abrechnung etc.) wurde in einer Rahmenvereinbarung geregelt, die rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft trat. Darüber hinaus wurden ergänzende Dienstleistungsverträge geschlossen, in denen spezielle Absprachen für die unterschiedlichen Unterkünfte getroffen wurden.

Die vertraglichen Regelungen der Rahmenvereinbarung wurden im Frühjahr 2016 mit dem RPA abgestimmt. Bei der jetzt erfolgten Prüfung der Umsetzung der Rahmenvereinbarung wurde festgestellt, dass diese im Anschluss an die Abstimmungsgespräche mit dem RPA nachträglich textlich und teilweise inhaltlich noch überarbeitet wurde, bevor sie letztlich am 06./09.09.2017 von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde.

Die nachträglichen Änderungen betrafen z. B. den Abrechnungsmodus (von monatlich auf quartalsweise) und die Konkretisierung der Kalkulationsbasis für die Anzahl der vorzuhaltenden Sozialbetreuer. Des Weiteren dürfen aus der jährlichen Pauschale von 90.000 € nunmehr nicht nur Ausgaben für die Organisation der Sprachförderung (z. B. Deutschkurse), sondern auch für die Teilnahme am Vereins- und Gemeindeleben (Sport & Freizeit) finanziert werden. Bei der Ausstattung kommunaler Unterkünfte mit Waschmaschinen wurde ergänzend die Einrichtung eines Waschalons aufgenommen.

Seit Februar 2016 hat die Ewibo für die von ihr übernommenen Aufgaben monatliche Abschläge von der Stadt Bocholt erhalten. Im Frühjahr 2017 erfolgte eine Schlussabrechnung für das Jahr 2016. Gerade zu Beginn des Jahres 2016 wurden noch einige Ausgaben durch die Stadt Bocholt getragen. Um diese vollständig zu erfassen, wurden sämtliche im Finanzprogramm der Stadt Bocholt erfassten Buchungen vom FB Soziales gesichtet und getrennt nach den jeweiligen Landesnotunterkünften und den kommunalen Unterkünften aufgeschlüsselt. Sodann wurde notiert, welche Ausgaben noch mit der Ewibo zu verrechnen waren bzw. welche Beträge von der Bezirksregierung erstattet wurden. Über- und Unterzahlungen im Verhältnis Ewibo/Stadt Bocholt wurden im Zuge der Schlussabrechnung verrechnet. Es handelt sich bei der vorliegenden Schlussabrechnung allerdings um eine *Teil*abrechnung insofern als noch nicht alle Rechnungen zu den (laut Rahmenvereinbarung spitz abzurechnenden) Mietnebenkosten vorlagen. Insbesondere die Schlussabrechnungen der Energieträger lagen zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung (Stichtag 22.02.2017) noch nicht vor. Da das Haushaltsjahr 2016 buchhalterisch abgeschlossen werden sollte, wurde die Schlussabrechnung zum v. g. Zeitpunkt unter Ausklammern der Spitzabrechnung der Mietnebenkosten erstellt. Die Mietnebenkosten für die Notunterkünfte des Landes NRW wurden nach Aussage des FB Soziales zwischenzeitlich im Mai 2017 spitz abgerechnet.

Bei der Prüfung der Schlussabrechnung für das Jahr 2016 war zu unterscheiden zwischen den Notunterkünften des Landes NRW und den kommunalen Unterkünften. Grundlage für beide Unterkunftsarten ist die Rahmenvereinbarung.

Die Prüfung der Einhaltung der Rahmenvereinbarung hat zu einigen Fragen und Anmerkungen geführt, die mit dem FB Soziales besprochen und geklärt wurden. Details hierzu wurden in einem gesonderten Schreiben festgehalten. Sofern der FB Soziales hinsichtlich einiger Anmerkungen die (künftige) Umsetzung oder eine Prüfung zugesichert hat, behält sich das RPA vor, die Umsetzung bzw. Ergebnisse der Prüfung zu gegebener Zeit zu betrachten. Da ein Nachvollziehen der Anmerkungen für Dritte ohne Kenntnis der Unterlagen schwierig ist, werden an dieser Stelle nur exemplarisch und verkürzt einige Anmerkungen wiedergegeben.

### **Rahmenvereinbarung**

Nach der Rahmenvereinbarung vom 06./09.09.2017 sollte die Ewibo die erbrachten Leistungen auf Basis der Dienstleistungsvereinbarung des Landes NRW quartalsweise mit der Stadt Bocholt abrechnen. Im Jahr 2016 erfolgte allerdings keine unterjährige Abrechnung. Die (erste) Abrechnung für das gesamte Jahr 2016 erfolgte im Frühjahr 2017. Es ist aber davon auszugehen, dass künftig der quartalsweise Abrechnungsmodus eingehalten wird. Mit den Arbeiten für die Abrechnung 1. Quartal 2017 wurde Anfang Mai begonnen. Eine zeitnahe Abrechnung ermöglicht eine bessere Kostenkontrolle und verringert die Fehlerwahrscheinlichkeit.

Aufgrund eines Kommunikationsfehlers wurde für die kultursensible Gesundheitsberatung vertraglich ein Betrag von 20.000 € festgesetzt; tatsächlich waren aber 25.000 € eingeplant, die auch tatsächlich verausgabt wurden.

Im Hinblick auf die Abrechnung der Miete für die Notunterkünfte des Landes wurde ein textlicher Widerspruch innerhalb der Rahmenvereinbarung aufgezeigt. Der FB Soziales wird diesen bei der nächsten Überarbeitung der Rahmenvereinbarung beheben.

Vertraglich ist geregelt, dass die Abschreibungsbeträge für die beweglichen Vermögensgegenstände (z.B. Mobiliar, Waschmaschinen etc.) bis zum einem vereinbarten Betrag von der Stadt Bocholt übernommen werden. Mit den Unterlagen wurde die Anschaffung einiger Güter (mit den erforderlichen Angaben wie Art, Anschaffungspreis, Abschreibungsdauer, Unterkunft etc.) nachgewiesen. Es konnte allerdings nicht festgestellt werden, ob die Angaben vollständig waren. Auch war nicht ersichtlich, welche Vermögensgegenstände über „Ausleihungen“ der Stadt Bocholt der Ewibo überlassen wurden. Da bei Ausleihungen die Stadt Bocholt diese Vermögensgegenstände finanziert hat, müssen die bei der Ewibo ausgewiesenen Abschreibungsbeträge hierfür außer Acht bleiben. Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Unterlagen wurde ein Sachverhalt identifiziert, in dem es zu einer Doppelzahlung durch die Stadt Bocholt gekommen ist. Der FB Soziales hat daher zugesichert, die Überzahlung zurück zu fordern und nachträglich einen Abgleich der städtischen investiven Buchungen für die Jahre 2015/2016 und den bisher von der Ewibo gemeldeten Abschreibungen vorzunehmen.

Alternativ zur Ausstattung mit Waschmaschinen wird in erster Linie für die Bewohner der Anlagen Theodor-Heuss-Ring 19-23 im Haus der Integration (Theodor-Heuss-Ring 19) ein Wasch-Salon eingerichtet (Antrag der Ewibo vom 20.03.2017). Für die Umbaukosten wurde

mit Bescheid vom 20.03.2017 ein städtischer Zuschuss bewilligt. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses wird auf die Prüfungsbeurteilung unter „Sonstiges“/Investitionszuschüsse verwiesen.

### **Notunterkünfte des Landes NRW**

Die Stadt Bocholt stellte dem Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, für die Aufnahme asylsuchender Menschen, die das Land nicht selbst in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung aufnehmen konnte, folgende Notunterkünfte zur Verfügung:

- ehemaliges „Yupidu“, Werther Str. 3a - Notunterkunft I
- ehemaliges Diepenbrockheim, Stenerner Weg 14 a - Notunterkunft II
- Containerdorf, Kreuzstr. 17-19 - Notunterkunft III

Die Kostenerstattung durch das Land an die Stadt Bocholt wurde je Unterkunft über einen Dienstleistungsvertrag geregelt. Die Verträge für die beiden letztgenannten Unterkünfte haben eine Laufzeit von 24 Monaten (01.09.2015 – 31.08.2017). Die Vereinbarung für das „Yupidu“ gilt für 20,3 Monate (21.12.2015 – 31.08.2017).

Das Land übernimmt die Kosten wie folgt:

als Festpreis:

- 95 % der vereinbarten Pauschalen für Betreuung und Verpflegung der Geflüchteten einschl. Sicherheits-, Pforten- Hausmeisterdienste, Reinigung, Overhead (unabhängig von der Anzahl der Geflüchteten)
- (kalkulierte) Miete/Kaltmiete

als Spitzabrechnung:

- Mietnebenkosten, nach tatsächlichem Verbrauch
- Mahlzeiten/Getränke, Hygienepakete entsprechend der tatsächlichen Bewohnerzahl (für das ehemalige Diepenbrockheim und das Containerdorf an der Kreuzstraße wurden für die Monate 1-10/2016 Pauschalen gewährt; ab November 2016 auch hier Abrechnung entsprechend der tatsächlichen Bewohnerzahl)

### **Miete**

Die Mieten wurden vor Abschluss der jeweiligen Dienstleistungsverträge mit dem Land von der Ewibo kalkuliert. Diese kalkulierte Miete wurde als Festpreiszahlung vertraglich aufgenommen. Entsprechend dieser vertraglichen Basis mit dem Land erfolgten auch die Schlussabrechnungen zwischen Ewibo und Stadt Bocholt.

Die Kalkulationen, die für die Verhandlungen mit dem Land erstellt wurden, beinhalteten auch allgemeine Kostenpositionen wie z.B. Maßnahmen zur Inbetriebnahme, Herrichten Gebäudeteile etc. Es konnte seitens des FB Soziales nicht dargelegt werden, welche Arbeiten/Ausgaben hiermit abgegolten sein sollten. Als Folge konnte somit auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese Kosten nicht zusätzlich über die Abrechnung der (anerkannten) Nebenkosten übernommen wurde. Der FB Soziales hat die Problematik erkannt. Die angesprochenen Kosten werden zunächst aus der Abrechnung für die Zeit ab Januar 2017 herausgenommen. Für 2016 wurde zeitnah eine umfassende Prüfung des Themenbereichs zugesichert.

Sofern in den Abrechnungen für die einzelnen Notunterkünfte Kostenbestandteile für das Jahr 2015 (z. B. „Yupidu“) enthalten waren oder es zu Doppelzahlungen (z.B. Miete Sanitärcontainer Diepenbrockheim) gekommen ist, werden diese Beträge zurückgefordert bzw. mit der nächsten Quartalsabrechnung verrechnet.

### **Mietnebenkosten**

Die Mietnebenkosten konnten zum Zeitpunkt der Erstellung der Schlussabrechnung (Februar 2017) noch nicht mit der Bezirksregierung nach dem tatsächlichen Verbrauch spitz abgerechnet werden, da die Schlussabrechnungen (z.B. der Energieträger) noch nicht vollständig vorlagen. Im Laufe dieser Prüfung durch das RPA wurde seitens des FB Soziales die Information gegeben, dass zwischenzeitlich die klassischen Betriebskosten wie Strom, Wasser, Gas, Müllentsorgung für die Notunterkünfte mit dem Land abgerechnet wurden. Die (nachträgliche) Abrechnung mit der Bezirksregierung war nicht Bestandteil dieser Prüfung. Eine stichprobenartige Überprüfung der anderen Mietneben-/Betriebskosten 2016 wurde vom FB Soziales im November 2017 vorgenommen.

### **Mahlzeiten/Getränke/Hygienepakete**

Die Positionen Mahlzeiten/Getränke/Hygienepakete wurden für das ehemalige Yupidu für das gesamte Jahr 2016 und für die anderen beiden Unterkünfte für die Monate 11+12/2016 (siehe Nachträge zu den Dienstleistungsverträgen) entsprechend der tatsächlichen Bewohnerzahl mit der Bezirksregierung vollständig abgerechnet. Die Zahl der abgerechneten Essen und Hygienepakete konnte seitens des RPA nicht überprüft werden, da hierzu keine prüfbareren Unterlagen vorlagen. Es wird unterstellt, dass die von der Ewibo gemeldeten Zahlen korrekt sind.

### **Finanzvolumen Landesflüchtlinge**

#### Stadt Bocholt

##### Ertrag

- |   |                     |
|---|---------------------|
| • Zahlungen vom Land aufgrund der Dienstleistungsverträge                                   | 11.362.734,38 €     |
| • Pauschalerstattung des Personalaufwandes für den Betrieb der Notunterkünfte <sup>74</sup> | <u>567.600,00 €</u> |
| (gesamt 1.032.000 €, davon 55%)   |                     |
|   | 11.930.334,38 €     |

##### Aufwand

- |  |                        |
|--|------------------------|
| • Zahlungen an die Ewibo<br>(Stand Schlussabrechnung, somit nach Verrechnung der Anfang 2016 noch von der Stadt Bocholt getragenen Kosten) | <u>10.837.269,05 €</u> |
|--|------------------------|

##### *Überdeckung<sup>75</sup>*

1.093.065,33 €

#### Ewibo

Die Ewibo hat von der Stadt Bocholt Zahlungen aufgrund der Rahmenvereinbarung erhalten in Höhe von 10.837.269,05 €.

<sup>74</sup> Die Pauschalerstattung betrug insgesamt 1.032.000 €. Davon entfielen 45 % auf die Fachbereiche 22, 23 + 24 und 55% (= 567.600 €) auf den FB 22.

<sup>75</sup> Das hier ausgewiesenen Ergebnis (= Überdeckung) berücksichtigt nicht die Aufwendungen anderer Fachbereiche (z.B. Öffentliche Ordnung, Jugendamt, Feuerwehr etc.), die ebenfalls aufgrund der Flüchtlingssituation stark beansprucht waren.

Die bei der Ewibo tatsächlich entstandenen Aufwendungen sind der Stadt Bocholt nicht für alle abgerechneten Leistungen bekannt; dies gilt insbesondere für Leistungen, die die Ewibo selbst erbracht und nicht eingekauft hat (z.B. Hausmeisterdienst, Overheadkosten etc.). Die nachfolgende Gegenüberstellung kann daher nur ein Indiz für die Rentierlichkeit sein.

	Erträge Ewibo	Aufwand Ewibo	Überdeckung (+)/ Unterdeckung (-)
Sozialbetreuung	4.435.683,00 €	616.687,28 €	3.818.995,72 €
Sanitäter	439.072,00 €	500.320,93 €	-61.248,93 €
Pforten-/Sicherheitsdienst	2.333.085,26 €	1.762.215,83 €	570.869,43 €
Reinigung	289.025,00 €	253.564,89 €	35.460,11 €
Hausmeister	268.174,00 €	nicht bekannt	
Essensausgabe/ transport/ pflegung	Essens- Overhead Ver- 797.408,00 €	nicht bekannt	
Overhead Gesamtunterkunft	160.557,00 €	nicht bekannt	
Verpflegung/Hygiene	1.530.048,00 €	nicht bekannt	
Miete	426.776,26 €	535.376,23 €	-108.599,97 €
Nebenkosten	365.706,38 €	wurden erst im Mai 2017 spitz abgerechnet	
gesamt	11.045.534,90 €		
Verrechnung Zusatzausgaben Ewibo	-208.263,35 €		
Einnahmen Ewibo	10.837.269,05 €		

### **Kommunale Unterkünfte**

Neben der Rahmenvereinbarung gelten für die kommunalen Unterkünfte die je Monat erstellten Dienstleistungsvereinbarungen. Hier werden die für die in den Wohnstufen 1- 3<sup>76</sup> erbrachten Leistungen für Geflüchtete sowie die Miet- und Nebenkosten der diversen kommunalen Unterkünfte/Wohnungen abgerechnet.

Miete und Mietnebenkosten werden spitz abgerechnet. Ebenso die Verpflegung in Wohnstufe 1 (Gemeinschaftsunterkünfte). Die Sozialbetreuung und der Hausmeisterdienst werden entsprechend einer festgelegten Quotierung abgerechnet. Die übrigen Leistungen (z.B. Sicherheitsdienst, Reinigung, Wohnraummanagement, Overhead etc.) werden pauschal entsprechend der Verrechnungssätze die mit dem Land NRW für die Notunterkünfte vereinbart wurden abgerechnet.

Miete und Nebenkosten wurden seitens des RPA nicht geprüft, da noch keine prüfbaren Unterlagen vorlagen. Die finale Aufstellung für die von der Ewibo bzw. der Stadt Bocholt zu tragenden Kosten war noch nicht von der GWB erstellt. Ebenso lagen der Ewibo noch nicht alle (Nebenkosten-)Abrechnungen für 2016 vor. Nach Auskunft des FB Soziales werden die Verbrauchsabrechnung ab Januar 2016 seitens der Ewibo aufgelistet. Aus der Liste werden dann stichprobenartig Belege angefordert und vom FB Soziales geprüft. Ebenso werden die Angaben der Ewibo zu den Kaltmieten und Betriebskosten zeitnah stichprobenartig geprüft.

<sup>76</sup> Wohnstufe 1 = kommunale Gemeinschaftsunterkünfte (Betreutes Erstwohnen)  
Wohnstufe 2 = größere Wohneinheiten/Objekte (Betreutes Außenwohnen)  
Wohnstufe 3 = einzelne kleine Wohnungen (Verfestigungswohnen)

Die nach der Rahmenvereinbarung (Ziffer III.II, Nr. 1) vorgesehene Sozialbetreuung soll u. a. einen geregelten Übergang vom Asylrecht ins SGB II sichern. Grundlage für die Berechnung des Betreuungsschlüssels ist zum einen die im ersten Halbjahr 2016 durchschnittlich anwesende Zahl Geflüchteter bestimmter Aufenthaltskategorien (hier: 813 Personen). Dieser Durchschnitt wird (erst) Mitte 2017 neu ermittelt, d.h. nach 1½ Jahren. Zum anderen ist geregelt, dass die Betreuung i. d. R. für max. 1 Jahr ab Zuweisung zur Stadt Bocholt erfolgen soll. Die beiden Regelungen widersprechen sich bzw. können nicht zeitgleich eingehalten werden. Wie der FB Soziales bestätigt hat, hielt sich ein gewisser Anteil der „abgerechneten“ 813 Personen bereits länger als 1 Jahr seit der Zuweisung in Bocholt auf und hätte – sofern keine Besonderheiten bei einzelnen Personen vorliegen – folglich nicht mehr durchgängig betreut werden sollen. Da der Durchschnittssatz (813 Personen) allerdings bis Mitte 2017 festgeschrieben ist, wird in den besagten Fällen eine mehr als 1-jährige Betreuung über die Rahmenvereinbarung finanziert.

**B** **Berechnungsgrundlage Betreuungsschlüssel für das Jahr 2016**

-22-

Die Rahmenvereinbarung [III.II (1) Adressaten] sieht zum einen eine Betreuung von maximal 1 Jahr ab Zuweisung für Personen bestimmter Aufenthaltskategorien vor. Zum anderen ist für die Abrechnung die durchschnittliche Personenzahl aus dem ersten Halbjahr 2016 verbindlich bis Mitte des Folgejahres vorgegeben. Die beiden Regelungen widersprechen sich bzw. können nicht zeitgleich eingehalten werden.

Für die Abrechnung wurde auf die durchschnittlich anwesende Zahl Geflüchteter abgestellt; auch wenn hier ein gewisser %-Satz der Personen sich bereits länger als 1 Jahr seit der Zuweisung in Bocholt aufhielt. Der FB Soziales führt zur Begründung aus, dass es notwendig gewesen sei, allen „anwesenden Flüchtlingen“ eine Sozialbetreuung zukommen zu lassen, um den Integrationsstand und -willen beurteilen zu können. Die Festschreibung der Rechengröße und der vorzuhaltenden Jahresstunden der Sozialbetreuung bis einschließlich Juni 2017 sei so von der Verwaltung beschlossen worden.

Die Anzahl der durchschnittlich zu betreuenden Geflüchteten ist maßgeblich für die Höhe der von der Stadt Bocholt zu tragenden Sozialbetreuungskosten, die betragsmäßig eine nicht unerhebliche Kostenposition darstellt. Der Widerspruch in den vertraglichen Regelungen sollte behoben und durch eine eindeutige, umsetzbare Regelung ersetzt werden.

Der Betreuungsschlüssel beträgt pauschal 1 Betreuer je 50 Geflüchtete, unabhängig davon, welcher Personenstatus vorliegt, in welcher Wohnstufe die Personen leben oder welches Alter die Personen haben (Erwachsener/Kind). Der Betreuungsbedarf dürfte sich aber nach Einschätzung des RPA je nach Kriterium unterschiedlich darstellen. So ist z. B. davon auszugehen, dass der Betreuungsbedarf von Kindern geringer ist als der von Erwachsenen. Ebenso dürfte der Betreuungsbedarf in Wohnstufe 3 deutlich geringer sein als in Wohnstufe 1 + 2. Auch wenn der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden soll, dürfte ein qualifizierterer Betreuungsschlüssel (z.B. durch Gewichtung bestimmter Kriterien) den tatsächlichen Betreuungsbedarf nach Auffassung des RPA realistischer abbilden. Nach Auskunft des FB Soziales wird der Betreuungsschlüssel neu geregelt. Der neue Schlüssel wird eine gewisse Gewichtung enthalten. Wie diese Gewichtung aussehen wird, konnte zum

Zeitpunkt der Berichtserstellung vom FB 22 noch nicht verbindlich gesagt werden, da sich der konkrete Vorschlag noch im Abstimmungsprozess befand.

### **B Anpassung der Berechnungsgrundlage für die Leistung „Essensausgabe“**

**-22-** Für die Essensausgabe werden pauschal je Standort 9 Stunden pro Tag abgerechnet. In der 2. Jahreshälfte ist die Anzahl der auszugebenden Essen deutlich gesunken. Das RPA regte daher an, für die Leistung „Essensausgabe“ entweder eine Quote festzulegen – wie beim Hausmeisterdienst und der Sozialbetreuung – oder über den Personalbedarf (9 Stunden/Tag) nachzudenken.

Der FB Soziales gab an, bei kleinen Unterkünften (wie es z.B. in 2016 zeitweise bei der Kurfürstenstraße der Fall war) künftig eine Gewichtung vorzunehmen.

Für das RPA greift diese Überlegung zu kurz. Seit Mitte 2016 sind deutlich weniger Geflüchtete zu versorgen als es noch im Jahr 2015 und der ersten Jahreshälfte 2016 der Fall war. Die Personalbemessung in der Rahmenvereinbarung orientierte sich an den damaligen hohen Zahlen. Zwischenzeitlich hat sich die Situation entspannt, was sich aus Sicht des RPA auch in einem geringeren Personalbedarf für die Essensausgabe – ab Januar 2017 - widerspiegeln müsste.

Der FB Soziales wird diese Anregung in seine künftigen Überlegungen einbeziehen.

### **Finanzvolumen kommunale Flüchtlinge**

Im Folgenden wird dargelegt, welcher Leistungsumfang in den jeweiligen Wohnstufen geboten wird und welche Ausgaben sich daraus je geflüchteter Person ergeben. Die durchschnittlichen Ausgaben je geflüchteter Person sind allerdings nur eine grobe Richtschnur, da die Ausgaben nicht immer eindeutig einer bestimmten Wohnstufe zugeordnet werden konnten. Des Weiteren gelten die Beträge nur für das Jahr 2016. Im Jahr 2015 wurden bereits erhebliche Investitionen getätigt (z.B. Anschaffung von Mobiliar etc.), was sich kostenmäßig positiv auf das Jahr 2016 und die Folgejahre ausgewirkt hat bzw. wirkt.

	Wohnstufe 1 <sup>77</sup>	Wohnstufe 2 <sup>78</sup>	Wohnstufe 3 <sup>79</sup>	„Private“ <sup>80</sup>
Sozialbetreuung	X	X	X	X
Overhead-Betreuungsleitung	X	X	X	X
Verwaltung Flüchtlinge	X	X	X	X
Wohnraummanagement (Neubau & Konzipierung, Umbauplanung, An- kauf/Anmietung, Unterbrin- gungszuweisung)	X	X	X	X
Hausmeisterdienste	X	X	X	
Sicherheitsdienst	X			
Reinigung	X			

<sup>77</sup> Wohnstufe 1 = kommunale Gemeinschaftsunterkünfte (Betreutes Erstwohnen)

<sup>78</sup> Wohnstufe 2 = größere Wohneinheiten/Objekte (Betreutes Außenwohnen)

<sup>79</sup> Wohnstufe 3 = einzelne kleinere Wohnungen (Verfestigungswohnen)

<sup>80</sup> „Private“ = damit sind die Personen gemeint, die sich selbst um eine Wohnung bei einem privaten Vermieter gekümmert haben, also nicht in einer der Wohnungen der Wohnstufe 3 leben

Essensausgabe Essenstransport Overhead Verpflegung	X			
Mahlzeiten/Getränke	X			
Kosten der Unterkunft	X	X	X	X
Sonstiges	X	X	X	
Ausgaben 2016	ca. 3,8 Mio €	ca. 1,35 Mio €	ca. 1,3 Mio €	
Durchschnittliche „Anzahl Geflüchteter“ <sup>81</sup> pro Monat	126,5	262,33	192,263	231,903
Durchschnittliche Ausga- ben je geflüchteter Person	ca. 2.500 € je Mo- nat/Flüchtling	ca. 430 € je Mo- nat/Flüchtling	ca. 560 € je Mo- nat/Flüchtling	

Hinzukommen noch folgende Ausgaben für das Jahr 2016:

- Haftpflichtversicherung für kommunale Flüchtlinge und Landesflüchtlinge (12.330,30 €)
- Ausgaben für Sprachförderung, Sport & Freizeit (max. 90.000 €/Jahr; im Jahr 2016 wurden davon 28.272,75 € verausgabt)
- Kultursensible Gesundheitsberatung (einmalig im Jahr 2016, 25.000 €)
- Erstattungen an das Land NRW für kommunale Flüchtlinge, die vorübergehend in den Notunterkünften des Landes untergebracht wurden; in 2016 waren von der Stadt Bocholt zu erstatten 598.325 € (= 35 € pro Tag je Flüchtling)
- Kosten der Unterkunft für „Private“:  
Die Ewibo betreut laut Schlussabrechnung durchschnittlich monatlich 813 Personen, d.h. jährlich 9.756 „Personen“<sup>82</sup>. In den Wohnstufen 1-3 lebten laut Aufstellung der Ewibo im Jahr 2016 insgesamt 6.973 „Personen“, d.h. 2.783 „Personen“ lebten außerhalb der Wohnstufen 1-3 in Wohnungen, die nicht über die Ewibo vermittelt wurden (siehe obige Tabelle „Private“). Die Miet-/Nebenkosten für diese Wohnungen sind hinzuzurechnen. Da die Kosten nur mit großem Aufwand vom FB Soziales ermittelt werden können, wurde hiervon abgesehen.
- Kosten für hoheitliche Aufgaben (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Personalkosten etc.)

Ferner ist zu berücksichtigen, dass

- die Wohnungen der Wohnstufe 3 überwiegend erst ab März 2016 oder später angemietet wurden. Bei Berücksichtigung von Jahresmieten/-nebenkosten ergäbe sich ein höherer Durchschnitt je geflüchteter Person.
- dass bislang nur die Abschläge für die Nebenkosten bekannt sind. Bei der Spitzabrechnung kommt es möglicherweise noch zu Nachzahlungen.

Auf der anderen Seite erhalten die Gemeinden für die ihnen zugewiesenen (kommunalen) Flüchtlinge eine pauschalierte Zuweisung vom Land NRW, die sogenannte FlüAG<sup>83</sup>-Pauschale. Für 2016 wurden der Stadt Bocholt insgesamt 8.448.837 € überwiesen. Aufgrund

<sup>81</sup> Die „Anzahl Geflüchteter“ ist in diesem Zusammenhang als Rechengröße zu verstehen. Es stehen dahinter nicht tatsächlich verschiedene Personen. So wird z.B. eine Person, die im Jahr 2016 durchgängig in Wohnstufe 2 gelebt hat, in jedem Monat als 1 Person gerechnet, d.h. in der Jahressumme als 12 Personen.

<sup>82</sup> Der Begriff „Personen“ ist in diesem Zusammenhang als Rechengröße zu verstehen. Siehe Erläuterungen bei Fußnote 76.

<sup>83</sup> FlüAG = Flüchtlingsaufnahmegesetz

einer geänderten Regelung mindert sich diese Landeszuweisung ab 2017 deutlich; so wurden für das 1. Quartal 2017 bislang nur ca. 568.000 € überwiesen.

### **Sonstiges**

#### **Ersteinkleidung**

Die Kosten für die Ersteinkleidung der Landesflüchtlinge sind nicht von den Dienstleistungsverträgen erfasst. Diese Kosten wurden dennoch von der Bezirksregierung nach separater Berechnung erstattet. Die angefallenen Kosten (Rechnungen vom DRK) sind mit einer Ausnahme von einem Betrag von 1.510,50 € (SAO 2016000997 = 933,94 € - 28,59 € = 905,35 €; SAO 2016015430 = 1.743,99 € - 1.138,84 € = 605,15 €) vollständig von der Bezirksregierung erstattet worden. Der Betrag von 1.510,50 € (betreffend Kreuzstraße) konnte nicht geltend gemacht werden, da eine eindeutige Aufteilung auf kommunale Flüchtlinge und Landesflüchtlinge nicht möglich war. Die Erstattung wurde daher nur für die eindeutig den Landesflüchtlingen zuzuordnenden Kosten angemeldet.

#### **Taschengeldzahlungen**

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht nach § 3 Abs. 1 die Auszahlung eines Bargeldbedarfs zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse vor. Die Auszahlung des sogenannten Taschengeldes erfolgte wöchentlich. Die von der Ewibo wöchentlich an die Geflüchteten ausgezahlten Beträge wurden vollständig von der Stadt Bocholt mit der Bezirksregierung abgerechnet und erstattet. Eine weitere Prüfung dieser Zahlungen erfolgte seitens der Prüferin nicht, da davon ausgegangen wird, dass auch die Bezirksregierung Münster die eingereichten Unterlagen auf Plausibilität prüft.

#### **Fahrkosten/Taxikosten für den Transport von Geflüchteten**

Die von der Stadt Bocholt getragenen Kosten wurden mit der Bezirksregierung abgerechnet. Die der Ewibo hierfür entstandenen Kosten hat diese selbst mit der Bezirksregierung abzurechnen. Ob dies erfolgt ist, entzieht sich der Kenntnis des FB Soziales.

#### **Sprachförderung, Sport & Freizeit**

Hierfür wird ein jährliches Budget von maximal 90.000 € bereit gehalten, welches für Sprachkurse, Fußballtrainer, Lernmaterial etc. verwendet werden darf. Im Jahr 2016 wurden davon 28.272,75 € verausgabt. Die Ausgaben waren belegt.

#### **Kultursensible Gesundheitsberatung**

Entgegen der vertraglichen Vereinbarung wurden hierfür 25.000 € statt 20.000 € verausgabt. Die Ausgaben fallen nur im Jahr 2016 an, somit einmalig.

#### **Haftpflichtversicherung**

Die Ewibo hat für die Geflüchteten eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Kosten hierfür werden zu Beginn eines Jahres spitz abgerechnet. Für den Zeitraum 5-12/2016 sind hierfür Kosten in Höhe von 12.330,30 € angefallen. Im Versicherungsumfang sind auch die Landesflüchtlinge eingeschlossen, da das Land NRW die Kosten für eine derartige Versicherung nicht erstattet.

## Investitionszuschüsse

### **B Fehlender Beschluss Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

-22-

Der Ewibo wurden auf Antrag Investitionszuschüsse für die Herrichtung eines Waschalons sowie für einen Besprechungsraum im Kellergeschoss des Hauses der Integration bewilligt; Betrag gesamt ca. 47.500 €. Der Lenkungskreis Geflüchtete hat die beiden Anträge befürwortet. Nach § 8 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bocholt in der derzeit gültigen Fassung entscheidet der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes bei einem Betrag ab 2.500 €. Über die Anträge hätte somit der v. g. Ausschuss entscheiden müssen.

Das RPA geht davon aus, dass künftig die erforderlichen politischen Beschlüsse vor der Zuschussgewährung eingeholt und gefasst werden.

### Information der Politik über vertragliche Anpassungen

Die Rahmenvereinbarung und die weiteren vertraglichen Regelungen werden derzeit überarbeitet. Nach Auskunft des FB Soziales wird die Politische Begleitgruppe, in der Vertreter aller Fraktionen vertreten sind, regelmäßig über geplante Änderungen und deren finanzielle Auswirkungen informiert. Damit ist eine Information der Politik gegeben. Das RPA geht davon aus, dass bei Bedarf weitere politische Gremien eingebunden werden.

### **Fazit**

Die Prüferin hat sich davon überzeugen können, dass die Schlussabrechnung mit großer Sorgfalt vorgenommen wurde. Die Abrechnungsunterlagen waren strukturiert, Entscheidungen wurden stichpunktartig dokumentiert. Es zeigte sich, dass in der Rahmenvereinbarung und den ergänzenden Dienstleistungsverträgen längst nicht alle Aspekte geregelt wurden. Viele Fragen ergaben sich erst beim Erstellen der Schlussabrechnung. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten bei einer Überarbeitung der vertraglichen Regelungen einfließen, um künftig Abrechnungsfragen und den Abstimmungsbedarf möglichst gering zu halten.

Der Umfang der Abrechnungsunterlagen spiegelt nicht nur das hohe Finanzvolumen der Flüchtlingsbetreuung wider, sondern auch die zahlreichen Änderungen aufgrund des kontinuierlichen Erfahrungs-/Gedankenaustauschs zwischen Ewibo und Stadt Bocholt.

Das RPA geht davon aus, dass sich der Abstimmungsbedarf und der zeitliche Aufwand für die Abrechnungen künftig verringern werden.

**Fachbereich: 23 Jugend, Familie, Schule und Sport**

**Produkt/Projekt: 06.2332 Erziehungshilfen**

**Gewährung von Jugendhilfe an ausländische junge Menschen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 für das Haushaltsjahr 2016**

### **Prüfungsanlass**

Anlass der Prüfung war die ab Herbst 2015 steigende Zahl der durch den FB 23 zu betreuenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendliche<sup>84</sup>. Zugleich wurde durch den Bundesgesetzgeber zum Schutz der unbegleitet einreisenden Minderjährigen das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 28.10.2015 beschlossen.

### **Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung ist die Gewährung von Jugendhilfe an ausländische junge Menschen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 für das Haushaltsjahr 2016

### **Prüfungsziel**

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob und inwieweit die durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher neu in das SGB VIII eingefügten bzw. novellierten Regelungen vollständig und ordnungsgemäß beachtet worden sind. Dies betrifft u. a. die als andere Aufgabe der Jugendhilfe neu eingeführte vorläufige Inobhutnahme, die erstmals normierte Regelung zum Verfahren zur Altersfeststellung sowie die Erstattung der Kosten der Jugendhilfe für ausländische junge Menschen.

### **Art und Umfang der Prüfung**

Anhand der vom FB 23 zur Verfügung gestellten „Erfassungsliste umF für Meldung an UMA-Bundesstelle“ mit Stand 31.12.2016 wurde aus den 56 aufgeführten Fällen eine Stichprobe von 10 Vorgängen gezogen. Neben den Fallakten der GB 23.1 - Allgemeine Verwaltung und 23.3 - Soziale Dienste wurden weitere Unterlagen des FB 23 eingesehen. Hierzu zählen u. a. das „Konzept Fachdienst UMA“ sowie die Vereinbarungen über die Leistungsentgelte mit den Trägern der Einrichtungen.

Die Prüfung erfolgte im Aktenstudium. Bestehende Fragen wurden vom FB 23 sowie von der Landesstelle NRW bereitwillig beantwortet.

### **Wesentlicher Inhalt des Gesetzes aus der Sicht der Jugendhilfe**

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche am 01.11.2015<sup>85</sup> war das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme

<sup>84</sup> s. a. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.12.2015, TOP 1 Situation der Flüchtlinge in Bocholt aus Jugendhilfesicht

<sup>85</sup> mit Ausnahme des Artikel 1 Nummer 9, der am 01.07.2017 in Kraft tritt

tatsächlich aufhält, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet, vgl. §§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 87 SGB VIII a. F. Dabei handelte es sich um das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eine unbegleiteten Minderjährigen festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund konzentrierte sich die Zuständigkeit für diese Inobhutnahmen auf die Jugendämter, die an bestimmten Einreiseknoten (z. B. Aachen, Rosenheim, Passau, Flensburg) liegen oder die von den ausländischen Kindern und Jugendliche als Zielorte besonders bevorzugt werden (Großstädte wie z. B. Frankfurt, Hamburg, Berlin, Köln).<sup>86</sup> Daraus resultierte eine übermäßig starke Beanspruchung einiger kommunaler Gebietskörperschaften, während andere kaum mit der Problemstellung befasst waren.<sup>87</sup> Mancherorts waren die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine Kindeswohlentsprechende, bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich war.<sup>88</sup>

Aufgrund der besonderen Schutzbedürfnisse und Bedarfslagen begründet das Gesetz erstmalig eine bundesweite Aufnahmepflicht der Länder für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Maßstab für die Aufnahmepflicht ist ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Da sowohl die (vorläufige) Inobhutnahme als auch das Verteilungsverfahren die Minderjährigkeit des ausländischen jungen Menschen voraussetzen, fügt das Gesetz eine neue, gesonderte Regelung zur verbindlichen Altersfeststellung in das SGB VIII. Das gestufte und transparente Verfahren soll dazu dienen, spätere Auseinandersetzungen über Altersfragen zu vermeiden.<sup>89</sup> Mit der Einführung des bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens regelt das Gesetz zugleich das Kostenerstattungsverfahren neu. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.11.2015 richtet sich die Kostenerstattung für alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer nach § 89d Abs. 1 SGB VIII. Erstattungen von Kosten, die vor dem 01.11.2015 entstanden sind, sind nach dem Altverfahren gem. § 89d Abs. 3 SGB VIII durchzuführen und spätestens bis zum 31.07.2016 gegenüber dem jeweils erstattungspflichtigen Land geltend zu machen. Zur Verbesserung der Datenlage zu den unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sieht das Gesetz weitere Erhebungen vor.

### **Begrifflichkeit**

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.11.2015 wurde in der Fachöffentlichkeit nahezu ausschließlich die Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)“ verwendet. In Folge der Bundesgesetzgebung wird seitdem vermehrt der Begriff „Unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (UMA)“ genutzt. Die neue Begrifflichkeit wird seitens des Gesetzgebers u. a. damit begründet, dass bei der Einreise eines unbegleiteten jungen Menschen keineswegs erwiesen sei, ob es sich bei dem Jugendlichen tatsächlich um einen Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention handelt. Der neue Begriff „UMA“ wird jedoch von Teilen der Fachöffentlichkeit kritisiert, da dieser „erlebte existentielle Bedrohungen im Herkunftsland und Erfahrungen der Flucht“<sup>90</sup> unterschlägt.

Seitens der Prüfung wird nachfolgend – wie auch vom FB 23 praktiziert – die gesetzliche Bezeichnung „UMA“ verwendet.

<sup>86</sup> s. Auswertung der Erhebung des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. zur Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2014

<sup>87</sup> ebenda, die 20 zugangsstärksten Städte und Landkreise waren für 74 % aller Inobhutnahmen zuständig

<sup>88</sup> vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 14.08.2015, BR-Drs. 349/15, S. 1

<sup>89</sup> s. Stellungnahme des Bundesrates vom 25.09.2015 zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/6289, S. 2

<sup>90</sup> BumF - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Kritik an der Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländer\_in“, Dezember 2015

**Verfahren nach § 42a SGB VIII**

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde die vorläufige Inobhutnahme als andere Aufgabe neu in das SGB VIII eingeführt. § 42a Abs. 1 S. 1 SGB VIII normiert die Berechtigung und Verpflichtung zur vorläufigen Inobhutnahme für ausländische Kinder oder Jugendliche, sobald deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Das neu geregelte Verfahren beschreibt die Durchführung eines Verteilungsverfahrens der Kinder und Jugendlichen auf die Bundesländer, an deren Ende die Zuständigkeit für die Durchführung der (regulären) Inobhutnahme bestimmt ist und der jeweils zuständige Träger die im Einzelfall notwendigen jugendhilferechtlichen Maßnahmen durchführt.

Vor dem Hintergrund einer Kindeswohlorientierten Entscheidung bei der Durchführung des Verteilungsverfahrens hat das gem. § 88a Abs. 1 SGB VIII zuständige (Aufnahme-) Jugendamt das sog. Erstscreening durchzuführen. Gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII ist zunächst zu klären, ob

- das Kindeswohl durch eine Verteilung gefährdet wäre;
- sich mit dem Jugendlichen verwandte Personen im In- oder Ausland befinden;
- eine gemeinsame Inobhutnahme des Jugendlichen mit Geschwistern oder anderen UMF möglich und erforderlich ist;
- der Gesundheitszustand des Jugendlichen eine Verteilung zulässt.

Darüber hinaus ist gem. § 42f SGB VIII

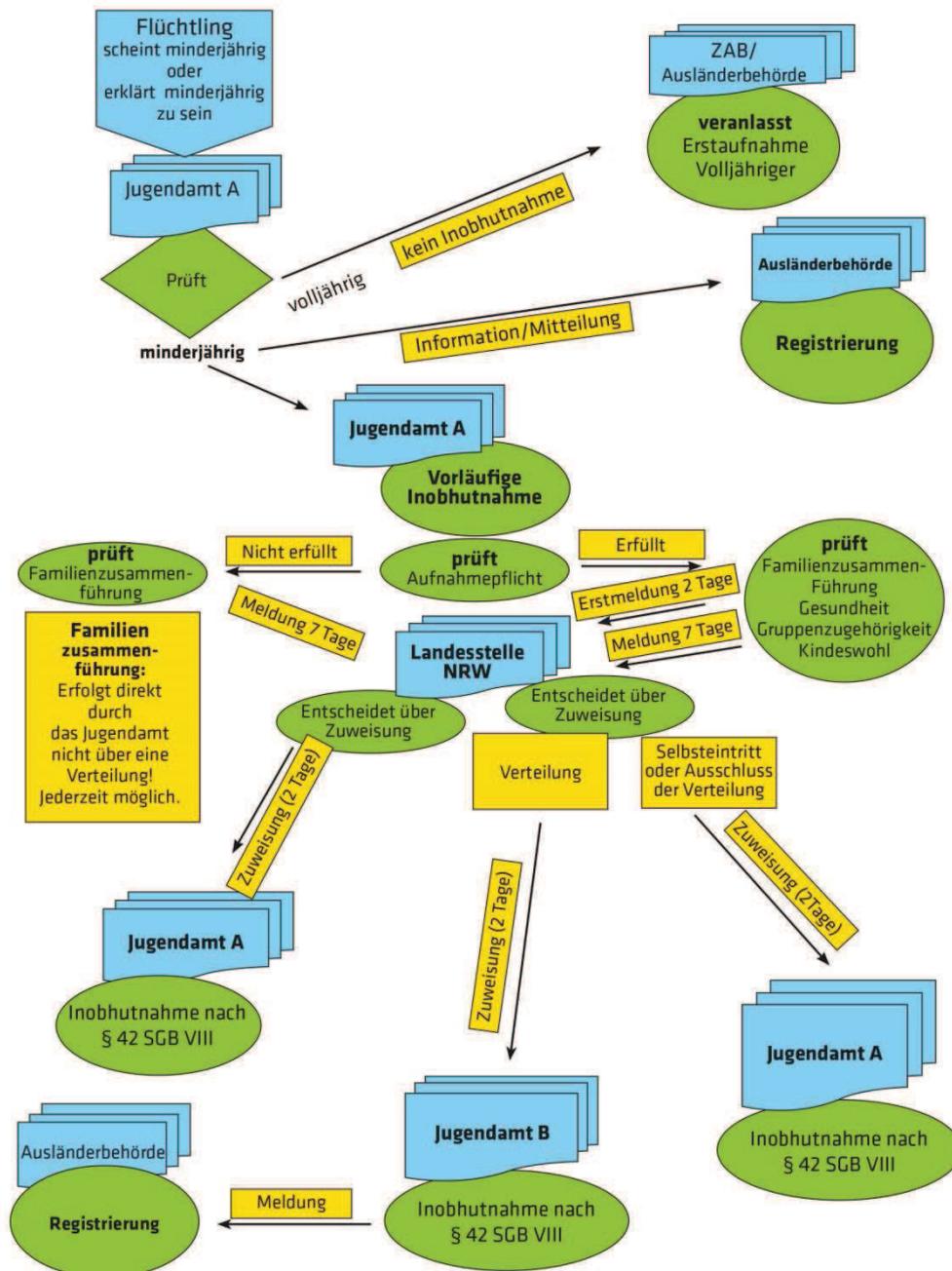
- das Altersfeststellungsverfahren durchzuführen.

Das neu normierte Verfahren nach §§ 42a ff SGB VIII stellt sich wie folgt dar<sup>91</sup>:

---

<sup>91</sup> s. MFKJKS, Leitfaden zur Umsetzung des vorläufigen Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW (Stand 16.12.2015), S. 21

## Verfahren zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern



Meldung über die vorläufige Inobhutnahme/ Mitteilung der Ergebnisse des Erstscreenings  
 Gem. § 42a Abs. 4 S. SGB VIII hat das Jugendamt der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Erstscreenings mitzuteilen. In NRW nimmt das Landesjugendamt des Landschaftsverbands

Rheinland als „Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen“ (Landesstelle NRW) die Aufgaben gem. §§ 42a und b SGB VIII wahr, vgl. § 1 Abs. 1 5. AG-KJHG.

Bei den in der Stichprobe enthaltenen Neufällen war jeweils eine Kopie der Meldung über die vorläufige Inobhutnahme des UMA in der Fallakte vorhanden. Ob die Meldungen durchgängig fristgerecht erfolgt sind, lässt sich nicht bestätigen, da das Versanddatum in Einzelfällen nicht dokumentiert war. Zukünftig sollte das Datum auf der Kopie vermerkt werden. In einem Fall stimmt das Datum der vorläufigen Inobhutnahme nicht mit dem Datum im Meldebogen überein. Auf die Datumsgleichheit sollte ebenfalls zukünftig geachtet werden. In allen geprüften Fällen sind die Ergebnisse des Ersts Screenings vollständig mitgeteilt worden.

#### Ausschluss des Verteilverfahrens/Prüfung der Familienzusammenführung

Das Land NRW hat in 2015 bzw. 2016 seine Quote zur Aufnahme von UMA noch nicht erfüllt<sup>92</sup>. Ebenso hat die Stadt Bocholt ihre Aufnahmequote gem. § 3 5. AG-KJHG in 2015 und 2016 noch nicht erfüllt.<sup>93</sup> Dies bedeutet, dass für die in diesem Zeitraum durch den FB 23 vorläufig in Obhut genommenen UMA sowohl das bundes- als auch das landesweite Verteilungsverfahren nicht zum Tragen gekommen ist. Eine Erstmeldung der vorläufigen Inobhutnahme innerhalb von 2 Werktagen an die Landesstelle NRW gem. § 4 Abs. 1 5. AG KJHG konnte insofern entfallen. Ebenso konnte eine Meldung an die Landesstelle NRW über einen etwaigen Selbsteintritt gem. § 4 Abs. 3 S. 2 5. AG-KJHG unterbleiben. Danach ist das Jugendamt berechtigt, für den Falle einer vorläufigen Inobhutnahme selbst in die Zuständigkeit für eine Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII einzutreten. Seitens des Jugendamtes war lediglich die Möglichkeit einer Familienzusammenführung gem. § 42a Abs. 5 S. 2 SGB VIII zu prüfen. Danach hat das Jugendamt, sofern sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält, auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Zukünftig sollte diese Prüfung (wie auch die Prüfung des Merkmals „unbegleitet“) in der jeweiligen Fallakte besser dokumentiert werden.<sup>94</sup>

#### Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme

Die vorläufige Inobhutnahme endet gem. § 42a Abs. 6 mit

- der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Erziehungsberechtigten oder,
- der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde oder,
- der Anzeige der Landesbehörde über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens,

<sup>92</sup> Dem Bundesverwaltungsamt (BVA) werden aus den Ländern die Anzahl der UMA und der als unbegleitete Minderjährige eingereisten jungen Volljährigen gemeldet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorläufig in Obhut genommen sind oder sich in Inobhutnahme oder in Anschlusshilfen befinden. Das BVA regelt tagesaktuell anhand dieser Angaben die Verteilung von UMA auf die Länder gem. dem Königsteiner Schlüssel. So lag z. B. am 01.08.2016 die Quotenerfüllung in NRW bei 93,7 %. Einer Soll-Zuständigkeit von 13.604 Fällen stand eine Ist-Zuständigkeit von 12.744 Fällen gegenüber, s. BT-Drs. 18/9616, S. 3. Am 31.12.2016 lag die Quote bei 98 % und war somit nahezu erfüllt, s. BT-Drs. 18/11540, S. 30.

<sup>93</sup> Beispielsweise lag die tagesaktuelle Aufnahmeverpflichtung der Stadt Bocholt am 25.05.2016 bei 54 UMA; tatsächlich befanden sich nur 34 UMA in der Zuständigkeit des Jugendamtes.

<sup>94</sup> Beispielsweise gab ein UMA an, dass sich seine Eltern zum Zeitpunkt seiner Einreise nach Deutschland in Österreich aufhielten. Im Folgenden waren der Akte keine weiteren Angaben zur Prüfung einer Familienzusammenführung, z. B. aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin III-VO), zu entnehmen.

oder

- dem Entweichen des Minderjährigen ohne Rückkehr binnen 48 Stunden<sup>95</sup>.

### **Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme/ Beginn der Inobhutnahme**

**B  
- 23 -**

Da sowohl das Land als auch die Stadt Bocholt in 2015 und 2016 ihre Aufnahmequoten noch nicht erfüllt haben, erfolgte stets eine Zuweisung des UMA zur Inobhutnahme durch die zuständige Landesstelle NRW an das Jugendamt der Stadt Bocholt. Mit Zugang des jeweiligen Zuweisungsbescheides endete die vorläufige Inobhutnahme und begann die Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII. Seitens des FB 23 wird der Zeitpunkt des Beginns der Inobhutnahme jedoch früher „festgesetzt“. Auf den gesetzlichen Beginn der Inobhutnahme ist zukünftig zu achten.

Die zur Verbesserung der Datenlage vorgeschriebenen Meldungen des örtlichen Trägers gem. § 42b Abs. 6 S. 1 SGB VIII werden nach Auskunft des FB 23 werktäglich übermittelt. Vom 02.11.2015 bis 15.04.2016 wurden die Daten per E-Mail an das BVA übermittelt. Mit Datum vom 18.04.2016 wurde das Meldeverfahren auf ein Web-basiertes Verfahren umgestellt. Die Angaben des FB wurden durch die Rechnungsprüfung als richtig unterstellt und nicht näher geprüft.

### Altersfeststellungsverfahren

Da sowohl die vorläufige Inobhutnahme als auch die sich anschließende Inobhutnahme gesetzlich an die Minderjährigkeit der unbegleitet eingereisten Person anknüpfen, ist durch das Jugendamt das Alter des Betroffenen vor der weiteren Leistungserbringung behördlich festzustellen. Insofern ist die Altersfeststellung eine zentrale Aufgabe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme<sup>96</sup>. Die gesetzliche Regelung findet sich gesondert in § 42 f SGB VIII und geht auf die Beschlussempfehlung des 13. Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zurück.<sup>97</sup> Danach bildet ein gestuftes Verfahren die Grundlage für die Einschätzung des Alters und die sich daraus ergebende behördliche Altersfestsetzung. Bezüglich der maßgeblichen fachlichen Standards in diesem Verfahren nimmt die Gesetzesbegründung zu § 42f SGB VIII ausdrücklich Bezug zu den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter<sup>98</sup>, vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20. Die Mitwirkungspflicht der betroffenen Person während des gesamten Altersfeststellungsverfahrens ergibt sich aus §§ 60, 62 und 65 bis 67 SGB I. Das behördliche Verfahren ist durch die Rechtsprechung gefestigt<sup>99</sup>. Es sieht folgende Stufen vor:

- Feststellung anhand von Ausweispapieren;
- Qualifizierte Inaugenscheinnahme;
- Ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung.

<sup>95</sup> vgl. a. Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Nr. 9

<sup>96</sup> vgl. „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Ein Leitfaden für die Praxis“, Hocks/Leuschner, S. 38, 1. Auflage 2017, Walhalla Fachverlag, Regensburg

<sup>97</sup> s. BT-Drs. 18/6392, 6, 20

<sup>98</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, beschlossen auf der 116. Arbeitstagung vom 14.-16.05.2014 in Mainz

<sup>99</sup> vgl. zuletzt OVG Lüneburg Beschl. v. 22.3.2017 - 4 ME 83/17; OVG Bremen Urte. v. 2.10.2017 - 1 B 173/17

Das Jugendamt hat zunächst die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere der ausländischen Person festzustellen, vgl. § 42 f Abs. 1 S. 1, 1. Alt. SGB VIII. Als Ausweispapiere kommen der Reisepass sowie sonstige Identitätsnachweise in Betracht, sofern diese hinreichend verlässlich sind. Soweit keine (ausreichenden) Identitätsnachweise vorhanden sind und Zweifel an der Selbstauskunft des Betreffenden bestehen, ist eine qualifizierte Inaugenscheinnahme gem. § 42 f Abs. 1 S. 1, 2. Alt. SGB VIII vorzunehmen. Dies bedeutet, dass sich das Jugendamt einen Gesamteindruck verschaffen soll, welcher neben dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes oder Jugendlichen insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Daneben kann zu einer qualifizierten Inaugenscheinnahme auch gehören, Auskünfte jeder Art einzuholen, Beteiligte anzuhören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen sowie Dokumente, Urkunden und Akten beizuziehen, vgl. BT-Drs. 18/6392. Am Beginn des Gesprächs mit dem Jugendlichen sollte stets die Frage stehen, wie er selbst sein Alter beziffert. Diese Angabe ist sodann auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann zu dem Ergebnis führen, dass zwar Restzweifel an der Selbstauskunft bleiben, insgesamt aber mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Minderjährigkeit ausgegangen werden kann. Sie kann aber auch zu dem Ergebnis führen, dass von Volljährigkeit ausgegangen werden muss, d. h. die Selbstauskunft des Betreffenden unwahr ist. Wenn die qualifizierte Inaugenscheinnahme hingegen zu dem Ergebnis führt, dass die Altersangabe des Betreffenden nach wie vor als offen anzusehen ist, die Zweifel also weder in die eine noch in die andere Richtung ausgeräumt werden konnten, hat das Jugendamt gem. § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme mit ihrem Ergebnis ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren.<sup>100</sup>

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut handelt es sich bei der zu veranlassenden ärztlichen Untersuchung um eine gebundene Entscheidung mit der Folge, dass dem Jugendamt ein Ermessen nicht zukommt.<sup>101</sup> Welche Untersuchungsmethoden in Betracht kommen, wurde vom Gesetzgeber nicht näher bestimmt. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich jedoch entnehmen, dass „die ärztliche Untersuchung mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen“ ist, vgl. BT-Drs. 18/6392. Anerkannt im Sinne einer zuverlässigen Altersdiagnostik ist neben der Röntgenuntersuchung der Hand und der Schlüsselbeine die zahnärztliche Untersuchung.<sup>102</sup>

Ein transparentes und hinreichend dokumentiertes Verfahren der Altersfeststellung ist u. a. eine unabdingbare Voraussetzung für eine spätere Kostenerstattung der Aufwendungen durch den überörtlichen Träger.

Das RPA ist sich der Ausnahmesituation und der hohen Arbeitsbelastung gerade zu Beginn der Flüchtlingswelle im Herbst 2015 bewusst. Insofern sind diese Umstände bei den nachstehenden Ausführungen zu berücksichtigen.

---

<sup>100</sup> Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, a.a.O., S. 16

<sup>101</sup> s. VGH München Beschl. v. 18.8.2016 – 12 CE 16.1570

<sup>102</sup> s. VGH München Beschl. v. 18.8.2016 – 12 CE 16.1570

Die Prüfung der in der Stichprobe enthaltenen Hilfefälle zeigte, dass nicht durchgängig das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung gem. § 42f SGB VIII beachtet worden ist. Die in der Stichprobe enthaltenen unbegleiteten ausländischen Personen waren mehrheitlich nicht im Besitz von Ausweispapieren. Eine Person konnte einen syrischen Pass vorlegen. In der Akte findet sich jedoch kein Vermerk zur Echtheit des Dokuments. Insbesondere im Hinblick auf den Bericht der deutschen Botschaft Beirut vom 04.09.2015 zum Zustand des syrischen Pass- und Urkundenwesens, hätte die Verlässlichkeit des vorgelegten Dokuments in Frage gestellt werden können. Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme hätte insofern zusätzlich durchgeführt werden sollen.

Eine andere unbegleitete Person legte ein Dokument einer afghanischen Einwohnermelde-direktion (sog. Tazkira) vor, das erst nach ihrer Einreise in Deutschland von der Behörde ausgestellt worden ist. Aus dem Dokument ging das Geburtsdatum des Betroffenen nicht hervor. Zum Alter war lediglich vermerkt, dass das Alter aufgrund des Aussehens im Jahr 2015 auf 16 Jahre festgesetzt worden ist. Das Legalisationsverfahren von öffentlichen Urkunden aus Afghanistan ist seit 2015 wegen der fehlenden Urkundensicherheit eingestellt. Bereits davor wurde die Beweiskraft afghanischer Pässe und Personenstandsurkunden durch die Rechtsprechung verneint. Das OVG Münster beschrieb in seinem Beschluss vom 29.09.2014 „das Bild eines desolaten Urkundswesens, das keinen Verlass auf Authentizität und Verifikation bietet“<sup>103</sup>. Da afghanischen Dokumenten kein hinreichender Beweiswert zukommt, sollte zur Altersfeststellung stets eine qualifizierte Inaugenscheinnahme vorgenommen werden.

Für die Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme verwendet der FB 23 die den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beigefügten Dokumentations- und Fragebögen<sup>104</sup>. Danach ist die Altersschätzung im Vieraugenprinzip immer von zwei Mitarbeitern des FB 23 durchzuführen, die u. a. über Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen/ psychotherapeutischen Arbeit mit Migranten aus unterschiedlichen Kulturen und über Kenntnisse kultureller und ethnischer Hintergründe von Flüchtlingen verfügen sollen. Beide Mitarbeiter müssen eine Einschätzung zum Vorliegen der Minderjährigkeit der befragten Person geben. Sofern keine übereinstimmende Einschätzung zustande kommt, ist eine zweite Inaugenscheinnahme unter der Hinzuziehung einer weiteren Fachkraft des Jugendamtes anzusetzen.<sup>105</sup>

Die Prüfung der Stichprobe ergab, dass die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht durchgängig entsprechend den fachlichen Standards durchgeführt worden ist. In einem Fall ist eine qualifizierte Inaugenscheinnahme vollständig unterblieben. In einigen Fällen ist die qualifizierte Inaugenscheinnahme im Rahmen des Erstkontakts durch einen Mitarbeiter allein vorgenommen worden. Die Hinzuziehung eines (qualifizierten) Dolmetschers<sup>106</sup> ist nicht immer erfolgt. Bei einer Befragung wurde ein Bewohner einer Notunterkunft zur Übersetzung hinzugezogen. Die Dokumentation der äußeren Merkmale der befragten Personen fehlt in einigen Fällen vollständig.

---

<sup>103</sup> s. OVG Münster Beschl. v. 29.9.2014 – 12 B 923/14, BeckRS 2014, 57324

<sup>104</sup> vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, a.a.O., Anlagen 1a und 1b

<sup>105</sup> s. Konzept – Unbegleitete minderjährige Ausländer des GB 23.3 – Soziale Dienste, S. 3f und Anhang 4.1

<sup>106</sup> s. hierzu MIK NRW/ MFKJKS NRW „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW 2017, S. 33f

In einem Fall bestanden Zweifel an der Selbstauskunft. Es wurde eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt, an deren Ende das Vorliegen eines Zweifelsfalls dokumentiert wurde. Es lag somit ein Zweifelsfall gem. § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII vor. Der FB 23 war gesetzlich dazu verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Eine solche medizinische Untersuchung zur Feststellung des Lebensalters ist jedoch unterblieben. Die Voraussetzungen für die anschließende Inobhutnahme lagen nicht vor.

In einem aufgrund eines Zuweisungsbescheides erfolgten Zuständigkeitswechsel forderte der FB 23 vom abgegebenen Jugendamt u. a. Unterlagen zur Altersfeststellung an. Aus den übersandten Unterlagen ist jedoch nicht zu erkennen, ob die bisher gewährten Leistungen rechtmäßig waren; insbesondere ob die Person minderjährig ist. Zur Altersfeststellung hat sich das bisherige Jugendamt der Meldung einer Ingewahrsamnahme der Bundespolizei vom 19.09.2015 bedient. Die Angaben der Personalien beruhen laut der polizeilichen Meldung auf den Angaben der Person. Der vermerkte Vor- und Nachname stimmt nicht mit dem späteren Vor- und Nachnamen der Hilfsperson überein. Als Geburtsdatum nannte die betroffene Person den 01.01.1999. Gem. § 42f SGB VIII ist das Verfahren zur Altersfeststellung zwingend vom Jugendamt durchzuführen. Dieses Verfahren erübrigt sich nicht dadurch, dass ein Geburtsdatum durch die Bundespolizei registriert worden ist. Im vorliegenden Fall hätte der FB 23 weitere Unterlagen nachfordern müssen. Sofern ein Altersfeststellungsverfahren nicht (ordnungsgemäß) vom bisher örtlich zuständigen Träger durchgeführt worden ist und/oder Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, ist vom Jugendamt ein eigenes Altersfeststellungsverfahren vorzunehmen und der Hilfsfall ggf. zu beenden<sup>107</sup>.

#### **B Durchführung des Altersfeststellungsverfahrens gem. §42f SGB VIII**

**-23-**

Die Prüfung der Stichprobe ergab, dass das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung und die hierbei zu berücksichtigenden fachlichen Standards und Handlungsempfehlungen nicht durchgängig beachtet worden sind. Die Altersfeststellung ist eine zentrale Aufgabe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme<sup>108</sup>. Die vorläufige Inobhutnahme ist für ausländische Kinder und Jugendliche mit nicht unerheblichen tatsächlichen und rechtlichen Vergünstigungen verbunden. Diese dienen dem Minderjährigenschutz und sollen nur denjenigen zugutekommen, die sie benötigen<sup>109</sup>.

Das Altersfeststellungsverfahren ist zukünftig konsequenter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und die sie ergänzenden fachlichen Standards bzw. Handlungsempfehlungen durchzuführen. Das RPA empfiehlt bei der Prüfung der Richtigkeitsgewähr vorgelegter Dokumente, zukünftig Auskünfte bei Fachstellen, wie z. B. bei Urkundenfachkräften der Polizeidienststellen und beim Geschäftsbereich 203 - Standesamt, einzuholen.

Eine hinreichende Dokumentation der Altersfeststellung bzw. Inaugenscheinnah-

<sup>107</sup> s. MFJKJS, Leitfaden zur Umsetzung des vorläufigen Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW (Stand 16.12.2015), S. 14

<sup>108</sup> s. a. Wiesner/Loos, Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Nachtragskommentierung Dezember 2015, § 42f Rn. N 1

<sup>109</sup> vgl. OVG Bremen Beschl. v. 22.2.2016 – 1 B 303/15

me ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Kostenerstattung durch den überörtlichen Träger<sup>110</sup>. Das Jugendamt hat das Risiko einer fehlerhaften Altersfeststellung im Falle einer nicht sorgfältigen Prüfung zu tragen.

Bei zugewiesenen Fällen ist auf eine aussagefähige Dokumentation der Altersfeststellung durch das abgebende Jugendamt zu achten.

Das „Konzept Unbegleitete minderjährige Ausländer“ des GB 23.3 - Soziale Dienste ist zu überarbeiten. Die Ausführungen zur Altersfeststellung sind an die gesetzlichen Regelungen des § 42f SGB VIII anzupassen. Insbesondere ist das Konzept um die bislang fehlende ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu ergänzen.

### Pflege der Personendaten und hinreichende Dokumentation der Änderungen

Bei der Prüfung der in der Stichprobe enthaltenen Fallakten zeigte sich, dass aufgrund von Übertragungsfehlern oder nachträglichen Änderungen oftmals von den beteiligten Stellen unterschiedliche Personendaten verwendet werden. Dies betrifft insbesondere Namen, deren Schreibweise sowie die Geburtsdaten. So wurde beispielsweise in einem Fall aufgrund der Angabe des Jugendlichen dessen Geburtsdatum vom 19.12.2001 auf 19.12.2000 geändert. Diese Änderung wurde u. a. nicht dem Träger der Einrichtung, in welcher der Jugendliche untergebracht ist, mitgeteilt. Ebenso wird das jüngere Datum im Hilfeplanprotokoll zugrunde gelegt. Auch das Familiengericht, das Bundesamt für Migration sowie die Bezirksregierung Arnsberg arbeiten noch mit dem jüngeren Geburtsdatum. Darüber hinaus werden vorgenommene Änderungen der Personendaten nicht ausreichend dokumentiert. So wurde in einem Fall das Geburtsdatum vom 08.08.2000 auf den 27.02.1998 geändert, ohne dass sich hierzu ein Vermerk in der Akte fand.

#### **Pflege der Personendaten**

**B**  
**- 23 -** Von den beteiligten Stellen werden oftmals unterschiedlichen Personendaten, insbesondere verschiedene Geburtsdaten verwendet. Mit Blick auf die wesentlichen rechtlichen Folgen bei Eintritt der Volljährigkeit sollten die relevanten Daten sorgfältig gepflegt werden. Hier ist ggf. eine organisatorische Regelung zu treffen, welchen Stellen die Pflege und Dokumentation der Personendaten obliegt.

### **Kostenerstattungen**

#### **1. Erstattung von Kosten, die vor dem 01. November 2015 entstanden sind („Altfälle“)**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche am 01.11.2015 ist hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen des örtlichen Trägers gegenüber dem erstattungspflichtigen Land zu unterscheiden, ob die Kosten vor oder nach dem Inkrafttreten entstanden sind. Für die „Altfälle“ trifft § 89d Abs. 3 SGB VIII die Regelung, dass das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt wird. Entsprechend der in § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII (n.F.) normierten Übergangsregelung ist der Erstattungsanspruch spätestens bis zum 31.07.2016 geltend zu machen. Danach ist die Geltendmachung ausgeschlossen.

<sup>110</sup> s. Rundschreiben Nr. 25/2017 des LWL-Landesjugendamtes vom 30.11.2017 zu den vorzulegenden Unterlagen für das Kostenerstattungsverfahren gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII

**B Frist- und formgerechte Geltendmachung der Kostenerstattungsansprüche**

**-23-** Für alle in der Stichprobe enthaltenen Altfälle wurde fristgerecht bis zum 31.07.2016 der Antrag auf Bestimmung des kostenerstattungspflichtigen Landes beim Bundesverwaltungsamt gestellt. Ebenso ist die Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs frist- und formgerecht bis zum 31.07.2016 erfolgt. Sofern erforderlich, wurde vorsorglich von den jeweils erstattungspflichtigen Trägern eine Bestätigung der eingegangenen Kostenanmeldung eingeholt.

§ 89f SGB regelt den Umfang der Kostenerstattung. Zu erstatten sind die aufgewendeten Kosten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Dies sind die einzelfallbezogenen Sach- und Personalkosten, nicht jedoch die Verwaltungskosten. Zu Beginn der Kostenerstattungen für UMA bestand Unklarheit bezüglich der Erstattungsfähigkeit von Dolmetscher- und Fahrtkosten. Zum Teil wurde die Auffassung vertreten, dass es sich hierbei um Auslagen gem. § 109 S. 2 SGB X handelt, die erst zu erstatten sind, wenn sie im Einzelfall 200 € überschreiten (Bagatellgrenze). Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hat jedoch auf Empfehlung der Jugend- und Familienministerkonferenz am 28.10.2016 u. a. beschlossen, dass Dolmetscher- und Fahrtkosten grundsätzlich zu erstatten sind, da § 89f Abs. 2 SGB VIII als lex specialis gegenüber § 109 SGB X vorrangig ist. In einer Stichprobe ist die Erstattung von Dolmetscherkosten i. H. V. 144,94 € durch den erstattungspflichtigen Träger nicht erfolgt. Eine Nachforderung seitens des FB 23 ist unterblieben. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie kann auch aus Sicht des RPA von einer nachträglichen Geltendmachung abgesehen werden.

Zur Beschleunigung des hohen Kostenerstattungsaufkommens ist das MFKJKS NRW dem Vorschlag der Landesjugendämter gefolgt und hat einem bis zum 31.12.2016 befristeten vereinfachten Nachweisverfahren für die Alt- und Neufälle zugestimmt<sup>111</sup>. Danach wurde auf die Vorlage der meisten anspruchsbegründenden Unterlagen verzichtet.

**B Abrechnung aller Altfälle nach § 89d Abs. 3 SGB VIII**

**-23-** Die Prüfung der den kostenerstattungspflichtigen Trägern berechneten Aufwendungen führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Alle in der Stichprobe enthaltenen Kostenerstattungen für die Altfall-Regelungen sind bereits durch die vom Bundesverwaltungsamt bestimmten Träger geleistet worden.

**2. Erstattung von Kosten, die nach dem 01. November 2015 entstanden sind („Neufälle“)**

Die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber dem kostenerstattungspflichtigen Land, die nach dem 01. November 2015 entstanden sind, richtet sich nach § 89d Abs. 1 SGB VIII, vgl. § 42d Abs. 5 S. 2 SGB VIII. Da die Bestimmung des kostenerstattungspflichtigen Landes durch das Bundesverwaltungsamt für die Fälle, in denen bereits vor dem 01.11.2015 Jugendhilfe erbracht worden ist, mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen obsolet geworden ist, sind die Kostenerstattungsansprüche bei dem nunmehr nach § 89d Abs. 1 SGB VIII erstattungspflichtigen Land erneut anzumelden. Auch für die Fälle, in denen das bisher kostenerstattungspflichtige Land mit dem nach der Neuregelung kosten-

<sup>111</sup> vgl. a. Rundschreiben Nr. 14/2016 des LWL vom 25.04.2016

erstattungspflichtigen Land zufällig identisch ist, wird empfohlen, den Kostenerstattungsanspruch neu anzumelden.<sup>112</sup> Die Neuanmeldung der Kostenerstattungsansprüche nach § 89d Abs. 1 SGB ist nicht in allen Fällen erfolgt. Die nachträgliche Beantragung der Kostenerstattung im Zuge der Rechnungslegung wurde jedoch bislang vom LWL-Landesjugendamt als erstattungspflichtiger Träger anerkannt.

Eine abschließende Kostenerstattung durch das LWL-Landesjugendamt ist erst für zwei beendete Hilfefälle erfolgt. Die übrigen beendeten Hilfefälle befinden sich derzeit noch in der Prüfung durch den LWL. Bei den weiteren in der Stichprobe enthaltenen Fällen handelt es sich um laufende Hilfefälle. Für einen bereits zum 08.06.2016 beendeten Hilfefall fehlt bislang die abschließende Rechnungsstellung für den Zeitraum vom 01.01. – 08.06.2016 in Höhe von 19.505,66 €. Eine Verjährung des Erstattungsanspruchs ist noch nicht eingetreten. Anders als bei den Altfällen gilt für Neufälle eine Verjährungsfrist von vier Jahren, vgl. § 113 Abs. 1 SGB X. Gleichwohl sollten Erstattungsansprüche zeitnah nach ihrer Entstehung abgerechnet werden

Ab dem 01.01.2017 ist das vereinfachte Nachweisverfahren für die Kostenerstattungsanträge aufgehoben worden. Ab diesem Zeitpunkt sind dem Antrag auf Kostenerstattung wieder sämtliche im Antragsformular genannte anspruchsbegründende Unterlagen beizufügen.

### **3. Verwaltungskostenpauschale**

Das Land gewährt gem. § 7 Abs. 1 des 5. AG-KJHG den Jugendämtern für ihren erhöhten Arbeitsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3.100 € je Fall. Sie wird für den Mittelwert der am 30. Juni und am 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII angemeldeten Fälle gezahlt. Die Endabrechnung der Pauschale erfolgt jeweils zum 30. April des nächsten Jahres. Entsprechend der Endabrechnung des LWL vom 17.02.2017 ergibt sich für die Stadt Bocholt bei einem Mittelwert von 33 gemeldeten laufenden Fällen in 2016 eine Gesamtpauschale in Höhe von 102.300 €. Hierauf wurden bereits in 2016 zwei Abschlagszahlungen in Höhe von 49.600 € insgesamt geleistet. Der Restbetrag in Höhe von 52.700 € wurde zum 30.04.2017 durch das LWL-Landesjugendamt zur Auszahlung angeordnet.

### **4. Haushaltsrechtliche Abwicklung der Kostenerstattungen**

Die Kostenerstattungen durch die erstattungspflichtigen überörtlichen Träger wurden im Haushaltsjahr 2016 beim Produkt 062332 „Erziehungshilfen“ unter dem Ertragskonto 448200 „Erstattung von Gemeinden für Hilfen zur Erziehung“ angeordnet. Mit Blick auf das hohe Ertragsaufkommen wurde aus Transparenzgründen ab 2017 ein separates Konto eingerichtet. Danach werden die UMA betreffenden Kostenerstattungen auf dem Ertragskonto 448204 „Erstattung von Gemeinden/Gemeindeverbänden für UMA“ vereinnahmt.

Die in der Stichprobe enthaltenen Kostenerstattungen wurden hinsichtlich ihrer haushaltsrechtlichen Abwicklung geprüft. Hierbei fiel auf, dass eine unmittelbar mit der Rechnungslegung verbundene Forderungs- und Ertragsbuchung unterblieben ist. Es werden nur die tatsächlich eingegangenen Kostenerstattungen als Forderung und Ertrag gebucht (sog. „Istvor-Soll-Buchung“). Der FB 23 begründet diese Buchungspraxis mit dem zeitlich ungewissen Eingang der jeweiligen Kostenerstattung. In Ansehung des hohen Antragsaufkommens

---

<sup>112</sup> vgl. a. Rundschreiben Nr. 36/2016 des LWL vom 01.12.2016

wurden seitens der erstattungspflichtigen überörtlichen Träger der Verzicht auf Zahlungsfristen und die Verfügung von Mahnsperren erbeten<sup>113</sup>.

Darüber hinaus hat das MFKJKS mit Schreiben vom 15.11.2016 mitgeteilt, dass aufgrund der stark angestiegenen Fallzahlen und der vorrangigen Bearbeitung der Altfälle Abschlagszahlungen auf Kostenerstattungsansprüche nach § 89d Abs. 1 SGB VIII eingeführt werden. Es wird zunächst ein Abschlag von 70 % auf alle geltend gemachten Erstattungsbeträge gewährt.

**B Bilanzierung des Kostenerstattungsanspruchs im Zeitpunkt der Entstehung**

**-23-** Nach dem Kostenanerkennnis durch den Kostenerstattungsträger entsteht mit der jeweiligen Rechnungsstellung der geleisteten Aufwendungen der Kostenerstattungsanspruch auch der Höhe nach. Mit Entstehung ist dieser als Forderung zu bilanzieren. Die zu erstattenden Aufwendungen sind entsprechend erfolgswirksam als Ertrag zu buchen. Dies trägt auch zu einer periodengerechteren Zuordnung der Kostenerstattungen bei. Nach Bedarf können Mahnsperren formlos beim GB Forderungsmanagement beantragt und eingerichtet werden.

**5. Kostenerstattungen bei lang andauernder Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII**

Bei der Durchsicht der Stichprobe fiel auf, dass die kostenerstattungspflichtigen Träger oftmals die Dauer der Inobhutnahme kritisch hinterfragen und eine „eingehende Begründung“ für den langen Zeitraum (z. T. bis zu 13 Monate) verlangen. Das Jugendamt ist verpflichtet, das Verfahren in der gebotenen zügigen Weise mit dem Ziel einer Krisenklärung abzuwickeln. Das bedeutet u. a., dass bei andauerndem Bedarf sobald wie möglich eine Überleitung der Inobhutnahme in eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27,30, 34 SGB VIII zu erfolgen hat, da die Inobhutnahme selbst keine vom Gesetz intendierte dauerhafte Lösung ist<sup>114</sup>. Maßgeblich sind jedoch stets die Umstände des Einzelfalls. Zur Vermeidung etwaiger kostenerstattungsrechtlicher Auseinandersetzungen sollte das Gebot der zügigen Krisenklärung bei der Dauer der Inobhutnahme berücksichtigt werden.

Entgeltvereinbarungen gem. § 78b SGB VIII

Die Unterbringung der UMA erfolgt in Bocholt ausschließlich in Einrichtungen. Es wurde stichprobenartig geprüft, ob mit den jeweiligen Trägern der Einrichtungen u. a. eine Entgeltvereinbarungen gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bestand.

**B Entgeltvereinbarungen mit den Einrichtungsträgern**

**-23-** Für alle Einrichtungen lagen Entgeltvereinbarungen mit den jeweiligen Trägern vor. Bei notwendigen Anpassungen des Leistungsentgelts wurden die Vereinbarungen für einen zukünftigen Zeitraum neu verhandelt und abgeschlossen. Lediglich zu Beginn der Flüchtlingswelle erfolgte für eine Übergangszeit von bis zu zwei Monaten eine Unterbringung der UMA in der Flüchtlingsunterkunft Stenerner Weg 14 (ehem. Diepenbrockheim). Nach Auskunft des FB 23 diente dies der Vermeidung von Obdachlosigkeit, da Einrichtungsplätze für UMA noch geschaffen werden

<sup>113</sup> vgl. a. Rundschreiben Nr. 20/2016 des LWL vom 10.06.2016

<sup>114</sup> vgl. BVerwG Urt. 12.8.2004 – 5 C 51/03

mussten. Mit dem tätigen Träger der freien Jugendhilfe bestand für diese Zeit keine Entgelt- und Leistungsvereinbarung. Hilfsweise wurde für diesen Zeitraum auf geltende Vereinbarungen mit diesem Träger zurückgegriffen.

Durch die gemeinsame Unterbringung kam es zu Überschneidungen mit den Leistungsangeboten anderer im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung tätigen Stellen. Die Unterkunft und die Ausstattung wurden seitens der Stadt gestellt. Insofern kann die Höhe des übernommenen Leistungsentgelts hinterfragt werden. Der FB 23 sieht jedoch die Höhe des Leistungsentgelts insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Einsatzes des pädagogischen Personals des Trägers als gerechtfertigt an. Mit Blick auf die Ausnahmesituation und die zeitlich befristete Überschneidung kann das RPA den Ausführungen des FB 23 folgen.

### **Zusammenfassung**

Die Ausnahmesituation und die hohe Arbeitsbelastung gerade zu Beginn der Flüchtlingswelle im Herbst 2015 wurden bei der Prüfung berücksichtigt. Nach den gewonnenen Erkenntnissen wurden die durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher neu eingefügten bzw. novellierten Regelungen im Wesentlichen beachtet. Dies gilt jedoch nur eingeschränkt für die erstmals normierte Regelung zum Verfahren zur Altersfeststellung. Dies ist zukünftig konsequenter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und die sie ergänzenden fachlichen Standards bzw. Handlungsempfehlungen durchzuführen. Mit Rechnungsstellung an den kostenerstattungspflichtigen überörtlichen Träger sind zukünftig die zu erstattenden Aufwendungen erfolgswirksam als Forderung und Ertrag zu buchen. Insgesamt ist auf eine hinreichende Dokumentation zu achten.

**Fachbereich:** 23 Jugend, Familie, Schule und Sport

**Produkt/Projekt:** 03.2344 Gymnasien  
03.2346 Gesamtschule

### **Abrechnung des Leistungsentgeltes für die Schulverpflegung: Mensen Benölkenplatz und Gesamtschule an der Rheinstraße durch die EWIBO für das Jahr 2016**

Wie im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 (Seite 133 ff - Prüfungsbemerkung „Verspätete Vorlage und Anweisung der Rechnungen für die Schulverpflegung“-) festgehalten, berichtet das RPA im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 u. a. über den Stand der Rechnungsstellung durch die Ewibo.

Gem. § 7.1 des Vertrages zwischen der Stadt Bocholt und der EWIBO vom 02.02.2015 erhält die Ewibo für die Aufbereitung und Ausgabe der Speisen und Getränke sowie die Reinigung der Speiseräume Kostenersatz in Höhe der nachgewiesenen und durch den Schulträger anerkannten Kosten. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich.

Die Abrechnungen für das gesamte Jahr 2016 wurden erst im März 2017 erstellt. Die Kosten wurden anhand von Dienstplänen pauschaliert und arbeitstäglich (Tagessätze) in Rechnung gestellt.

**B  
-23-**

**Verspätete Vorlage und Anweisung der Rechnungen für die Schulverpflegung**

Wie schon für das Haushaltsjahr 2015 (siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015, Seite 133 ff) erfolgten auch 2016 keine vertragskonformen monatlichen Abrechnungen der Leistungsentgelte mit den dazugehörigen Unterlagen (Statistikangaben) durch die Ewibo.

Erneut weist das RPA darauf hin, dass gemäß der vertraglichen Regelung eine monatliche Abrechnung der Leistungsentgelte durch die Ewibo zu erfolgen hat. Die Beachtung der vertraglichen Vorgaben ist u. a. für die zeitnahe Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Rechnungen durch den FB 23 unumgänglich.

Der FB 23 nahm zu dieser Prüfungsbemerkung wie folgt Stellung:

In § 7 des Vertrages ist geregelt, dass die Abrechnung der Kosten für die Aufbereitung und Ausgabe der Speisen und Getränke sowie die Reinigung von der Ewibo monatlich nachträglich abzurechnen sind.

Ihre Darstellung, dass die Rechnungen für das Jahr 2016 erst im März 2017 durch die Ewibo GmbH vorgelegt wurden, ist richtig. Die Bemerkung wird anerkannt.

Zu den geleisteten Abschlagszahlungen in 2015 wird seitens des FB 23 angemerkt, dass diese der Realität geschuldet waren und es sich hierbei um ein im normalen Rechtsgeschäft übliches Verfahren handelt.

Die Ewibo wurde erneut auf die Regelung des Vertrags hingewiesen. Für das Jahr 2017 liegen inzwischen Rechnungen für die Monate Januar bis März 2017 vor (*Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Stellungnahme des FB -23-*).

Das RPA vertritt weiterhin die Auffassung, dass eine vertragskonforme Rechnungsabwicklung zwischen der Stadt Bocholt und der Ewibo erfolgen sollte. Sofern Regelungen des Vertrages aus Sicht der Vertragspartner in der Umsetzung nicht praktikabel sind, sollte eine Vertragsanpassung erfolgen.

**Kostenzusammenstellung für die Jahre 2015 und 2016**

Unter Zugrundelegung der vom FB 23 vorgelegten Kostenübersichten etc. hat das RPA den Zuschuss je Essen durch die Stadt Bocholt ermittelt. Die durch das RPA ermittelten Kostenwerte in diesem Bericht sind mit dem FB 23 abgeglichen worden.

Betriebskosten - mit Ausnahme der Reinigungskosten und Investitionskosten - wurden nicht in den Kostenbetrachtungen einbezogen, da sie laut Vertrag von der Stadt getragen werden. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt kostenlos.

**Kostenzusammenstellung für das Jahr 2015**

<b>Benölkenplatz</b>	Essensausgabe	75.982,94 €		
	Reinigung	11.822,64 €		
	Sachkosten	4.992,89 €		
	anteil. Sachkosten	1.355,72 €		
	Summe	<b>94.154,19 €</b>		
<b>Gesamtschule/ SZSO</b>	Essensausgabe	79.639,88 €		
	Reinigung	8.036,60 €		
	Sachkosten	1.798,09 €		
	anteil. Sachkosten	1.355,72 €		
	Summe	<b>90.830,29 €</b>		
	Anzahl Essen Benölkenplatz	<b>24.405</b>		
	Anzahl Essen Gesamtschule SZSO	<b>16.971</b>		
		Städt. Kostenanteil	Beitrag je Schüler	Gesamtkosten je Essen
	Kosten je Essen Benölkenplatz	<b>3,86 €</b>	<b>3,95 €</b>	<b>7,81 €</b>
	Kosten je Essen Gesamtschule SZSO	<b>5,35 €</b>	<b>3,95 €</b>	<b>9,30 €</b>

**Kostenzusammenstellung für das Jahr 2016**

<b>Benölkenplatz</b>	Essensausgabe	84.493,53 €		
	Reinigung	8.948,97 €		
	Sachkosten	3.766,86 €		
	Summe	<b>97.209,36 €</b>		
<b>Gesamtschule/ SZSO</b>	Essensausgabe	80.665,32 €		
	Reinigung	5.883,80 €		
	Sachkosten	1.340,10 € €		
	Summe	<b>87.889,22 €</b>		
	Anzahl Essen Benölkenplatz	<b>26.865</b>		
	Anzahl Essen Gesamtschule SZSO	<b>20.910</b>		
		Städt. Kostenanteil	Beitrag je Schüler	Gesamtkosten je Essen
	Kosten je Essen Benölkenplatz	<b>3,62 €</b>	<b>3,95 €</b>	<b>7,57 €</b>
	Kosten je Essen Gesamtschule SZSO	<b>4,20 €</b>	<b>3,95 €</b>	<b>8,15 €</b>

**B**  
**-23-**

### **Kostenbetrachtung der Schulverpflegung**

Gem. § 7.1 des Vertrages zwischen der Stadt Bocholt und der EWIBO vom 02.02.2015 erhält die EWIBO für die Aufbereitung und Ausgabe der Speisen und Getränke sowie die Reinigung der Speiseräume Kostenersatz in Höhe der nachgewiesenen und durch den Schulträger anerkannten Kosten.

Wie aus den o. a. Aufstellungen ersichtlich, bezuschusst die Stadt Bocholt 2015 jedes Essen (Benölkenplatz) mit 3,86 €/2016 mit 3,62 € bzw. 5,35 €/2016 mit 4,20 € (Gesamtschule SZSO).

Für das Jahr 2015 beträgt der städtische Zuschussbetrag für die Mensen Benölkenplatz und Gesamtschule SZSO insgesamt 184.998,15 €/2016 185.073,30 €.

U. a. vor dem Hintergrund der städtischen Zuschussbeträge, hält es das RPA für notwendig, dass verwaltungsseitig eine detailliertere Kostenbetrachtung (Personalkosten u. a.) - ggf. mit der EWIBO - vorgenommen wird und ggfs. Optimierungsschritte mit dem Ziel der Zuschussreduzierung eingeleitet werden.

Der FB 23 nahm zu dieser Prüfungsbemerkung wie folgt Stellung:

Das Rechnungsprüfungsamt hält es vor dem Hintergrund der städtischen Zuschussbeträge für erforderlich, dass verwaltungsseitig eine detailliertere Kostenbetrachtung (Personalkosten u.a.) - ggf. mit der Ewibo - vorgenommen wird und ggf. Optimierungsschritte mit dem Ziel der Zuschussreduzierung eingeleitet werden.

Hierzu weist der Fachbereich 23 noch einmal darauf hin, dass die Kosten für die Reinigung der Mensa mit in die Berechnung einbezogen worden sind. Die Ewibo führt nicht nur die Reinigung im Küchenbereich durch, sondern auch in den übrigen Räumlichkeiten der Mensa. Diese Reinigung könnte auch von einer anderen Reinigungsfirma durchgeführt werden; so dass kein direkter Zusammenhang zu den Kosten/Zuschüssen für das Mittagessen gesehen wird.

Auch wurden die Sachkosten 2015, die der Ewibo erstattet wurden, in voller Höhe in die Berechnung einbezogen. Zum Teil handelt es sich dabei um Ausgaben für die Erstausrüstung, die demnach künftig nicht mehr anfallen und somit auch nicht dauerhaft die Kosten erhöhen werden. Die Sachkosten 2016 haben sich gegenüber 2015 bereits verringert.

Die Abrechnung der Leistungsentgelte für die Mensen unterliegt einem ständigen Monitoring durch den FB 23.

Momentan wird der Mensabetrieb der Gesamtschule noch in provisorischen Räumlichkeiten durchgeführt. Auch befindet sich die Gesamtschule noch im Aufbau und erst im Schuljahr 2021/2022 sind alle Jahrgänge besetzt. Daher ist das Kriterium Vergleichbarkeit der Mensa am Benölkenplatz und der Mensa der Gesamtschule nicht gegeben. Vergleiche können erst gezogen werden, wenn auch die Mensa der Gesamtschule unter Volllast betrieben wird.

Hier muss die Entwicklung der Anzahl der ausgegebenen Mittagessen mit berücksichtigt werden.

Es liegt auch im Interesse des FB 23, die Kosten für die Schülerverpflegung auf einem angemessenen Niveau zu halten, so dass bei einer evtl. Kostenerhöhung durch die Ewibo entsprechende Kostenbetrachtungen vorgenommen werden sollen.

Das RPA bewertet vor dem Hintergrund der momentanen Kostensituation das verwaltungsseitige Monitoring der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Abrechnungen für die Mensen positiv. Sinnvoll erscheint es, in bedarfsgerechten zeitlichen Intervallen im Schulausschuss über die zukünftigen Entwicklungen zu unterrichten.

Nach Kenntnis des RPA hat der vom FB 23 angesprochene Abzug der Kosten für die Reinigung der übrigen Räume der Mensa nur geringfügige Reduzierungen auf die ermittelten/ausgewiesenen Kosten je Essen u. a. zur Folge.

Seit Juni 2016 wurde die Cafeteria am Benölkenplatz in Betrieb genommen. Die Gewinne aus dem Betrieb der Cafeteria sind mit dem allgemeinen Zuschussbedarf zu verrechnen. Laut § 4.5.3 des Vertrages zwischen der Stadt Bocholt und der Ewibo ist für Waren, die in der Cafeteria am Benölkenplatz veräußert werden, die Preiskalkulation unabhängig von der Mittagsversorgung vorzunehmen. Da die Cafeteria in erster Linie der Zwischenverpflegung der Schüler dient, ist auf eine angemessene Preisgestaltung zu achten.

Es wurde ein Gewinn von 1.049,09 € für dieses erste halbe Jahr abgeführt. Demgegenüber werden der Stadt Kosten für Personal und Reinigung pro Rechnungstag in Höhe von täglich 123,40 € berechnet. Dies entspricht bei 77 Tagen in 2016 ca. 9.500 €.

**B**            **Betrachtung der Kostenentwicklung/Preisgestaltung der Cafeteria Benölken-**  
**-23-**           **platz**

Das RPA hält es für angebracht, dass (zukünftig) verwaltungsseitig die Kostenentwicklung/Preisgestaltung der Cafeteria Benölkenplatz unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten regelmäßig betrachtet wird und bei Bedarf entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Der FB 23 nahm zu dieser Prüfungsbemerkung wie folgt Stellung: Wie auch bei den übrigen Kosten der Mensa wird für die Cafeteria ein Monitoring-Verfahren in Bezug auf die Kostenentwicklung durchgeführt werden. Für eine solche Betrachtung ist allerdings eine längere Laufzeit des Cafeteria-Betriebs erforderlich um realistische Aussagen zur Wirtschaftlichkeit machen zu können.

Die Entwicklung der Kosten und auch die Preisgestaltung der Cafeteria in der Mensa Benölkenplatz wird Bestandteil des Monitorings sein und ist für den Fachbereich 23 ein selbstverständliches Verfahren.

Das RPA bewertet vor dem Hintergrund der momentanen Kostensituation u. a. das verwaltungsseitige Monitoring der Kostenentwicklung/Preisgestaltung der Cafeteria Benölkenplatz für die Mensen positiv. Sinnvoll erscheint es, in bedarfsgerechten zeitlichen Intervallen im Schulausschuss über die zukünftigen Entwicklungen zu berichten.

**B**  
**-23-**

**Abweichung vom Vertragspreis je Essen**

§ 4.5.1 des Vertrages beinhaltet, dass für (beide) Menüarten der Höchstpreis 3,90 € (incl. MwSt) beträgt. Tatsächlich wurde ein Preis von 3,95 € je Essen erhoben. Das RPA bittet um Mitteilung, auf welcher Grundlage die Abweichung des tatsächlichen Essenspreises von 3,95 € zum vertraglich geregelten Preis von 3,90 € vorgenommen wurde.

Der FB 23 nahm zu dieser Prüfungsbemerkung wie folgt Stellung:

Das St.-Georg-Gymnasium wurde schon vor Inkrafttreten der vertraglichen Regelungen mit der Ewibo vom Europahaus mit Mittagessen versorgt. Der Preis für ein Mittagessen betrug 3,95 €. In den Vertrag wurde ein Preis von 3,90 € aufgenommen und bei der Vertragsunterzeichnung durch die Ewibo nicht beanstandet.

Tatsächlich wurden die Essen weiterhin mit 3,95 € abgerechnet, da sich bei einer anderen Preisgestaltung der städtische Zuschuss erhöhen würde.

Im Vertrag werden die §§ 1 und 4 angepasst; der Höchstpreis wird auf 3,95 € festgesetzt.

Die von der Verwaltung zugesagte vertragliche Korrektur des Höchstpreises für ein Mittagessen auf 3,95 € sollte nach Auffassung des RPA zeitnah erfolgen.

Das RPA hat die Prüfung der zukünftigen Kostenentwicklung der hier geprüften Schulverpflegungen in seine (mittelfristige) Prüfplanung aufgenommen und wird über das Prüfungsergebnis berichten.

**Fachbereich: 24 Feuerwehr**

**Produkt/Projekt: 02.2411 Gefahrenabwehr und -vorbeugung**

**Neufassung der örtlichen Satzungen aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zum 01.01.2016**

**Wesentlicher Inhalt des BHKG**

Mit seinem Inkrafttreten am 01.01.2016 löste das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)<sup>115</sup> das seit dem 10.02.1998 geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ab. In den vergangenen Jahren hat der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen mehrere Veränderungen und Neuerungen erfahren. Diese wurden durch das FSHG gar nicht oder nur unzureichend abgebildet.<sup>116</sup> Das BHKG ist das Ergebnis einer umfassenden inhaltlichen Überarbeitung und Neustrukturierung des Brand- und Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen. Mit dem Gesetz werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

<sup>115</sup> verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. 12. 2015 (GV. NRW. S. 886)

<sup>116</sup> vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung vom 27.03.2015, LT-Drs. 16/8293, S. 73

- Aufwertung des Katastrophenschutzes
- Anpassung der Regelungen zum Brandschutz
- Betonung und Stärkung der zentralen Rolle des Ehrenamtes

### **Neufassung der örtlichen Satzungen**

Das Inkrafttreten des BHKG zum 01.01.2016 bedingt eine Neufassung der noch auf der alten Rechtsgrundlage des FSHG basierenden örtlichen Satzungen. Dies betrifft folgende durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt beschlossenen Satzungen:

- Satzung der Stadt Bocholt über Leistungen, Kostenersatz und Entgelt der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.03.1990, in Kraft getreten am 01.04.1990 sowie Kostentarif, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 20.11.1998, 30.04.1999, 13.12.2001, 29.06.2007, 13.03.2008
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bocholt vom 20.11.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 30.04.1999, 13.12.2001, 29.06.2007
- Satzung der Stadt Bocholt über die Verdienstausfallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 20.11.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 13.12.2001, 29.06.2007

### **B Neufassung der örtlichen Satzungen**

**-24-** Das RPA hat am 08.03.2017 auf die erforderlichen Satzungsänderungen aufgrund der Aufhebung des FSHG zum 31.12.2015 aufmerksam gemacht. Das BHKG sieht hierfür keine Übergangsfristen vor. Eine Neufassung der o. g. Satzungen ist bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes noch nicht erfolgt. Der FB 24 begründet die noch nicht erfolgte Neufassung der Satzungen u. a. mit den umfangreichen Tarifneukalkulationen. Nach Aussage des FB 24 sollen die notwendigen Satzungsänderungen der Stadtverordnetenversammlung im Frühjahr 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**Fachbereich: 33 Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün**

**Produkt/Projekt: 12.3311 Flächen des öffentlichen Verkehrs**

### **Abrechnung von endabgerechneten Erschließungs- und KAG-Beiträgen**

#### **Gegenstand der Prüfung**

Alle Städte und Gemeinden im Bundesgebiet sind gesetzlich verpflichtet, für den erstmaligen endgültigen Ausbau von Erschließungsanlagen (z. B. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerstraßen und Wohnwege) Erschließungsbeiträge zu erheben. Die Stadt ist verpflichtet, 90 % der Aufwendungen umzulegen, durch die eine Straße oder straßenbauliche Einrichtung zum ersten Mal in einen endgültigen Ausbauzustand versetzt wird.

Der Erschließungsbeitrag wird als Gegenleistung für den Vorteil erhoben, dass durch den Ausbau der Straße die erschlossenen Grundstücke bebaubar bzw. gewerblich nutzbar werden.

Wenn die Straße noch nicht endgültig hergestellt ist (z. B. Baustraßen), aber mit dem vorläufigen Ausbau begonnen wurde, sind auch Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag zu erheben.

Beitragspflichtig sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es zum Teil oder vollständig unmittelbar an die Straße angrenzt. Grundstücke, die nicht unmittelbar angrenzen (auch Hinterliegergrundstücke), gelten von der Straße in technischer Hinsicht als erschlossen, wenn sie mit einem vernünftigen technischen Aufwand erreicht werden können. Außerdem dürfen rechtliche - z. B. eigentumsrechtliche - Hindernisse der Erschließung nicht entgegenstehen.

Ein Grundstück, das von mehreren Gemeindestraßen erschlossen wird, unterliegt für jede dieser Straßen der Beitragspflicht. Ausschließlich Wohnzwecken dienende Grundstücke werden aber nicht in vollem Umfang mehrfach beitragspflichtig.

Bei der Erschließung eines neuen Baugebietes treffen die Gemeinden wichtige Entscheidungen, die sich im Ergebnis sehr unterschiedlich auswirken können. (z.B.: Will die Gemeinde die Erschließung selbst durchführen oder soll man einen Erschließungsträger einschalten?) In Bocholt werden überwiegend Erschließungsverträge abgeschlossen.

Man unterscheidet u.a. bei den Beitragsarten den **Erschließungsbeitrag** und den **Beitrag nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)**. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Umlegung des Baugebietes in zweckmäßig geformte Baugrundstücke sind die ersten Voraussetzungen für ein neues Baugelände geschaffen worden. Dann erfolgt die eigentliche Erschließung. Das sind alle außerhalb der Baugrundstücke durchzuführenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Grundstücke "baureif" zu machen. Dazu gehören nicht nur die Herstellung der öffentlichen Straßen, sondern auch die Versorgung der Grundstücke mit Wasser, Strom, Gas und die Abwasserbeseitigung. Handelt es sich nicht um die erstmalige Herstellung sondern um die Verbesserung bzw. Erneuerung bestehender Anlagen werden die Beiträge nach KAG abgerechnet. Die laufende Unterhaltung und Instandsetzung sind nicht beitragspflichtig. Das Nähere regelt die städtische Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §8 KAG.<sup>117</sup>

### **Rechtsgrundlagen**

Die Erschließung ist nach § 123 Abs. 1 BauGB Aufgabe der Gemeinden. Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht jedoch nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 123 Abs. 3 BauGB nicht. Gem. § 123 Abs. 3 BauGB sollen die Erschließungsanlagen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt werden. Kosten für unverhältnismäßig übergroße und unnötige Erschließungsanlagen können nicht im Wege des Erschließungsbeitrages auf die Anlieger abgewälzt werden. Im BauGB wird zwischen Erschließungsanla-

<sup>117</sup> Nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes sollte diese Satzung, die in einigen Punkten nicht dem aktuellen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales abgestimmten Muster des Städte- und Gemeindebundes NRW entspricht, angepasst werden.

gen und beitragsfähigen Erschließungsanlagen unterschieden. Erschließungsanlagen sind alle baulichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Grundstücke baulich oder gewerblich nutzen zu können.

Gem. § 132 BauGB ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen. Die Satzung regelt

- für welche Arten von Erschließungsanlagen Beiträge erhoben werden,
- welchen Umfang die abzurechnenden Erschließungsanlagen maximal haben,
- nach welchen Grundsätzen der beitragsfähige Aufwand ermittelt wird,
- wie der Aufwand auf die erschlossenen Grundstücke verteilt wird,
- ob Teile der Erschließungsanlagen separat abgerechnet werden,
- wann eine Erschließungsanlage endgültig hergestellt ist,
- welchen Anteil des Erschließungsaufwands die Gemeinde trägt,
- ob der Erschließungsbeitrag vor seiner Entstehung abgelöst werden kann.

Für die Veranlagung der Erschließungsbeiträge ist grundsätzlich diejenige Erschließungsbeitragssatzung maßgebend, die im Zeitpunkt gilt, in dem die sachliche Beitragspflicht entsteht.<sup>118</sup>

### **Art und Umfang der Prüfung**

Die letzte Prüfung hat in 2013 stattgefunden. Da keine größeren Beanstandungen zu verzeichnen waren, wurde auch die Prüfung für 2016 abgeschlossene Maßnahmen auf sechs Fälle begrenzt. Insgesamt wurden in 2016 23 Maßnahmen endabgerechnet, davon vier nach BauGB, die übrigen nach KAG.

Am 20.02.2017 fand ein kurzes Auftaktgespräch mit dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter statt. Der Geschäftsbereich Finanzen und Controlling des FB 33 übergab eine Aufstellung mit Maßnahmen der Jahre 2013 bis 2016. Hierin ist nur eine Maßnahme aus dem Jahr 2014 enthalten, die in 2016 nach dem DauGB endabgerechnet wurde. Es handelt sich hierbei um das Kertessgelände, Dingdener Straße (Straße, Kanal, Beleuchtung). Bei dieser Maßnahme wurde nur mit einem Anlieger ein Ablösevertrag geschlossen. Für alle übrigen Anlieger wurde der Beitrag spitz abgerechnet. Die weiteren Maßnahmen wurden über „Ablöseverträge“ umgelegt. Außerdem wurden bei Neubaugebieten „Erschließungsverträge“ geschlossen.

### **Begriffsdefinitionen:**

**Ablösungsvereinbarungen** können vor Entstehung der Beitragspflicht mit den Grundstückseigentümern getroffen werden. Die Vereinbarung hat die Qualität eines öffentlich rechtlichen Vertrages. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe der Erschließungsbeitragssatzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Nach Erfüllung der vertraglich vereinbarten Zahlungspflicht bewirkt die Ablösungsvereinbarung, dass eine Beitragspflicht für das jeweilige Grundstück – im Regelfall – nicht mehr entstehen kann.

Der **Erschließungsvertrag** als Instrument zur zügigen Bereitstellung von Bauland bietet die Möglichkeit der vollen Kostenübernahme durch den Erschließungsträger. Die Gemeinde überträgt mit dem Erschließungsvertrag alle Kosten der Erschließung, die auf sie entfallen würde, wenn sie selbst die Erschließung durchführen würde. Für die Gemeinden steht die

---

<sup>118</sup> z. Zt. Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.02.1989, in Kraft getreten am 01.01.1988

Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns im Vordergrund. Der sonst entstehende Abrechnungsaufwand entfällt. Auch eventuell drohende Klageverfahren gegen die Gemeinde entfallen bei den beiden v.g. Verfahren.

Die Kalkulationsgrundlagen für diese beiden Verfahren wurden seitens des RPA nicht geprüft, weil hier Erfahrungswerte zugrunde gelegt werden. Die Ergebnisse einer Spitzabrechnung könnten sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten einer Seite ausgehen.

Im Rahmen dieses Berichtes wurde die rechtskonforme Berechnung der Refinanzierungsbeiträge der gemeindlichen Erschließungskosten geprüft.

### **Prüfungsschwerpunkte**

#### **Beitragsfähige Erschließungsanlage**

Nicht alle Erschließungsanlagen sind zugleich auch beitragsfähige Erschließungsanlagen. Dies ist im Hinblick auf den Erschließungsbeitrag besonders wichtig. Was zu den beitragsfähigen Erschließungsanlagen zählt, ergibt sich aus § 127 Abs. 2 BauGB. Dieser Katalog ist abschließend.

#### **Öffentliche Anbaustraßen**

Beitragsfähig sind nur öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Das sind solche Anlagen, die für den Gemeindegebrauch gewidmet sind. Ohne Widmung kann keine Beitragspflicht entstehen. Wird ein Beitragsbescheid erlassen, obwohl die Widmung noch nicht erfolgt ist, kann dieser Mangel zwar nachträglich geheilt werden, die Beitragspflicht entsteht in einem solchen Fall erst nach der Widmung. Für alle privaten Straßen kann kein Erschließungsbeitrag verlangt werden.

#### **Anbaustraße**

Zum Anbau bestimmt ist eine Straße dann, wenn sie die anliegenden Grundstücke so erschließt, dass diese bebaubar sind und die Grundstücke für Kraftfahrzeuge erreichbar sind. Straßen im Außenbereich sind nicht zum Anbau bestimmt, weil im Außenbereich gem. § 35 BauGB grundsätzlich nicht gebaut werden darf. Für Wohnwege und Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete können Erschließungsbeiträge nur unter besonderen Voraussetzungen abgerechnet werden. Auf Parkflächen, Grünanlagen und Immissionschutzanlagen wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

#### **Voraussetzungen für die Beitragsfähigkeit**

Die oben erwähnten Erschließungsanlagen sind nur dann beitragsfähig, wenn sie von der Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlichen Erschließungslast nach § 123 Abs. 1 BauGB hergestellt werden. Weiterhin muss die Erschließungsanlage einem bestimmten Abrechnungsgebiet zugeordnet werden können. Bei einer Sammelstraße wird darauf abgestellt, ob sie die einzige Verbindung zum übrigen Verkehrsnetz ist. Schließlich ist von Bedeutung, ob die einzelne Erschließungsanlage erforderlich ist. Als Faustregel gilt: Erforderlich ist eine Anlage dann, wenn dafür ein Bedürfnis für das Ganze zu erschließende Gebiet besteht.

#### **Beitragsberechnung**

Nachdem alle Kosten ermittelt sind, wird berechnet, wie groß die beitragspflichtige Grundstücksfläche ist.

Maßgebend für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes sind die Grundstücksflächen und die Art und das Maß ihrer baulichen Nutzung. So wird über einen entsprechenden Nut-

zungsfaktor die unterschiedliche Bebauung und Nutzung berücksichtigt (z. B. wird ein mehrgeschossig bebaubares Grundstück stärker belastet als ein nur eingeschossig bebaubares Grundstück gleicher Größe).

**B** **Prüfungsergebnis**

**-33-** Die o.a. Prüfungsschwerpunkte wurden seitens des RPA eingehend betrachtet. Es wurden keine Feststellungen getroffen, die Unregelmäßigkeiten erkennen lassen. Die Beitragsfähigkeit wurde vom FB 33 umfassend begründet. Die Begründungen waren nachvollziehbar und stichhaltig.  
Die Straßenart wurde definiert und der Anteil der Beitragspflichtigen lt. KAG festgelegt. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen wurde festgestellt.  
Die einzelnen Niederschriften über die geprüften Maßnahmen können bei Bedarf beim RPA eingesehen werden.

**Internes Kontrollsystem**

Ein internes Kontrollsystem (IKS) ist die Gesamtheit aller prozessbezogenen und prozessunabhängigen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die dazu bestimmt sind, gesetzte Ziele zu erreichen sowie rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu sichern. Bei einigen Vorgängen war aus den Akten nicht zu entnehmen, dass eine stichprobenartige Kontrolle stattgefunden hat. Dies sollte künftig bei allen Maßnahmen dokumentiert werden.

**B** **IKS**

**-33-** Die Prüfung regt an, im Rahmen des Internen Kontrollsystem künftig alle Abrechnungsvorgänge vom Geschäftsbereichsleiter oder einem weiteren Mitarbeiter des Fachbereichs gegenzeichnen zu lassen.

**Fazit**

Nach den gewonnenen Erkenntnissen erfolgte die Abrechnung der Erschließungs- und KAG Beiträge recht- und zweckmäßig. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wenden die Rechtsmaterie des BauGB und des KAG korrekt und sicher an. Ein fundiertes Fachwissen wird attestiert. Alle sich im Rahmen der Prüfung ergebenden Fragen wurden von den Mitarbeitern/innen bereitwillig und umfänglich erläutert. Der Prüfer bedankt sich für die kooperative und unterstützende Zusammenarbeit.

## 6.2 Technische Prüfung und Vergabewesen

### 6.2.1 Allgemeines

#### Grundsätzliche Hinweise zu Vergabeprüfungen

Die Prüfung von Vergaben ist gemäß § 103 Abs.1 Nr. 8 GO eine Pflichtaufgabe des RPA. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 der RPO der Stadt Bocholt ist geregelt, dass die Vergaben der Verwaltung **ab 7.500 €**, des Entsorgungs- und Servicebetriebs Bocholt (ESB) sowie der Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) **ab 20.000 €** vor der Auftragsvergabe zu prüfen sind. Hierbei handelt es sich um eine verfahrensabhängige Prüfung auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und beinhaltet damit auch die grundsätzliche Prüfung der Notwendigkeit des Bedarfs.

Die Prüfung der Vergaben ist unter diesen Prämissen im Berichtsjahr 2016 in der Regel vorgenommen worden. Vergaben unterhalb dieser Wertgrenze wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses stichprobenweise überprüft.

Das Vergabeverfahren selbst regelt sich nach der Dienstanweisung Vergabe der Stadt Bocholt und den Vergabegrundsätzen nach § 25 GemHVO, die durch Erlass des Innenministers des Landes NRW für Gemeinden und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen verbindlich anzuwenden sind. Durch die Anwendung der Vergabegrundsätze soll sichergestellt werden, dass unter Ausnutzung des Leistungswettbewerbs und aller Chancen am Markt das annehmbarste Angebot erzielt werden kann. Zudem soll gleichzeitig auch Fällen einer Vorteilsgewährung und/oder Vorteilsannahme sowie der Gefahr der Manipulation bei der Vergabe von Aufträgen begegnet werden. Hierzu ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW zu berücksichtigen.

Die in den Vergabegrundsätzen festgelegte Anwendung der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A und B - sowie der
- Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, - VOL Teil A -

wurde grundsätzlich bis auf wenige Einzelfälle beachtet. Zu diesen Einzelfällen wurden den Fachbereichen entsprechende Prüfungsbemerkungen zugeleitet.

#### Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bestehen mit der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erhebliche Rechtsschutzmöglichkeiten für die Bieter bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Diese sind insbesondere:

- individuelle und auf gesetzlicher Grundlage einklagbare Rechtsansprüche der Bieter und Bewerber zur Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren durch den Auftraggeber in erster Instanz bei den Vergabekammern und in zweiter Instanz vor den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte,

- mit Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, den Auftraggeber daran zu hindern vor einer Entscheidung durch die Vergabekammer den Zuschlag zu erteilen, sowie
- unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage einen Schadenersatzanspruch zuerkannt zu bekommen, wenn der Auftraggeber im Vergabeverfahren gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen hat und das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten.

Das Vergaberecht gilt gemäß § 98 GWB für öffentliche Auftraggeber, wie z. B. die Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen (z. B. ESB, GWB), aber auch unter bestimmten Kriterien für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Stadtwerke Bocholt GmbH, EWIBO mbH).

Weiterhin zu beachten ist die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Seit dem 18.04.2016 sind die Regelungen für Lieferungen und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ebenfalls in der VgV aufgeführt. Bis dahin waren die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden. Das frühere Kaskadenprinzip gilt somit nur noch für Bauleistungen.

Die Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen betragen für 2016/2017 und 2018/2019:

	<b>2016 u. 2017 (netto)</b>	<b>2018 u. 2019</b>
Bauleistungen	5.225.000 €	5.548.000 €
Lieferleistungen u. sonstige Dienstleistungen	209.000 €	221.000 €
Freiberufliche Leistungen	209.000 €	221.000 €
Konzessionsvergaben	5.225000 €	5.548.000 €

Die Vergabe der Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge erfolgt im Wege des

- Offenen Verfahrens,
- Nichtoffenen Verfahrens,
- Verhandlungsverfahrens und
- des wettbewerblichen Dialogs.

Inhaltlich entsprechen die ersten drei Vergabearten den innerstaatlichen Verfahren.

### **Vergaben der Stadt Bocholt im Jahr 2016**

Im Rahmen der Prüfung von Vergaben nimmt das RPA eine umfangreiche Beratungstätigkeit wahr.

Festgestellte Mängel bei der Wertung der Angebote konnten in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbereichen und den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vor der Auftragsvergabe ausgeräumt werden.

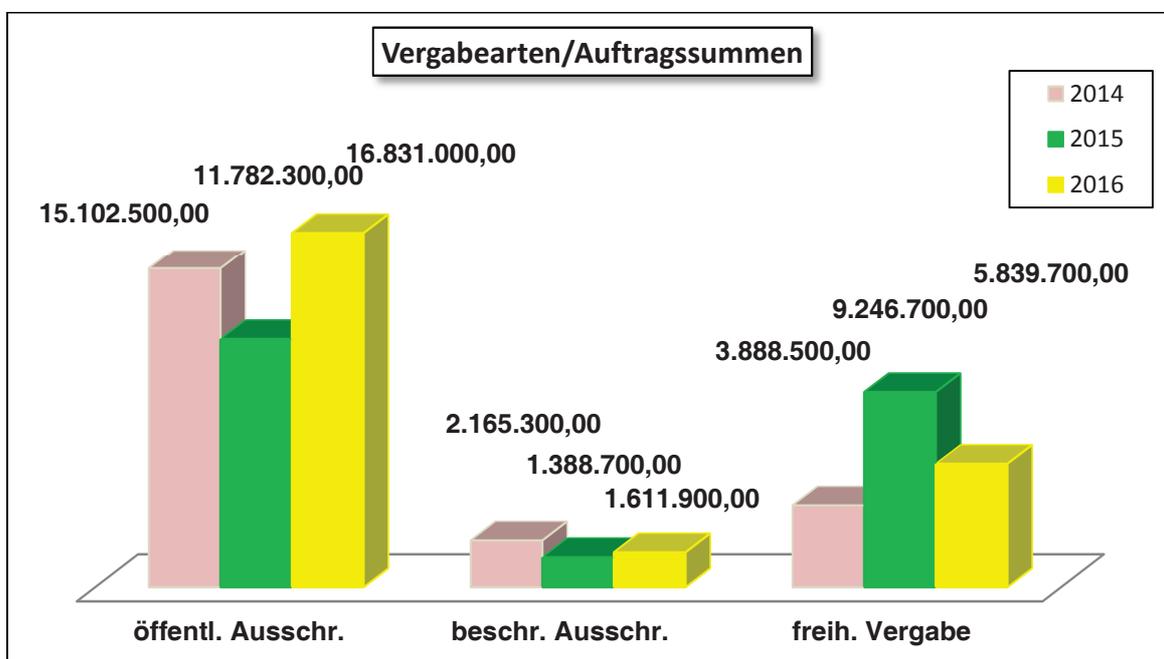
Die Prüfung des Jahresabschlusses, bezogen auf die Maßnahmen im technischen Sektor, wurde im Laufe des Jahres ferner durch die stichpunktartige Prüfung der Abschlagszahlungen und der Schlussrechnungen in sachlicher und fachtechnischer Hinsicht vorbereitet. Hierin einbezogen wurden auch die Vergaben der Leistungen mit einem Vergabewert unterhalb

der Prüfgrenze des RPA, welche stichprobenweise geprüft wurden. Diese stichpunktartige Prüfung umfasste 9 Vergaben mit einer Auftragssumme i. H. v. 71.100 €.

In Anbetracht der Bedeutung eines rechtlich einwandfreien Vergabeverfahrens weist das RPA darauf hin, dass zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Vergabeverfahrens (Vergaben ausschließlich im Wettbewerb) und zur jederzeitigen offenen Dokumentation der Verwendung öffentlicher Mittel eine strikte Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften einschließlich der städtischen Dienstanweisung erforderlich ist. Dies wirkt auch einer - zunehmend in der Öffentlichkeit stattfindenden - Diskussion über Manipulation und Korruption bei öffentlichen Aufträgen entgegen.

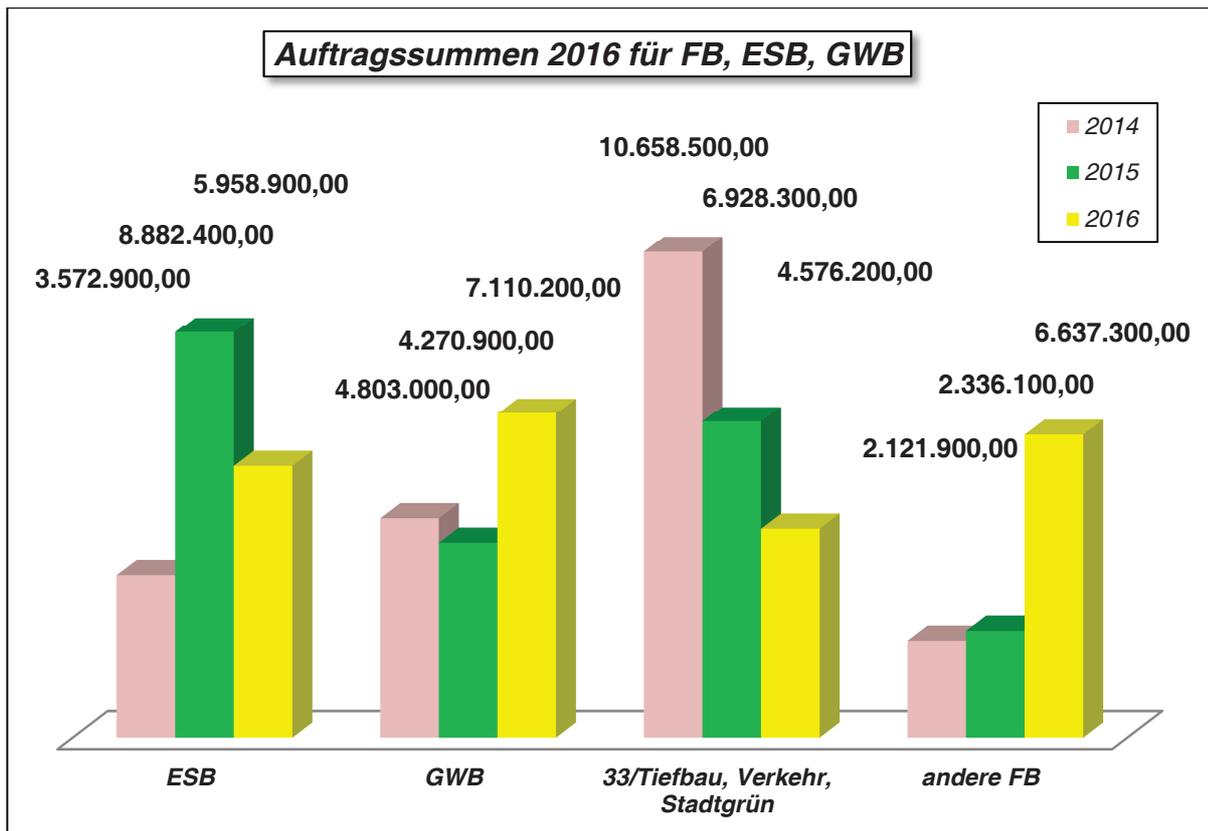
Im Berichtsjahr wurden 217 Vergaben mit einem Wert von 24.282.600 € (Vorjahr: 22.417.700 €) geprüft, von denen 20 Vergaben mit einem Wert von 11.953.900 € im Haupt- und Finanzausschuss bzw. in den Betriebsausschüssen des ESB und der GWB behandelt wurden. Die Vergaben gliedern sich in folgende Vergabearten entsprechend § 3 VOB/A und § 3 VOL/A:

Vergabeart	Gesamtanzahl	Betrag (Euro)	Anzahl ≥ 250.000,-- Euro (HFA/BA)	Betrag (Euro)
öffentl. Ausschreibung	88	16.831.000,00	17	10.445.100,00
beschr. Ausschreibung	28	1.611.900,00	0	0,00
freihändige Vergabe	101	5.839.700,00	3	1.508.800,00
<b>Summe</b>	<b>217</b>	<b>24.282.600,00</b>	<b>20</b>	<b>11.953.900,00</b>



Die Gesamtzahl der geprüften Vergaben im Jahr 2016 verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Fachbereiche und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen:

Fachbereich	Gesamtanzahl	Betrag (Euro)
<b>ESB</b>	44	5.958.900,00
<b>GWB</b>	71	7.110.200,00
<b>33/Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün</b>	41	4.576.200,00
<b>andere FB</b>	61	6.637.300,00
<b>Summe</b>	<b>217</b>	<b>24.282.600,00</b>



Nach § 25 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe rechtfertigen.

Aus dem Vergleich der einzelnen Vergabearten unter Zugrundelegung der Anzahl und des Auftragsvolumens resultiert folgendes Ergebnis:

- Von 217 Vergaben wurden 88 öffentlich ausgeschrieben, dies entspricht einem Prozentsatz von 40,6 % (30,2 % in 2015).
- Dem Gesamtauftragsvolumen von 24.282.600 € stand ein Auftragsvolumen für Öffentliche Ausschreibungen i. H. v. 16.831.000 € gegenüber, was einem Anteil von 69,3 % (52,6 % in 2015) entspricht.

Der Anteil der Öffentlichen Ausschreibungen steigerte sich im Vergleich zum vergangenen Jahr 2015 bezogen auf die Anzahl der Vergabeverfahren um ca. 10 %. Bezogen auf das Auftragsvolumen kam es ebenfalls zu einer deutlichen Steigerung bei den Öffentlichen Ausschreibungen um ca. 17 %.

Es kann somit seitens des RPA bestätigt werden, dass die Verpflichtung der städtischen Beschaffungsstellen gemäß § 25 GemHVO erfüllt wurde.

Bei der Stadt Bocholt werden in der Dienstanweisung Vergabe, unterschieden nach den Dienststellen der Kernverwaltung und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (ESB u. GWB), Wertgrenzen für Vergabearten geregelt, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Wettbewerbs, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung gewährleistet werden sollen. Es wurden folgende Wertgrenzen (netto) wie folgt angewendet:

➤ **Kernverwaltung:**

- Freihändige Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich) bis 30.000 €
- Freihändige Vergaben von freiberuflichen Leistungen (ab 10.000 € mit Angebotsvergleich) bis 209.000 €
- Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- u. Dienstleistungen bis 50.000 €
- Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen
  - im Tiefbau bis 150.000 €
  - für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- u. Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) bis 100.000 €
  - für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung bis 50.000 €
- Oberhalb dieser Wertgrenzen wurden Öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

➤ **Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (ESB u. GWB):**

- Freihändige Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich) bis 209.000 €
- Freihändige Vergaben von Bauleistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich) bis 30.000 €
- Für Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen gelten für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen die gleichen Wertgrenzen wie für die Kernverwaltung.
- Oberhalb dieser Wertgrenzen wurden ebenfalls Öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

In die Bewertung ist weiterhin mit einzubeziehen, dass

- Planungs- und Gutachterleistungen, unter Berücksichtigung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie andere freiberufliche Leistungen,
- Aufträge an die BEW als 100 %-ige Tochtergesellschaft und Konzessionsträger,
- Lieferaufträge des ESB unterhalb der EU-Schwellenwerte
- sowie die Vergabe von Nachtragsleistungen bei laufenden Verträgen

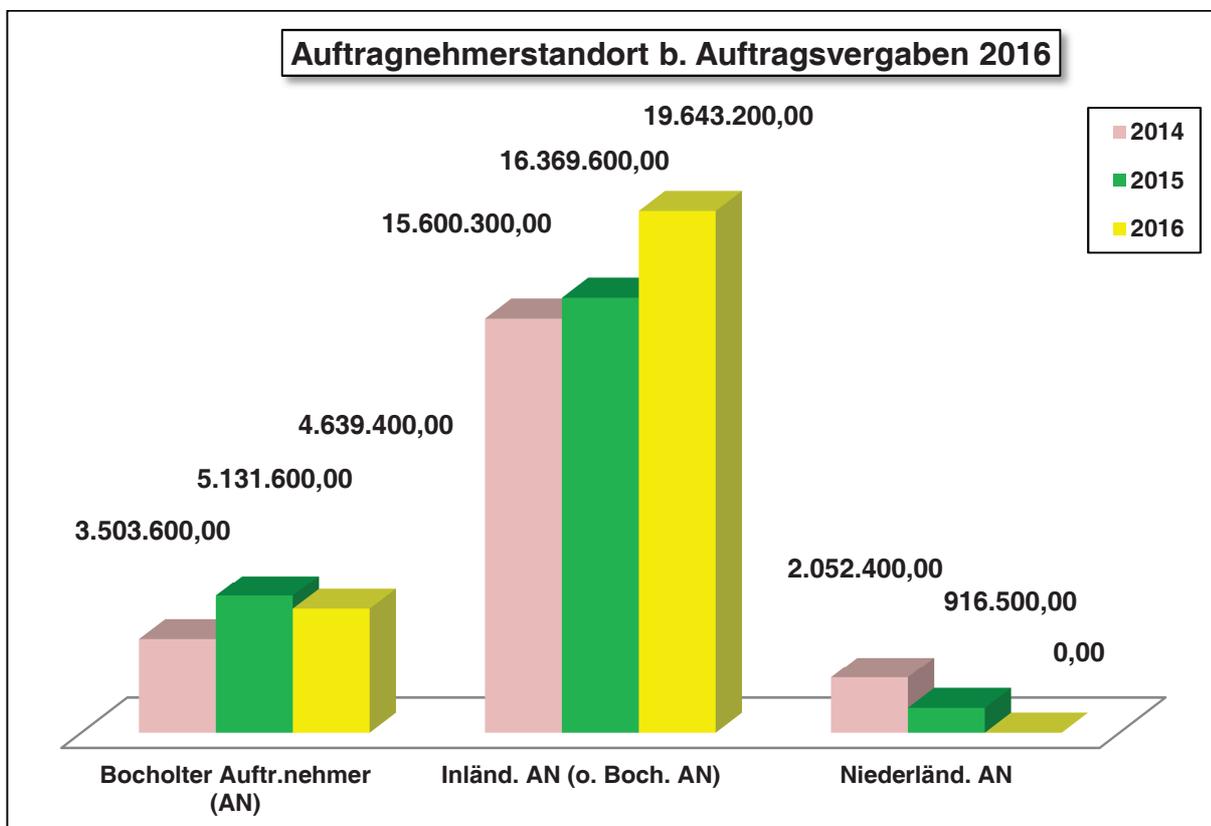
ohne förmliche Vergabeverfahren den Freihändigen Vergaben zuzuordnen sind.

Die Planungs- und Gutachterleistungen umfassten  
 29 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 1.709.900 €,  
 die Aufträge an die BEW  
 2 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 64.700 €,  
 die Aufträge des ESB  
 12 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 833.700 €  
 sowie die Beauftragung der Nachtragsleistungen bei laufenden Verträgen  
 16 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 708.600 €.

**B** **Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze**

- 25-, Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben mit den vorliegenden
- 33-, Wertgrenzen der Dienstanweisung Vergabe wurden im Prüfungsjahr 2016 die
- ESB-, Vergabegrundsätze gemäß § 25 GemHVO überwiegend beachtet.
- GWB-

Wie in den vergangenen Jahren, wird auch für das Berichtsjahr 2016 der Auftragnehmerstandort betrachtet. Es beteiligten sich jedoch keine niederländischen Auftragnehmer unterhalb der Schwellenwerte an den städtischen, nationalen Ausschreibungsverfahren. Zur Information wurden nachfolgend die Auftragsvergaben mit Hinweis auf den Unternehmerstandort und die Auftragssummen statistisch ausgewertet. Hieraus ist z. B. ersichtlich, dass von der Gesamtvergabesumme i. H. v. 24.282.600 € eine Auftragssumme i. H. v. 4.639.400 € (= 19,1 %) an Bocholter Auftragnehmer vergeben wurde.



### **Beratung und Information**

Das RPA versucht in vielen Fällen der Verwaltung Hilfestellung in Vergabe- und Vertragsrechtfragen zu geben, bevor nicht mehr umkehrbare Entscheidungen gefällt werden. Es liegt eine Hauptaufgabe darin, beratend und begleitend tätig zu sein. Hierzu führt das RPA in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle jährlich einen Arbeitskreis Vergabe durch, an dem Mitarbeiter aller Beschaffungsstellen sich beteiligen und Vergaberechtsfragen erörtern können. Aufgrund gravierender Veränderungen durch neue Honorarregelungen in der HOAI 2013 werden preis- und vertragsrechtliche Problemstellungen im Arbeitskreis HOAI erörtert, an dem ebenfalls verschiedene Beschaffungsstellen teilnehmen. Dieser Ausschnitt über die Beteiligung des RPA zeigt einerseits die Vielfalt unterschiedlicher Aufgaben, aber insbesondere die Bereitschaft des RPA unterstützend tätig zu werden.

### **Vergabenachprüfungsverfahren oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte**

Beim Primär-Rechtsschutz gegen (vermeintliche) Vergabefehler liegt unter Berücksichtigung der Schwellenwerte eine Zweiteilung des Vergaberechts vor. Während den Bietern oberhalb der Schwellenwerte gemäß §§ 155 ff GWB Rechtsschutz vor den Vergabekammern und -senaten gewährt wird, bleibt diesen unterhalb der Schwellenwerte die Beschwerde bei den Rechtsaufsichtsbehörden des jeweiligen Auftraggebers sowie der einstweilige Rechtsschutz im Rahmen einer einstweiligen Verfügung vor den Zivilgerichten mit Untersagung des Zuschlags. Für die Stadt Bocholt ist Rechtsaufsichtsbehörde der Kreis Borken, bei Zuwendungsmaßnahmen die Bezirksregierung Münster. Wird ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, begleitet das RPA in der Regel diese Verfahren intensiv, um die Vergabeentscheidungen der Verwaltung vorab mit beraten zu können.

Im Jahr 2016 wurden 11 EU-weite Ausschreibungen durchgeführt. Hierbei handelte es sich um acht EU-weite Offene Verfahren sowie drei EU-weite Verhandlungsverfahren, die nachfolgend dargestellt werden:

- Offenes Verfahren:
  - Lieferung einer Drehleiter für die Feuerwehr in drei Fachlosen mit Fahrgestell, Aufbau und Beladung, Auftragssumme gesamt: ca. 629.200 €, 5 Bieter;
  - Lieferung eines Gerätewagens Gefahrgut für die Feuerwehr in vier Fachlosen mit Fahrgestell, Aufbau, Beladung und Chemikalienschutzanzügen, Auftragssumme gesamt: ca. 404.800 €, 9 Bieter;
  - Lieferung Schulbücher 2016 bis 2020 in zwei Teillosen, Auftragssumme gesamt: 960.000 €, 92 Bieter;
  - Unterhalts-, Fenster- und Rahmenreinigung Euregiogymnasium mit Turnhalle in zwei Fachlosen, Auftragssumme gesamt: ca. 412.000 €, 14 Bieter;
  - Freigestellter Schülerverkehr f. vier Schuljahre, Auftragssumme: ca. 980.000 €, 3 Bieter;
  - Betrieb Geschäftsstelle Netzwerk Innenstadt NRW für zwei Jahre, Auftragssumme: 1,9 Mio. € (Anteil Stadt Bocholt: 4.000 €), 1 Bieter;
  - Oberirdischer Rückbau ehem. IBENA-Gelände, KuBAal, Auftragssumme: ca. 520.000 €, 20 Bieter;
  - Baureifmachung ehem. IBENA-Gelände, KuBAal, Auftragssumme: ca. 2,1 Mio. €, 9 Bieter;
  
- Verhandlungsverfahren:
  - Planungsleistungen Westring III/IV u. Nordring I, Auftragssumme gesamt: ca. 1,6 Mio. € (1. Teilauftrag: ca. 180.000 €), 4 Bieter;

- Objektplanung Gebäude Lernwerk, KuBAal, Auftragssumme: ca. 360.000 €, 4 Bieter;
- Projektsteuerung und Treuhänderschaft KuBAal, Auftragssumme: ca. 700.000 €, 3 Bieter;

Bei allen 11 Vergabeverfahren wurde kein Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Westfalen in Münster eröffnet.

Bei den Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte wurde im Prüfungsjahr 2016 ebenfalls keine Vergabebeschwerde beim Kreis Borken eingelegt.

## **Änderungen im Vergaberecht**

### **Änderungen beim Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW 2017)**

Das nordrhein-westfälische Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG-NRW) aus 2012 sollte vereinfacht, entbürokratisiert und anwenderfreundlicher gestaltet werden. Nach erfolgter Überarbeitung trat das neue Gesetz am **01.04.2017 in Kraft** und ist seitdem für Vergabeverfahren anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt eingeleitet werden.

Auch die 2017er-Fassung des TVgG-NRW wurde noch durch eine Rechtsverordnung (RVO-TVgG-NRW) konkretisiert, die ebenfalls am 01.04.2017 in Kraft getreten ist. Diese regelt insbesondere wieder die Details rund um ILO-Kernarbeitsnormen, Frauen- und Familienförderung und Umweltaspekte.

Nachfolgend werden einige wesentliche Änderungen aufgeführt:

- Der Schwellenwert in Höhe von 20.000 Euro für die Berücksichtigung der Tariftreuepflicht und des Mindestlohns bleibt erhalten (§ 2 Abs. 4 S. 1 TVgG-NRW). Die §§ 6 (Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz) und 7 TVgG-NRW (Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen) sind bereits ab einem Schwellenwert in Höhe von 5.000 Euro anzuwenden. Die Regelungen zur Frauen- und Familienförderung sind bei Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen ab 50.000 Euro sowie für Bauleistungen ab 150.000 Euro anzuwenden.
- Der vergabespezifische Mindestlohn wird abgeschafft und orientiert sich künftig am Mindestlohngesetz (MiLoG). Der Mindestlohn beträgt mindestens 8,84 Euro (§ 4 Abs. 3 TVgG-NRW).
- Mit § 4 Abs. 3 TVgG-NRW erfolgt die notwendige Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH. Demnach gelten die Vorgaben für die Bezahlung des Vergabe-Mindestlohns nur, wenn die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.
- Das Bestbieterprinzip wird in § 9 TVgG-NRW neu eingeführt. Demnach muss nur noch derjenige Bieter die Anforderungen des TVgG-NRW schriftlich nachweisen, der nach Durchführung der Angebotswertung für den Zuschlag in Betracht kommt. Die Frist zur Vorlage der TVgG-Erklärungen nach Aufforderung beträgt nunmehr nicht mehr fix 3 Tage, sondern ist innerhalb einer Spanne von 3 bis 5 Werktagen festzulegen.  
Von dem sog. Bestbieter-Prinzip darf nunmehr auch „bei nicht von dem öffentlichen Auftraggeber zu vertretener, objektiver Dringlichkeit“ absehen werden.
- Der Bestbieter hat bei sensiblen Produkten aus bestimmten Herkunftsländern Nachweise für die Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen (ILO-Kernarbeitsnormen) zu liefern, die seitens der Auftraggeber geprüft werden müssen.

- In § 16 Abs. 4 Nr. 5 TVgG-NRW wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass durch Rechtsverordnung ein Siegel-System für die Erbringung sämtlicher Nachweise gemäß TVgG-NRW etabliert werden kann. Zum 01.04.2017 wurden jedoch in der Rechtsverordnung noch keine Regelungen festgelegt, sodass hier in Zukunft mit Änderungen zur Anwendung eines Siegelsystems zu rechnen ist.
- Die Anforderungen an den Umweltschutz und an die Energieeffizienz werden verschärft. Diese sind verpflichtend im Rahmen der Konzeption der Beschaffungen zu berücksichtigen.
- Die Prüfbehörde wird in das für Arbeitsministerium verlagert (§ 14 Abs. 1 TVgG-NRW). Die Kompetenzen der Prüfbehörde werden klarer und prägnanter gefasst.
- Das Wirtschaftsministerium nimmt die Funktion einer Servicestelle für Fragen zum TVgG-NRW wahr (§ 17 TVgG-NRW).

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Wechsels der Landesregierung in NRW mit erneuten Änderungen beim TVgG-NRW zu rechnen ist, wie sie bereits mit dem Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - Entfesselungspaket I - angekündigt wurden.

Die neue Landesregierung in NRW beabsichtigt das Landesvergaberecht im Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) auf wenige notwendige Regelungen zurückzuführen. In parallelen Rechtsetzungsvorhaben wird durch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung der Weg für die Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung geebnet, um auch im Unterschwellenbereich klare Regelungen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zur Anwendung zu bringen.

### **Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Januar 2017 die finale Fassung der sog. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO 2017) veröffentlicht.

Das neue Regelwerk soll den bisher geltenden Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A Abschnitt 1) ersetzen. Da für die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte in den Bundesländern (etwa durch Kommunen) aber die Bundesländer zuständig sind, bedarf es zunächst noch einer Umsetzung in den jeweiligen Bundesländern. Im Rahmen der Umsetzung wird dann auch festgelegt, ob die Regelungen der UVgO vollständig oder teilweise, verbindlich oder unverbindlich gegenüber allen Auftraggebern im Sinne des GWB oder nur mit einem eingeschränkten Adressatenkreis vorgegeben werden.

Mit einer verbindlichen Anwendung der UVgO für die Kommunen in NRW wird derzeit zur Mitte des Jahres 2018 gerechnet.

Die UVgO ist weitgehend parallel zur VgV aufgebaut und übernimmt in den 54 Paragraphen einen großen Teil der VgV-Vorschriften wortgleich.

Zu den Neuerungen zählen u.a.:

- Wahl der Verfahrensart (§ 8 UVgO): Dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.
- Die freihändige Vergabe heißt nunmehr Verhandlungsvergabe (§ 12 UVgO).
- Die Veröffentlichung auf Internetportalen bzw. Internetseiten wird verpflichtend; die Bekanntmachung muss bei bund.de weiterhin gefunden werden können (§ 28 UVgO).
- Vergabeunterlagen müssen vom Bieter unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abgerufen werden können (§ 29 UVgO).

- Zusätzlich enthält sie Vorschriften zur Vergabe freiberuflicher Leistungen (§ 50 UVgO), die wie folgt lauten: *„Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“*

### **B Anwendung neuer Vergaberegulungen**

**-alle** Durch das Inkrafttreten des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW  
**FB-,** 2017 sowie der Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes  
**-ESB-,** Nordrhein-Westfalen zum 01.04.2017 sind zukünftig die neuen Vergaberegulungen von den städtischen Beschaffungsstellen zu beachten.  
**-GWB-** Durch die bereits angekündigten, erneuten Änderungen beim TVgG sowie die beabsichtigte Einführung der UVgO für Lieferungen und Leistungen ohne Bauleistungen sind auch diese Regelungen bei zukünftigen Vergabeverfahren zu beachten.

### **Änderungen im Bauvertragsrecht**

Am 01.01.2018 ist das neue Bauvertragsrecht in Kraft getreten. Hierfür wurden die §§ 631 bis 651 BGB, die das Werkvertragsrecht im BGB regeln, ergänzt und überarbeitet.

Diese neuen gesetzlichen Regelungen, Vertragsarten etc. werden für alle BGB-Bauverträge anzuwenden sein, die seit dem 01.01.2018 abgeschlossen werden. Hierunter fallen aus städtischer Sicht insbesondere Architekten- und Ingenieurverträge. BGB-Bauverträge, die bis einschließlich 31.12.2017 abgeschlossen werden, sind ausschließlich auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

Wesentliche Inhalte der Neuregelung:

- Einführung von Regelungen über nachträgliche Änderungen am Auftragsumfang;
- ein Anordnungsrecht des Bestellers, wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen Einvernehmen über die Änderungen erzielt haben;
- Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme;
- Normierung der Kündigung aus wichtigem Grund;
- Architekten- und Ingenieurvertrag

Der Architekten- und Ingenieurvertrag wird erstmals in den §§ 650 p – 650 t BGB gesetzlich als eigener Vertragstyp geregelt. Dabei wird eine „Zielfindungsphase“ eingeführt, in der die Planungsgrundlagen ermittelt und eine „Kosteneinschätzung“ vorgelegt werden soll, wenn diese Unterlagen bei Beauftragung des Planers noch nicht vorhanden waren. Bei Scheitern dieser Phase steht beiden Parteien unter bestimmten Voraussetzungen ein Kündigungsrecht zu.

Für die Anordnungsrechte des Bestellers wird auf den Bauvertrag verwiesen, die Vergütungsfolgen sollen sich in erster Linie nach der HOAI richten. Vorgesehen sind ferner ein Anspruch des Planers auf Teilabnahme seiner Leistungen nach der Ausführungsphase und der Vorrang der Inanspruchnahme des Ausführenden bei von der Objektüberwachung nicht bemerkten Ausführungsmängeln.

Als Kommune ist die Stadt Bocholt bei der Ausführung von Bauleistungen zwingend an die Vereinbarung der VOB/B als Vertragsgrundlage gebunden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Neuregelungen im BGB-Bauvertragsrecht auf die VOB-Verträge auswirken. Sofern

die VOB/B als Ganzes vereinbart wird und keine Abweichungen hiervon im Vertrag vorgenommen werden, sollten die Verträge in bisheriger Form auch weiterhin Bestand haben.

**B**      **Anwendung des neuen Bauvertragsrechts bei Bau- und Planungsaufträgen**  
**-alle**    Die Änderungen im BGB-Bauvertragsrecht, die zum 01.01.2018 in Kraft treten,  
**FB-,**     sind bei zukünftigen Verträgen mit Architekten und Ingenieuren zu beachten.  
**-ESB-,**    Hierbei können Änderungen in der Vertragsgestaltung notwendig werden, die von  
**-GWB-**    den Beschaffungsstellen berücksichtigt werden sollten.  
Bei VOB-Bauverträgen sollte darauf geachtet werden, dass keine Abweichungen von der VOB/B vereinbart werden.

## 6.2.2 Vergaben im technischen Bereich - Einzelfeststellungen 2016

### Vergabeproofungen mit wesentlichen Prüfungsbemerkungen

Im Berichtsjahr 2016 wurden 21 Vergabeproofungen durchgeführt, die aufgrund von Verfahrensmängeln, Ausschreibungs- oder Wertungskorrekturen einen größeren Umfang in der Prüfung erforderten und zu ausführlicheren Prüfungsbemerkungen führten.

Diese Prüfungsbemerkungen sollen den Beschaffungsstellen der Kernverwaltung, dem ESB und der GWB als Verfahrenshinweise für zukünftige Vergabeverfahren dienen oder in den jeweiligen Verfahren Korrekturen bewirken sowie Wirtschaftlichkeitsnachweise für eine Vergabeentscheidung herbeiführen.

Nachfolgend werden Beispiele vorgenommener Prüfungsbemerkungen aufgeführt:

#### ➤ **Prüfung und Wertung von Honoraranfragen bei Planungsleistungen**

Im Rahmen der Prüfung von Honorarangeboten für verschiedene Planungsleistungen ergaben sich Prüfungsbemerkungen zu

- dem Ausschluss von Angeboten mit Inhalten einer HOAI-widrigen Mindestsatzunterschreitung,
- einer einheitlichen Verwendung aktueller Aufstellungen/Vordrucke der Leistungsphasen mit Teilleistungen (z.Zt. HOAI 2013) durch die Beschaffungsstellen,
- der Abfrage und ggf. Aufklärung der geforderten Angabe der Honorarprozentsätze für alle Teilleistungen,
- der maßgeblichen Wertung der Prozentangabe für Teilleistungen bei Rechenfehlern in der Gesamtsumme,
- einer vollständigen rechnerischen Prüfung der Honorarberechnung, einschließlich aller Angaben des Bieters sowie
- einer inhaltlichen Prüfung der notwendigen und nicht notwendigen Leistungen unter Berücksichtigung sachlicher Zusammenhänge bei der Vorbereitung der Honoraranfrage.

Da verschiedene Dienststellen an der Durchführung einer Honoraranfrage beteiligt sind, sollte eine entsprechende Absprache für die notwendige Umsetzung der Prüfungsbemerkungen erfolgen. Zudem wird seitens des RPA empfohlen, den Bietern in der Honoraranfrage zusätzliche Wertungsinformationen mitzuteilen.

**B** **Durchführung von Honoraranfragen bei Planungsleistungen**

- 25-, Das RPA weist darauf hin, dass bei der Vergabe von Planungsleistungen die
- 33-, Hinweise zur rechnerischen und sachlichen Prüfung sowie zum Erhalt vergleich-
- ESB-, barer Angebote berücksichtigt werden sollten.
- GWB- Bei der Angebotsprüfung ist durch die Beschaffungsstellen stets auf mögliche Mindestsatzunterschreitungen der Bieter zu achten und vor einem Angebotsausschluss eine notwendige Aufklärung durchzuführen.

**➤ Vergabe Baugrunduntersuchungen bei Straßen- und Kanalbaumaßnahmen**

Im Rahmen stichpunktartiger Prüfungen von Vergaben auch unterhalb der Prüfgrenze des RPA (7.500,- €/20.000,- €) wurde festgestellt, dass seitens des ESB und des FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün regelmäßig Aufträge an denselben Auftragnehmer über Baugrunduntersuchungen auf Basis einer Auftragserteilung vom 20.01.2004 erteilt wurden.

Aus der Vergangenheit waren dem RPA durchgeführte Jahresausschreibungen unter Beteiligung des Wettbewerbs bekannt, die durch den FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün durchgeführt wurden.

In 2014 wurden durch den FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün ca. 33.000,- Euro verausgabt. Auch bezüglich des ESB lag dem RPA eine Auszahlung bzgl. einer Rechnung i.H.v. ca. 12.600,- € vor.

Daraufhin wurde durch das RPA auf die notwendige Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens unter Berücksichtigung der DA Vergabe hingewiesen.

Dieser Aufforderung kam der FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün nach und führte eine Freihändige Vergabe mit Angebotsvergleichen durch. Es wurde ein Rahmenvertrag für die Jahre 2017 und 2018 sowie eine Option für eine Vertragsverlängerung um weitere 2 Jahre ausgeschrieben, wobei die Leistungsbeschreibung den aktuellen Erfordernissen (z.B. notwendige Schadstoffparameter) angepasst wurde.

Von 12 aufgeforderten Bietern reichten 7 Bieter ein Angebot ein. Die Angebotssummen lagen zwischen ca. 18.500,- € und 47.900,- € pro Jahr. Aufgrund der Angebotsergebnisse kam es zu einem Wechsel des bisherigen Auftragnehmers. Der Auftrag wurde mit einer Angebotssumme i.H.v. ca. 18.500 €/Jahr erteilt.

**B** **Durchführung von Preisabfragen/Wettbewerb bei wiederkehrenden Leistungen**

- 33-, gen
- ESB- Das RPA weist darauf hin, dass bei der Vergabe wiederkehrender Leistungen deren Einzelauftragssummen zusammenzufassen sind und ein Wettbewerbsverfahren entsprechend der DA Vergabe durchzuführen ist. Hierdurch wird anderen Wettbewerbern eine Chance zum Auftrag sowie den Beschaffungsstellen ein Wirtschaftlichkeitsnachweis ermöglicht. Zudem reduziert sich bei einem Rahmenvertrag der Aufwand gegenüber regelmäßig zu wiederholenden Auftragserteilungen.

**➤ Beteiligung des RPA und des Rechtsreferates (Zentrale Vergabestelle)**

In wenigen Fällen wurde die Beteiligung des RPA vor der Auftragsvergabe außer Acht gelassen. Die Dienststellen wurden hierüber informiert und zur Beachtung aufgefordert, welche für zukünftige Vergaben auch zugesagt wurde.

Bei Fachbereichen, die nicht so häufig Vergabeverfahren durchführen, kommt es vor, dass die Dienstanweisung Vergabe nicht hinreichend angewandt wird. Für die Kernverwaltung gilt: Bei Vergaben über 2.500 € ist das Rechtsreferat als Zentrale Vergabestelle einzubinden. Ab 7.500 € ist das RPA zu beteiligen. Aufgrund von Belegprüfungen beim Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport hat das RPA beispielsweise festgestellt, dass ein Auftrag i.H.v. ca. 17.000 € freihändig, ohne Beteiligung der o.a. Fachbereiche vergeben wurde. Das RPA hat den zuständigen Fachbereich, wie auch bereits in einigen Fällen aus früherer Zeit, schriftlich darauf hingewiesen und wird beobachten, ob die Bestimmungen der Dienstanweisung Vergabe künftig beachtet werden.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass die überwiegende Anzahl der Vergabeverfahren in 2016 ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

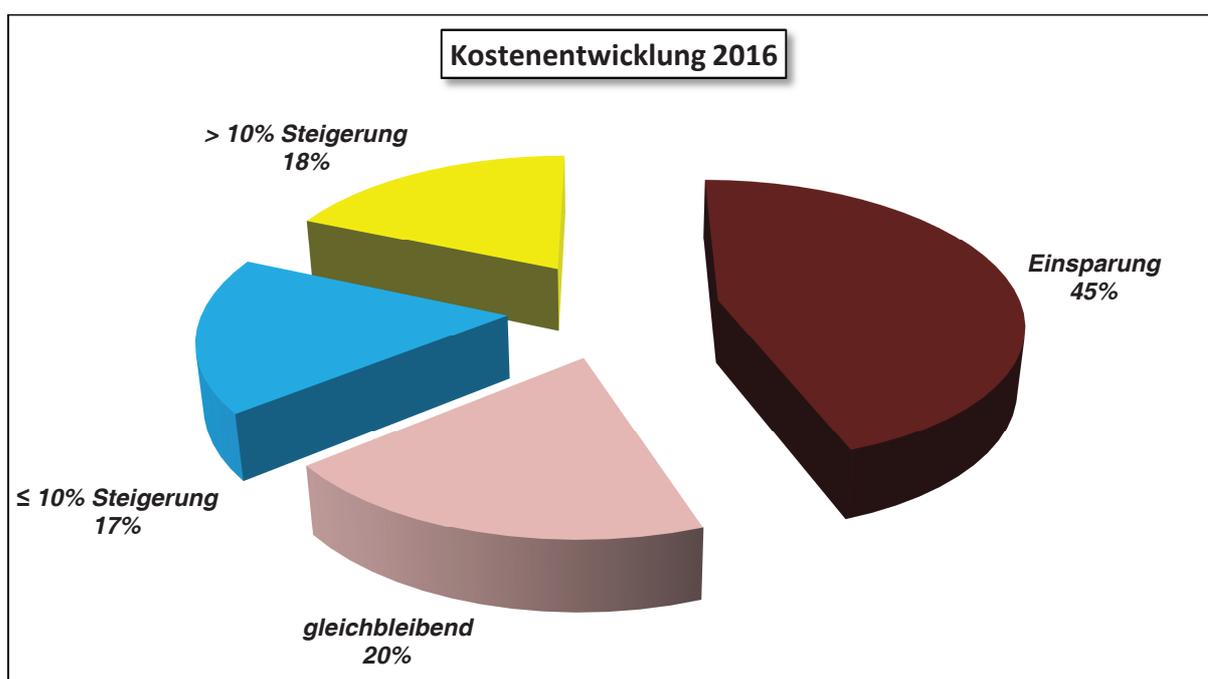
#### **B      Beachtung wesentlicher Prüfungsbemerkungen zu Vergabeverfahren**

- GWB- Bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen zukünftiger
- ESB-, Vergabeverfahren sind die im Vergabevermerk aufgeführten Hinweise des RPA
- 33- unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze bezüglich des Wettbewerbs und des Nachweises der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **6.2.3 Prüfung von Bauabrechnungen 2016**

#### **Kostensteigerungsraten bezogen auf die ursprüngliche Auftragshöhe**

Im Jahr 2016 erhielt das RPA Kenntnis über 92 abgerechnete Maßnahmen (Bau-, Liefer- und Planungsleistungen), die auch bereits im Rahmen der Vergabeprüfung Eingang in die Vergabestatistik des RPA gefunden haben. Dieser Ermittlung liegt eine Gesamtangebotssumme i.H.v. 13.797.073,10 € sowie eine Gesamtabrechnungssumme i.H.v. 13.734.833,33 € zu Grunde. Hieraus ermittelte das RPA die nachstehenden Kostenentwicklungen:



Von 92 Schlussrechnungen wiesen 45 % eine Einsparung gegenüber der ursprünglich beauftragten Angebotssumme aus, 20 % wurden gleich bleibend abgerechnet, während 35 % mit unterschiedlichen Kostensteigerungen abschlossen.

### **Zuleitung der Kostenübersicht abgeschlossener Maßnahmen**

Die Prüfung der Kostenentwicklungen bei Maßnahmen wird nur ermöglicht, indem alle Fachbereiche und auch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen dem RPA eine Kostenübersicht nach Schlussrechnung der Aufträge zukommen lassen. Wie in der Dienstanweisung Vergabe geregelt, ist die Bereitstellung einer Kostenübersicht bei Auftragssummen über 25.000 € erforderlich. Dieser Verpflichtung sind die Beschaffungsstellen überwiegend nachgekommen.

### **Auftragsüberschreitungen**

Gemäß den Regelungen des § 7 VOB/A sind die Leistungen eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher berechnen können. Dies ist die Grundlage für die Abgabe und Wertung vergleichbarer Angebote und einen fairen Wettbewerb.

Erfolgt nun im Laufe der Baumaßnahme durch zusätzliche oder geänderte Arbeiten eine gravierende Änderung der Leistung, verändert sich damit auch die Kalkulationsgrundlage des Auftragnehmers. Die Preise für diese Leistungen werden überwiegend neu gebildet, jedoch ohne Durchführung eines Wettbewerbs, der für wirtschaftlichere Preise sorgen würde.

Weiterhin sind ggf. Überschreitungen der Haushaltsansätze, die auf der Basis der Kosten für die ursprünglich geplanten Leistungen gebildet wurden, zu erwarten. Durch die Erhöhung der Kosten und die somit erforderliche Bereitstellung zusätzlicher Mittel wird möglicherweise die Finanzierung und Durchführung anderer geplanter Maßnahmen gefährdet. Im Folgenden sind Aufträge aufgeführt, deren Schlussrechnungssummen über 25.000 € lagen und mit mehr als 20 % über den Angebotssummen abgerechnet wurden. Folgende Aufträge wurden im Jahr 2016 abgerechnet:

### **Auftragsüberschreitungen > 20 %:**

FB	Maßnahme	Angebots- summe	Schlussrechn.- summe	Differenz in Euro	Differenz in %
GWB	Elektroinstallation Langenberg- schule	245.422,67	302.945,26	57.522,59	23,44%
GWB	Maler- und Lackiererarbeiten Mari- engymnasium	24.076,54	29.802,55	5.726,01	23,78%
GWB	Erneuerung ELA-Anlage Rathaus	112.351,55	139.268,63	26.917,08	23,96%
GWB	Fassadensanierung ehem. Leichen- haus, Adenauer Allee	28.452,20	35.594,47	7.142,27	25,10%
ESB	Neubau Gebläsestation u. Verteiler- rinne f. Belüftung Belebungsbe- cken, KA Mussum	420.897,73	543.782,34	122.884,61	29,20%
3.1	Projektsteuerung und Erstellung des Projektdossiers im Projekt Ku- BAal	56.227,50	83.216,70	26.989,20	48,00%
33	Ing.leistung Entwurfs-, Genehmig- ungs- u. Ausführungsplanung f. Schieveoberlauf, RRB, RKB	77.388,33	146.080,30	68.691,97	88,76%

	Ing.bauwerke u. techn. Ausrüstung, landsch.pfl. Begleitplanung				
--	---	--	--	--	--

Es wurden hierbei die ursprünglichen Angebotssummen (Bau-Soll) ohne im Nachhinein beauftragte Nachtragssummen mit den Schlussrechnungssummen (Bau-Ist) verglichen. Als Grundlage dieser Auswertung dienten die bereits bei den o. a. Kostenentwicklungen aufgeführten 92 Schlussrechnungen mit einer Gesamtabrechnungssumme i. H. v. 13.734.833,33 €. Unter Berücksichtigung der auftragsbezogenen Veränderungen und Überschreitungen weisen diese u. a. auf zu ungenaue bzw. unvollständige Vorplanungen hin. Nicht im Leistungsverzeichnis erfasste Leistungen oder fehlerhafte Mengenermittlungen führen zu Abweichungen. Allerdings sind ebenso Unwägbarkeiten und schwierig zu kalkulierende Bauzustände, z. B. Altsubstanz oder Baugrund, sowie kurzfristige Planungen unter zu großem Zeitdruck ausschlaggebend für Kostensteigerungen. Daher sind ausreichende Planungszeiten vorzusehen.

Es wird, wie in den vergangenen Jahren, seitens des RPA darauf hingewiesen, dass in den entsprechenden Bauakten eine aktuelle Kostenübersicht mit zusätzlichen Begründungen geführt werden muss, die eine Kostenkontrolle, insbesondere auch bei größeren Auftragsüberschreitungen, ermöglicht. Hierzu wird auf Abschnitt 9 der Dienstanweisung Vergabe verwiesen. Damit soll in einer Kurzübersicht die Transparenz derartiger Mehrkosten gewährleistet werden.

### **Schlussrechnungsprüfungen 2016**

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat u. a. auch die Prüfung der Bauausführungen und Bauabrechnungen. Im Rahmen dieser übertragenen Aufgaben wurden in 2016 stichprobenartig sieben Prüfungen von Schlussrechnungen für Planungs- und Bauleistungen durchgeführt, die einen größeren Umfang in der Prüfung erforderten und zu gesonderten Prüfungsbemerkungen führten. Diese Prüfungsbemerkungen wurden den Verwaltungsdienststellen zur Anerkennung oder Gegendarstellung mitgeteilt. Alle Prüfungsbemerkungen wurden durch die jeweiligen Dienststellen anerkannt bzw. ausgeräumt oder es wurden einvernehmlich Korrekturen vorgenommen.

Schwerpunkte der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel. Weiterhin berücksichtigen die Prüfungen die Abrechnungsregelungen der VOB/B und der HOAI, die jeweilig vereinbarten Vertragsinhalte und eine vollständige Akten- und Nachweisführung sowie entsprechende Regelungen der Dienstanweisung Vergabe.

Die Prüfungsergebnisse sollen der Verwaltung einerseits als Verfahrenshinweise für zukünftige Schlussrechnungsabwicklungen dienen und andererseits in den jeweiligen Abrechnungsvorgängen zu einer wirtschaftlichen und vertragsgemäßen Vergütung führen.

**Schlussrechnungen 2016:**

FB	Maßnahme/Leistung	Kurzdarstellung
33	Pflanzarbeiten Kreisverkehr Up de Welle u. Pannemannstraße	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen, nachträgliche Berechnung 2%-Nachlass
GWB	Anforderung der Schlussrechnungen zur Kenntnisnahme durch RPA	Aufforderung zur verpflichtenden Meldung von Schlussrechnungen über 25.000,- € durch GWB an RPA gemäß DA Vergabe
ESB	Bau Gebläsestation u. Umlaufrinne, Belüftungsanlage KA Mussum,	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen;
GWB	Kostenentwicklung Übergangwohnheim Aa-See	Prüfung der Einhaltung des Finanzrahmens durch bereitgestellte Finanzmittel unter Berücksichtigung der Gesamtkosten der Baumaßnahme;
ESB	Schlussrechnung für Lieferung Mehrzwecktransporter	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der DA Vergabe; nachträgliche Berechnung 2 % Skonto (1.761,20 €);
GWB	Schlussrechnung Rohbauarb. Clemens-August-Schule	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen; Rückforderung Umsatzsteuer f. Baubehinderungskosten i.H.v. 2.631,57 €,

**Entwicklung und Abrechnung von Aufträgen in 2016 über 200.000,- Euro**

Nachfolgend wird die Entwicklung aller größeren Bau- und Planungsaufträge dargestellt, die in 2016 abgerechnet wurden und von denen das RPA seitens der Dienststellen in Kenntnis gesetzt wurde bzw. selbst Abrechnungsunterlagen überprüfte. Grundlage dieses Vergleichs sind die Kostenschätzung vor Ausschreibung der Leistung, die Angebots- bzw. Auftragssummen des Auftragnehmers und die Schlussrechnungssumme für die ausgeführten Leistungen, einschließlich zusätzlicher Nachtragsleistungen.

FB	Maßnahme	Kosten-schätzung	Angebots-summe	Schluss-rechn.betrag [€]	Diff. SR - Angebot [€]	Diff. SR - Angebot [%]	Diff. SR - Kosten-schätzung [€]
ESB	Bau Entwässerungsgraben u. Entlastungsbauwerk Schieve	269.235,64	233.340,77	209.587,37	23.753,40	11,33%	-35.894,87
ESB	Unterhaltung Wirtschaftswege 2016	320.000,00	232.346,88	235.762,60	-3.415,72	-1,45%	-87.653,12
GWB	Elektroinstallation Langenbergschule	267.244,01	302.945,26	245.422,67	57.522,59	23,44%	35.701,25
GWB	Rohbauarb. Erw. Clemens-August-Schule	337.000,00	273.306,66	256.989,84	16.316,82	6,35%	-63.693,34
33	Kanal- u. Straßenbau Erschließung	377.330,00	313.777,64	279.789,45	33.988,19	12,15%	-63.552,36

	Kertess-Gelände						
ESB	Techn. Ausrüstung f. Belüftung Belebungsbecken, KA Mussum	419.106,00	388.794,19	342.714,02	46.080,17	13,45%	-30.311,81
ESB	Erneuerung Klärschlammwässerung, KA Liedern, Lieferung u. Montage v. 2 Schneckenpressen	370.000,00	377.289,50	380.716,70	-3.427,20	-0,90%	7.289,50
ESB	Neubau Gebläsestation u. Verteilerinne f. Belüftung Belebungsbecken, KA Mussum	444.457,00	543.782,34	420.897,73	122.884,61	29,20%	99.325,34
ESB	Erd- u. Wegebauarb. Regenrückhalte-raum II. BA Siekenhofgraben	429.478,14	376.270,43	450.888,33	-74.617,90	-16,55%	-53.207,71
33	Straßenbauarb. Endausbau Büssinghook	583.183,06	505.050,02	498.192,77	6.857,25	1,38%	-78.133,04
33	Kanal- u. Straßenendausbau Up'm Hövel	555.427,42	430.077,13	516.229,36	-86.152,23	-16,69%	-125.350,29
33	Oberirdischer Rückbau IBE-NA, KuBAal	1.520.703,98	427.766,90	521.438,48	-93.671,58	-17,96%	-1.092.937,08
33	Endausbau Stenern Nord-Ost, Günther-Hochgartz-Ring u. Helene-Drießen-Weg	845.808,57	604.700,40	680.219,04	-75.518,64	-11,10%	-241.108,17
ESB	Kanalbau Barloer Weg i. Rohrvortrieb	790.500,00	626.781,30	703.407,78	-76.626,48	-10,89%	-163.718,70
ESB	Umbau PW Hessenstr. u. RRB Siekenhofgraben, Bautechnik	1.189.524,00	1.294.215,88	1.170.059,00	124.156,88	10,61%	104.691,88
33	landsch.gärtn. Arbeiten und	1.471.690,73	1.240.246,12	1.281.993,84	-41.747,72	-3,26%	-231.444,61

	Wegebauarb. Modernisie- rung Langen- bergpark QCB						
33	Kanal- u. Straßenbau- arb. Burloer Weg	1.258.135,50	1.388.876,86	1.360.207,43	28.669,43	2,11%	130.741,36

### **Prüfung der Vereinbarung von Sicherheitsleistungen gemäß § 17 VOB/B 2012 in Bauverträgen**

Bei der Prüfung verschiedener Bauverträge wurden durch den FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (FB 33) sowie den ESB in den Besonderen Vertragsbedingungen (Nr. 4) unterschiedliche Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche vereinbart.

Beispielhaft werden vom RPA die folgenden Baumaßnahmen angeführt, die alle öffentlich ausgeschrieben wurden:

- Baureifmachung KuBAal, Auftrag v. 04.07.16 über 2.122.544,64 € - Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung und Mängelansprüche;
- Unterhaltung von Wirtschaftswegen, Auftrag v. 16.06.16 über 235.762,60 € - Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung, nicht aber für Mängelansprüche;
- Kanal- u. Straßenbauarbeiten Barloer Weg, Auftrag v. 24.06.16 über 968.410,28 € - Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche, nicht aber für Vertragserfüllung;

Die Sicherheitsleistungen dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.

Gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A 2012 soll auf Sicherheitsleistung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 € ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten. Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.

Die Regelungen aus der VOB/A und VOB/B 2016 für zukünftige Verträge sind gleichlautend.

Da die unterschiedliche Verfahrensweise seitens des RPA nicht nachvollzogen werden konnte, wurden die Dienststellen zur Aufklärung aufgefordert. Hierbei sollte auch die Zentrale Vergabestelle einbezogen werden, da dort diese Regelungen in den Vergabeunterlagen bei Ausschreibungen berücksichtigt werden müssen.

Aus Sicht des RPA wäre es sinnvoll, eine einheitliche Verfahrensweise unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsleistungen festzulegen, wie es die VOB/B regelt.

#### **B Einheitliche Regelung für Sicherheitsleistungen in Bauverträgen**

- 33- Der FB 33 und der ESB erkannten die Prüfungsbemerkung an und legten fest, dass
  - ESB- bei Aufträgen über 250.000 € im Regelfall eine Vertragserfüllungs- und Mängel-
  - GWB- gewährleistungsbürgschaft gefordert wird.
  - 25- Bei Aufträgen unter 250.000 € ist zwingend auf eine Vertragserfüllungsbürg-
- schaft zu verzichten. Eine Mängelgewährleistungsbürgschaft darf nur im Einzel-
- fall bei besonders mangelanfälligen Gewerken verlangt werden.

Die Zentrale Vergabestelle änderte daraufhin auch die Vorgaben im Vergabevermerk, die der Erstellung der Vergabeunterlagen dienen, und mahnte eine ordnungsgemäße Bearbeitung durch die Beschaffungsstellen an.

### **Prüfung der Schlussrechnung Neubau Gebläsestation und Umlaufrinne, Kläranlage Bocholt**

Gegenstand der Prüfung war die Schlussrechnung über die Bauarbeiten zum Neubau einer Gebläsestation und Umlaufrinne an der Kläranlage Bocholt, insbesondere unter Berücksichtigung der dem Vertrag zugrunde liegenden VOB/B 2012 und der Dienstanweisung Vergabe, der Vereinbarungen des Bauvertrages zwischen der Stadt Bocholt/ESB und dem Auftragnehmer, einer prüfbaren Rechnungslegung sowie einer sachgerechte Prüfung der Schlussrechnung durch den ESB als örtliche Bauüberwachung.

Zu diesem Zweck wurden die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen des ESB zur o.a. Baumaßnahme stichpunktartig überprüft. Aufgrund der Vielzahl von LV-Positionen wurde durch das RPA eine eingeschränkte Überprüfung wesentlicher Hauptpositionen unter Berücksichtigung der Abrechnungsnachweise (Massenermittlung, Aufmaße, Abrechnungspläne, Wiege- und Lieferscheine) vorgenommen. Diese Hauptpositionen umfassten einen Ausgabebetrag i.H.v. ca. 189.700,- Euro. Bezogen auf die Schlussrechnungssumme i.H.v. ca. 543.500,- Euro wurden demnach bei den Ausgaben ca. 35 % geprüft.

Die Bauleistungen wurden in einer Öffentlichen Ausschreibung dem Wettbewerb unterstellt. Es beteiligten sich 6 Bieter mit Angebotssummen von 420.897,73 € bis 576.599,47 €. Die Kostenschätzung für diese Leistungen belief sich auf 444.457,00 €, wobei Haushaltsmittel i.H.v. 2,389 Mio. € zur Verfügung standen.

Der Auftrag wurde im April 2015 mit einer Auftragssumme i.H.v. 420.897,73 € erteilt. Die Leistungen wurden in der Bauzeit vom 22.05.2015 bis zum 27.11.2015 ausgeführt. Die Schlussabnahme der Bauleistungen erfolgte am 15.12.2015. Die Schlussrechnung wurde am 09.02.2016 gestellt, die Schlusszahlung erfolgte am 09.03.2016 mit einer Schlussrechnungssumme i.H.v. 543.782,34 €. Hieraus ergaben sich höhere Kosten gegenüber der Auftragssumme i.H.v. 122.558,91 €.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ergaben sich nachstehende Prüfungsfeststellungen:

- Im Abrechnungsvorgang waren alle wesentlichen Unterlagen überwiegend nachvollziehbar enthalten.
- Die vereinbarten Baufristen wurden nicht eingehalten. Im Abnahmeprotokoll wurden der Bauzeitbeginn zum 22.05.2015 und das Bauzeitende zum 27.11.2015 dokumentiert. Die Arbeiten sollten lt. Bauzeitenplan am 11.05.2015 beginnen und bis zum 28.10.2015 abgeschlossen sein. Eine Vertragsstrafe bei Überschreitung von Baufristen wurde im Bauvertrag nicht vereinbart. Vertragsrechtliche Konsequenzen aus der Überschreitung der Baufrist wurden durch den ESB nicht gezogen, da die Ursachen der Bauzeitverlängerung nach Angabe des ESB nicht beim Auftragnehmer lagen.
- Die förmliche Abnahme wurde am 15.12.2015 durchgeführt. In der Abnahmeniederschrift wurde die Mängelbeseitigungsfrist für einen Zeitraum vom 15.12.15 bis 14.12.19 angegeben, womit auf die geltende 4-jährige Mängelbeseitigungsfrist entsprechend der VOB/B 2012 hingewiesen wurde.
- Die Nachträge wurden nach Vorlage entsprechender Nachtragsangebote durch den ESB beauftragt. Es kann bestätigt werden, dass die Kalkulationszuschläge für Baustellengemeinkosten BGK, Allgemeine Geschäftskosten AGK und Wagnis und Gewinn W+G,

wie sie im Rahmen der Vergabewertung aufgeklärt wurden und auch Bestandteil der Urkalkulation waren, bei der Bildung neuer Preise gemäß § 2 VOB/B berücksichtigt wurden.

- Die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung wurden unter Berücksichtigung des 2 %-Nachlasses durch den AN gemäß § 16 Abs.1 Nr. 1 VOB/B aufgestellt und die aufgeführten Leistungen durch die beigefügten, erforderlichen Massenermittlungen sowie örtlichen Aufmaße nachgewiesen, sodass die Voraussetzungen zur Zahlung vorhanden waren.

Die Schlusszahlung erfolgte fristgerecht durch den ESB innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung.

Seitens des ESB war keine schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer zur Anweisung der Schlusszahlung und die damit verbundene Ausschlusswirkung enthalten.

**B** **Schriftlicher Hinweis auf Schlusszahlung**

- ESB-** Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der AN über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.  
Aus Rechtssicherheitsgründen wird diese Mitteilung als notwendig angesehen und ist zukünftig vorzunehmen. Die Prüfungsbemerkung wurde durch den ESB anerkannt und wird zukünftig beachtet.

- Die Informationen auf den Stundenlohnnachweisen reichten nicht aus, um eine korrekte Zuordnung der Personen zu den Lohngruppen und den LV-Positionen vornehmen zu können. Es fehlten die Angaben zu Polieren, Facharbeitern oder Helfern.

**B** **Nachvollziehbare Stundenlohnnachweise**

- ESB-** Gemäß Nr. 18 der ZVB des geschlossenen Vertrages und § 15 VOB/B müssen Stundenlohnnachweise die dort aufgeführten Informationen enthalten, um als nachvollziehbare Abrechnungsgrundlage anerkannt zu werden. Fehlt die Nachvollziehbarkeit, ist eine Auszahlung abzulehnen.  
Die Prüfungsbemerkung wurde durch den ESB anerkannt und wird zukünftig beachtet.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Kostentwicklung dargestellt:

	<b>brutto (inkl. 2 % Nachlass) in €</b>
<b>Auftragssumme =</b>	420.897,71
entfallene Leistungen aus Hauptauftrag	-35.715,75
Nachträge mit geänd. u. zusätzl. Leistungen	57.885,46
sonst. Mehr- und Mindermengen in LV-Pos. aus Hauptauftrag	100.389,22
<b>Schlussrechnungssumme =</b>	543.456,64

Von 217 ausgeschriebenen LV-Positionen wurden 164 ausgeführt, 53 wurden nicht ausgeführt. Somit lagen deutliche Verschiebungen zwischen geplanten und ausgeführten Leistungen vor. Weiterhin führten hohe Mengenmehrungen und Nachtragsleistungen zu einer deutlichen Überschreitung der Auftragssumme (+ 29,11%).

Daher wurde der ESB darauf hingewiesen, eine Gesamtausgleichsberechnung gemäß VOB/B durchzuführen, um den Betrag zu ermitteln, der ihm als Überdeckung der kalkulierten Baustellengemeinkosten vom AN zu erstatten ist.

Zusätzlich war ein Rechenfehler in der Schlussrechnung mit einem Differenzbetrag i.H.v. 325,61 € zu korrigieren und zurückzufordern.

**B**      **Durchführung einer Ausgleichsberechnung und Rückforderung der Baustellengemeinkosten**  
**-ESB-**

Bei einer vorliegenden Umsatzmehrung ist unter Berücksichtigung des in der Angebotskalkulation umgelegten Betrags für die Baustellengemeinkosten die Überdeckung zu ermitteln und zurückzufordern.

Der ESB führte eine Ausgleichsberechnung durch, die eine Überzahlung des Anteils für Baustellengemeinkosten i.H.v. 5.217,73 € ergab. Dieser Betrag wurde seitens des Auftragnehmers erstattet.

- Die Gesamtkosten des Projekts wurden seitens des ESB mit 2,389 Mio € veranschlagt, wobei im Wirtschaftsplan 2013 und 2014 zunächst 1,66 Mio € bereitgestellt wurden. Eine Erhöhung des Ansatzes sowie die Bereitstellung der zusätzlichen Finanzmittel im Wirtschaftsplan 2015 für diese Maßnahme um 0,729 Mio € wurden jedoch nicht vorgenommen. Seitens des ESB wurde zugesagt, zukünftig den erhöhten Finanzmittelbedarf im Wirtschaftsplan darzustellen.

Das Gesamtprojekt wurde lt. Angabe des ESB mit einer Gesamtsumme i.H.v. 2.235.694,05 € abgeschlossen. Es kann somit seitens des RPA die Einhaltung der vorgesehenen Gesamtkosten bestätigt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf ein fortlaufendes Kostencontrolling während der Durchführung einer Baumaßnahme hingewiesen. Hierbei sollte fortlaufend eine Auftragskontrolle, eine Gesamtkostenübersicht sowie ein Vergleich der Kostenansätze (Wirtschaftsplan) mit den Gesamtkosten durchgeführt werden, wie sie insbesondere bei kostenintensiven und mehrjährigen Baumaßnahmen zur Durchführung einer effektiven Projektsteuerung und -überwachung zwingend erforderlich sind.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Prüfung der Bauabrechnung „Neubau Gebläsestation und Umlaufrinne an der Kläranlage Bocholt“ überwiegend den Anforderungen der VOB/B und der Dienstanweisung Vergabe entspricht.

**Umsatzsteuerrückforderung für Baubehinderungskosten Rohbauarbeiten Clemens-August-Schule**

Im Rahmen einer stichpunktartigen Prüfung der Schlussrechnung wurde festgestellt, dass bei der o.a. Baumaßnahme vom Auftragnehmer (AN) eine Behinderung gemäß § 6 Nr. 1 VOB/B angezeigt und entstehender Schaden gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B geltend gemacht wurde.

Der AN forderte Schadensersatz für einen zweimonatigen Baustellenstillstand, der mit der

Schlussrechnung in Rechnung gestellt und mit Umsatzsteuer beaufschlagt wurde. Die Höhe der Umsatzsteuer für diese Stillstandskosten belief sich auf 2.631,56 €.

Wie bereits bei der Prüfung der Oberflächenabdichtung der Deponie (s. Prüfungsbemerkung B/2 Prüfung JA 2015) dargestellt, liegt diesen Fällen, in denen dem AN gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B ein Schadensersatzanspruch gewährt wird, keine steuerbare Leistung zu Grunde, sodass hierfür eine Umsatzsteuerpflicht ausscheidet.

Somit wurde die GWB aufgefordert, den Umsatzsteueranteil beim AN zurückzufordern. Nach Rückforderung durch die GWB erstattete der AN den überzahlten Umsatzsteuerbetrag. Die Prüfungsbemerkung ist somit ausgeräumt und sollte bei zukünftigen Schadensersatzleistungen berücksichtigt werden.

**B Umsatzsteuer für Baustillstandskosten gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B**

**-GWB-** Gemäß BGH-Urteil vom 24.01.2008 darf durch den Auftragnehmer für Schadensersatzleistungen, die z.B. aus Baustellenstillständen oder Behinderungen resultieren, keine Umsatzsteuer berechnet werden.

Diese Entscheidung ist bei zukünftigen Vorfällen durch die örtliche Bauleitung im Rahmen der Schlussrechnung zu berücksichtigen.

**Kostenentwicklung bei der Baumaßnahme Übergangwohnheim Aa-See sowie Prüfung der Schlussabrechnung der Rohbauarbeiten (Offene Prüfungsbemerkung B/1 aus Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015)**

Im Rahmen der Prüfung der Rohbauarbeiten, die im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 dargestellt wurde, konnte die nachstehende Prüfungsbemerkung seitens der GWB seinerzeit noch nicht ausgeräumt werden.

Am 28.04.17 wurde die GWB nach mehrmaligen Aufforderungen zur Klärung nochmals aufgefordert abschließend den Sachverhalt zu klären.

Bei der Pos. 1.5.22 -Deckenplatte über EG/Laubengang- wurde in der Schlussrechnung statt des Einheitspreises i.H.v. 613,-/m<sup>3</sup> ein Einheitspreis i.H.v. 655,-/m<sup>3</sup> abgerechnet. Weiterhin lag ein Berechnungsfehler im Aufmaß der ausführenden Firma vor. Dieses führte nach Berechnung des RPA zu einer um 3.079,03 € überhöhten Abrechnungssumme. Bei dieser Position sollte das Aufmaß und die Abrechnung durch die GWB nochmals geprüft werden.

Da die Schlusszahlung am 17.12.2014 erfolgte, war eine Rückforderung überzahlter Beträge nur im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren möglich. Diese endete mit dem Ablauf des Jahres 2017.

Nach Überprüfung der Abrechnung und Anerkennung der Berechnungsfehler durch die GWB wurde der Auftragnehmer am 20.12.2017 aufgefordert, einen überzahlten Betrag i.H.v. 3.082,59 € zu erstatten. Dieser Aufforderung kam der Auftragnehmer nach und erstattete den Betrag am 22.12.2017.

Somit wurde diese offene Prüfungsbemerkung aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 ausgeräumt.

**B Korrektur und Neuberechnung der Pos. 1.5.22 durchgeführt**

**-GWB-** Aufgrund des erhöhten, abgerechneten Einheitspreises sowie eines Aufmaßfehlers ergab sich bei den Rohbauarbeiten des Übergangwohnheims am Aa-See eine Überzahlung i.H.v. 3.082,59 €.

Nach Korrekturberechnung und Rückforderung des überzahlten Betrags durch die GWB wurde der Betrag durch den Auftragnehmer am 22.12.2017 erstattet. Es wird nochmals auf die Bedeutung und Beachtung der gesetzlichen, regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren hingewiesen.

### **Prüfung der Schlussrechnung Oberflächenabdichtung Deponie Bocholt-Lankern und Gesamtkostenentwicklung (Offene Prüfungsbemerkungen B/2 bis B/5 aus Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015)**

Wie im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 angekündigt, berichtet das RPA über den Fortgang des Abrechnungsvorgangs über die Schlussrechnung der Oberflächenabdichtungsarbeiten zur Sanierung der Deponie Lankern, der im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 dargestellt wurde und bei dem die nachstehenden Prüfungsbemerkungen seitens des FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün noch nicht ausgeräumt wurden.

Hierbei handelte es sich um folgende Prüfungsbemerkungen:

- Der Nachtrag Nr. 3 vom 26.08.2010 berücksichtigte die angefallenen Baustillstandskosten, die durch die von der Bezirksregierung geforderte und geänderte Materialqualität verursacht wurden.  
Unter Berücksichtigung des Nachlasses i.H.v. 1% und der Umsatzsteuer wurde ein Betrag i.H.v. 90.083,79 € ausgezahlt.  
Bei dieser Berechnung wurde durch das RPA festgestellt, dass dem Auftragnehmer (ARGE) entgegen eines vorliegenden BGH-Urteils vom 24. 1. 2008 - VII ZR 280/05 (KG) und verschiedener Kommentierungen in der Fachliteratur zum Bauvertragsrecht Umsatzsteuer gewährt wurde. Unter Berücksichtigung des BGH-Urteils liegt einem Schadensersatzanspruch gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B jedoch keine steuerbare Leistung zu Grunde, so dass hierfür eine Umsatzsteuerpflicht ausscheidet. Ebenso wurde entgegen § 6 Nr. 6 VOB/B auch ein kalkulatorischer Anteil für Wagnis und Gewinn für diese Leistungen ausgezahlt. Aus Sicht des RPA hätte somit lediglich ein Betrag i.H.v. 73.427,94 € ausgezahlt werden dürfen.

#### **B/2      Rückforderung des Umsatzsteuerbetrags sowie des Gewinnanteils für den** **(2015) Schadensersatzanspruch aufgrund vorliegender Baustillstandskosten**

**-33-** Die Rückforderung wurde seitens des FB 33 anerkannt. Die Umsatzsteuer sowie der kalkulatorische Anteil für Wagnis und Gewinn sind von der ARGE zurückzufordern. Über die schriftliche Rückforderung des Erstattungsbetrags i.H.v. 16.655,88 € sowie über den Eingang des Betrags ist das RPA in Kenntnis zu setzen.

- Bei der Prüfung der Pos. 6.1.10 N – Rekultivierungsschicht als unterste Lage, Boden liefern, einbauen u. verdichten - sowie Pos 6.1.20 N – Rekultivierungsschicht als unterste Lage, städtischer Boden beige stellt, einbauen u. verdichten - konnte die anerkannte Schlussrechnungsmenge der Pos. 6.1.10 N (151.729,263 m<sup>3</sup>) nicht nachvollzogen werden. Um die gelieferte Menge der unteren Lage zu berechnen, hätten vom Gesamtauftragsvolumen der Rekultivierungsschicht (215.485,597 m<sup>3</sup>) vier Bodenpositionen abgezogen

werden müssen. Hierbei wurde jedoch der städtische, beigestellte Boden aus Pos. 6.1.20 N (17.988,89 m<sup>3</sup>) nicht in Abzug gebracht, sodass dieses zu einer Überzahlung in der Pos. 6.1.10 N führte.

Diese fehlerhafte Berechnung wurde dem FB 33 und dem extern beauftragten Ingenieurbüro dargelegt, woraufhin diese jedoch mit einer neu aufgestellten Berechnung und zeichnerischen Darlegung die in der Schlussrechnung aufgeführte Menge rechtfertigten und die seitens des RPA dargestellte Überzahlung ablehnten.

Aufgrund der aus den vorliegenden Abrechnungsplänen und Mengenermittlungen der ARGE nicht nachvollziehbaren Darstellung des FB 33 und des extern beauftragten Ingenieurbüros wurde durch das RPA ein Aufklärungsgespräch mit dem Vermessungsbüro als Ersteller dieser Abrechnungsgrundlagen geführt. Dieses bestätigte die Sichtweise des RPA sowie die Darstellung und Berechnung in den vorliegenden Abrechnungsplänen und Mengenermittlungen. Somit wurde durch das Vermessungsbüro auch der fehlende Abzug der Bodenposition 6.1.20 N zur Ermittlung der Abrechnungsmenge in Pos. 6.1.10 N bekräftigt.

Dadurch ergab sich aufgrund des notwendigen Abzugs der Pos. 6.1.20 N sowie einer zusätzlichen geringfügigen Mengenkorrektur für Pos. 6.1.10N eine Gesamtmenge i.H.v. 133.699,121 m<sup>3</sup>, wodurch eine Rückforderung i.H.v. 108.137,58 € brutto resultiert.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass für das städtische, beigestellte Material (Pos. 6.1.20 N u. Pos. 6.1.50 N), das den im Deponiebereich zwischengelagerten Bodenmieten entnommen wurde, kein konkretes Aufmaß oder eine durch den FB 33 oder das Ingenieurbüro schriftlich anerkannte Vereinbarung als nachvollziehbarer Abrechnungsnachweis vorlag.

Die Mengenermittlungen für den städtischen, beigestellten Boden in den Pos. 6.1.20 N und 6.1.50 N erfolgten nach Erklärung des Vermessungsbüros lediglich durch die jeweils angezeigten Flächen seitens der ARGE.

Dem RPA ist daher eine Bestätigung dieser städtischen, beigestellten Mengen aufgrund fehlender Nachweise nicht möglich. Es wird auf die Beachtung der Regelungen zu § 14 VOB/B bezüglich der Prüfbarkeit von Schlussrechnungen und deren Abrechnungsgrundlagen (Aufmaße, Liefer- u. Wiegescheine, etc.) verwiesen.

**B/3 (2015) Korrektur und Neuberechnung der Pos. 6.1.10N sowie fehlende Mengennachweise**

**-33-** Bei der Pos. 6.1.10N ist eine Korrekturberechnung vorzunehmen, wie sie auch vom FB 33 nachträglich anerkannt wurde. Durch die Reduzierung der Abrechnungsmenge von 151.729,263 m<sup>3</sup> auf 133.699,121 m<sup>3</sup> für Pos. 6.1.10N - Rekultivierungsschicht, unterste Lage, liefern, einbauen und verdichten - ergibt sich eine Überzahlung i.H.v. 108.137,58 € brutto.

Dieser Betrag ist von der ARGE zurückzufordern. Über die schriftliche Rückforderung des Erstattungsbetrags sowie über den Eingang des Betrags ist das RPA in Kenntnis zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die aus dem Deponiebereich beigestellten, städtische Bodenmengen ein nachvollziehbarer Abrechnungsnachweis hätte erstellt werden müssen, der durch den FB 33 oder das Ingenieurbüro hätte erstellt und anerkannt werden müssen. Dieser Nachweis hätte dem Abrechnungsvorgang beigelegt werden müssen.

- Ebenso wurde eine Prüfung der Abrechnung der oberen Lage der Rekultivierungsschicht durchgeführt. Diese obere Lage setzt sich wie folgt zusammen:
  - Pos. 6.1.40 N – Rekultivierungsschicht als obere Lage, Boden liefern, einbauen u. verdichten -
  - Pos. 6.1.50 N – Rekultivierungsschicht als obere Lage, städtischer Boden beigestellt, einbauen u. verdichten -
  - Pos. 6.1.60 N – Rekultivierungsschicht als obere Lage, städtischer Boden aus Technologiepark beigestellt, einbauen u. verdichten -Die Mengen für die Pos. 6.1.40 N (36.460,150 m<sup>3</sup>) und 6.1.50 N (14.067,151 m<sup>3</sup>) konnten aus einem Abrechnungsplan sowie weiteren Mengenberechnungen entnommen werden. Die Summe dieser beiden Positionen ergab die Gesamtmenge der oberen Lage der Rekultivierungsschicht. Die Pos. 6.1.60 N für den städtischen, beigestellten Boden aus dem Technologiepark wurde jedoch hierbei nicht ausgewiesen. Aus Sicht des RPA musste hier eine Reduzierung der Pos. 6.1.50N um 3.551,85 m<sup>3</sup> erfolgen, da diese Menge bereits enthalten war, gleichzeitig aber zusätzlich in der Schlussrechnung mit Pos. 6.1.60 N getrennt abgerechnet wurde. Somit lag eine Doppelberechnung dieser Bodenposition vor, die zu einer Überzahlung i.H.v. 11.200,76 € führte.  
Diese doppelte Verrechnung und der damit notwendige Abzug von 3.551,85 m<sup>3</sup> in Pos. 6.1.50N wurde ebenfalls seitens des Ingenieurbüros und FB 33 mit der Erläuterung vom 01.09.16 anerkannt.

**B/4      Korrektur und Neuberechnung der Pos. 6.1.50N**

**(2015)** In Pos. 6.1.50N ist eine Korrekturberechnung vorzunehmen, da der beigestellte  
**-33-** Boden aus dem Technologiepark (Pos. 6.1.60N) doppelt verrechnet wurde.  
Durch die Reduzierung der Abrechnungsmenge um 3.551,85 m<sup>3</sup> in Pos 6.1.50N von 14.067,151 m<sup>3</sup> auf 10.515,301 m<sup>3</sup> ergibt sich eine Überzahlung i.H.v. 11.200,76 € brutto. Dieser Betrag ist von der ARGE zurückzufordern. Über die schriftliche Rückforderung des Erstattungsbetrags sowie über den Eingang des Betrags ist das RPA in Kenntnis zu setzen.

Insgesamt ergab sich somit ein Rückforderungsanspruch i.H.v. 135.994,19 € zuzüglich anfallender Zinsen.

- Durch die vorgenommenen Korrekturen der Schlussrechnung für die Bauleistung kommt es auch zu einer Reduzierung der anrechenbaren Kosten, die als Berechnungsgrundlagen für die Schlussrechnung des Ingenieurbüros dienen. Somit kann sich auch das Honorar für die Planungs- und Bauüberwachungsleistungen abschließend verändern.

**B/5      Prüfung der Schlussrechnung des Ingenieurbüros**

**(2015)** Aufgrund der Änderung der anrechenbaren Kosten für die Planungsleistungen  
**-33-** sind diese Korrekturen bei der Honorarschlussrechnung durch FB 33 zu berücksichtigen. Eine ggf. erforderliche Reduzierung des Honorars ist vom Ingenieurbüro zurückzufordern. Eine Prüfung und Korrektur der Schlussrechnung des Ingenieurbüros wurde durch den FB 33 zugesagt. Die Überprüfung der Honorarschlussrechnung ist dem RPA vor der Rückforderung bzw. Schlusszahlung darzulegen.

Nachdem dem damaligen Auftragnehmer (ARGE) schriftlich die o.a. Abrechnungsmängel bei der Schlussrechnung und die Höhe der Überzahlung dargelegt wurden, kam es zu einem Aufklärungsgespräch mit der ARGE unter Beteiligung des Fachbereichs Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, des Rechtsreferats und des RPA. In diesem Gespräch wurden die Forderungen der Stadt Bocholt durch die ARGE jedoch weitestgehend abgelehnt, was zudem auch durch eine schriftliche Absage bestätigt wurde.

Daraufhin wurde seitens der Stadt Bocholt eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs vor dem Zivilgericht beauftragt. Zwei weitere Einigungsversuche seitens des FB 33 und der Rechtsanwaltskanzlei mit dem Auftragnehmer vor Klageerhebung schlugen fehl.

Unter Berücksichtigung des Ablaufs der 3-jährigen, regelmäßigen Verjährungsfrist zum Ende des Jahres 2017 wurde unter Beteiligung des RPA die Klage am 21.12.2017 beim Landgericht Münster eingereicht.

Da bisher kein endgültiges Ergebnis zum Klageverlauf aufgezeigt werden kann und daher weiterhin offene Prüfungsbemerkungen vorliegen, wird im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 erneut darüber berichtet.

**B**      **Überzahlung bei Schlussrechnung Oberflächenabdichtung Deponie - Klageer-**  
**-33-**      **hebung**

Der Rückforderungsanspruch i.H.v. 135.994,19 € zuzüglich anfallender Zinsen wurde durch eine Klageeinreichung am 21.12.2017 beim Landgericht Münster erhoben.

Über den weiteren Verlauf und ggf. abschließende Ergebnisse wird im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 berichtet.

### **6.3 Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung**

Führt die Stadt Teile des Haushaltsplanes des Landes aus oder erhält sie vom Land Ersatz für Aufwendungen oder verwaltet sie Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes, so obliegt dem RPA nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 GO i. V. m. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Prüfung dieser Finanzvorfälle (Vorprüfung). Die Rechnung der Stadt wird nur berührt, sofern Aufwendungen ersetzt oder verwaltete Mittel in der Rechnung nachgewiesen werden.

Der Landesrechnungshof unterrichtet die Vorprüfstellen einmal jährlich anhand einer Übersicht über die für eine Vorprüfung in Frage kommenden Finanzvorfälle. Das RPA entscheidet, welche Finanzvorfälle konkret im jeweiligen Jahr geprüft werden. Die Maßnahmen werden nach gleichen Kriterien und im gleichen Umfang geprüft, als wenn es sich um rein städtische Finanzvorfälle handeln würde. Sachverhalte werden auch aufgegriffen und weiterverfolgt, wenn sie ggf. zu Lasten der Stadt gehen. Die Prüfung zielt ausschließlich darauf ab, ordnungsgemäßes und wirtschaftliches Handeln sicherzustellen. Der Landesrechnungshof wird jährlich über die vorgeprüften Bereiche informiert. Maßnahmen, die im Rahmen der Vorprüfung geprüft wurden, gelten gleichzeitig als geprüft im Sinne der örtlichen Rechnungsprüfung nach der GO und der RPO.

Gegenstand der Vorprüfungen waren im Berichtsjahr 2016 folgende Thematiken:

## **Bewilligung von Wohngeld durch die Stadt Bocholt**

### **Prüfgegenstand**

Wohngeld ist in Deutschland eine Sozialleistung nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) für Bürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss) erhalten.

Das Wohngeld wird aus Landesmitteln gewährt. Gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung wird daher die Gewährung dieser Mittel durch die Stadt Bocholt auch im Rahmen der Vorprüfung für den Landesrechnungshof geprüft.

### **Definition Wohngeld und Aufgaben der Wohngeldstelle**

Der Zweck des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens (§ 1 Abs. 1 WoGG, § 7 SGB I). Es wird als Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt und soll den Bürgern helfen, deren Einkommen nicht ausreicht, die Kosten einer angemessenen Wohnung zu tragen. Wohngeld wird als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung und als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gezahlt. Die Höhe des Miet- oder Lastenzuschusses richtet sich – neben der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Höhe der Miete bzw. Belastung – nach dem monatlichen Gesamteinkommen der Haushaltsmitglieder.

Wohngeld wird nur gezahlt, wenn ein Antrag gestellt wird und die entsprechenden Voraussetzungen nachweislich vorliegen. Die Zahlung des Wohngeldes betrifft in Bocholt ca. 500 Haushalte.

Neben der Bearbeitung des Wohngeldes gehört zu den Aufgaben der örtlichen Wohngeldstelle die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für geförderten Wohnraum bzw. belegungsgebundenen Wohnraum. Die Berechtigungen sind einkommensabhängig.

Das Wohngeldgesetz wird im Auftrag des Bundes ausgeführt. Die Stadt Bocholt hat als Bewilligungsbehörde den Sachverhalt zu ermitteln, die Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld zu prüfen und die erforderlichen Feststellungen für die Wohngeldberechtigung zu treffen.

Die sachgerechte Bearbeitung der Anträge auf Wohngeld erfordert von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern neben eingehenden Kenntnissen des Wohngeldrechts und seinen umfangreichen Erlassregelungen die Kenntnis zahlreicher weiterer Vorschriften, z.B. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der Zweiten Berechnungsverordnung und der Betriebskostenverordnung, der Neubaumietenverordnung, der Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Einkommensteuergesetzes, des Ersten, Zweiten, Zehnten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Rentengesetze. Die Tätigkeit der Wohngeldsachbearbeiter/innen erfordert daher gründliche, umfassende Fachkenntnisse. Vielfach sind Ermessensentscheidungen zu treffen, die eine sorgfältige Abwägung aller Umstände des Einzelfalls notwendig macht.<sup>119</sup>

---

<sup>119</sup> Ziffer 6 RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 13.05.2005 – IV A 1 - 4082-814/05

## **Rechtsgrundlagen**

Zu den wesentlichen Rechtsgrundlagen gehören:

- **Wohngeldgesetz(WoGG)**  
Das WoGG gilt nach § 68 Nr. 10 SGB I als besonderer Teil des SGB. Im Wohngeldverfahren sind daher das Erste und Zehnte Buch SGB anzuwenden, soweit das WoGG keine abweichenden Regelungen enthält.
- **Sozialgesetzbuch(SGB)**  
Das erste Buch (SGB I) enthält den allgemeinen Teil, das zehnte Buch (SGB X) enthält u.a. die Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten für die besonderen Teile des SGB. Beide Bücher gelten unmittelbar auch für das WoGG.
- **Wohngeldverordnung(WoGV)**  
Die WoGV ist zuletzt am 02.10.2015 geändert worden.
- **Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2016(WoGVwV2016)**  
Die WoGVwV ist gegliedert in Teil A (Verwaltungsvorschriften zum WoGG), Teil B (Verwaltungsvorschriften zu SGB I), Teil C (Verwaltungsvorschriften zu SGB X) und Teil D (Schlussvorschriften).

## **Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung erfolgte als nachvollziehende Prüfung. Geprüft wurden 15 Einzelfallakten, die nach dem Zufallsprinzip aus den Zahlungsläufen für Mai 2017 ausgesucht wurden. Unter Berücksichtigung des bei der letzten Prüfung im Jahr 2012 gewonnenen guten Eindrucks der Sachbearbeitung konnte die diesjährige Prüfung auf diese stichprobenartig herausgesuchten Vorgänge beschränkt werden.

## **Prüfungsschwerpunkte; Prüfungsergebnisse**

### **a) Anspruchsberechtigte**

Die Vorschriften des WoGG gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der Stadt haben (§ 30 Abs. 1 SGB I).

Wohnberechtigte Person ist für den Mietzuschuss jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selber nutzt. Die Wohnberechtigung richtet sich ausschließlich nach § 3 WoGG. Als Person, die Wohnraum gemietet hat, ist auch die Untermieterin und der Untermieter anzusehen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG für denselben Wohnraum und sind sie zugleich Haushaltsmitglieder nach § 5 WoGG, müssen diese die wohngeldberechtigte Person bestimmen. Von den Haushaltsmitgliedern kann immer nur eine Person wohngeldberechtigt sein.

### **b) Einkommensermittlung**

Wohngeldrechtlich maßgebend ist das monatliche Gesamteinkommen (§ 13 Abs. 2 WoGG). Zum (Jahres-)Gesamteinkommen (§ 13 Abs. 1 WoGG) gehören die Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§§ 14 und 15 WoGG) unter Herausrechnung von pauschalen Abzügen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (§ 16 WoGG) sowie von Freibeträgen (§ 17 WoGG) und Abzügen für Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG). Für die Ermittlung des Gesamteinkommens ist zunächst die Feststellung erforderlich, wer ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist. Das Wohngeldgesetz kennt seit 2009 nur noch eine Art der Einkommensermittlung, um zu einem möglichst wirklichkeitsnahen Ergebnis zu kommen. Maßgebend ist das im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwartende Einkommen

im Bewilligungszeitraum. Wird ein Erstantrag auf Wohngeld von einer wohngeldberechtigten Person persönlich abgegeben, sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass bei allen im Antrag angegebenen Personen auch Angaben zum Einkommen erfolgen. Empfehlenswert ist es, von den vorgelegten Originalunterlagen Kopien zu fertigen und diese zur Wohngeldakte zu nehmen (Rentenbescheide, Schwerbehindertenausweise etc.). Wird der Wohngeldantrag per Post eingereicht, sollten noch fehlende Einkommens- und sonstige Unterlagen umgehend angefordert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Einkommen auch geschätzt werden.

### **c) Ermittlung der Höhe des Anspruchs**

Bei der Berechnung des Wohngeldes ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die sich nach § 9 und § 10 WoGG ergibt. Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung ist nach § 11 Abs. 1 WoGG in Verbindung mit den §§ 2 bis 15 WoGV zu ermitteln.

Da die Höhe des Wohngeldes durch ein zertifiziertes Programm des Landes ermittelt wird, kann eine korrekte Berechnung unterstellt werden.

Geprüft wurde, inwieweit die Grundvoraussetzungen für die Wohngeldgewährung vorlagen. Wenn Sachverhalte aus den Akten nicht eindeutig hervorgingen, wurden diese mit den Sachbearbeiterinnen in persönlichen Gesprächen geklärt. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Aufgrund von den nach §§ 14 und 15 WoGG ermittelten Jahreseinkommen sind gem. § 16 WoGG pauschale Abzüge zu berücksichtigen, um konkrete Belastungen der Haushaltsmitglieder durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen Rechnung zu tragen. Die Höhe des pauschalen Abzugs richtet sich nach der Art der Abgaben. Wenn keine Steuern – wie bei vielen Rentnern – sondern nur Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichtet werden, beträgt der Abzug 10%. Wenn keine Steuern, jedoch Beiträge zu allen Sozialversicherungen abgeführt werden sind 20% und wenn Steuern und Sozialabgaben entrichtet werden 30% abzuziehen. Darüber hinaus sind gem. § 17 WoGG Freibeträge zu berücksichtigen; z.B. 1.500 € für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von 100%. Ebenso abzuziehen sind Pauschbeträge wie z.B. Werbungskosten im Sinne des § 9a Einkommenssteuergesetz in Höhe von 1.000 €. Diese Pauschbeträge werden von Amts wegen berücksichtigt und brauchen daher vom Antragssteller nicht gesondert beantragt werden. Darüber hinausgehende berücksichtigungsfähige Kosten sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Die Ermittlung des Einkommens erfolgte, unter Berücksichtigung der Pauschalabzüge, ordnungsgemäß.

### **d) Datenabgleich**

Lt. § 33 Abs. 2 WOGG darf die Wohngeldbehörde, um rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich u.a. daraufhin überprüfen

- ob und für welche Zeiträume nach § 7 Abs. 1 Leistungen empfangen wurden oder ein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 2, Abs. 3 oder § 8 Abs. 1 vorliegt
- ob und für welche Zeiträume bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird
- ob und zu welchem Zeitpunkt die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld eingestellt hat
- ob, mit welchem Wohnungsstatus und von welchem Zeitpunkt an ein Haushaltsmitglied unter der Anschrift der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wurde, bei

der Meldebehörde gemeldet ist oder nicht mehr gemeldet ist und unter welcher neuen Anschrift es gemeldet ist.

Der Datenabgleich erfolgt in der Regel erst, wenn Wohngeldzahlungen schon geleistet sind, so dass es zu Überzahlungen kommt. Diese können häufig nicht mehr verrechnet werden. Überzahlungen werden in vielen Fällen über mehrere Jahre fortgeschrieben. Außerdem fehlen der Wohngeldstelle oft zeitnahe Informationen aus MESO (Bürgerbüro) über Umzüge und Sterbefälle. Lt. Aussage von Mitarbeitern der Wohngeldstelle erfahren diese häufig nur aus der amtlichen Veröffentlichung im BBV, dass Wohngeldempfänger bereits verstorben sind. Diese Faktoren führen u.a. dazu, dass relativ viele Überzahlungen mit einer nicht unerheblichen Gesamtsumme entstanden sind. Beispielsweise geht aus dem 1. Rechnungslauf für den Monat Mai 2017 hervor, dass in 92 Fällen Überzahlungen entstanden sind, die nicht aufgerechnet werden konnten. Insgesamt betrug die Summe der Überzahlungen 42.828,34€ wovon im laufenden Zeitraum 41.685,34€ nicht verrechnet werden konnten. Dies gilt es, z.B. durch organisatorische Maßnahmen, zu verbessern.

### **B      Überzahlungen, die nicht aufgerechnet werden können**

**-22-** Durch späte oder fehlende Informationen beim Datenabgleich ist eine hohe Anzahl von Überzahlungen entstanden. Weil diese häufig nicht aufgerechnet werden können, kann eine relativ hohe Summe überzahlten Wohngelds nicht mehr ausgeglichen werden. Das RPA regt an, durch organisatorische Maßnahmen, z.B. – wenn möglich – eine Schnittstelle zum Programm MESO für eine automatisierte Datenübermittlung, die Häufigkeit der Überzahlungen zu verringern.

Nach § 50 SGB X sind zu Unrecht erbrachte Wohngeldleistungen zu erstatten. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Erstattungsansprüche gelten § 59 LHO und die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 24. September 2012.<sup>120</sup>

### **Internes Kontrollsystem**

Die Prüfungsmodalitäten sind durch landeseinheitliche Regelungen festgelegt.<sup>121</sup> Die Dienstanweisung internes Kontrollsystem für die Stadt Bocholt für den FB 22 vom 10.05.2016 nimmt darauf Bezug. Spezielle Sonderbestimmungen für die Stadt sind darin nicht vorgesehen. Die Prüfungsmodalitäten werden durch automatisierten Datenabgleich, internen vier-Augen-Prinzip unter den Mitarbeiter/innen – Zahlungen werden im System nur freigeschaltet, wenn eine zweite Person gegengezeichnet hat - und stichprobenartigen Kontrollen durch die Geschäftsbereichsleitung eingehalten. Diese Kontrollen sind lt. Rund-erlass ab einer bewilligten Jahresförderung von 3.500 € jährlich (291 € monatlich) vorgeschrieben.

### **Zusammengefasste Prüfungsfeststellung, -empfehlung**

In den 15 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Vorgängen waren keine Anhaltspunkte zu erkennen, dass Wohngeld zu Unrecht oder in falschem Umfang gewährt wurde. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Wohnen kann eine kompetente Sach-

<sup>120</sup> GV.NRW S.458

<sup>121</sup> Ziffer 4 RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 11.11.2015

bearbeitung bescheinigt werden. Auffällig war die hohe Anzahl der überzahlten und nicht mehr aufrechenbaren Wohngeldzahlungen. Obwohl die Einzelbeträge in den meisten Fällen relativ gering sind summiert sich die Summe insgesamt<sup>122</sup> auf über 40.000 Euro. Dies könnte nach Auffassung der Prüfung durch einen schnelleren und intensiveren Datenabgleich und Informationsaustausch, u.a. mit dem FB 20, reduziert werden. Informationen über Umzüge und Sterbefälle sollten der Wohngeldstelle umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Die Art und Weise der Informationen sollte zwischen den Fachbereichen abgestimmt werden. Sofern eine Schnittstelle zum Programm MESO nicht möglich ist, könnten Mitteilungen z.B., wie früher üblich, in Listenform oder per E-Mail erfolgen.

Bei der Berechnung des Wohngeldes ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die sich nach § 9 und § 10 WoGG ergibt. Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung ist nach § 11 Abs. 1 WoGG in Verbindung mit den §§ 2 bis 15 WoGV zu ermitteln.

Die Ermittlung des Einkommens erfolgte, unter Berücksichtigung der Pauschalabzüge, ordnungsgemäß.

### Prüfung der Fischereiabgaben

Nach § 35 des Landesfischereigesetzes ist die Gemeinde die zuständige Behörde für das Ausstellen von Fischereischeinen. Diese können von Personen, die eine Fischereiprüfung erfolgreich absolviert haben, beantragt werden, um in öffentlichen deutschen Gewässern fischen zu dürfen.

Gem. § 36 Abs. 1 Landesfischereigesetz richtet sich die Höhe der *Gebühren* nach den gebührenrechtlichen Vorschriften. Maßgebliche Vorschrift ist hier die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW. Nach § 1 i. V. m. der Anlage „Allgemeiner Gebührentarif“ ist für Fischereiangelegenheiten die Tarifstelle 8.2 einschlägig.

Nach § 36 Abs. 2 Landesfischereigesetz ist zusätzlich zur Gebühr eine Fischerei*abgabe* in gleicher Höhe zu erheben. Diese zur Förderung der Fischerei erhobene Abgabe fließt dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW als oberste Fischereibehörde zu.

Es ergeben sich demnach folgende Gebühren und Abgaben:

	Verwaltungsgebühr	Fischereiabgabe	gesamt
<b>Jahres-fischereischein</b>	8 €	8 €	16 €
<b>Fünfjahres-fischereischein</b>	24 €	24 €	48 €
<b>Jugend-fischereischein</b>	4 €	4 €	8 €

Von den Gesamteinnahmen verbleibt die Verwaltungsgebühr bei der Stadt Bocholt, während die Fischereiabgabe an die Bezirksregierung Münster, Landeskasse Düsseldorf, abzuführen ist. Die Bezirksregierung Münster als obere Fischereibehörde wacht darüber, dass die rechtlichen Vorgaben für die Fischerei im Regierungsbezirk eingehalten werden. Die Überweisung an die Landeskasse Düsseldorf und damit die Abführung an die Bezirksregierung

<sup>122</sup> z. T. über mehrere Jahre

ist zweimal jährlich spätestens zum 31. Januar und zum 30. September eines Jahres durchzuführen<sup>123</sup>.

### **Prüfungsziel- und umfang**

Ziel der Prüfung war es zu ermitteln, ob die Erhebung und Abführung der Fischereiabgabe durch die Stadt Bocholt ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dabei wurden sowohl die Höhe der erhobenen und abgeführten Gebühren und Abgaben sowie deren fristgerechte Überweisung an die Bezirksregierung geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Unterlagen über die Ausstellung von Fischereischeinen aus dem Jahr 2016 herangezogen.

### **Prüfungsfeststellungen**

Die Beantragung eines Fischereischeins erfolgt im Bürgerbüro. Es werden die laufende Nummer, Scheinart, Datum der Ausstellung, Namen, Staatsangehörigkeit, Adresse und die Art der Ausübung in einer Liste vermerkt. Abhängig von der Art des Fischereischeins werden dann die jeweilige Gebühr, die Abgabe und eine Bemerkung aufgeschrieben. Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass insgesamt in 4 Fällen für einen Jugendfischereischein 48,00 € anstatt nur 8,00 € eingenommen wurden:

Fischereischeine												
Id. Nr.	Fischereischein			Datum der Ausstellung	Fischereischeinhaber			Fischerei ausgeübt als		Gebühr €	Fischereiabgabe €	Bemerkungen
	Jahres-	5-Jahres-	Jugend-		Zu- und Vorname	StaatsA	Adresse	Erwerb	Sport			
152			X	13.07.16					X	48,-	24,-	Wtl.
153			X	14.01.16					X	48,-	24,-	Wtl.

Grafik 1: Auszug Liste „Fischereischeine“ vom FB Öffentliche Ordnung

Das RPA hat daraufhin einen Abgleich der Geburtsdaten vorgenommen. Es stellte sich heraus, dass alle betroffenen Personen volljährig sind. Es ist daher davon auszugehen, dass lediglich die Kreuze in der Liste falsch gesetzt, die Gebühr jedoch richtig veranschlagt wurde.

Im Prüfungszeitraum (01.01. – 31.12.2016) wurden insgesamt 215 Fischereischeine ausgestellt, welche sich wie folgt zusammensetzten:

	Anzahl	Verwaltungsgebühr	Fischereiabgabe
<b>Jahresfischereischein</b>	30	240,00 €	240,00 €
<b>Fünfjahresfischereischein</b>	164	3.936,00 €	3.936,00 €
<b>Jugendfischereischein</b>	21	84,00 €	84,00 €
<b>Gesamt</b>	215	4.260,00 €	4.260,00 €

Im Rahmen der Prüfung wurden die geführten Listen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung sowohl mit den Buchungen im Finanzprogramm als auch mit den Daten abgeglichen, die der Bezirksregierung Münster zu den v. g. Stichtagen übermittelt wurden.

Dabei ergaben sich weder in Bezug auf die Anzahl der ausgestellten Fischereischeine noch in Bezug auf die erhobenen Gebühren/Abgaben Differenzen. Ebenso wurden die erforderlichen Nachweise korrekt und pünktlich an die Bezirksregierung Münster übermittelt. Die Überweisung an die Landeskasse Düsseldorf zum 30.09. erfolgte am 13.10.2016 i. H. v.

<sup>123</sup> siehe Nr. 5.2 des Runderlasses „Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.07.1995 in der aktuellen Fassung

3.468,00 €. Zum Stichtag 31.01. wurde am 23.01.2017 ein Betrag von 792,00 € überwiesen, gesamt somit 4.260 €.

### **Haushaltsrechtliche Abwicklung**

Die Verbuchung der Fischereiabgabe erfolgte, wie im Prüfungsbericht vom 26.07.2016 angemerkt, auf die dafür seit 2016 neu eingerichteten Ein- und Auszahlungskonten für fremde Finanzmittel gem. § 16 GemHVO.

Insgesamt wurde in 2016 auf den Konten Einzahlung/Auszahlung Fischereiabgabe 679912/779912 ein Betrag von jeweils 4.260,00€ verzeichnet.

### **Beachtung des Internen Kontrollsystems (IKS)**

Des Weiteren lässt sich festhalten, dass bei der Ausstellung und Bearbeitung der Fischereischeine das 4-Augen-Prinzip gewahrt wird.

Die Beantragung, Ausstellung und Bezahlung erfolgt im Bürgerbüro. Mittels einer Kontrollliste wird nachgehalten, wem ein Fischereischein ausgestellt wurde. Die laufende Nummer aus der Kontrollliste findet sich auf dem Fischereischein wieder<sup>124</sup>. Einmal monatlich werden die in der Gebührenkasse des Bürgerbüros vereinnahmten Gelder auf die entsprechenden Produktsachkonten aufgeteilt und angeordnet. Die Anordnung sowie eine gleichzeitige Überprüfung der Gebühren erfolgt durch die stellvertretende Geschäftsbereichsleiterin.

Zuletzt kann vermerkt werden, dass eine „Inventur“ der Fischereischeine grundsätzlich möglich ist. Die Scheine bestehen aus einer blauen Doppelkarte, die ein bestimmtes Format haben muss<sup>125</sup>. Diese Blanko-Karten werden vom FB Öffentliche Ordnung bestellt und im Tresor aufbewahrt. Über einen Abgleich der bestellten Formulare mit den verbrauchten bzw. noch vorhandenen Karten können Unstimmigkeiten erkannt werden. Eine Überprüfung der Anzahl der Fischereischeine war jedoch nicht Bestandteil dieser Prüfung.

---

<sup>124</sup> siehe Ziffer 2.3 des Runderlasses „Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.07.1995 in der aktuellen Fassung

<sup>125</sup> „Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe“ Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.07.1995 in der aktuellen Fassung

## **7 Prüfung delegierter Sozialleistungsaufgaben**

### **7.1 Gewährung von Leistungen nach dem SGB II**

Der Kreis Borken ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 6 b Abs. 1 SGB II sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Mit Satzung vom 17.11.2006, zuletzt geändert am 08.12.2011, hat der Kreis Borken die Durchführung dieser Aufgabe den kreisangehörigen Gemeinden, somit auch der Stadt Bocholt, zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen. Die Aufgabe wird vom FB Soziales, Jobcenter, als örtlicher Träger wahrgenommen.

Gemäß § 103 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Rechnungsprüfungsordnung hat das RPA in die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, auch dann, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe (hier Kreis Borken) vorgenommen werden.

Das Prüfungsrecht des Kreises Borken ergibt sich aus § 7 der o. g. Satzung. Da der Kreis Borken nicht die Kapazitäten hat, jährlich alle Jobcenter der kreisangehörigen Gemeinden zu prüfen, besteht Einvernehmen darin, dass in den Jahren, in denen der Kreis Borken keine örtliche Prüfung vornimmt, die örtlichen Rechnungsprüfungsämter prüfen.

Im Jahr 2015 wurde das Jobcenter der Stadt Bocholt von der Revision des Kreises geprüft. Für das Jahr 2016 übernahm diese Aufgabe die örtliche Rechnungsprüfung; entsprechend der Prüfkonzeption der Revision des Kreises Borken vom 02.03.2015 für den Zeitraum 2015-2017.

### **Gegenstand, Umfang und Ergebnis der Prüfung**

Geprüft wurde

- die Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB II
- die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
- die Abrechnung mit dem Kreis Borken.

Die Prüfung erstreckte sich sowohl auf im Jahr 2016 laufende als auch auf bereits eingestellte Fälle.

Rechtliche Grundlagen sind in erster Linie das Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) und das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SBG II NRW). Ferner wurden die Regelungen der Internen Organisations- und Sicherheitskonzeption des Jobcenters des Kreises Borken (Stand November 2013) sowie die hierauf beruhende Dienstweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich Soziales der Stadt Bocholt zum v. g. kreisweit geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem (Stand: 10.05.2016) herangezogen.

Für eine repräsentative Stichprobe hat die Revision des Kreises Borken eine Prüfquote von 3 % der Bedarfsgemeinschaften empfohlen. In Bocholt bestanden im Monat Oktober 2016

1.961 Bedarfsgemeinschaften<sup>126</sup>, so dass sich eine Stichprobe von 59 Leistungsfällen ergeben hätte. Eine Prüfung in diesem Umfang war dem RPA aufgrund der personellen Ausstattung nicht möglich. Aufgrund des bestehenden engmaschigen Kontrollsystems im FB Soziales sowie der umfassenden Prüfung des Kreises Borken aus dem Jahr 2015 schien es dem RPA vertretbar, den Prüfungsumfang entsprechend einzuschränken.

Anhand der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Auswertungstabellen wurden insgesamt 30 Akten ausgewählt. 23 davon wurden ganzheitlich geprüft, weitere 7 Akten wurden nur im Hinblick auf die gewährten einmaligen Leistungen gesichtet. Bestehende Fragen wurden mit dem FB Soziales besprochen. Über jede geprüfte Akte wurde eine Kurzniederschrift erstellt.

Darüber hinaus wurden die Angaben in den Tabellen des Kreises Borken unter verschiedenen Gesichtspunkten auf Plausibilität geprüft. Gelistete Fälle, bei denen sich aus Sicht des RPA (ohne Akteneinsicht) Auffälligkeiten ergaben, wurden in 4 verschiedenen Listen zusammengefasst und den Teamleitern bzw. Sachbearbeitern mit den jeweiligen Anmerkungen des RPA zur Verfügung gestellt. Die 4 Listen betrafen folgende Themenbereiche:

- a) Fälle, in denen die Kosten der Unterkunft ggf. noch nicht auf die seit dem 01.01.2016 gültigen Angemessenheitsgrenzen angepasst wurden
- b) Fälle, in denen der Mehrbedarf für Schwangerschaft nicht korrekt berechnet wurde
- c) Fälle, in denen Kindergeld kopfteilig angerechnet wurde
- d) Fälle, in denen sich Fragen bezüglich der Gewährung einmaliger Leistungen ergaben.

Im Wesentlichen wurden die Anmerkungen des RPA anerkannt; in den anderen Fällen konnte die Argumentation des Jobcenters nachvollzogen werden.

Über die zusammengefassten Prüfungsergebnisse wurde ein Prüfungsbericht erstellt, der neben dem FB Soziales auch der Revision des Kreises Borken übersandt wurde. Eine Darstellung der Feststellungen, Anmerkungen und Anregungen würde an dieser Stelle zu weit führen. Grundsätzlich hat das RPA den Eindruck gewonnen, dass die Gewährung der Leistungen nach dem SGB II zum Großteil recht- und zweckmäßig sowie wirtschaftlich erfolgt.

Die Beschäftigten wenden die komplexe Rechtsmaterie des SGB II mitsamt der ständigen Novellierungen und Fortentwicklungen überwiegend korrekt und sicher an.

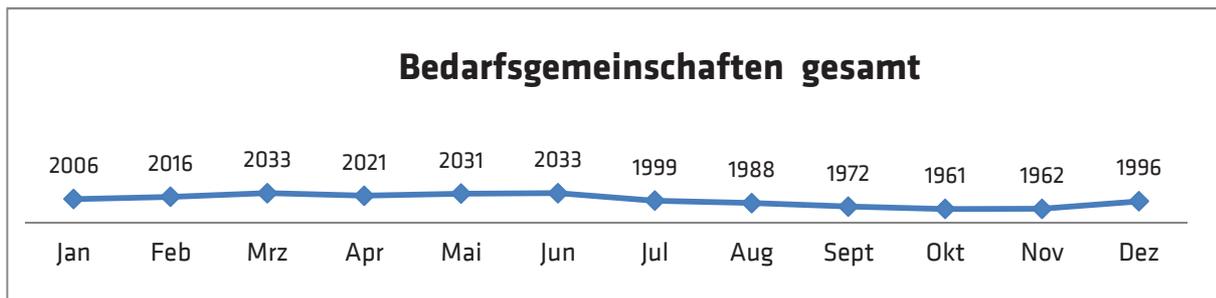
Die in den Einzelniederschriften enthaltenen Prüfungsbemerkungen sind ausschließlich einzelfallbezogen; Systemfehler wurden nicht identifiziert. Vereinzelt Mängel oder Fehleinschätzungen im Rahmen der Sachbearbeitung lassen sich in einem stressbedingten Aufgabenbereich wie dem SGB II nie ganz vermeiden.

Im Folgenden noch einige statistische Angaben:

---

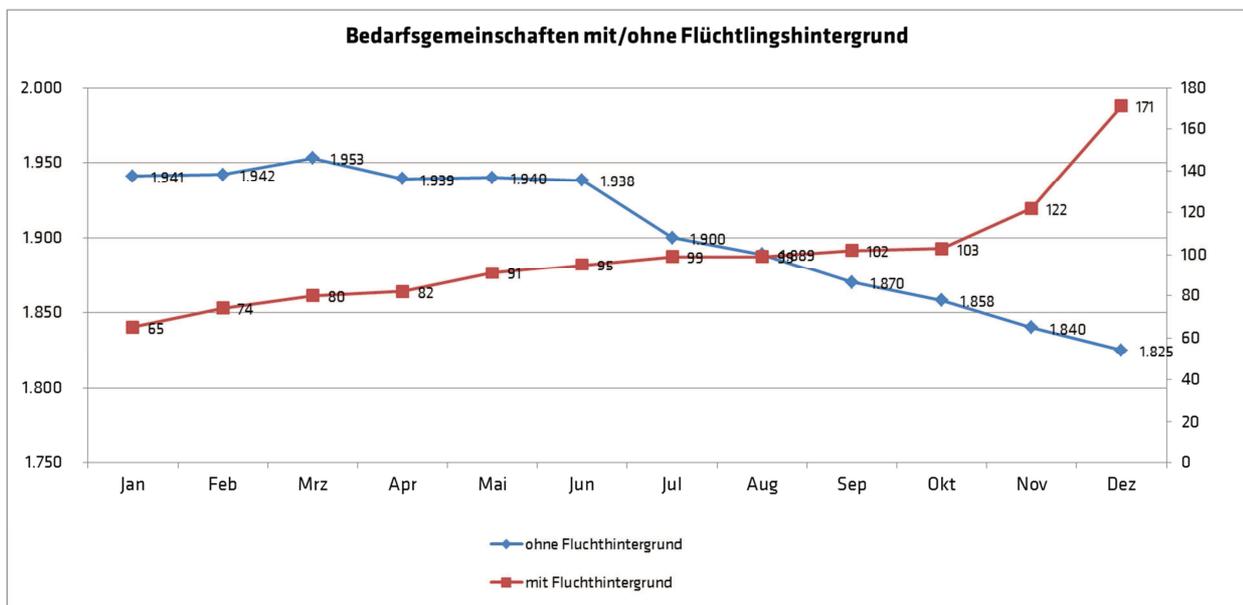
<sup>126</sup> Übersicht „Cockpit SGB II Bocholt – Auf einen Blick“, Kennzahlen Oktober 2016

### Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger/innen

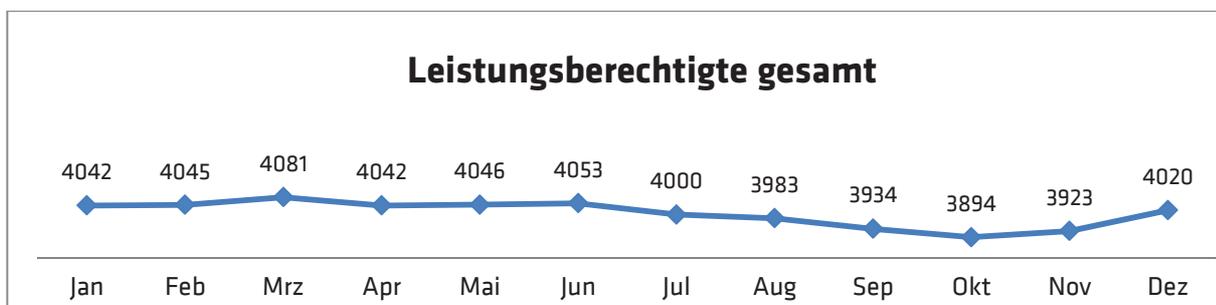


Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaft unterlag im Berichtsjahr nur geringen Schwankungen. Die Tendenz ist leicht fallend. Im Jahr 2016 gab es durchschnittlich 2002 Bedarfsgemeinschaften (im Vorjahr: 2035 Bedarfsgemeinschaften).

Aufgeteilt nach Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Flüchtlingshintergrund ergibt sich im Jahr 2016 folgendes Bild:



Eine Bedarfsgemeinschaft kann aus mehreren Personen bestehen. Aus diesem Grund wird auch noch die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger dargestellt:



## 7.2 Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII

Für die Abgrenzung zwischen dem SGB II und dem SGB XII ist die Erwerbsfähigkeit der Antragsteller das grundsätzlich maßgebliche Zuordnungskriterium.

Erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren<sup>127</sup> erhalten bei Bedürftigkeit grundsätzlich Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das sogenannte „Arbeitslosengeld II“ nach dem SGB II. Die Familienangehörigen erhalten Sozialgeld nach dem SGB II, wenn sie mit der erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Personen, die 65 Jahre oder älter (siehe Fußnote) oder im Sinne des Rentenrechts auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, erhalten bei Bedürftigkeit eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Für Hilfebedürftige, die keine Leistungen nach den vorstehenden Ausführungen erhalten, ist die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vorgesehen.

Weiter Leistungen werden bei einer Notsituation wie z. B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung aufgrund weiterer Kapitel des SGB XII erbracht.

Die Sozialhilfe umfasst nach § 8 SGB XII u. a. die

### **Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (4. Kapitel des SGB XII).**

Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 SGB XII sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Mit Satzung vom 20.01.2005, zuletzt geändert am 08.12.2011, hat der Kreis Borken die Durchführung dieser Aufgabe den kreisangehörigen Gemeinden, somit auch der Stadt Bocholt, zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen.

Seit 2014 erstattet der Bund den zuständigen Trägern die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben zu 100 % (§ 46 Abs. 1 SGB XII). Aufgrund der Klassifizierung als Bundesauftragsverwaltung ist die Revision des Kreises Borken verpflichtet, gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) ein Testat auszustellen mit dem bestätigt wird, dass die Ausgaben begründet und belegt sind (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII).

Das MAIS NRW geht im Schreiben vom 23.12.2013 (Az.: V A 2 – 5205.07) weiter davon aus, dass die Sozialämter der Delegationsnehmer (hier: Stadt Bocholt) ihren Delegationsgebern (hier: Kreis Borken) neben den vorzulegenden Jahresnachweisen auch ein (Unter-)Testat ihrer örtlichen Rechnungsprüfung beifügen. Daher ist das RPA Bocholt aufgefordert, jährlich ein entsprechendes Untertestat auszustellen und dem Kreis Borken zu übersenden.

### **Gegenstand, Umfang und Ergebnis der Prüfung**

Aufgrund der vom Kreis Borken vorgegebenen Prüfintervalle war in Bocholt im Jahr 2016 die Leistungsgewährung nach dem SGB II zu prüfen. Für den Bereich 4. Kapitel SGB XII war eine

---

<sup>127</sup> Hinweis: Die Altersgrenze steigt ab dem Geburtsjahr 1947 schrittweise auf 67 Jahre an (vgl. § 7 a SGB II und § 41 Abs. 2 SGB II).

(umfassende) Prüfung entsprechend der aktuellen Prüfkonzepktion (Zeitraum 2015-2017) erst für das Jahr 2017 vorgesehen.

Für das Jahr 2016 konnte somit der Prüfungsumfang für den SGB XII-Bereich – zwecks Ausstellung des Untertestats - durch das örtliche RPA selbst bestimmt werden. Aufgrund des zeitlichen Aufwandes für die Prüfungen der Bereiche SGB II und SGB XII, den Erkenntnissen aus den vergangenen Prüfungen und den vielfältigen weiteren Prüfverpflichtungen des örtlichen RPA bei gleichzeitig begrenzten Ressourcen wurde die Prüfung im SGB XII-Bereich für das Jahr 2016 auf folgenden Schwerpunkt begrenzt:

- **Abrechnungsverfahren mit dem Kreis Borken**

konkret: Abrechnung zum 25.01.2017 mit den Jahreswerten 2016

Der größte Teil der Zahlungen wird über das Fachprogramm Open/Prosoz abgewickelt und somit direkt im Kreishaushalt gebucht (z.B. die Wochen-/Monatszählungen an die Leistungsempfänger).

Es gibt allerdings auch Sachverhalte, in denen Zahlungen außerhalb des Fachprogramms vereinnahmt (z.B. bei Rückforderungs-, Erstattungsverfahren, Unterhaltseinnahmen) oder verausgabt (z.B. Rückzahlung zu viel gezahlter Unterhaltsbeträge) werden. Diese außerhalb von Open/Prosoz durch das Jobcenter (SGB II) sowie die SGB XII-Abteilung des FB Soziales abgewickelten Ein- und Auszahlungen sind über ein vom Kreis Borken zur Verfügung gestelltes, standardisiertes Formular abzurechnen. Die Abrechnungen erfolgen monatlich, jeweils bis zum 25. eines Monats. Die letzte Abrechnung für das abgelaufene Jahr war bis zum 25. Januar des Folgejahres vorzunehmen.

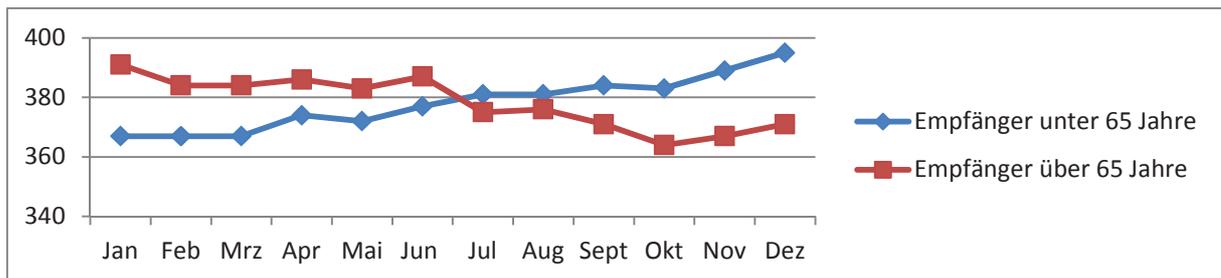
Die Prüfung war darauf ausgerichtet festzustellen, ob die außerhalb des Fachprogramms Open/Prosoz abgewickelten Zahlungen vollständig mit dem Kreis Borken abgerechnet und inhaltlich den korrekten Konten entsprechend der aktuell gültigen Buchungsstelsystematik zugeordnet wurden. Auf die einzelnen Prüfungsschritte soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde das bis Ende 2015 bestehende Abrechnungsverfahren verbessert und führt zu einer verlässlichen Abrechnung. Die außerhalb von Open/Prosoz abgewickelten Zahlungen, das Jahr 2016 betreffend, wurden vollständig mit dem Kreis abgerechnet. Die Zuordnung zu den Konten erfolgte überwiegend korrekt.

Im Folgenden noch einige statistische Angaben:

### **Entwicklung von Fallzahlen und Finanzdaten**

Die folgenden Abbildungen zeigen die Entwicklung der Anzahl der Empfänger/innen von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung) außerhalb von Einrichtungen sowie der finanziellen Auswirkungen im Jahr 2016.

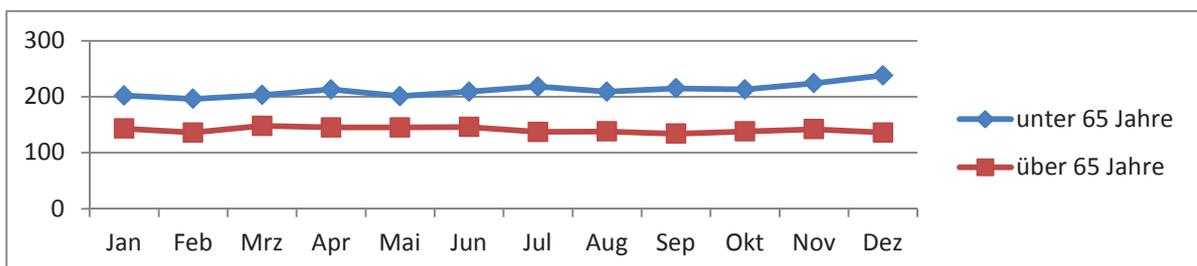
### Entwicklung Anzahl Leistungsempfänger/innen



Die Anzahl der Empfänger/innen unter 65 Jahre stieg von 367 Personen im Januar 2016 auf einen Höchstwert von 395 Personen im Dezember 2016 an. Im Jahr 2016 waren somit durchschnittlich 378 Fälle zu bearbeiten (im Vorjahr: 361 Fälle). Damit ist eine steigende Tendenz zu erkennen.

Bei der Anzahl der Empfänger/innen über 65 Jahre zeigt sich ein anderes Bild. Es gab in dem v. g. Zeitraum leichte Schwankungen, mit einem Höchstwert im Januar 2016 von 391 Personen. Letztlich ist das Niveau im Dezember 2016 mit 371 Personen fast identisch mit dem Niveau im Januar 2015 (367 Personen). Durchschnittlich waren im Jahr 2016 378 Fälle zu bearbeiten (im Vorjahr: 372 Fälle).

### Entwicklung der finanziellen Aufwendungen in T€ im Jahr 2016



Die Höhe des Aufwandes für Empfänger/innen unter 65 Jahre ist leicht ansteigend und entspricht damit dem Anstieg bei der Zahl der Leistungsempfänger im Jahr 2016.

Der Aufwand für Empfänger/innen über 65 Jahre war im Jahresverlauf relativ gleichbleibend.

## 8 Sicherheit der Informationstechnik

Die fortschreitende Digitalisierung von Verwaltungsabläufen und Informationen bringt zunehmend neue Anforderungen auch für Verwaltungen mit sich. Themen wie Big Data, elektronische Akte, Dokumentenmanagement, Automatisierung oder Web-Portal für die Bürger/innen, virtuelle Poststelle, Einsatz mobiler Endgeräte oder Cloud Computing beschäftigen nicht nur die Stadt Bocholt.

Auch das am 16.07.2016 in Kraft getretene E-Government-Gesetz NRW stellt die Weichen für die digitale Zukunft. Das Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen, um Verwaltungsangelegenheiten einfach, schnell und ortonabhängig erledigen zu können.

IT-Sicherheit ist dabei eine wichtige Voraussetzung, um die Chancen der Digitalisierung nutzen zu können. Auch die Stadt Bocholt steht vor der Herausforderung, die zunehmend geforderte Modernisierung von Verwaltungsvorgängen und das Thema IT-Sicherheit unter einen Hut zu bringen.

Im Rahmen der von der KGST vorgenommenen Organisationsuntersuchung im Geschäftsbereich IT im Jahr 2016 wurde u. a. die Sicherheit der städtischen IT-Infrastruktur untersucht. Neben einer strategischen Neuausrichtung der IT hat die KGST verschiedenste Maßnahmen empfohlen, die geeignet sind, einen sicheren Einsatz der Informationstechnik zu unterstützen. Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, z. B. die Umstellung noch vorhandener XP-Rechner auf Windows 7, die Beseitigung des vorhandenen „Wurms“ in der städtischen Infrastruktur sowie die Besetzung der Stelle des IT-Leiters, der u. a. durch eine strategische Ausrichtung der Informationstechnologie für eine sichere und leistungsfähige IT-Infrastruktur sorgen soll.

Die Zusammenarbeit mit einem Rechenzentrum ist angedacht, aber noch nicht umgesetzt.

Weitere von der KGST empfohlene, wichtige Maßnahmen, die auch bereits vom RPA in den letzten Jahresprüfberichten angesprochen wurden, werden nach Auskunft der Verwaltung sukzessive umgesetzt. Insbesondere der Aufbau und die Etablierung eines IT-Sicherheitsmanagements sowie die Erarbeitung eines IT-Sicherheits- und Notfallkonzepts sind aus Sicht des RPA vordringlich in Angriff zu nehmen. Die städtische „Dienstanweisung für den Einsatz von Informationstechnologie unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten“ datiert aus dem Jahr 2010 und macht deutlich, dass die Entwicklungen der vergangenen Jahre (Stichwort z. B. Einsatz mobiler Endgeräte) nicht hinreichend geregelt sein können. Solche Regelungen sind wichtig. Der Vollständigkeit halber muss allerdings auch erwähnt werden, dass die IT-Abteilung auch ohne derartige schriftliche Regelungen bestrebt ist, die Sicherheit der IT im Alltag sicherzustellen. Regelmäßige Updates der Hard- und Software sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Firewall, Anti-Virensoftware) sind Bestandteil der täglichen Arbeit in der IT und der Organisation.

Ferner ist anzumerken, dass die Umsetzung der Informationssicherheit nicht alleine Aufgabe der IT ist. Es handelt sich vielmehr um eine fachbereichsübergreifende Aufgabe, bei der neben der IT weitere Bereiche, z. B. Gebäudemanagement (z. B. Zutrittsregelungen, Notstrom, bauliche Maßnahmen) und Organisation (z.B. Zuständigkeiten, Rechte) einzubeziehen sind.

Im letzten Jahresbericht des RPA wurde Bezug genommen auf eine Studie der KGST<sup>128</sup>, in der ausgeführt wurde, dass die Beschäftigten mehr für das Thema IT-Sicherheit sensibilisiert werden sollten. Menschliches Fehlverhalten wegen Irrtum oder Nachlässigkeit sind im Hinblick auf das Risiko für die IT-Sicherheit nicht zu unterschätzen. Das RPA hat daher angeregt, im städtischen Fortbildungsprogramm auch Seminare zum Thema „IT-Sicherheit“ anzubieten. Insbesondere für Nutzer mobiler Endgeräte macht dies aus Sicht des RPA Sinn. Entsprechende Angebote gab es in den letzten Monaten allerdings nicht. Vor dem Hintergrund, dass auch die KGST in ihrem Abschlussbericht zur v. g. Organisationsuntersuchung die Sensibilisierung der Nutzer für die IT- und Datensicherheit empfohlen hat, wiederholt das RPA seine Anregung:

**B            Sensibilisierung der Beschäftigten für IT-Sicherheit und Datenschutz**

- 10-**        Es ist zu überlegen, ob das Thema „IT-Sicherheit“ im Fortbildungsprogramm der Stadt Bocholt aufgenommen werden kann; ggf. auch als Pflicht-Fortbildung für bestimmte Personengruppen (z. B. Nutzer mobiler Endgeräte).  
Weitere Informationen könnten über Flyer zu bestimmten Themen, Mitteilungen im Intranet etc. gegeben werden.  
Nur wenn alle Beschäftigten bestimmte Regeln im Umgang mit den IT-Systemen und den gespeicherten Daten einhalten, ist ein gewisses Maß an Sicherheit gewährleistet. Bestimmte Sicherheitsvorkehrungen sollten so selbstverständlich werden wie das Abschließen von Türen und Schränken, wenn das Büro verlassen wird.

Die Einhaltung und Aufrechterhaltung der Informationssicherheit ist Aufgabe der Behördeleitung.

---

<sup>128</sup> KGST-Publikation „Kommunale IT-Sicherheit gut, aber noch ausbaufähig: Erkenntnisse zu den Sicherheitsaktivitäten aus der KGST-Vergleichsarbeit“, Heft 9/2015, S. 39-41

## 9 Datenschutz

Die allgegenwärtige Datenerfassung und -verarbeitung hat mittlerweile ein Ausmaß angenommen, das noch vor wenigen Jahren unvorstellbar schien. Aussagen, wonach die verarbeitete Datenmenge sich alle zwei Jahre verdoppelt übersteigen jedes menschliche Vorstellungsvermögen. Die digitale Durchdringung lässt sich im Alltag, aber auch im Berufsleben nicht mehr übersehen. Es ist die Rede von der „Generation head-down“<sup>129</sup> und von drohenden körperlichen Haltungsschäden, vom „Internet der Dinge“ und der „Industrie 4.0“, um hier nur einige Stichworte zu nennen.

Auch Verwaltungsprozesse kommen schon lange nicht mehr ohne Informationstechnik aus. Vom Ordnungswidrigkeitsverfahren über geografische Informationssysteme bis zur Finanzverwaltung und in den Schulen hinein setzten Kommunen Informationstechnik ein.

Angesichts der digitalen Vernetzung und ihrer Risiken sowie der fortschreitenden Technisierung gewinnt der Datenschutz immer mehr an Bedeutung. Die Möglichkeiten und Notwendigkeiten personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten steigen stetig. Hierbei entstehen ständig neuartige Fallkonstellationen und Problemlagen, die eine datenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich machen.

Die Stadt Bocholt hat nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) sowie anderer Rechtsvorschriften für ihren Bereich die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen.

Ziel des Datenschutzes ist es, den so genannten „gläsernen Menschen“ zu verhindern: Jeder Mensch soll grundsätzlich selbst entscheiden können, wem wann welche seiner persönlichen Daten (wie z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc.) zugänglich sein sollen. Dies ergibt sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches zum grundgesetzlich garantierten Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) gehört.

Um die vielfältigen Aufgaben einer Stadtverwaltung sachgerecht erledigen zu können, müssen allerdings verschiedentlich personenbezogene Daten erfasst werden. Typische personenbezogene Daten sind z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Bankverbindung, Bildaufnahmen. Von einem Personenbezug kann immer dann ausgegangen werden, wenn ohne besondere Schwierigkeit von einer Information oder durch Kombination mehrerer Informationen auf die dazugehörige natürliche Person geschlossen werden kann.

In Gesetzen und Verordnungen ist genau definiert, welche Daten für die Erledigung öffentlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet, gespeichert und weiter übermittelt werden dürfen. Gerade die öffentliche Verwaltung hat dabei darauf zu achten, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die innerdienstlichen Regelungen und Weisungen zum Datenschutz eingehalten werden.

---

<sup>129</sup> Generation – vor allem jüngere Leute –, die ständig auf ihr Smartphone blicken

Die Datenschutzbeauftragte sowie ihr Stellvertreter treten dabei als Berater für die Behördenleitung und für die Beschäftigten der Stadt Bocholt einschließlich des Personalrates in Datenschutzfragen auf und beantworten Fragen, die den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Datensicherheit im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Stadt Bocholt betreffen.

**Die tatsächliche Verantwortung für die Umsetzung des Datenschutzes verbleibt jedoch bei der Stadt Bocholt bzw. den zuständigen Organisationseinheiten.**

Erfreulicherweise wird die Beratung und Hilfestellung der Datenschutzbeauftragten immer häufiger in Anspruch genommen. Im Jahr 2016 stand die Datenschutzbeauftragte den Fachbereichen bei den verschiedensten datenschutzrechtlichen Fragen zur Seite. Exemplarisch seien hier folgende Projekte erwähnt:

- o Mitarbeit bei der Erstellung der Nutzungsvereinbarung für die digitale Ratsarbeit
- o Stellungnahme zur Nutzungsverordnung und Einwilligungserklärung hinsichtlich der Nutzung von WLAN an Schulen
- o Stellungnahme zu geplanten Videoüberwachungen
- o Beratung bei der Nutzung von WhatsApp als Nachrichtenkanal durch die Pressestelle der Stadt Bocholt
- o Beteiligung bei der Erarbeitung von Grundlagen für die Umsetzung von Stichprobenkontrollen bei der Nutzung des Meldeportals für Behörden
- o Beratung bei der Gestaltung von Vertragsgrundlagen für Datenverarbeitungen im Auftrag
- o Fortführung des Verfahrensverzeichnisses
- o Beratung von Fachbereichen zu speziellen datenschutzrechtlichen Fragestellungen
- o Information der Beschäftigten zu datenschutzrechtlichen Themen über das Intranet

Die Datenschutzbeauftragte ist ferner Ansprechpartnerin für Bürger, die Fragen zu Datenschutzangelegenheiten der Stadtverwaltung Bocholt haben.

Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Anfragen aus der Bevölkerung zu (privaten) datenschutzrechtlichen Problemen, für die also keine sachliche Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten besteht. Den Bürgern kann in diesen Fällen keine konkrete Rechtsberatung erteilt werden, es erfolgt vielmehr eine allgemeine Beratung und der Hinweis, dass für derartige Problemfälle der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Düsseldorf) Ansprechpartner ist (§ 25 DSGVO NRW).

Erwähnenswert ist ferner, dass das EU-Parlament im Jahr 2016 nach jahrelangen Verhandlungen die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) beschlossen hat. Sie ist bereits seit dem 25.05.2016 in Kraft. Allerdings werden die Bestimmungen erst zum 25.05.2018 verbindlich und müssen ab diesem Zeitpunkt als unmittelbar geltendes Recht angewendet

werden. Ziel der EU-DSGVO ist es, das Datenschutzrecht in Europa weitestgehend zu vereinheitlichen. Sogenannte Öffnungsklauseln bieten nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit, eigene nationale – aber EU-rechtskonforme – Regelungen zu erlassen.

**10 Bestätigungsvermerk****Bestätigungsvermerk  
zum Jahresabschluss 2016 der Stadt Bocholt**

gemäß § 101 Abs. 3 und § 103 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Jahresabschluss der Stadt Bocholt für das Haushaltsjahr 2016, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang wurde nach § 103 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen einbezogen worden.

Soweit die gemeinderechtlichen Vorschriften zum Gemeindehaushaltsrecht für die Durchführung der Prüfung keine speziellen Regelungen vorsehen, wurden allgemein anerkannte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend angewendet. Hierzu zählten insbesondere die speziell für den kommunalen Bereich erstellten Prüfungsstandards und Grundsätze der Berichterstattung des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland -IDR-. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bocholt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt worden wären. Allen Prüfungen lag ein risiko- und nutzenorientierter Prüfungsansatz zugrunde.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Lageberichts umfasst.

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.  
Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss und der mit ihm im Einklang stehende Lagebericht vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bocholt. Die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde sind im Lagebericht zutreffend dargestellt.

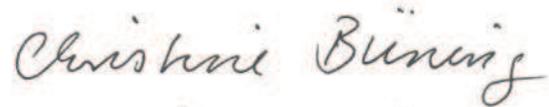
Bocholt, 31.01.2018

Bocholt, 27.02.2018

Als Ergebnis seiner Prüfung und Beratungen übernimmt der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Bocholt und den dort formulierten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.



(Werner Schemmer)  
Leiter Rechnungsprüfungsamt  
der Stadt Bocholt



(Christine Büning)  
stell. Vorsitzende Rechnungsprüfungsausschuss  
der Stadt Bocholt